Urtheile
der
Anklage
Kammer.
1868.

J 2
62

Nro 1.

Sitzung vom 8. Januar 1868.

Der L. Appellationsgerichts-Rath Herr Pfalz zu Zweibrücken, als Ausschußkammer ordnungsmäßig und vollzählig im Berathungszimmer des Gerichtshofes, hat in der Sitzung vom achten Januar achtzehnhundertsiebenundsechszig, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Heckel, Molitor, Duy, Zinkgraf, Räthe, - Letzterer in Abwesenheit des ordentlichen Raths den Correktionalkammern zugezogen, - Hamacher, Staatsprokurator und Bernard, Substitut-Greffier, folgenden Rathsspruch erlassen:

Nachdem der Herr Präsident der L. Kriminaluntersuchungsrichter des Landkantons Kaiserslautern gegen:

1. Reinhard Koch, 49 Jahre alt, Bruder Müller, jetzt ohne Gewerbe,
2. Sebastian Koch, 45 Jahre alt, Müller und Gutsbesitzer,
3. Magdalena Mühlmichel, 75 Jahre alt, Bruder Müllerin, jetzt ohne Gewerbe, Wittwe von Ludwig Koch,
4. Friedrich Haffner, 46 Jahre alt, Oekonom, Wirth und Farbengarnfabrikant, -

sämmtlich in Otterberg wohnhaft, wegen Meineids, Entwendung, betrüglichen Bankerotts zum Nachtheile von Gläubigern, resp. Theilhabern;

. Durch Abordnung des vom L. Obergerichtsprokurator
Hanauer an Stelle des Entlassenen ernannten;

Einzuberufen insbesondere
1.) alle von diesem Amtmann zu den Akten
gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der L. Generalstaatsprokurator
„Adolf Heinrich Hanauer gegen
„Adolf Heinrich Koch, 49 Jahre alt, Müller,
„jetzt ohne Gewerbe,
„2. Balthasar Koch, 45 Jahre alt, Müller und
„Gutsbesitzer,
„3. Magdalena Müllerin Müllerinnichel, 75 Jahre alt, Witwe
„des Müllers, jetzt ohne Gewerbe, Wittwe
„von David Koch,
„4. Friedrich Haffner, 46 Jahre alt, Oekonom,
„Wirth und Farbenfabrikant, –
„sämmtlich in Adolfseck wohnhaft,
„wegen Meineids, Betrugs, betrüglichen
„Bankerotts von Gläubigern, resp. Theilnahme,
„Verfügung des L. Bezirksgerichts
„Sennenthal vom 12. November l. J. erlassenen
„Zahlungsanbefehlung mit Leibmannschaftsbefehl
„gegen den Verschollenen Heinrich Koch, –
„so wie dem von Seite des L. Generalstaatsprokurators
„am L. Bezirksgerichte gegen diesen Beschluß
„am 13ten des Laufenden Monats eingelegten Re-
„kurs-Opposition;
„In Erwägung, daß A. in allen diesen gepflogenen
„Untersuchungen seine Vertheidigung zu führen gehabt
„verstanden zum Annahme folgenden Thatbestandes:
„Daß gegen den Verschollenen Heinrich
„Koch von Seite seiner ersten Ehefrau Elisabetha
„Krauß, deren Gütergemeinschaft stattfand,
„Klagen wegen Abwesenheit im Auslande und
„April 1851 ein Ehescheidungsverfahren eingelei-
„tet worden war, welches damit endete,
„daß am 17. September 1852 die Scheidung ausge-
„sprochen wurde – wobei gedachte Elisabetha
„Krauß in eigenem und im Namen ihrer
„in dieser Ehe am 26. Mai 1850 geborenen
„Kinder, Namens Elisabetha Christina Koch, gegen
„vorgenommene Ausgleichs gegen den Verschol-
„lenen Heinrich Koch, welche auf Einigen
„Zankt Straits dieses Prozesses resp. der solchen
„bekundende Antheil des L. Bezirksgerichts
„Sennenthal vom 28. März 1855 unter Andern
„dahin gerichtet worden, daß Heinrich Koch
„verpflichtet worden, an seine geschiedene Frau
„für gedachte Kinder einen jährlichen Alimenta-
„tionsbeitrag von 150 fl. und zwar vom 17ten
„September 1852 an zu bezahlen, welche Summen
„später durch Antheil des Volkmar Gerichts vom
„18. November 1863 auf jährliche 200 fl. vom 1.
„September 1862 an erhöht worden; zugleich
„hatte Heinrich Koch in Gemäßheit dieses Ur-
„theils einen Theil der Prozeßkosten zu ersetzen.
„Derselbe war und ist im Besitze einer ver-
„hältnißmäßig bedeutenden, zur Befriedigung
„gerichtlicher Ansprüche jederzeit geeigneten Lie-

„ meinsamen Vermögens. Es war ihm – neben
„ dem Mitbeschuldigten Sebastian Lorf – einerseits
„ schon durch den am 2. Juli 1827 eingetretenen
„ Tod seines Vaters David Lorf, dann durch Ableben
„ seiner Großeltern Michael und Elisabetha Lorf am
„ 20. Juni 1828 und 13. Februar 1845; ferners
„ von Seite seiner mütterlichen Großeltern Sebastian
„ Lorf, gestorben am 27. Mai 1836, und Elisabetha
„ Hummel, gestorben am 13. Januar 1864, An-
„ wachsen anderseits von der
„ beiden Erblasserin von Seite ihrer Mutter, der
„ Wittwe Lorf, schon seit längerer Zeit der
„ größte Theil der ihr gehörigen, ihrer Verwalt-
„ ung überlassenen Vermögens zur Verfügung überlassen
„ worden; sei es, daß Wittwe Lorf zu ihrer
„ Eigenthumsansprüche zu Gunsten der Söhne voll-
„ ständig entsagen wollte, sei es daß sie sich damit
„ aber Miteigenthumsrechte vorbehielt. Mutter
„ der beiden Ehelauten Lausand und Sebastian
„ Lorf fand in Wirklichkeit keine Ausscheidung
„ des in ihrem Besitze befindlichen Vermögens
„ statt, sondern sie besaßen und behielten das-
„ selbe in ungetheilter Gemeinschaft, so zwar,
„ daß als nothwendige Folge davon jeder ein-
„ zelne Bestandtheil des Vermögens der
„ Ehelauten Lausand und Sebastian gemeinschaftlich-
„ aber gemäß der vorerwähnten Verfügung
„ auch noch in Gemeinschaft mit ihrer Mutter
„ zugehörig erscheinen muß; und kein Vermögens-
„ objekt – abgesehen von einzelnen Partien
„ der Mutter noch nicht überlassen – in aus-
„ schließlichem Eigenthume der einen oder anderen
„ Partei erworben kann. Wenn auch die Absicht

„ Mühle mit den dazu gehörigen Grundstücken
„ und aller Mobilien, welche von der Wittwe
„ Lorf dem Lausand Lorf in der Theilung
„ vom 19. Mai 1849 geschenkt worden war, wenn
„ während der Ehe von Lausand als Grund auf-
„ schließlich Eigenthum betrachtet wurde, so
„ änderte sich dieses dadurch auf Auflösung
„ der Ehe und wurde dann die Mühle gemeinen
„ in die ungetheilte Vermögensgemeinschaft mit
„ in die Verwaltung des Gesammt-
„ vermögens erwarb beiläufig von der Mitte
„ des 1840er Jahres an, namentlich was die Feld-
„ geschäfte betraf, von Sebastian und der Wittwe
„ Lorf dem (beschuldigten) Lausand Lorf aller-
„ dings stillschweigend überlassen und durch diesen
„ geführt, wobei in den mit Dritten abgeschlos-
„ senen Lieferungsgeschäften formal nicht die Ehe-
„ leute als Mitcontrahenten, sondern nur einer
„ von ihnen – je nachdem man es für die Partei
„ gerade fand, – mit dem Namen figurirte;
„ Der beschuldigte Lausand Lorf zeigte sich in
„ seiner Weise geneigt, seine verschiedenen Ver-
„ pflichtungen der gemeinen Ehe treu und
„ dem Lande gegenüber zu erfüllen, sondern es
„ war von der Zeit an, wo der Ehescheidungsan-
„ trag von der Gattin eingebracht wurde, fortwährend bestrebt,
„ seinen einzelnen Gläubigern Ausflüchte zu machen
„ diese geltend gemachten Ansprüche zu vereiteln
„ und überhaupt zu machen, und sein Vermögen
„ der bezüglichen Zwangsmittel zu entziehen.
„ In Verfolgung dieses Zieles setzte er sich
„ in Folge obgedachter Verwaltungsgrenze auf

„seinem Namen stehenden Vermögensbestand-
„theile Behufs von dem möglichen Zugriffe
„zu sichern, das war die Immobilien verhäuften,
„Pfandstücke cedirte, insbesondere auf- ins
„einzelne ständische mit Wilhelm Dorf und Sebastian
„Dorf und ins repräsentliche Widerspruchung derselben
„solche Vermögensobjekte durch Privatakt formell
„auf den neuen Namen übertrug, sie sicher gegen-
„über als Pfandlehen fingirter Forderung bekannte,
„und Immobilien mit Prinilegien und Hypotheken
„zu seinen Gunsten belastete.
„Zu solchem Zwecke wurde namentlich:
„1, am 12. Juli 1851 Inhalt von Notar Haas
„von Grünstadt eine Theilung der Pfalzgrafschaft
„der Gebrüder David Dorf und den zwischen diesen
„und den Wilhelm Dorf bestandenen Gütergemeinschaft
„vereinbart, so wie der Pfalzgrafschaft den mütterlichen
„Hausrath und Elisabetha Dorf zugenommen zu, in welcher die Abfindungstheile den zugehörigen Forderungsbeträgen zufolge zu niedrig angeschlagen, und den Einkauf einer Pfandstücke, den Sebastian und den Wilhelm Dorf aber sämtliche Immobilien zugetheilt wurden;
„2, am 16. Juli 1851 Inhalt von Notar Haas
„verfertigte Einkauf der Pfalzgrafschaft nebst
„dabei befindlichen Grundstücken, welche ihm
„nebst Mobilien von den Wilhelm Dorf'schen
„Ehegemeinschaft am 19. Mai 1849 zu dem Anschlags-
„preise von 17000 fl. zugerechnet worden,
„gegen, unter Einrechnung, welche Gemeinde
„Concurrenz angeschlagen, an Sebastian Dorf um

„den Preis von 8125 fl., quittirte unterm 20.
„Juli 1851 den Empfang des ganzen Kaufgeldes,
„und verkaufte
„3, denselben durch Privatakt mit dem Datum
„vom 12. Juli 1850, registrirt am 19. März 1852,
„sämmtliches Mobiliar um den übernommenen Be-
„trag von 300 fl., welchen er
„sofort in Akte als baar bezahlt quittirte;
„4, durch Privatakt vom 11. Januar 1855 ein-
„hundert Tausend seine Forderung von sechs Tau-
„send Gulden der Wittgift seiner geschiedenen
„Ehefrau, welche er an deren Eltern in Betrag
„von 2272 fl. zu machen hatte, um 900 fl. an Za-
„charias und quittirte alsbald den Empfang des
„Capitalbetrages, (wogegen er gegeben im Ver-
„gleiche vom 28. März 1855, ohnerwähnt, auf diese
„Zinsen verzichtete und die Aufgebung Sebastian
„zu bestätigen übernahm, ohne selbst behauptet zu
„zu können, daß der Demselben zu diese 900 fl.
„zurückgesetzt haben;);
„5, durch Privatakt vom 1. April 1852 verkaufte
„Einkauf 2 Grundstücke Waldgemarkung Lauterz
„Fl. N.° 1251 und 1864, welche er am 8. April
„1847 von Johann Peter Glas und 387 fl. erstiegt
„hatte, nebst 3 Grundstücken Einkaufsfelder Gemarkung
„Fl. N.° 398. 992. und 1493 1/2, welche er mit Fl. N.°
„855 am 2. Dezember 1846 von Johann Müller II
„von Steinfeld um 200 fl. erstiegt hatte (: Fl.
„N.° 855 verkaufte er am 11. November 1853 an
„Gottfried Erlenbach um 28 fl. :) zusammen um
„den Preis von 200 fl. an Sebastian, welchem
„alsbaldigen Empfang er bestätigt;

„ 6) Zuruf Akt vor Notär Haas vom 31. Mai 1854
„ cedirte Zinsand der Wittwe Loschky Zinsba
„ von 6868 fl. mit der Erklärung, dieselben
„ nächsten von Gutsbau Zinsen, - bekannt u
„ gleichzeitig Dieselben 10,123 fl. Rhn vorge-
„ schossener Geld schuldig zu sein und verpfändete
„ sie hiefür sowohl alle auf seinem Namen stehenden
„ Liegenschaften, welche er jedoch nachstnutzlich
„ trotzdem sämtlich namentlich.
„ Auf in einem vor Notär Haas am 24. Juni 1851
„ und folgenden Tagen nach art. 270 C.C. errichteten
„ Inventare über die Gütergemeinschaft zwischen
„ Zinsand Loschky und Elisabetha Neuffer, so wie
„ in einem Inventare der Gutsbau Notary vom 18.
„ Januar 1852, aufgenommen gemäß Urtheils
„ des L. bezirksgerichts Frankenthal vom 17. Jan-
„ uar 1852 und in dem Auseinandersetzungsprotocolle
„ der Gutsbau Notary vom 1 - 9. Septembar 1854
„ und 6. Januar 1855, aufgenommen gemäß Urtheils
„ der Gutsbau Gerichts vom 1. Februar 1854, wegen
„ Ehe von Zinsand und Sebastian Loschky'schen
„ Ehekündigung über die angebliche Ansicht der
„ Wittwe Loschky an Ruhestanden, über Vermögens-
„ welche Zinsand von ihr erhalten haben, und
„ welche Zinsand von ihr auf Schuld Zinsend an
„ Sebastian von 10,000 rthlr. 7000 fl. abgegeben.
„ 7) Zuruf Privatakt vom 15. April 1864, registrirt
„ am 29. April 1864, cedirte Zinsand Sohn Johannes
„ von 78 fl. 28 kr an Joseph Schwab in Gimmeldingen und
„ von 56 fl. 42 kr an Johann Kehl von da zusammen
„ 100 fl. an Sebastian und quittirte zugleich
„ den Empfang der Cessionsgebühren.

„ 8) Im Akte des Notary Haagen zu Diemerstein
„ vom 24. Mai 1856 über Abtheilungs-Steigerung
„ des Gantenhofs in Altleiningen auf Anstehen des
„ Sebastian Loschky angeblich substituirt in die Lasten
„ gegen Zinsand Loschky als Steigerer aufgenommen
„ 20. November 1845, seinen erzielten Kaufschillings-
„ betrag von 700 fl.) lege: gedachte Zinsand einen
„ erzielten Kaufschillingsbetrag von 700 fl. sofort
„ an Sebastian, unter Compensation auf den Sub-
„ glaubs Forderung (vergl. Ziff. 12);
„ 9) Zuruf Privatakt vom 25. November 1863,
„ registrirt am 19. Januar 1864, markirte Zinsand
„ seine eingetheilte Zahlung an einem Acker Fl. V.
„ 929 Zinsfreiem Bauern, welchen beide Zuruf
„ Verfügung vom 20. Juli 1858 von ihrem Vater-
„ lichen Großmutter Elisabetha Hammel, Wittwe
„ des Sebastian Koch, erhalten hatten zur Auszahlung
„ preise von 500 fl. an Sebastian um den Preis
„ von 100 fl. unter Quittirung des Empfangens, -
„ erklärte ferner:
„ 10) bei der Zuruf Notar Wagner am 16. März 1864
„ vorgenommenen Theilung des Nachlasses der
„ Großmutter, deren wovon der Zuruf Privatakt
„ vom 6. registrirt am 14. März 1864, sein Anbracht
„ an Sebastian cedirt zu haben;
„ 11) Auf den dem erwerbe von Seiten der Familien
„ Loschky Vorgetragen, das Haus andere Vermögens-
„ objekte mit dem einstigen Angriffe der gesetz-
„ lichen Erbtheile Zinsands aufgesetzt oder vor
„ den Lasten des Kinder gesichert seien; in dieser
„ Abtheilung verschuldete Wittwe Zuruf Akt vom
„ Notär Haas vom 4. Mai 1852 neun und siebenzig
„ mit ihren Namen stehende Liegenschaften an

" Jakob Stein um den, den wegen Abnahme der
" zur Hälfte verzinslichen Auflösungszahlung von
" 15000 fl. gegen Abnahme der Pfandbestellung,
" die Löschung des Intabulationsgesuches zu unterfallen;
" wegen Bewilligung Zinsfuß am 1. März 1863
" zum Inhalte gewinnigte:
" 12. Im Fällen, wo Zinsfuß Loß nach Inhalt
" von Akten als Eigenthum von Immobilien z. B.
" als Anfangsgut figurierte, gegründete Ansprüche
" oder Rechte der Tochter gegen Vaterschaft,
" an Jakob Stein oder Pfleglinge Loß übernommen,
" zum Heiratsgut auf den Immobilien zu behalten,
" so bei der Abtretung des Heiratsbriefes von
" Liebelsheim am 24. März 1858, den Johann Brauer
" von Adelsheim am 9. März 1864, den Johann
" Philipp Mohr von 24. Mai 1856; — so wird der
" Tochter Zinsfuß am 20. Novem-
" ber 1845 verpfändeten Forderung angerechnet
" durch Jakob Stein bezahlt, dieser laut Quittung,
" mayer Instr. vom 17. April 1856 in die Lasten
" der Abtretungen subrogiert und dann bei
" der Abtretungsverzichtung vom 24. Mai 1856
" der Pfandverzicht und die Pfleglinge
" Loß angewiesen; — wie ähnlichen Falles wurden
" die in der Collocation gegen Eheleute Jacob Breit-
" wieser wie Jahr 1853 auf Zinsfuß als
" Eigenthum laut Abtretungsakt vom 10.
" Februar 1851 angewiesenen Gläubiger: Wilhelm
" Lutz mit 962 fl. 34 kr, Wilhelm Fuchs mit
" 158 fl. 2 kr, Ferdinand Levi mit 475 fl., Isaak
" der Bernhard Hofmann mit 59 fl. 56 kr, Isaak
" Lutz mit 473 fl. 40 kr angeblich durch Jakob Stein
" gegen Subrogation bezahlt; u. s. w.

" 13.) Im Fällen, wo nach dem formulare Inscriptio
" von Akten Zinsfuß als Gläubiger Jakob Stein
" verstarb, quittierte an alsbald über Empfang der
" Zahlung, oder erklärt, das solche geschehen;
" so in der Collocation gegen Wilhelm Fuchs von
" Landbesitz, wo Zinsfuß nach Anweisung vom
" 28. Dezember 1854 fl. 1251, und nach Anweisung
" vom 27. März 1857 fl. 488 von Jakob Stein als
" Eigenthum zu bezeichnen hatte; so in der Collo-
" cation gegen Eheleute Georg Franz von Hardheim
" berg, wo Zinsfuß nach Anweisung vom 18. Juli
" 1856 an Jakob Stein als Eigenthum 806 fl. 9 kr zu
" bezahlen hatte; so in der Collocation gegen Eheleute
" Joseph Ehrenberger, wo Zinsfuß mit 50 fl. auf
" Jakob Stein angewiesen war; laut Anweisung
" vom 31. März 1854.
" 14. Im gleichen Abzuge wurden, während wegen
" die Geldgefällen, Capitalien, Zinsfuß u. s. gl.
" nicht im Namen Zinsfuß, oder einer Frauens-
" Zeit im Namen der Pfleglinge Loß abgefaßt wor-
" den waren, dieselben von nun an groß-
" theils, wenn auf mehrere von fast gleichlautender
" durch Zinsfuß besorgt und gezeichnet hat,
" auf den Namen Jakob Stein gestellt; — angelan-
" gend: wie die der Sonderungen an
" Jakob Hoffmann, Franz Mosbrenner und Wilhelm
" Heinrich; — auf den Namen der zweiten
" Ehefrau Zinsfuß, Catharina Lauxmann; —
" mit welcher durch Ehevertrag vom 14. November
" 1863 Gütergemeinschaft bedungen war, wie die-
" bezügen derselben an Geld, Ausständen oder
" Immobilien nicht constatiert wurde; — wie
" denn auch in ähnlicher Abzügen, wie bei den bisher

" vorgefundenen Akten und Lastpapiere - eine
" Einbringung Zeugenbeweis nicht vorgenommen worden;
" 15. Der beschuldigte Zeuge Josef Pokluda
" sich wegen gegen ihn von Seite der Elisabetha
" Stauffer seiner Aussage gestellt gemachter
" Drohung, und der Vollzug wurde ihm
" erspart, für ganz unbedenklich; so zwar, daß
" bezüglich vorgenommener Defect - Urtheils Excess
" akta aufgenommen worden muß; so am 10.
" November 1857, 23. April 1862, 19. März 1863.
" 16. In Fällen, wo einzelne Anstände auf
" seinem Namen stunden, und von der gefertigten
" Gerichts Anwalt angelegt worden, war zuerst
" Zeuge Josef die Haltungsanstalt seiner Aussage
" theils durch Einsprechung auf die Beschuldigten,
" theils durch eigene Handlung in den der Falls
" zur Last stehenden Laster thaten, wovon er, eigene
" nöthig, durch Vorbescheid unterstützt worden,
" zu sistieren; so manifestirte er:
" I. Der Johann Philipp Mann von Blankenheim,
" verlesen auf Grund seiner Widerspruchs -
" quittung der Benoit Lauterbaum von Grünstadt
" vom 9. Dezember 1862 auf den Namen Zeu-
" gen, 239 fl. 25 kr schuldete, und bei vorgefallenen
" am 12. Dezember 1862 Arrest angelegt
" war, am 9. Januar 1863 die Erklärung ab-
" zugeben, daß er nicht an Zeugen Schuldete,
" sowie der Fall gegen den von Zeugen selbst
" wegen angestellten Verfolgung war -
" gegen Opposition einzulegen und den
" Vorbescheid Zeugen in den Prozeß beizutreten,
" erklärte dann selbst, keine Forderung an
" Johann Philipp Mann zu haben und die Opposition
" zurückzugeben, wegegen Vorbescheid die Forderung
" sich sich in Arrest wurde. Durch Urtheil des
" k. Bezirksgerichts Germersheim vom 21. Mai 1863
" wurde jedoch die Arrestaufhebung Mann
" sein falsch erkannt, und derselbe als Schuldner
" Zeugen zur Zahlung an die Anmeldung
" verurtheilt.
" II. Ebenso wurden, wurden am 23. Mai 1863
" bei demselben Johann Philipp Mann ein weiterer
" Arrest angelegt war, und zwar auf Forder-
" ungen im Betrage von circa 560 fl., welche
" nach Inhalt der Subrogationsquittungen sowohl
" auf den Namen Vorbesitzer gestellt waren,
" sowohl Zeugen als Vorbesitzer in den bezüg-
" lichen Lastbriefen von Gemüth galten, die
" Forderungen seien auf gesetzlichen Zinsen Eigenthum
" Vorbesitzer, so daß sie Folge einer durch Vor-
" besitzer in diesem Prinzip gelieferten Urtheil
" durch Urtheil des k. bezirksgerichts Germersheim
" vom 23. März 1864 auf die Klage der
" Elisabetha Stauffer abgewiesen und der
" Arrest aufgehoben wurde.
" III. Der Schmiedmeister Mann von Grünstadt, welcher
" durch Urtheil vom 23. Januar 1862, von ihm
" anerkannt am 7. Februar 1862, als Schuldner
" Zeugen mit 524 fl. verurtheilt war, seinen
" durch Zeugnis vom 14. Januar 1862 drei Grund-
" stücke zum Preise von 500 fl. von Zeugen an-
" gekauft hatte, und in letzterem Bezeichnung
" der Verpflichtung verblieben, wurde

" Zinsfand und den von Seite der gefertigten
" Ehefrau bei Gemeinderath Mann am 29. Januar
" 1862 angelangten Antrag zu bestimmen,
" daß Dienstag am 12. Februar darüber die
" Erklärung abgab, nicht an Zinsfand, zu
" schulden, sondern Erklärung jedoch durch Urtheil
" dasselbe einzuklagen nicht Veranlassung vom 6. Fe-
" bruar 1863 sein stattgefunden und Gemeinderath
" Mann zum Zahlung an die Antrag-Erklärung
" verurtheilt worden.

" 17. Dieselben in Folge abgeurtheilten Im-
" mobiliarpfändung des Gemeinderath Mann des
" Pfändungsverfahren einzuleiten und Collo-
" cation eröffnet zwar, liess Zinsfand Loss durch
" Anwalt Hochinger in Neunkirchen für seine
" Mutter auf Grund der oben erwähnten Akten
" vom 31. März 1854 für dessen angebliche Sum-
" me von 1043 fl. am 3. Dezember 1862
" produciren, um den Ausspruch der gefertigten
" Ehefrau, welche als seine Gläubigerin producirt
" hatte, zu beseitigen; und hier auf den Antrag
" sein vorläufig einstweilen Contradictionsprocess durch-
" führen, welcher jedoch damit endigte, dass
" durch Urtheil des K. bezirksgerichts Neun-
" kirchen vom 2. März 1865, bestätigt durch
" Erkenntniss des k. Appellationsgerichts
" vom 3. Januar 1866 die für Wilhelm
" Loss in Anspruch genommene Hypothek
" als fraudulös vernichtet erkannt.

" Durch die gefällten Verurtheilungen
" zogen in die ganze Zeit fortdauernd zahlung an,
" die Gütergemeinschaft der Ehegatten der gefer-
" tigten Eheleute zu vernichten und das Vermögen
" Zinsfands – abgesehen von einem kleinen Betrage
" von 83 fl. 54 Xr, welche für durch Antrag Landau
" bei Jakob Kuhn in Wemmetsweiler auf den Zinsfand
" in der Collocation gegen Wilhelm Loos von Lamb-
" sein angewiesen war – schwer anzugreifen zu vereiteln.
" Erst nach eingeleiteten Vermögensuntersuchungen
" der Ehefrau und zwar durch Zahlung von 3678 fl.
" 42 Xr, bis zu welchem Betrage ihre Gesammtforde-
" rung für Alimente, Zinsen und Vorschuss bis
" dahin sich berechnete, am 11. Mai 1867 befriedigt.
" Durch Anzeige, dass Gemeinderath Zinsfand Loss sein-
" weitere benachrichtigt worden, seine Gläubiger wie
" die gefertigten Ehefrau resp. ihre Vorsteher an
" ihren Vermögensverhältnissen betheiligt resp.
" zu betheiligen verpflichtet zu haben, und zwar
" zu dem vorläufigen Abzug eigenen Vortheils,
" um sich seinen rechtlich wirksamen Mandatsbeistand
" zu sichern; das jedoch sein nicht dem Ehe-
" stand der art. 327 N. G. B. gegebenen verpflichtet,
" die nicht eine Verabredung der Gläubigern-
" nur so gegenüber vorgesehen erscheine,
" auf die Tendenz der vorgefundenen Zinsfand
" an sich mit der Verpfändung einer eigentlichen
" Verabredung und darüber hinausgehenden
" Benachtheiligung der Gläubiger, sondern
" lediglich auf Entziehung seiner Vermögens
" der einzelnen Gläubigern gegenüber i. c. auf

„ seiner Rechtsverteidigung genügend war, zugleich
„ und so vielmehr sowohl mit Rücksicht
„ Zeugenaussagen – Ehefrau selbst in eigenem
„ Namen-abschloss, denn dadurch nicht handlung
„ sondern lediglich; und zwar nur
„ dabei die abmachungsgemäßen Alimentationen
„ unterblieben, solches nun mit Rücksicht auf
„ seine eine Gläubigerin steht;
„ Desgleichen sind indicirt ist, eine zur
„ Kenntnisnahme der von ihm gegen diese beabsichtigten
„ Ehescheidung mit Rücksicht von seiner Seite bestehen-
„ diese Voraussetzungen, falsche Rücksichtnahme
„ zugunsten Ehefrau und ungünstige Beeinflussung
„ im Blick zu setzen sind, denn solche nur
„ Täuschung – sei es (es) der Gläubigerin, sei es der
„ gerichtlichen Organe sein vorzuwerfen kann
„ war, und daß demnach der Thatbestand der
„ Leistung nach art. 314 D. G. B. beziehungsweise
„ eines anzunehmen, daß die Unterhaltspflichtung
„ nicht wirklich ungetreten und dem geschiedenen
„ Ehefrau, die sich nicht täuschen lässt, ihre Lei-
„ stungsfähigkeit an sich nicht verringert worden,
„ der ihr einmal vorhandene kaum zu beseitigenden
„ Möglichkeit bleibt, mit dem entsprechenden
„ Leistungen zur vollen Befriedigung zu
„ gelangen – der Thatbestand des Verbrechens
„ Leistungsverweigerung gegeben erscheint; indem in
„ dem verhafteten Verhalten Leistungspflichtigen in der
„ formellen Nichtbeachtung seiner, in seinem
„ bezeichneten, damit bezüglichen Mitwirkungen
„ Handlungen erblickt werden muß, welche

„ den Anklage der Ausschließung des von ihm beab-
„ sichtigten Leistung entfalten, der Art, daß von
„ seiner Seite zur Vollendung alles Erforderliche
„ geschehen war und die nur deshalb unter-
„ blieb, weil Unabhängig von seinem Willen
„ und gegen denselben es ihm nicht gelang, die
„ beabsichtigte Zahlung und Folgenpflicht be-
„ werkstelligung zu bewirken;
„ Es soll die angeführten Handlungen, welche
„ der Beschuldigte Einsand in dieser Beziehung
„ vorgenommen zu haben behauptet vorgeführt,
„ als Verbindungs-beziehungsweise Aus-
„ führungshandlungen in Betracht der von ihm
„ angestrebten einen und rechtlichen Erfolges,
„ der Vereitelung der rechtlichen Ver-
„ pflichtung seiner geschiedenen Frau, – als ein
„ Versuch seinen gesetzlichen Pflichten
„ ganzen zu erachten sind und einen einzigen
„ Thatbestand darstellen, um so mehr als der
„ Absichtlichen der verpflichteten Leistungen
„ und Vorspiegelungen einen gleichen Sinn
„ darin bestand, der Glauben gemacht werden
„ wollte, Einsand Forsch habe kein Vermögen;
„ daß deshalb auf, einen eingelnden der oben
„ erwähnten Handlungen, Absichtsfassung und
„ Vergl. vor Einführung des neuen Strafgesetz-
„ buchs vorgenommen erscheinen, daß insofern
„ ohne allen rechtlichen Einfluß für die bezüglichen Straf-
„ rechtliche Beurtheilung bleibt, als ob sich ein
„ und fortgesetzter Act handelt, von diesem
„ wonach schon bezeichneten Mittelen und vor der
„ darüber hinausgehenden Situation unter
„ der hervorgehobenen Gesetzes Gesichtspunkt
„ genannt werden, der Thatbestand sich mehr Fälle

„ 1862 fortsetzte, und zwar den ganzen Thatbestand:
„ Canonsstellung um strengliches Abmessungsverfahren
„ durch Vermessung etc. bezüglichen Berichts
„ derselben;
„ der Landwirthschaft des abmessungsverfahrlichen
„ Aufgebens des gepfändeten Ehefrau und des
„ Vaters, gegen welchen die Handlung Linsamd
„ Loch gerichtet war, auf Obigem den Betrag
„ von 1000 fl. nicht übersteigt; - statthaft das
„ Verfahren des Leitung resp. Leitungsverfahrens
„ und zwar das von 1857 bis 1866 fortgesetzte
„ indicirt erscheint, da die Gültigkeit der
„ Errichtung des Canonzahlers am 10. Novembers
„ 1857 Linsamd Loch - rechtlich - zum ersten Male
„ auf den gehörig gemachten Aufforderung gegenüber
„ dem seinen augenblicks Abmessungsbefugniss
„ bewirkt;
„ In Erwägung, das man den bereits angefangenen
„ Einzeichnungen und den bestätigten massgebenden
„ Mitgiftung von Seite des beschuldigten
„ Sebastian Loch bei den eingetragenen in Gegen-
„ stand des Lastbeschriebes, Pfändungsbuch u. s. w.,
„ nach seinem auf Akten-Erhebung seiner Behörden
„ Linsamd abzielenden Anstraten und Mitfeu-
„ dalen in den angefangenen Lastbeschreiben - demselben
„ feindlichen Geschäftsbaren Pfändungen an dem
„ gedachten Pfandbesitz bezeichnet erscheint, dass
„ Hilfeleistung bei Vorbereitung Handlungen
„ schwerlich, als bei den auch die Ausführung ge-
„ stattet, und zwar in der Absicht, den neu
„ Linsamd bezeichneten Verfolgen der Täuschung und
„ Abmessungsverfahrlichen Canonsstellung, sowie
„ zu stützen;

„ B. In Erwägung, der Eingangs Entscheidungs-
„ momente dessen gegeben erscheinen:
„ Das an dem bereits angefangenen Lastbeschreibe,
„ welcher wegen der bei Johann Philipp Mann am
„ 23. Mai 1863 von Seite der gepfändeten Ehefrau
„ Loch angelegten Arrestes am 2. beziehungsweise
„ Incidentfall geführt wurde, Sebastian Loch-
„ indem er als beigeladener Theil einen von
„ dem Arrestklagen gegebenen, durch
„ Urtheil vom 18. Novembers 1863 für wahrhaft
„ erklärten sich am 23. Februar 1864 vor dem
„ mit dem Pfändungsbeamten beauftragten k. Land-
„ gerichts Grünstadt dahin äußerten: „ die mit
„ gerichtl. Grünstadt dahin äußerten: „ die mit
„ Arrest belegten Forderungen an Johann
„ Philipp Mann mittels Obligation vom Jahre
„ von den Gläubigern Philipp Lüft III in Grünstadt,
„ den Leihhausbesitzern Hoffmann Gesellschaft, dann
„ den Leihhausbesitzern Hoffmann Gesellschaft, dann
„ Firmennehmer Nahm und Leonhard Dessauer in
„ Grünstadt, im Gesammtbetrage von 560 fl. 22 kr,
„ sein sind, Sebastian, auf Philipp Lüft Eigenthum -
„ rechtlich falsch geschworen hat; - da in Ge-
„ mäßheit der oben dargestellten, unter den
„ Loch'schen Familiengliedern obwaltenden
„ Vermögensverhältnissen nicht angenommen,
„ sondern nur Mitbetheiligungsrechte an diesen
„ Forderungen haben konnte; - von welchem
„ Standpunkte es bei der Fassung, namentlich auf in
„ Letzterer seinen rechtlichen Mitbetheiligung
„ zu dem zum Verpfändigung der Aufforderung dem
„ gepfändeten Ehemann Loch gestellten Klage
„ passiven Legitimationsfalle und vorneherein nicht
„ ins Gewicht fallen konnte;
„ Das gegenüber den beschuldigten Linsamd Loch

„sich der Brandstiftung an der Frau
„Klemenda Dubostiany schuldig gemacht habe,
„indem er theils durch Beimischung der Salben,
„durch Abkaufverleitung, Lotteriebetheiligung und
„Drohung ihn dazu verleitete, den falschen Eid
„zu leisten, theils ihn in den gefassten Entschlüssen
„bestärkte;

„Das hiegen intimirte Urtheil der Klem-
„eidy, gegen welches ausgegangen in der Absicht, dasselbe
„zum Nachtheile der Entweyg mitzuergreifen,
„sein diesseitiges ganz selbstständiges Gutachten dahin
„bildet, – in wesentlich folgenden Momenten –
„nämlich in erhobenen Absicht – bestand; – also
„eine besondere Brandstiftungs Handlung anbau
„dem Thatbestande der Entweyg wesentlich
„zugehört – weshalb sie nicht von einem
„jedweden, sondern nur von mehren Zusammen-
„flüssen die Lade sein kann;

„C. In Erwägung, dass keine genügende
„Indicien dafür gegeben erscheinen, dass die
„von der Inculpatin Swiedinsk Hoffnung auf
„einen von Seite der gepfändeten Ehefrau Dorf
„bis ihm am 29. Januar 1862 bestätigten Arrest-
„anlage am 21. Februar Januar abgegebenen Er-
„klärung, er Pfandbr. nicht an Leinsamd Dorf, falsch
„sind der von ihm im Laufe der untersuchung
„Contradictionsprozess der gerichtlichen Intervalokutz
„des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 12.
„Dezember 1862 in der Sitzung dieses Gerichts
„vom 10. Dezember Daraus angezogenen
„sich nur wesentlich unterscheiden, da ihnen
„nichtige Erklärung im Wesentlichen nur Daraus

„Einwendung, dass der die in Ausgang genommenen
„400 fl. in der Absicht nicht pfändete;

„D. Dass dagegen genügende beweisanzeichen
„dafür vorliegen:

„Dass die einem zwischen den Eheleuten Swiedinsk
„Hoffner und der Wittwe Dorf am 2. Bezirksge-
„richte Frankenthal anhängigen Rechtsstreite,
„in Betreff der von Letzterer gelten gemachten
„Forderung von 640 fl. auf Grund eines Ur-
„theils vom 24. Januar 1850, in welchem Swied-
„insk und Dubostian Dorf als Garanten be-
„klagte beigezogen waren, und in welchem
„den Letzteren Dorf gemäss Urtheils vom 27. Juli
„1864 sind zugesprochen waren, der Beschuldigte
„Leinsamd am 8. Oktober 1864 vor dem mit der
„Liegenschaft betrauten k. Landgerichte Frän-
„kisch Thatt einen wesentlich falschen Eid leistete,
„indem er wissentlich betrügerischer: weise nicht
„zu Recht, und der Wahrheit zuwider, dass der ang-
„eblich und gemeinschaftlich dafür garantirt habe,
„dass Wittwe Dorf dieses Urtheil selbst und
„ihre Forderung vor einigen Jahren bereits
„erhoben und Eheleute Hoffner solche bezahlt
„hätten, wenn sie wollten;

„Dass nämlich genügend bezeugt ist, dass
„Wittwe Dorf oder Leinsamd in dem Namen
„in der That falsche Aussagen gemacht und
„die Letzteren das falsche Beschwören gemacht habe, Wittwe Dorf den
„dafür garantirt habe, dass Wittwe Dorf den

„ Forderung noch einige Jahre stehen bleiben
„ werde; – angenommen von keinem Verdachte
„ erregt, etwa eigenmächtig in Folge eigener
„ Verfügung Leitung den Pächter Hof fortzu-
„ stellen wünsche, dass von letzterem ein solches
„ Ansuchen nicht gegeben worden sei.

„ E. In Erwägung, dass zwar summarisch
„ Indicien vorliegen, dass der beschuldigte Ein-
„ fand Hof seinen Pächter, die Wittwe Hof,
„ veranlasst hat, einen ihr und Leute einen
„ gewissen ihm und den Schuldner Heinrich Brost
„ von Viehagen am 2. Benzinhgewinn Zeugen-
„ Eintrag aufzuzeigen Lastzug treibe – genau
„ Beitrag vom 3. August 1864 zugeschobenen
„ sind am 7. Februar 1865 vor dem k. Landgerichte
„ Gemünd, verglichen mit dem früheren
„ Verhältnisse war, dahin auszusprechen, dass
„ die in Betracht begriffene Forderung von
„ 700 fl. noch ganz auszusprechen habe, – während
„ in Wirklichkeit am 18. Oktober 1860 eine Abschlag-
„ zahlung von 40 fl. – auf Grund einer Anzeige
„ vom 8. September 1860 durch den Beschuldigten
„ Mathias Brosch, Adolphen Naab resp. für diesen
„ durch Anton Jenkel – und zwar auf gedachte
„ Forderung in die Hände Einsamkeit, als be-
„ vollmächtigten der Wittwe Hof gemacht worden
„ war, – dass Erstere diese endliche Aussage
„ der Wittwe Hof objektiv unwahr und falsch
„ ist; – wonach auf den beschuldigten Einsamkeit
„ hinreichende Verdacht gerechtfertigt sein kann;

„ Da dahin, nachdem angenommen worden ist,
„ und durch Eingang genügenden Beweis-

„ kommen durch 2. benzinhgewinn Zeugen-
„ beweis festgestellt ist, dass Wittwe Hof diese
„ endliche Aussage nicht wissentlich gemacht
„ hat, überhaupt kein Thatbestand einer Meineids,
„ resp. also ein wissentlich falscher Schwur, also
„ die nothwendige Mitwirkung des Dolus und
„ der Schwurhandlung in ein und derselben Person
„ bestraft, – gegeben ist, der Fall auf nicht vom
„ einer Theilnahme an einem Meineide i. d. Sinn
„ nicht existirt; / die Acte sein kann;

„ F. In Erwägung, dass Zeugen einander
„ Momente von besonderer Wichtigkeit gegeben worden,
„ dass der beschuldigte Einsamkeit Hof bei einer
„ von ihm am 28. November 1860 an den Landmann
„ Heinrich Gerhard in Imgenbroich über den vor-
„ stehenden Notär Hof von da gelieferten
„ grösseren Geldzahlung 3 Geldrollen, resp. etwa
„ 11 fl. weniger, als den von ihm angegebenen
„ Betrag enthalten, in Contrast dieser Aussage
„ und absichtlich hingegeben und dadurch einen
„ Betrug verübt habe;

„ Auf Grund der art. 314. 315. Zif. 2., 47. 48.
49. 52. 54. 55. 192. Abs. 1. St. G. B. 31. Abs. 1., 39.
„ des Einführungsgesetzes, 231 ff. der Strafprozess-
„ Gesetzgebung;

„ Stellt der Antrag:

„ Es gestelle der Anklagekammer des k. Appel-
„ lations-Gerichts:

„ unter Abweisung des von Seite des Kgl.
„ Staatsbehörde am 2. benzinhgewinn Zeugen-
„ Beschluss gegen den Beschluss dieses
„ Gerichts vom 12. November 1867 einzulegten

„Oggiorbiow, in so weit solche gegen ihre Rechtfertigung
„Verfassungen Stellung bezüglich der Schuldigung gegen Zwölfuhr Nachts
„Mainaidy, und Zimmermann Hofmeyer Heilbronn
„Sarau, und gegen Letzteren wegen Entwurf
„zum Urtheile der mündlichen Haltung Hof
„genehmigt wird, als unbegründet;—
„Die Feststellung der Verfassungen bezüglich
„der dem beschuldigten Zimmermann Koch zur Last
„gelegten Verbrechen Heilbronn zu einem
„durch die Assisen Hof am 7. Februar 1865 von
„dem k. Landgerichte Grünstadt ausgesprochenen
„Mainaidy zu verbinden;
„sodann:
„wegen ober zeitlichen Thatsachlungen
„I. gegen Zimmermann Hof, obgenannt, wegen
„1, Verbrechens des fortgesetzten Entwurf-
„subsidiären Versuches dieses Verbrechens-
„im Entwurf von mehr als 1000 fl., begangen zu
„Nachtheile seiner gewesenen Ehefrau,
„Elisabethe Mauffer von Obersheim, und ihrer
„Tochter Elisabethe Christine, in den Jahren 1857
„bis 1866,
„2, Verbrechens Heilbronn an dem durch den
„beschuldigten Sebastian Hof am 23. Februar 1864
„verübten Verbrechen des Mainaidy unter II Ziff. 2.
„3. Verbrechens des Mainaidy, begangen am 8.
„Oktober 1864 durch Beharrlichung einer rechtlich
„lich haltlosen Aussage mittelst einer eine von
„dem k. Landgerichte Grünstadt abgenommenen
„Eidung;
„II. gegen Sebastian Hof, obgenannt:
„1, wegen Verbrechens Heilbronn an dem durch

„Zimmermann Hof begangenen Verbrechen des
„Entwurf, subsidiären Entwurf-versuches unter I
„Ziffer 1.;
„2, wegen Verbrechens des Mainaidy, begangen
„am 23. Februar 1864 durch Beharrlichung einer
„vor Gericht rechtlich nützlichen Aussage mittelst einer
„eine von k. Landgerichte Grünstadt abgenommenen
„Eidung;—
„Rechtlich zu erkennen, dieselben zur beschul-
„digten Aburtheilung von der Instruktion zu
„vernehmen, die Errichtung einer Anklageschrift,
„Stellung des vom k. Bezirksgerichte Frankenthal
„gegen Zimmermann Hof wegen Verbrechen Leibverhaft-
„barkeit unter mit schwerender Abänderung
„der Bilder, so wie die persönliche Verhaftung
„des nicht seiner Sache bestimmten Sebastian
„Hof zu verfügen, und das Weitere vorzubehalten
„Recht zu erkennen.
„Zugeschrieben den 30. November 1867.
„Unterzeichnet: Hamacher, I. Staatsprr.
2°, die Rathskammer-Ordonnanz des k. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal vom 12. November
1867, welche also lautet:

„Verweisungs- und Leibverhaft-Ordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, vor-
„sammelt in seiner Rathskammer am 12. November
„1867 in Gemäßheit art. 127 der Criminalprozeß-
„gesetzbuch, wo zugegen waren: Müller, Richter,
„in Vertretung Verhinderung des Präsidenten
„und des ältesten Richters die Funktionen des
„vorstehenden versehend, und zufolge als ad hoc

„committirten Untersuchungsrichter referirend,
„Bolza, Lichten, Kieffer, Assessor, Bettinger,
„stellvertretender Gerichtsschreiber,
„Nach Einsicht der Untersuchungsakten
„gegen Reinhard Koch und Consorten aus
„Asselheim wegen Meineids u. s. w.
„Nach Anhörung des Referenten in seinem
„Vortrage am gestrigen Vor- und Nach-
„mittage und am heutigen Tage, so wie nach
„Einsicht des schriftlichen Antrags der k. Staats-
„behörde vom 10ten dieses Monats;
„Nach gepflogener Berathung und
„In Erwägung, daß nach der durch den com-
„mittirten Untersuchungsrichter geführten
„Instruktion hinreichend starke Indizien
„vorliegen:

I.

„daß die Familie Koch in Asselheim, nur
„bestehend aus der Wittwe von David Koch
„und ihren beiden Söhnen Reinhard und Sebastian
„Koch, welcher Letztere noch unverheirathet
„ist, bis zu der im Jahr 1849 erfolgten ersten
„Verehelichung des älteren Sohnes Reinhard
„Koch ihr gesammtes bedeutendes Vermögen
„in ungetheilter Gemeinschaft besaß und
„solches vor wie nach dieser Verehelichung
„fast ausschließlich durch den an Geistes-
„fähigkeit überlegenen Reinhard Koch ver-
„walten ließ;
„daß hierbei schon von der Mitte der 1840er
„Jahre an sich das Bestreben manifestirt,
„das persönliche Vermögen der Wittwe Koch

„ihren beiden Söhnen und einzigen Kindern zu
„übertragen, was denn auch in kostensparender
„Weise dadurch ins Werk gesetzt wurde,
„daß die durch den Umschlag der Capitalien
„und die Erübrigungen sich ergebenden neuen
„Ausstände und Immobiliar-Acquisitionen
„nun nicht mehr auf den Namen der Wittwe
„Koch, sondern fast ohne Ausnahme auf die
„Namen eines oder des andern der Söhne
„und namentlich auf den Reinhard gestellt
„wurden, und in gleicher Weise Reinhard Koch
„noch im Jahr 1849 bei seiner ersten Verehe-
„lichung im Ehevertrage durch eine bedeutende
„Schenkung seiner Mutter Immobilien und
„Mobilien gegen dereinst zu conferirende
„Anschlagspreise auf seinen Namen erhielt,
„welche Schenkung jedoch gleich den übrigen
„Vermögenszuweisungen nur bezweckte,
„die Schenkungsobjekte bei der dereinstigen
„Theilung zwischen den beiden Brüdern im
„Voraus als einen Bestandtheil der Erbportion
„des betreffenden zu stempeln, im Uebrigen
„aber vor wie nach die Ungetheiltheit des
„gesammten Vermögens zwischen den beiden
„Brüdern fortbestehen ließ und die Wittwe
„Koch von der ihr lästigen Vermögensver-
„waltung befreite;
„daß jedoch sofort mit der Ende April
„1851 intentirten Ehescheidungsklage der er-
„sten Ehefrau des Reinhard Koch die Vermögens-
„Ungetheiltheit der beiden Brüder Koch

„glötzlich sein Endschaft hatte, und ebenso in
„den Abwartungsjahren das mittelbliche
„Vermögen eine totale Veränderung
„erlitten, indem nunmehr Leinsamd Koch,
„obgleich derselbe nachher zwei ganzen Jahren
„Verwaltung des gesammten Vermögens
„behielt und als Herr darüber schaltete, alsbald nicht nur die ihm geschenkten Immobilien
„und Mobilien nach dem Namen seines
„Bruders zu Valbon erhielt, sondern auch
„alle übrigen bereits auf seinen Namen
„gar Landgut Vermögensbestandtheile in wahrer
„Besitzstand Lasten kommen theils auf seinen
„Bruder, theils wieder zurück auf seinen
„Mutter übertragen, und sämmtliche bestandtheile
„diese Vermögensmasse, theils durch
„nominell bestimmt, sein Bruder ein
„Vermögen im Betrag von circa 300,000 fl.,
„er selbst aber nicht besitzt, so daß der von
„ihm gegründeten Ehe trotz die unfruchtbarkeit
„fortgestellten und im Hinblick auf die
„Vermögensverhältnisse äußerst mäßigen
„Alimentationsbeiträge zur Erziehung seiner
„verschiedenen Kinder trotz aller möglichen
„Leistung und zwölfjährigen gesetzlichen
„Prozesse erst kurz endlich rechtskräftigen
„zweitinstanzlichen civilgerichtlichen Verfügung
„(: arrêt vom 3. Januar 1866 :) seinen
„diesen Abwartungsjahren zu erhalten
„gewußt;
„Das aber dieses sorgsamen Resultat dem

„beiderseitigen brüderlichen Vermögen=
„verhältnisse keine Schmälerung und keine
„Verkürzung ist, und so sehr es nur der Ergebnisse
„eines klaren Habichts und der beiderseitigen
„Ehrenhaftigkeit gegen die Frau und den
„eigenen Kind zu danken Es der Leinsamd Koch sich
„so rasch auf den Wege der Abfindung
„zu verweisen und beziehung gewisse bei
„dem künftigen Tage außerstand zu erhalten sei;
„Das zwar eine große Zahl der sie zu
„rechtfertigenden gerichtlichen Operationen theils
„der alten Gesetzgebung, theils der Neugesetz-
„ung angehören sind nicht rasch Strafbar erscheint,
„Das aber die Formalbestimmungen der
„neuen Strafgesetzbuch entnehmen:
„a. Das Leinsamd Koch auf unter dem Handgesetz
„dieses Gesetzbuch, bald unter der Vorzeigung,
„daß der durch erlittene Niederlage Vermögens-
„los geworden, bald unter dem falschen Vorgeben,
„daß sein Vermögen in Nachgaben an-
„gegriffen geworden sei, fortgesetzt den unfallen
„seinen Theil seiner Vermögen nicht auf seinen
„eigenen Namen anlegte, sondern auf den Namen
„seiner Familienangehörigen Valbon, seinen
„eigenen Vermögen zugleich seinen Handlungen
„Liegenschaften übernahm, und seinen Gläubigen
„steigerten weist;
„b. Das derselbe einzelnen Vermögenstheile,
„welche zur älteren Zeit noch auf seinen Namen
„verblieben waren: z.B. Forderungen an Schrab

„und d. Nebs: sodass sowohl ihm in den letzten Jahren
„verschiedene (z.B. beim Verbrauch an der Brau-
„ler Hausschuld seiner Frau Schwester, der Wittwe
„von Sebastian Lorf, so wie in ihm auf diesen
„Blatt zugefallenen Grundstücken u.s.w.) in
„fingirter Weise seinen Gründen als allmäng
„eigenthum übertragen, obgleich sie in Wirklichkeit
„zur Hälfte gemeinschaftlichen Mitgenossenschaft
„war und verblieb;

„c. dass d. derselbe von einem früheren gerichtli-
„chen Akte Kenntniss erhalten haben muss,
„weil, indem er Namens seiner Mutter und
„ohne dazu schon Vollmacht zu haben, in der
„gegen ihn selbst anhängig gemachten Collo-
„cation über den Grund seiner fraudulösen
„Grundverschreibung vom 31. November 1854
„Produktion hielt, und sie widerrief, so wie er
„sein Activ-Vermögen in falscher Weise zu
„mindest hatte, und fortwährend mindernte,
„falschen neuen und auf noch seinen Vorliegen
„in gleich falscher Weise vermehrte und falschen
„gerichtlich dieses sein vorgetäuschtes Haben-
„schuldung zu Gunsten seiner fingirten Gläu-
„bigerin, ideell zu seinem eigenen Gunsten, seine
„wirkliche und wahrhaften Gläubiger um,
„resultirenden gepfändeten Effecten resp. sein
„eigenen verpfändeten Land in betrügerischer
„Weise von den zu vermögenden Executionen
„wegzuführen, und dieses Vorhaben auch
„noch in dem sie nunmehr Namens seiner Mitbe-
„klagten gegen die Contestationsprocesse
„auch jede Weise durchzusetzen versuchte,

„auch die alte Masse um schwerste durch die von
„ihm fortbezogenen Erneuerung der Hypothekar-
„Inscription der benannten Grundverschreibung,
„(: Fall V der Beweisführungsartikel :);

„d. dass derselbe zu dem gleichen Zwecke sei-
„nen Pflichtmann, den Gastwirth Johann
„Philipp Mann aus Blankenheim dahin brachte,
„zu wahrheitswidrigen Aussagen mitzuwirken,
„durch welche dieser mit Erneuerung bestimmte
„Verpfändung in falschlicher Weise als allmäng
„eigenthum des Sebastian Lorf gerichtlich
„und dann die falsche und dazu gewinnsüchtige
„Wirkung verwirklichte Vermögensverschlechterung abzuge-
„ben, der denn nicht Pflichtmann sei Johann Lorf,
„sei (: Fall I. der Beweisführungsartikel :);

„e. dass derselbe zu gleichem Zwecke in ähn-
„licher Weise ebenso auf den Gastwirth
„Wittler Friedrich Mann aus Gemünd zu einer
„gleichfalls bewirkt verwirklichten falschen Ver-
„mögensverschlechterung verwendet, (: Fall II. der
„Beweisführungsartikel :);

„f. dass er seinen Bruder dahin brachte, den
„sub Ziffer VI unten verzeichneten falschen Eid
„auszuschwören, um auch die in diesem Eide
„niedergelegten Behauptungen in falschlicher Weise
„als allmäng Eigenthum des Sebastian Lorf
„hinzustellen (: Fall IV der Beweisführungsartikel :);

„der Falle dieser Momente unter den Umst.
„art. 327 der N. G. O. vorgesehenen Last der
„betrügerischen Benachtheiligung der Gläubiger
„fallen und sind, da sie fraudulent operirten
„Handlungen der gedachten Gläubigerin, (: denn

" abzustehen von der schuldig gesprochenen Pro-
" zess-Kosten hiefür die gerichtlich festgesetzten Alli-
" mentations-Beiträge des Leinfeld Loch
" von 7. September 1852 an und betragen bis
" zum 1. September 1862 jährlich 150 fl.; und
" von da an bis heute und noch weiter bis zum
" 18ten Lebensjahre 200 fl. per Jahr; bisher
" über 1000 fl. beliefen, als Widerbeklagte
" qualificiren;

" Der Spruch sub lit. b. c. und d. ausgefertigten
" Momente von diesem Tage auf volle Tausend
" absorbirt werden und deßhalb auf den über-
" die strafe Conexität gültenden Principien
" nicht füglich auf nach dem Strafgesetz Art. 320 Abs. 2.
" sowohl gegen Widerbeklagten bilden können, und
" von keinem sämmtlichen Gerichten Judicium darüber
" vorliegen, daß den auf den Ehegattin schuldigten
" Meineid Beklagten zu einer falschen Aussage
" Meineid Beihilfe geleistet und hiedurch seine
" Verurtheilung herbeigeführt oder Beitrag geleistet
" oder einen Beitrag oder Beitrag begangen
" geübt hätte;

II.

" Das Vorgehen in dem sub lit. f. aufgeführten
" Factum eine idealen Zusammenfluß von zwei
" Widerklagen gegeben ist, indem Leinfeld Loch
" gegenwärtig beschuldigt ist, sich hiedurch zugleich
" der Widerklagung der Theilnahme an fortgesetzten
" Meineide schuldig gemacht zu haben, dadurch,
" daß dem die in sich aufgeführten Handlungen
" auf den angeführten Klagen Namen gegen
" denselben gestellt und hiedurch Handlungen

" vorgenommen hat, durch welche er die That
" vorbereitete, ausserdem seinen Complicen auf
" durch Aufbewahrung und Abgabe und durch
" Verstümmelung in den Gerichtssaal zur Aussagegebung
" der Meineidigen bestimmte;

III.

" Der Leinfeld Koch seinen gerichtlichen Verkehr
" bezeichnet ist, durch den man ihn in den Civil-
" rechtsstreit gegen Friedrich Haffner und Consorten
" wegen Verletzung am 8. Oktober 1864 vor dem für die
" k. Landgerichten von Neustadt-galtenstein sich
" einen Meineid zugeschworen zu haben, indem
" dieser sich nicht blos wegen all für den Fall
" der Aussagegebung der Eidesformel
" vorbehalten, sondern dasselbe articulirte
" Vorsatzhandlungen, welche der darin articulirte
" Factum von dem Civilgerichten mit Recht als selbst-
" verständigen Klagsfristungsgrund betrachtet
" worden wäre;

IV.

" Das Gleiche gegenwärtig Verbrechen Judicium vorliegen,
" der Pfeifer Leinfeld Loch sich Widerklagung der
" Theilnahme an dem dienstlichen Meineide in dem
" zweiten Letzteren und dem Eskaladen Hinweis
" Beth wegen Verbrechen anfänglich gerichtlichen
" Contra-Ladung-Process vor dem committirten
" k. Landgerichten Neustadt am 7. Februar 1865
" vorgekommenen falschen sich dadurch schuldig
" machte, daß der seinen Mutter den von ihm
" vollzogenen Abnahmeschein von 40 fl. vorschwig,
" und dieselbe hiedurch in Irrthum induzierte
" und auf dasselbe beließ, und hiedurch also rein

„ durch Verabredung und Verstoß und durch
„ Verstärkung in den stattgefundenen die Aufhebung
„ dieses Inciso zugezogen haben, ganz allein
„ zu verfassen, cf. Fall IX der Beilagenbeilage;

„ Der Fragen und bezüglich anderweitigen
„ Verhandlungen der Zeugen und Zeugen
„ und insbesondere bezüglich der Entfernung
„ zum Aufenthalt des zweiten Notars Zeug
„ resp. des Lautierens Gerhardt, und den Zeugen
„ zu einem Augenscheine des Weinreich, des Be-
„ schuldigten Schneider Hassner beim fraglichen
„ Terrain vorliegen;

V.

„ Der Notar Zeug ferner und stark bezeugt
„ erst, sich des Abnahmen der Zeugen zu
„ dem unter Ziffern I aufgeführten Augenscheine
„ der beteiligten Markirung der Gläubiger
„ der Zeugen Zeug schuldig gemacht zu haben,
„ der Zeuge Zeug selbst und Gerichtsschreiber
„ Verwechslung von Namen, falschlich angeb-
„ lich der allseitig und ausführlichen Eigen-
„ schaften sämmtlichen auf seinem Namen ge-
„ stellten Eingaben, Mobilien und
„ Vollmachten, Obligationen und
„ Verhandlungen angab, zu der sub I. b. benannten
„ fingirten Notariatsangelegenheit mitwirkte und
„ den unter sub Ziff. VI aufgeführten Weinreich
„ dazu aufforderte, und durch alles dieses die Aus-
„ führung der Markirungen unmöglichte, ver-
„ hinderte und die Wirkung derselben beförderte;

VI.

„ Der selbe Beschuldigte Notar Zeug
„ durch seine Aussage indicirt ist, in aktualen Con-
„ cursen mit dem sub Ziff. V aufgeführten Ver-
„ brechen der Aufforderung sich in seinem Civil-
„ rechte Notariats gegen die geschiedene Ehefrau
„ seiner Trennung von dem für zu competirenden L.
„ Landgerichte zu Grünthal am 23. Februar
„ 1864 geleisteten Parteieides des Weinreich
„ Verfahren der Klägerin zu haben, in dem
„ Verfahren die in dem Eide benannten Worte
„ ganz in toloser Weise als sein allseitiges und
„ ausführliches Eigentum qualificirte, cf. Fall
„ IV der Beilagenbeilage;

„ Der zu Recht keinen entbehrlichen Indicien
„ darin vorliegen, daß auf den durch diesen
„ beschuldigten in seinem Prozesse gegen Catharina
„ Bogen und gegen Ferdinand v. Gagern ausgeführten
„ zum Parteieide den Eid die Existenz der
„ Klägerin zu sich trugen, cf. Fälle VI und VII der
„ Beilagenbeilage; worauf aber dieselben be-
„ schuldigte der Theilnahme an einem durch Zeugen
„ Haffner geleisteten Weinreich, worauf den
„ sub Ziff. I. d. u. e. aufgeführten Handlungen, als
„ selbst strafbaren Zeugen, schuldig machte;

„ Der auf gegen die beschuldigte Weglage von
„ Jacob Zorf in subjektiven Beziehungen hinreichend ge-
„ gründeten Indicien darin vorliegen, daß
„ dieselbe den von ihr in dem Contestationstermine
„ vor Gericht gegen Schlenter Heinrich Bell geleisteten,
„ objectiv falschen sich wissentlich falsch ausgesagt
„ zu haben, weil aber sich dieselbe durch positive,
„ nicht zu rechtfertigende Handlungen an dem sub Ziffern I
„ oben aufgeführten Verbrechen der beteiligten
„ Markirung der Gläubiger, selbst an einem

" durch den Kaufmann Haffner begangenen Maineide
" der Schuldigung schuldig gemacht hätten;
" daß sie deshalb zu bestrafen seien, und
" daß sie gemäß Art. 52. 53. 54. 55. 84. 93. 96. 192.
" 327 des St. G. B. verpflichtet sind, dem gegenwärtigen
" Urtheile vor die Anklagekammer des k.
" Appellationsgerichts zu widersprechen, im Uebrigen
" aber gegen diese beiden Beschuldigten, so wie
" auch gegen die beschuldigten Wittwe von
" Isaak Koch und Friedrich Haffner Einstellung
" des Verfahrens zu verordnen sei;
" In Erwägung, daß auch gegen den Beschul-
" digten Eduard Koch die Untersuchung fortzu-
" setzen und deshalb gegen denselben
" in Gemäßheit des art. 40 Abs. 2. Nr. 1. 3. u. 4.,
" 41 Absatz 1, 52 des Einführungsgesetzes v. 1
" Leibgedingsbestand zu ordnen ist;
" Daß hinsichtlich des art. 133. 134 und 128
" des Criminalgesetzbuches Anstand zu nehmen;

" Auf die vom Staatsanwalt
" Einklagt des beschuldigten Eduard Koch
" Hierdurch dahin erkannt:
" 1, daß fortzusetzen Verhandlung der betreffenden
" diesen Verheimlichung der Gläubiger, verübt in den
" Jahren 1862, 1863, 1864, 1865 und 1866,
" 2, daß hiermit ideal concurrirenden Verbrechen
" der Theilnahme an dem durch den beschuldigten
" Sebastian Koch am 23. Februar 1864 verübten
" Verbrechen des Meineids;
" 3, daß das Verbrechen des Meineids, begangen am
" 27sten Oktober 1864 durch Ausschwörung seines
" persönlich erschienenen Eides vor dem commissarischen k.
" Landrichter in Grünstadt in seinem Civilrechts-
" streite gegen Friedrich Haffner u. Consorten;
" 4. das Verbrechen der Theilnahme an dem
" Verbrechen des Meineids, ausgeführt
" durch die beschuldigte Wittwe von David Koch
" am 7. Februar 1865 vor dem committirten k.
" Landgerichte zu Grünstadt in ihrem Civil-
" rechtsstreite gegen Eduard Friedrich Bett
" sein Eidesschein;
" Erklärt den beschuldigten Sebastian Koch
" genügend indicirt:
" 5. das Verbrechen der Theilnahme an dem
" durch den beschuldigten Eduard Koch in den
" Jahren 1862, 1863, 1864, 1865 und 1866 begange-
" nen fortgesetzten Verbrechen der betrüglichen
" Verheimlichung der Gläubiger;
" 6. das hiermit ideal concurrirenden Verbrechen
" des Meineids, begangen am 23. Februar 1864
" durch Ausschwörung seines persönlich erschienenen Eides

„ in seinem Prozesse gegen die geschiedene Ehefrau
„ seiner Ehemann resp. deren Kinder vom Inn com-
„ missarius k. Landgerichts zu Grünstadt;
„ Johann Georg Stumpf, die beiden Beschul-
„ digten Heinrich Koch und Christian Koch
„ sämmtlich Taglöhner von Ruhlingen
„ wegen rechtzeitig eingelegter Appellation gegen
„ das Urtheil der 2. Appellationsgerichts zu Zweibrü-
„ cken;
„ endlich gegen den beschuldigten Heinrich Koch
„ Koch, 49 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll 3 Linien groß,
„ Person und Augenbrauen: schwarz, Stirne:
„ runden, Augen: grau, Nase: länglich, Mund:
„ proportionirt, Kinn und Gesicht: oval, Ge-
„ sichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank, Spra-
„ chen: deutsch, - Leibmannschaft beschafft;
„ In Erwägung, daß die Rechtsmittelschrift
„ nebst einem vorgeschriebenen Urkundenstempel
„ Stücken, so wie letztere selbst nebst Urschrift
„ Ordonnanz dem k. General-Staatsprokurator
„ für die Pfalz zu Zweibrücken eingesendet
„ worden;
„ sowie, daß der genannte beschuldigte Hein-
„ rich Koch hinlänglich ergriffen und in Verhaft
„ Gefängniß verbracht worden, welches das k.
„ Appellationsgericht für die Pfalz zu Zwei-
„ brücken bestimmt wird.
„ Verfügt und Erkannt gegen die genannten
„ beiden beschuldigten, sowie auch gegen die
„ beschuldigten Magdalena Müßlinschl, Wittwe
„ von David Koch und Friedrich Hessler resp.
„ Adelsheim die Einstellung des Verfahrens.
„ Also beschlossen, wie oben.

„ Als Urkundsbeamte: Müller, Bolza, Kieffer und
„ Bellinger."

3, Die von der k. Staatsbehörde am k. Bezirksge-
richte zu Frankenthal am 13. November 1867
dagegen eingelegte Opposition;

Nach gepflogener Berathung und Berathung
in Acht,

I. In Erwägung, daß die in Sachen vorliegenden
Akten der k. Staatsbehörde unter N. 1 bis 17
ein fortgezähltes Heft sowie selbst ein mit
paginirten, nicht diesjährigen Zeitungen durchlaufen,
welche zufolge der Verfügung des Art. 327
des N. G. B. als Urkunden der daselbst vorgeschrie-
benen Beurkundung der betreffenden Thatsachen
dienen vorausgesetzt sind, da in der vorliegenden
Akte mindestens eine Unterschreibung des
Präsidenten und Protokollführers der beschuldigten Heinrich Koch und Christian Koch
fehlt, auch theilweise ohne auf die strengliche
Fortsetzbarkeit zu sehen, Blatt und Wortlaute
nicht die direkte Anwendbarkeit einer nie-
deren bestimmten Glaubigkeit, sondern ver-
schiedene verschiedene gesammten Exhibiten-
stücken sind, als gesetzliches Beweismittel
Verfügung einer beweisenden und Augen-
schein hat;

daß daher die Urkunden der in gemeinen An-
klage vorgebrachten Thatsachen gegen den beschul-
digten Heinrich Koch nicht gegeben sind;

II. In Erwägung ferners, daß diese Thatsachen
Momente in ihrem Zusammenfallen, da nämlich
namentlich die von dem k. Notär Staab zu Grün-
stadt gemachten dem beschuldigten Heinrich Koch

und seinen Mütter Margaretha Mühlmichel, Müllers von Lamprechtshausen, abgehaltenen Tagsatzung vom 31. Mai 1854, nach dem Ergebnisse der darüber aufgenommenen Ergänzungsstuchion zwar Zweifel keinen Zweifel zu haben, daß dieselben als Mittel gebraucht worden, um durch Abwerfung falscher und Thatsachen Verdrehung erlangen Thatsachen einen von der Entschuldigten Laufend Forderung Zeit findens bösartig verfolgten Zweck zu erreichen, nämlich den Zweck: seinen gesetzlichen Erbtheil Elisabetha Mauffer und beziehungsweise ihren Kinder den Zugriff auf sein Vermögen zu nehmen und dieselben absichtlich in ihren Vermögensverhältnissen zu benachtheiligen, daß auf den erhobenen Anspruch zu Thatbestands der Entwurfs vorausgesetzten Monaut der Abzicht, sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen, einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, durch die factischen Umstände indicirt erscheint;

daß jedoch, wegen der erhobenen, den Beschwerdeführer in den art. 316 St. G. B. vorgesehenen Zweck der Entwurfs bildenden Eventualen der Täuschung betrifft, in den bisherigen Untersuchung keine zu erhebenden Thatsächlichen Momente ergeben sind, der einen solchen Täuschung, erscheinen bewährtigt, in Wirklichkeit worden ergeben worden ist, die genannten gesetzlichen Erfordernissen mindestens allen Wortbezeichnungen obigen Thatbestand von der Verfolgung ihrem Zweck überzeugig machen lässt, und auf einen Täuschung

den gerichtlichen Beginn bei Gelegenheit der Constatirung gewesen Bey in dem über den Schloß der von den Ehelauten Friedrich Mann von Thurnstadt gemeinschaftlichen Immobilien Fahrnis im Betrage von 500 fl. eröffneten Collocationsverfahren nicht erwiesen worden; indem der Anwalt Norbing vom 3. Dezember 1862 sieben produzierte abgenommenen Beweisacht vom 31. Mai 1854 dem sich Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Braunau vom 2. März 1865, so wie das k. Appellationsgerichts zu Zwischenbuchen vom 3. Januar 1866 in seinen Urtheilen bekannt und als simulirt und fraudulös nicht erwiesen;

daß diesen wider den Entschuldigten Laufend Forderung Thatbestand einer Entwurfs nicht vorliegt;

III. In Erwägung, daß nach den obigen Erörterungen und da einer Täuschung nicht erzielt worden, in den sub I erwähnten Thatsachen auch nicht die Merkmale einer den gemeinen Diebstahl und Kloch zu Verfolgung in Form des art. 47 des St. G. B. strafbaren Entwurfs gefunden zu erblicken erkannt;

In Erwägung, daß dem Adam auch auf den von einer den Entschuldigten Sebastian Forderung gegründeten Strafbann Theilnehmer an den oben unter I. II und III bezeichneten Thatsachen nicht erblicken die Rede sein kann;

und auch nicht erzielt worden konnte;

IV. In Erwägung, daß nach dem Ausspruche der Verfügung des art. 192 St. G. B. ein rechtskräftiges Erkenntniß der Anklagekammer dann nicht mehr abgeändert werden darf, wenn die Anklagekammer auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel, welche dieselbe nicht kannte, oder welche nachträglich entstanden sind, eine Voruntersuchung wieder aufnimmt;

In Erwägung, daß nun gegen die Beschuldigten Simon Stark, Taglöhner, Wilhelm Mühlmichel, Wittwer von Daxweiler, und Johann Adolf Heinrich Bell von Eisenschmitt am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken anhängig gemachten Civilrechtsstreite von dem dortigen Gerichtshofe das mit dem Abwesenheitsurtheile dieses Gerichtshofes vom 3. August 1864 entfallenen Urtheil vom 7. Februar 1865 des k. Landgerichts Zweibrücken, welches die Thatsache bestätigt hat: „daß die Wittwe Bell mit 700 fl. noch vollständig und ganz zu Vorderen sah", obgleich 40 fl. baar bezahlt worden waren;

daß daher die Voruntersuchung keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, daß die Wittwe Dorf diese Thatsache wissentlich falsch bestätigt hat, indem notorisch ihre Söhne den Beschuldigten Simon Dorf alle ihre Besitzthümer vermöge Theilung vom 18. Oktober 1860 diese angeblichen 40 fl. baar ausbezahlt hat, die sie auf eine andere Sonderung verwendet haben soll;

daß ferner gegen die Wittwe Dorf das Verbrechen des Meineides nicht vorliegt, weshalb auf die Voruntersuchung gegen dieselbe durch Rathskammerbeschluß des Bezirksgerichts Zweibrücken vom 12. November 1867 mit Recht nicht erkannt worden ist, wogegen keine Opposition von Seiten des k. Staatsprocurators eingelegt worden ist;

In Erwägung, daß, statt dessen rechtskräftige Entscheidung fest, daß die Wittwe Dorf des Verbrechens des Meineides nicht schuldig hat, von der Staatsbehörde Thatsachen auf einen Verbrechens, daß der Beschuldigten Simon Dorf und Sebastian Dorf einen solchen Verbrechens, welches zu seiner Strafbarkeit Erschwerungsumstände die Verheimlichung des Delicts mit der Absprechungshandlung voraussetzt, nicht strafbar ist;

In Erwägung, daß der vorhandene Entscheidungsgründe die Einstellung der Verfolgung zu begründen ist gegen die beiden Beschuldigten Simon Dorf und Sebastian Dorf wegen der ihnen zu Last gelegten und sein oben unter I. II und III erörterten Beschuldigungen und gegen den Beschuldigten Simon Dorf weiters noch wegen der ihm allein imputirten Thatsache unter IV;

V. In Erwägung, daß die Eheleute Friedrich Hoffner,

Müller, und Catharina Brauer von der Pfortmühle, Gemeinde Asbach, und Anton von Leinsand Loch von der k. Bezirksgericht in Traunkirchen, als Handelsgericht eingeschritten, wegen Leistung an Eidesstatt, wegen Zahlung der Summe von 400 fl. angelobt, zum Vergleichsversuche tagsatzung bestimmt, und zu diesem Behufe die Parteien vorgeladen;

Bei der Verhandlung der Sache am 2. Januar 1862 von Seiten der Exekutaten die Competenz des Handelsgerichtes und die Legitimation der Vertretung überhaupt, welche auf einem von ihnen unterm 10. Dezember 1860 ausgestellten, jedoch nie in beglaubigter, ihnen von Leinsand Loss abgelösten Pfandschein beruhte, bestritten und ihrem Eingehen gemäß vor eigentlicher Verhandlung der persönliche Erscheinen der Parteien und die Einleitung des Vergleiches Loss verordnet worden, letzteres, weil in der Summe von 400 fl. laut des Pfandes auf Leistung für Pfleglosigkeit und Pfandverlust enthalten sein sollten, welche aber, wenn sie übergangen gepfändet worden, an Sebastian Loss, der den Exekuten mit Pfleglosigkeit gepflegt und die beantragenden Gerichte gemacht hatten, gepfändet sein konnten;

Bei jedoch zu der Weiteren Verhandlung festgesetzten 30. Januar 1862 auf die bezügliche Erklärung der Vertreter der Parteien sein die Abtretung der Sache von der Zolla als vorgelegt angenommen worden;

In Erwägung, daß aber unterm 29. Januar 1862 auf Ansuchen der Elisabeth Staffner, gerichtlichen Eheleuten von Leinsand Loss, gegen einen Entschädigung Haffner wegen einer Entschädigung an ihren obigen Ehemann für zugestandene grobe Sorglosigkeit auf alle Pfänder und namentlich auf die 400 fl. Arrest angelegt worden, welche vorbezeichneten Klage Haffner von Leinsand Loss gegen Défaut-Urtheil des k. Bezirksgerichtes Traunkirchen vom 19. Februar 1862 für giltig erklärt worden;

Daß am 21. Februar Januar Haffner auf der Kanzlei des obbezeichneten Gerichtes die Erklärung abgab, daß man Leinsand Loss nicht Pfänder, sondern für denselben aufbauen Gelder in Händen habe;

Daß nun diese Arrestverklärung der gerichtlichen Ehemann Loss als unwahr bestritten und in Wahrheit behauptet worden, daß solche in Folge einer betrügerischen Absprache zwischen Ehemann Loss und namentlich Leinsand Loss und Haffner und gegen namentlich Leinsand Loss und Haffner und gegen letzteren zugesicherte Provision abgegeben worden, in welcher Leistung der Haffner sich eingelassen worden;

Daß das k. Bezirksgericht Traunkirchen in seiner Sitzung vom 12. November 1862 das bezügliche sich als erledigt erwiesen und daselbe sodann von Haffner in der Sitzung des Handelsgerichtes vom 10. Dezember 1862 in folgender Weise ausgesprochen worden:

„ Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und All-
„ wissenden einen körperlichen Eid, daß der allen
„ Dingen erfährt, daß mir dem Leinsand Dorf im
„ Jahre 1860 einen Schuldschein über 400 fl. baaren
„ Darlehn ausgestellt, diesen 400 fl. aber noch
„ Dorf nicht erhalten habe; daß, nachdem Dorf dieses
„ Entweg gegen mich eingeklagt, und ich die Forder-
„ ung in allen Theilen dem Leinsand Dorf gegenüber
„ bestritten und behauptet hatte, daß der ehemals
„ gewesene Entweg mir Sebastian Dorf hatte
„ verschenken können, Dorf zu mir kam und mich
„ bewredete, einen Vergleich einzugehen; daß
„ ich dann auf Zureden von Dorf und dessen Mutter
„ am 29. Januar 1862, nachdem der Anwalt bereits
„ eingeklagt war, einen neuen Schuldschein über
„ 225 fl. ausgestellt habe und dann Sebastian Dorf als Gläubiger
„ an Hyacinthe ist, weil Leinsand Dorf niemals etwas
„ von mir anzusprechen hatte; daß dieß aber in der
„ Absicht von Leinsand Dorf kein bewerk worden
„ enthalten habe und ich die obigen 225 fl. Streitig
„ zurück erhalten habe, ersten selbe von Leinsand Dorf
„ oder Sebastian Dorf gegen mich eingeklagt werden
„ sollten; daß ich zwar an Wilhelm Dorf einzelnen
„ Gulden bezahlt habe, dieselben jedoch einen anderen
„ Schuld zum Grunde haben; daß dieß aber
„ nicht wahr ist, daß ich Gulden aufgenommen
„ habe, und damit meine ausgeklagte Schuld an
„ Leinsand Dorf zu bezahlen und diese Gelder bis
„ bei Notär Sitz in Innenhausen behalten haben
„ sollten; daß dieß gleichfalls nicht wahr ist, daß
„ auch den angeklagten Anwalt Wilhelm Dorf und
„ Leinsand Dorf mir persönlich dessen garantiert
„ haben, daß ich nicht doppelt zu bezahlen brauche
„ und mir dieselben zugesagt und versprochen haben,
„ die Anwaltserklärung, daß dieß nicht geschehe, ab-
„ zugeben, mir auch deshalb keine besonderen
„ Belobigung oder Vortheil von Dorf zugesagt
„ worden sind – Alles dieses schwöre ich, so wahr
„ mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Daß da nun dieß Urtheil von demselben
wegen die Contestation der gefertigten Eheleute
Dorf gegen die am 21. Februar 1862 von Hafferer
Gerichtsvollzieher Cruzlein der 2. Bezirksgerichts abge-
gebenen Anwaltserklärung warnehmen und
die Contestationsklagsmittel in die Vorentwurfstellung
wurde;

In Erwägung, daß nun den Hafferer zu Recht
eingeklagt worden, daß derselbe vorsätzlich falsch ausgesagt habe und dem
Leinsand Dorf, daß der den Hafferer zu diesem
vorsätzlich falschen Aussagen verleitet
und sich somit der Verleumdung schuldig gemacht habe, namentlich behauptet worden,
daß die Differenz zwischen dem neuen Schuld-
scheine von 225 fl. und dem alten von 400 fl., so-
wie die in den letzteren vor stehenden 8 Jahre
stammen der Zeit seien, um welchen Hafferer
schon in die falsche Anwaltserklärung gewilligt
und auf dem später den falschen Eid geleistet;

Daß jedoch das 2. Bezirksgericht Innenhausen
in seiner Sitzungsprüfung vom Januar vom 12. Nov-
ember 1867 dem bezüglichen Antrage des L.

Staatsbehörde allda nicht entsprechen, sondern in dieser Richtung einzig und allein maßgebend sein. Die Feststellung hat Klagtheil sowohl gegen Eduard Kaffner als gegen den Beschuldigten Lenhard Lorf verordnet hat;

VI. In Erwägung, daß sich ebenso verhält bezüglich des dem Beschuldigten Lenhard Lorf zu Last gelegten Vergehens des Betruges um 11 fl. zum Nachtheil des verstorbenen Nobert Lorf von Frankenthal am 28. November 1860; daß demnach auch hinsichtlich dieses Schuldigung gemäß §. 259 Zahl 3 des Strafgesetzes vom 12. November 1867 einzige Absicht genügen, daß Beweis anzunehmen die Feststellung des Klagtheils verordnet worden ist;

In Erwägung, daß durch die gerichtete Akten Erhebung auch weiters kein genügendes Indicium für die Feststellung hat Klagtheil sowohl gegen Eduard Kaffner als gegen den Beschuldigten Lenhard Lorf verordnet hat;

VII. In Erwägung, daß demnach hinsichtlich Feststellung, daß die einzige von dem k. Bezirksgerichte zu Frankenthal einzige von Seite der Elisabetha Stauffer, geschiedenen Ehefrau des Beschuldigten Lenhard Lorf, unterm 23. Mai 1863 bei Johann Philipp Mann von Mantel seine angebrachte Ehescheidungsklage, gerichtet an gedachten Elisabetha Stauffer, Klägerin, einerseits, und den Beschuldigten Lenhard Lorf, andererseits, auf den Grund, den Mitbeschuldigten Sebastian Lorf, Klagtheil andererseits, aufgefangenen Briefwechsel des Beschuldigten Sebastian Lorf mit ihm von der Klägerin declarirten, durch Urtheil des gedachten Gerichtes vom 18. November 1863 wegen Ehebruch ausgesprochen war, zu der von der Abgetheilten commissionirten k. Landgerichts Frankenthal am 23. Februar 1864 in folgender Weise abgegeben hat:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich zwar wohl weiß, daß meine „Bruder Lenhard Koch allgemein Geschäfte mit Philipp Mann gemacht und auch im Jahre 1859 „eine Abrechnung mit demselben gepflogen hat, „mir aber nicht ein Gegenstand bekannt ist, daß „mein Bruder eine Abrechnung auf meinen „Namen abschloß, um der Ehefrau Klägerin „etwas Aufstände zu entziehen; daß ich „vielmehr seit meiner Heirath mit mehreren „mehr Sonderungen von Mann besondere Rück„sprache besitze, auch wohl in Glaubigerbetreff „mehrere dieser betrifft, mich in ihren Rechten „subrogirt haben, und ich endlich Eigenthümer „der nachbezeichneten Sonderungen bin, als:

„a) Eine an Leonhard Hessauer in Grünstadt be„zahlten 49 Gulden 30 Kreuzer;

" b., dann an Philipp Kuhn in Grünstadt be-
" zahlten 73 fl. 2 kr.,
" c. dann an Heinrich Nahm in Grünstadt
" bezahlten 164 fl. 29 kr.,
" d. dann an die Feuerversicherungsgesellschaft in Bai-
" serslautern bezahlten 68 fl. 25 kr.,
" e. dann an Ludwig Mann in Wachenheim
" zufolge Urtheils vom 18. März 1857 und
" 20. April 1859 bezahlten 63 fl. 49 kr., und an
" Mann selbst für Schadenersatz zu fordern hatte
" 108 Gulden 12 Kreuzer,
" für baares Geld und Stempelpapier 8 fl. 14 kr.,
" für früher bezahltes Geld 24 fl. 41 kr.,
" so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Da sodann auf den gepflogenen Untersuchung, nach dem Gesammtresultat gewesen, daß die beiden Eheleute Heinrich und Sebastian Dorf bisher in Gemeinschaft waren bezüglich der ihnen von väterlichen und großväterlichen Seite anerfallenen, noch bezüglich der von ihrer Mutter, der Wittwe Dorf, ihnen überkommen oder von ihnen sonst anerworbenen Vermögen eine Auseinandersetzung oder Abtheilung statt gehabt, vielmehr sind alle einzelnen Vermögenstheile unter ihnen ungetheilte Gemeinschaft bestanden zu haben scheint, sie sind demnach schon beide Eigenthümer dahier anzusehen, der dem Letztgenannten Sebastian Dorf nicht unbekannt sein konnte, und auch wohl bekannt gewesen sei, da dann dem in dem Liebesakte speciell intendirten Miterben Johann Philipp Mann

" Wachenheim durch Akt des Friedensgerichts Rehn
von Neuhemsbach am 23. Mai 1863 mit Arrest
belegten Pfandobjekten seinem beiden Beklagten
Widerspruch zu heben und die von
diesen am 1. Dezember 1859 mit Johann Philipp
Mann bezüglich gepflogenen Auseinandersetzung auf
seinen, den Sebastian Hamm abgetretenen
recognoscirt, um den Arrest-Klagern den Vollzug
der gegen denselben ausgebrachten Urtheile dahin
einmöglich zu machen, - also der beschuldigte
Sebastian Dorf den obigen sich gegen den
Widerspruch der Wissenschaft zuzuziehen aufgefordert
habe;

Da sodann seinerseits stark belastet sich dahier vorliegen, daß Sebastian Dorf zu
der Rückforderung dieser Liebe von seinem beiden
Miterben Heinrich Dorf, der den Abtritt mit Inanspruchnahme
Heinrich Dorf gestattigten mit Deutlich einzelnen
Klagen gerichtet war, durch ausdrücklichen
Verzicht und Verabredung, ja sogar durch Vorschuß
gegen gewährleistet und bei derselben in seinem
Gutgesinnen bestärkt worden sei;

VIII. In Erwägung, daß Heinrich Friedrich Bohnacht
von 12. Juli 1864 auf Ausstehen der oben schon
genannten Magdalena Musselmann, Wittwe von
David Koch, in Gemeinschaft seiner durch den k.
Landrichter Kreis Neuhemsbach, als Vormundschaft
ernannt, am 24. Januar 1850 verlassenen Descen-
denten und somit die Anerkennung dieses Ver-
trags entfallenden Kinder als mitgenannt angewandten
Personen am 22. Februar 1850 unter Privat-

unterschrieft aufgestellten Akten 1, dem Friedrich Haffner, früher Müller in Neuleiningen, jetzt Wirth und Oekonom auf der Schlottmühle, Gemeinde Asselheim, wohnhaft, 2. dessen Ehefrau Catharina Brauer und 3. dessen Vater Johann Philipp Haffner, gewerblos ebenfalls auf der Schlottmühle wohnhaft, der gerichtliche Befehl zugestellt wurde, die nach beregtem Urtheile noch per Rest schuldige Summe von 640 fl. nebst Zinsen hievon zu 6 Procent vom 5. April 1862 an zu bezahlen, widrigenfalls zur Pfändung ihrer Mobilien und Feldfrüchte geschritten würde, worauf auch wirklich, nachdem in der gegebenen Frist keine Zahlung an Wittwe Koch erfolgt war, durch Gerichtsbotenakt vom 19. Juli darauf eine Fruchtpfändung vorgenommen wurde;

daß haben an demselben Tage von Seiten der obgenannten Eheleute Haffner und des Vaters Haffner Opposition gegen den Vollzug des obgenannten Befehlurtheils, namentlich den obbezeichneten Haftbefehl und Früchtepfändung eingelegt und bei der gerichtlich anhängig gemachten Klage behauptet wurde, daß sie zur Zahlung der Zinsen stets bereit gewesen, die Verfolgungen aber wegen Heimzahlung des Capitals vorerst nicht statthaft seien, weil ihnen von Seiten der Wittwe Koch versprochen worden, daß das Capital noch mehreren Jahren aufstehen könne und deren Söhne Sebastian und Reinhard und die

Ehefrau des Letztern, namentlich aber Reinhard Koch die persönliche Garantie dafür übernommen hätten, daß solches geschehen würde;

daß deshalb auch die Opponenten den Sebastian Koch und die Eheleute Reinhard Koch en garantie beiladen ließen und bei Verhandlung der Sache in der Sitzung des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 27. Juli 1864 auf den von den Opponenten und Garantieklägern sowohl der Opposita Wittwe Koch, als den obbezeichneten Garantiebeklagten zugeschobenen bezüglichen Eid erkannt und mit dessen Abnahme das k. Landgericht Grünstadt committirt wurde;

daß sodann unterm 8. Oktober 1864 vor diesem Gerichte in der Wohnung der Wittwe Koch zu Asselheim von dieser und von deren beiden Söhnen Sebastian und Reinhard Koch der Eid ausgeschworen wurde, und zwar von Seiten der beiden Letzteren in folgender Fassung:

„Wir schwören bei Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, daß wir nichts davon wissen, daß
„unsere Mutter den Eheleuten Haffner das Ver-
„sprechen gemacht, die Vertheilsforderung noch
„einige Jahre stehen zu lassen, und daß es nicht
„wahr ist, daß wir ausdrücklich und persönlich
„dafür garantirt haben, daß unsere Mutter
„dieses Versprechen halten und ihre Forderung
„noch einige Jahre stehen lassen werde und
„die Eheleute Haffner dieselbe bezahlen könnten,
„wann sie wollten; daß wir auch nicht wissen,
„daß ein solches Versprechen durch die Ehefrau

„den Leinsamd Dorf gegraben worden ist, - so
„wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

Der Bauernschaft Kurf Amtsbezirk 2. Bezirksgerichts Feuchtenthal vom 10. Novembar 1864 die eingelegte Opposition als unbegründet verworfen, dagegen die civilrechtliche Verhandlung über die Gewährleistungsklage gestattet werde, da die Ehefrau von Leinsamd Dorf bei der oben erwähnten Eidesablegung erklärt hatte, krank und nicht im Stande zu sein, gegenwärtig den Eid zu leisten,

Da haben, nachdem sich in Feuchtenthal vom dem k. Landgerichte allda am 6. Dezember 1864 in öffentlicher Sitzung, wie von Seiten der Gewährleistungsklägerin vorgetragen war, am 22. Dezember 1864 Amtshalb dem k. Bezirksgerichte Feuchtenthal erfolgte, durch welches auf die erhobene Gewährleistungsklage als unbegründet abgewiesen wurde;

In Erwägung nun, daß die gerichtliche Verhandlung genügende Indizien dafür ergeben hat, daß dem beschuldigten Leinsamd Dorfgerichtsdiener Hansen seiner Mutter den Eselbauer Kaffner gegenüber das für ihn Waga Verbrechen der Verleumdung gemacht habe, daß nämlich die besagten 640 fl. verschwunden dasig verblieben, damit das Kapital zu gemeinschaftlichen Händen, sondern dasselbe bezahlt hamtan, wenn sie wollten, und daß der selbst sich durch persönlich die Gewährleistung übernommen;

daß dieser Leinsamd Dorf hinreichend bezeugt erscheint, durch den ihm vom k. Landgerichte Feuchtenthal unterm 8. Oktober 1864 abgenommenen Eid seine damals gemachte civilrechtliche wesentliche Aussage bekräftigt zu haben;

In Erwägung, daß nach den zu VII und VIII so eben gegebenen Begründungen Aufhebung des Urtheiles vorzunehmen ist, zu VII gegen den beschuldigten Sebastian Dorf von einem Verbrechen und gegen den beschuldigten Leinsamd Dorf von der Übertretung an diesem dem beschuldigten Sebastian Dorf zu Last liegenden Verbrechen, sodann zu VIII von einem dem beschuldigten Leinsamd Dorf zu Last gelegten Verbrechen, Übertretung von Handlungen die Ehrlichkeit, welche, diesfalls die art. 192. 52. 54. und 55 des St. G. B. vorgesehen und mit Zuchthaus Strafe von 1 bis 5 Jahren, nach art. 1. der Beilage Gesetzbuches Verbrechen bilden, über welche nach Vorschrift des art. 31. abs. 1. der Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Bezirksgericht zu entscheiden hat;

Daß dieser wegen dieser Verbrechen gegen den beiden beschuldigten Sebastian Dorf und Leinsamd Dorf, gegen jeden so weit sie betrifft, Anklage Statt hat, und daß dieselben zu der Strafbezeichnung gesetzmäßigen Abtheilung vor das Bezirksgericht der Pfalz zu verweisen sind, sodann die k. Staatsanwaltschaft gesetzlich ermächtiget werde, eine betreffende Anklageschrift gegen die genannten beiden Beschuldigten, so wie gegen den beschuldigten Leinsamd

Hof der Vollzug der von der Zollkammer
der 2. Bezirksgemeinde zu Traunkirchen am 12.
November 1867 gegen ihn erlassenen Leib-
mannschaftsbefreiung, jedoch nur in so weit als er
sich auf die unter VII und VIII nächst stehenden
Bezeichnungspunkte bezieht, zu verordnen
und endlich gegen den beigesetzt nächst fremden
Besitz beschwerdeführenden Sebastian Lorf
wegen der ihm unter VII zu Last gelegten
Übertretung in Gemäßheit des art. 39 der
neuen angeführten Finanzstrafgesetzgebung
die angemessene Geldstrafe festzusetzen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Berufungskammer der 2. Bezirks-
gemeinde:

a. Daß in Betreff der dem Beschuldigten Lau-
rand Lorf zu Last gelegten Übertretung der
betreffenden Anmeldung der Gläubiger und
oben Ziffer I – so wie in Betreff des demselben
beschuldigten zu Last gelegten Abandonirens
der fortgesetzten Entweg, subsidiarweise der
Übertretung dieser Abandonirung im Betrage
von mehr als 1000 fl. zum Nachtheil seiner gesetz-
mäßigen und ehelichen Tochter Elisabetha Lauffer von Ebens
sowie auch seiner Tochter Elisabetha Christina
Lorf – oben Ziffer II und III – und endlich in
Betreff der dem beschuldigten Sebastian Lorf
zum Last gelegten Übertretungen an diesen
Abandonirungen – oben Ziffer I und II – bezüglich
gegen an diesem Abandonirung – oben Ziffer III –
die gänzliche Verwerfung der von der Berufungskammer
gutachtlich vorgetragenen Verschärfungen
Abänderung nicht vorliegen;

b. daß bei diesem Ausfall mit der dem
beschuldigten Leinand Lorf zu Last gelegten
Übertretungen an dem oben unter Ziffer II bezeich-
neten Abandonirung, da der von der Mutter des
beschuldigten Leinand Lorf in der Finanzkammer
mit dem Ehevertrag vom 7. Februar 1865 vor dem k. Landgerichte Gmunden
gleichfalls Entpfändung und zwar objektiv
genommen, allein nicht vor Gericht falsch angege-
ben worden ist, der Thatbestand der
Übertretung der Abandonirung und sofort auch
der Verletzung der Pflichten nicht gegeben sei, dem-
nächstlich der so oben unter a. und b. angeführte
Entscheidung gemäß mittelst Aufhebung
der Entscheidung der Zollkammer der 2. Bezirks-
gemeinde zu Traunkirchen vom 12. November 1867,
so weit mit dieser Entscheidung nicht
gemäß der Vorschrift findet, die Einstellung der Verfolgung
zu verordnen ist;

Wird über die von der 2. Bezirksgemeinde zu k.
Bezirksgemeinde zu Traunkirchen gegen die in
dem erwähnten Zollkammerbescheide enthaltene
Verfügung der dem beschuldigten Friedrich Lauffer
zu Last gelegten Übertretung der Abandonirung
als der dem beschuldigten Leinand Lorf zu Last
gelegten Übertretungen – oben Ziffer V – gemäß
in Betreff des dem beschuldigten Leinand Koch

zugestimmten Entwurfe, zum Protokolle des mündlichen Vorbaues vom Notary Lorf zu Frankenthal vom 23. Februar 1864 abgefaßten und öffentlichen Sitzung des Kreis- und Appellhofes des K. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 18. November 1863 beauftragten k. Landgerichtes zu Grünstadt zu dem vorgeschriebenen dem beschuldigten Sebastian Lorf und seinem Bruder Konrad Lorf, als Beklagte, einerseits, und den gerichtlichen Beistand der letzteren, Elisabetha Krauser, als Klägerin andererseits, zugleich mit Johann Philipp Mann von Marktheim an dem benannten k. Bezirksgerichte anhängigen Anwaltszwange folgenden rechtlichen einzelnen Antrag dahin, den beschuldigten Sebastian Lorf, von dem kgl. Landgerichte abgenommenen Eid dahin zu bestätigen, daß seine Aussage, Ziffer VII oben, also lautend:

„Ich versichere bei Gott dem Allmächtigen und meinen
„Allwissenden, daß ich zwar erfahren, daß
„mein Bruder Konrad Lorf alle meine Gerichtsakten
„mit Philipp Mann gemacht und auf sein Datum
„1859 eine Abrechnung mit demselben gepflogen hat,
„mir aber nicht eine Forderung bekannt ist, der B
„mein Bruder eine Abrechnung auf meinen
„Namen abschloß, um der Anwaltschaft eine
„Summe Geldes zu entziehen; daß ich viel-
„mehr für meine Partei auf verschiedene Sum-
„men von Mann bescheidene Quittungen
„bezitze, was anbelangt die Gläubiger, so weit es
„diese betrifft, mich ich ihrer Partei gehalten
„und mich wechselseitig festgestimmen der verschiedenen
„Forderungen bin, als:
„a, Der an Konrad Lorf in Grünstadt bezahl-
„ten 49 fl. 30 kr,
„b, der an Philipp Kuhn in Grünstadt bezahlten
„73 fl. 2 kr,
„c, der an Heinrich Rahm in Grünstadt bezahlten
„164 fl. 29 kr,
„d, der an die Forstrevisionskassa in Speier-
„bürgen bezahlten 68 fl. 25 kr,
„e, der an Ludwig Mann in Marktheim zufolge
„Urtheils vom 18. März 1857 und 20. April 1859
„bezahlten 63 fl. 49 kr, und an Mann selbst für
„Schreiberlohn zu obigen Akten 108 fl. 12 kr,
„für Stempel Gold und Stempelpapier 8 fl. 16 kr,
„für Fronen bezahlten Gold 24 fl. 41 kr,
„so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

B. gegen den beschuldigten Konrad Lorf:
zu dem seinem Bruder, dem Sebastian Lorf,
zu Last gelegten, unter A. oben angeführten
Verbrechen des Meineids, mit der auf den vor-
bezeichneten Verbrechen gesetzlichen
Absicht durch angemaßlichen Rath, Verabredung,
Verleitung und Verstärkung in dem Entwurfe der

mitzuzeichnen und darüber dem Verbrechen
dieses Mainrich Theil genommen zu haben;
C. gegen den beschuldigten Lenhard Koch
wegen des ihm zweitens zu Last gelegten
Verbrechens: am 8. Oktober 1864 von dem
durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaisers-
lautern vom 27. Juli 1864 bevollmächtigten k.
Landrichter zu Frankenthal in dem zweiten
Termine hierüber, seinen Mitangeklagten in Haupt-
sachen, dem Wirth und Oekonom auf der
Pfortmühle bei Otterberg, und dessen Ehefrau,
so wie seinem Vater Johann Philipp Hoffmann,
Opposition- und Schmerzensklagen, zuvorderst,
gegen Magdalena Musselmesser, Müllers-
in Otterberg, Wittwe des allda verlebten
Müllers Heinrich Koch, Opositionsbeklagte,
und gegen seinen beiden Söhnen Ludwig Lenz
und Lenhard Koch, so wie gegen die Ehefrau
des Letzteren, Gerichtsbeklagte, andererseits
wie dem zweitgenannten k. Bezirksgerichte über-
wiesen laut contradictorischen Urtheils vom
24. Januar 1850 schuldigen Geldsumme von 640 fl.
nebenzinsen Kosten Verweis folgende rechtskräftige
Urtheilsausfertigung Inhalts, dem Be-
schuldigten Lenhard Koch, von dem k. Land-
richter abgenommenen sich bekräftigt, sofern
meinem Mainrich auch gegeben zu haben,
oben Ziffer VIII, Diese Aussage also lautend:
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, daß ich nichts davon weiß, daß

„meine Mutter von Ehebruchs Halber das Ver-
„sprechen gemacht, die Mitgift forderung vor
„einige Jahren stehen zu lassen, und daß dieß
„wahr ist, daß ich auch deutlich und verständlich
„dafür garantirt habe, daß meine Mutter
„dieses Versprechen halten und diese Forderung
„noch einige Jahre stehen lassen werde und
„die Ehelente Hoffmann dieselbe bezahlen könnten,
„wann sie wollten; daß dieß nicht wahr ist,
„daß ein solches Versprechen deßwegen meinen
„Eltern gegeben worden ist, - so wahr mir
„Gott helfe und sein heiliges Wort!"
Nachdem die beiden beschuldigten Barbara
Koch und Lenhard Koch wegen dieser ihnen zu
Last gelegenden Verbrechen des Mainrichs
beziehungsweise Hehlerei des Ehebruchs, so wie
Theilung von drei Personen gegen Pflicht
verwendet, daß deßwegen der k. Generalstaats-
prokurator gegen die beiden beschuldigten
obigen Anschuldigungen falsch eine Anklage-
schrift verfaßt und diese den von der Zucht-
kommer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal
in dem oben umschriebenen Sitzungsorte gegen
den beschuldigten Lenhard Koch wegen dem
Leibesverbrechen, jedoch nur in so weit
vollzogen werden, als er auf den oben genann-
ten Mainrich und die Strafbare Theil-
nehmer an diesem Mainrich bezogen werden kann,
Beurtheilt kommen, daß der auf seinem Leben
beständlichen beschuldigte Lenhard Koch sofort

in Untersuchung genommen worden;

Demzufolge endlich, das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift den beiden Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken abgeholt werden sollen.

Allen Gesetzen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen den ersten Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Faber

Geschl. Molitor Emmerich

Bernard

No. 2.

Sitzung vom 11. Januar 1868.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seinem Rathskammer, hat in der Sitzung vom nächsten Januar 1868, wo zugegen waren: v. Faber, Präsident, Hecht, Schmidt, Molitor, Duy, Beisitzer, – Rath Schmidt in Vertretung des übrigen Theils der Contradictionalkammer und der Civilkammern und der Civilkammern, – Menzinger, II Staatsprocurator und Bernard, I Actuar, nicht verschieden, folgendes Urtheil erlassen:

In der bei dem K. Bezirksgerichte der Pfalz zu Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Georg Helfrich,

37 Jahre alt, Ackersmann zu Clausen wohnhaft, der Entmündigung beschuldigt;

In Erwägung insbesondere der Beschlüsse der Rathskammer des genannten K. Bezirksgerichts vom 31. Januar 1867, durch welchen

1. der besagte Georg Helfrich über geistig und körperlich krankhaft erklärt worden, durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen, oder religiöser Vorstellungen seit den letzten 9–10 Jahren die Katharina Schneider, 33 Jahre alt, Anna Maria Schneider, 31 Jahre alt, Maria Anna Weber, 33 Jahre alt, Elisabetha Klein, 28 Jahre alt, Maria Anna Becker, 27 Jahre alt, Marianna Lichtteig, 30 Jahre alt, und Apollonia Mary, 19 Jahre alt, allen Ernstes und offenen Gewaltthaten, die sich an Ehrenmänner in Contravention, die letztgenannte in Lemgalben vergangen hatte, betrogen und darüber zum Theil an ihrem Vermögen zusammen 550 fl. benachtheiligt, also den Verdacht der Entmündigung erregt zu haben, sodann

2, den K. Staatsprocurator über den gemeldeten

Vorbehalt fernerer Verfolgung der
namhaften Beschuldigten wegen einer derselben
zu Last gelegten Thätung in Anregung gesetzt
Rechtsmittel nicht eingewendet ist;

Ungesetzt den k. General-Staatsprokurator
in seinem durch den II. Staatsprokurator Mun-
zinger gestellten schriftlichen Antrag, also
lautend:

„Antrag.

„Der k. General-Staatsprokurator
„sey gegen die Rathskammerbeschlüsse gegen Frony
„Helfrich, 37 Jahre alt, Ackersmann von Klingen,
„wegen Thätung in Verbrechensfalle, so wie
„den Rathskammerbeschluß der k. Bezirksgerichts
„Zweibrücken vom 31 ten vorigen Monats;
„In Erwägung, daß durch die gerügten Unter-
„suchungshandlungen der beschuldigten Per-
„sonen bezüglich der Frage, ob der Beschuldigte
„zum Zwecke Tödtung der Thatbestand
„nicht genügend festgestellt worden sey; daß
„ferner Anzeigen gegen den katholischen Pfarrer
„Carl Vogel von Klingen vorliegen, diesen wie
„den beschuldigten Helfrich zu Last liegende
„Thätungshandlungen zum Nachtheil der verschiede-
„nen Mitbeschuldigten bestätigt zu haben, daß
„an der thätungsrichterlichen Untersuchung der Sache
„absichtlich unterstützt, verdächtigt und gestört
„hat, - daß diese in beiden Richtungen eine
„Ergänzung der gerügten Untersuchung gebiete
„erscheint;
„Angesehen die art. 235. 236 der Strafprocessordnung;

„Stellt der Antrag:
„Es gefalle der Anklagekammer des k. Appel-
„lationsgerichts, eine nachträgliche Untersuchung
„in den obenbezeichneten Richtungen zu verordnen,
„und einen der Mitglieder der Anklagekam-
„mer als Untersuchungscommissär zu ernennen.
„Zweibrücken den 7. Januar 1868.
„Unterzeichnet: Munzinger, II. St. Pr."

Eingesehen die art. 235 und 236 des Gesetzbuchs
über das Strafverfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß der angefochtene Rath-
kammerbeschluß die Prüfung des Thatbestandes
nach der Richtung, welche der in Anklage
versetzten 6 Personen durch die dem Angeklag-
ten zur Last gelegten thätungsrichterlichen Handlung zu
gegeben worden, offenbar außer Grund hat, daß
den Angeklagten Frony Franz Lickteig, Hein-
rich Müller IV. und seinen Ehegatten von Landsberg
am 13. Dezember 1867 abgegebenen Gutachten
- Act 15. a - zu folge 550 fl. annimmt;

daß daher diesen Gutachten, womit nicht
allein gegenwärtig den darin genannten 6 Personen
und dem beschuldigten Helfrich der Standpunkt
der Entscheidung für die Feststellung des Frony
Grundlagen für die Feststellung der mit Helfrich einge-
leiteten und verfolgten mit Helfrich einge-
gangenen Unverbindlichkeiten und angefangenen Ver-
gewaltigung nicht abzugeben war, mag
und Ergänzung auf diesen Richtungen eine
Ergänzung der Untersuchung geboten erscheint;

Das Rechtsmittel gegen den katholischen Pfarrer Carl Vogel von Klingen namentlich an dem Verfahren bei Abhaltung eines Bittganges nach Altstadt und Aufstellung eines Bildstockes bei Klingen, das an der Bittgangsordnung vorgenommen zu haben, das an der Bittgangsordnung festhaltende Verfahren des Pfarrers Vogel, welches auf die Leistung der Amtspflicht des Pfarrers Vogel, auf Ertheilung der Kultusfreiheit für den Bittgang nach Altstadt;

das Verfahren mittelst Evocation der Akten des Pfarrers Vogel zu verfügen, bis zur Erledigung der an zuständiger Kultusprüfungsstelle über das Verhalten des Pfarrers Georg Helfrich anhängigen Kultusprüfungshandlungen ist;

Aus diesen Gründen

hat die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, das die Kultusprüfung gegen den Pfarrer Georg Helfrich von Klingen wegen Abhaltung eines Bittganges nach Altstadt und Aufstellung eines Bildstockes resp. bezüglich Genehmigung derselben und Verweigerung der Kultusfreiheit für den mit Helfrich vorgenommenen Verhandlungen, dann gegen den katholischen Pfarrer Carl Vogel von Klingen wegen Verletzung der Amtspflichten an diesem den Georg Helfrich einzuleitenden Untersuchung verfügt, commissarisch mittelst Evocation der Akten zur Erledigung dieser in Gemäßheit der Gesetze zu Aufklärung der Kultusprüfungshandlungen des K. Appellationsgerichts, auf Antrag des Pfarrers Georg Helfrich von Klingen wegen der gegen Georg Helfrich vorgebrachten Anklage bis zur Erledigung der Kultusprüfungscommissarischen Verhandlungen.

Also geschehen und berathen dahier am 7. Januar, Monat und Jahr wie oben geschrieben.

N. Hemmer

Schmid Fritz Wölfle Mathieu

Bernard

N.° 3.

Sitzung vom 13. Januar 1868.

Gutachten

In der Anklage- und Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, bestehend aus den Herren, abgegeben in seiner gesetzlichen Sitzung vom dreizehnten Januar 1868, an welcher zugegen waren: von Kaerner, Director,

die Räthe Kiefer, Hecht, Molitor und Duy, -
Rath Kiefer aus der Civilkammer zugezogen
wegen Abwesenheit des übrigen Mitgliedes der
der Anklage- und Zuchtpolizeikammer, Ha-
macher, 1. Staatsprokurator bei Abwesenheit
des 2. Generalstaatsprokurators v. Schmitt,
und Bernard, 1. Substitut-Gerichtsschreiber,

Eingegangen

1. das vom Bürgermeisteramt Eppenschied, Oberamts
des Kreises Pfalzgr. Wallz von Simmern, sind,
bei dem k. Generalstaatsprokurator am k.
Appellationsgerichte der Pfalz eingereichte,
vom 30. November 1867 datirte Gesuch,
worin die selbe für ihren Ehemann und gegen
seinen der Bitte und allerhöchst der selbe der
Zuchtpolizeikammer des Landkreises Zweibrücken
in einer bei ihr anhängigen Zuchtpolizeisache durch
Zuchtbeschluß vom 29. November 1867 verhängten Entscheidung
Berufung eingelegt, der Pfalz unterm 29. November
1865 zugestellt worden, und die Gründe
dieses Berufungsgesuches und allerhöchst der Königl. und
allerhöchsten Genehmigung der Wiedereinsetzung
in alle Kosten, welche gedachtem Pfalzgr. Wallz
in Folge der obenerwähnten Versäumniß
erwachsen sind;

2. das bei den Akten der Untersuchung in
Ruhestandsversetzung liegende, neben angeschlossene
Urtheil,

3. die auf den Maineidszeugen bezüglichen Akten,

4. das von der Verwaltung des Zuchthauses
zu Zweibrücken an die 2. Staatsprokuratur
bei k. Bezirksgerichte zu Frankenthal gerichtete
Schreiben vom 7. Dezember 1867,

5. das vom Königl. Amtsgerichte zu Grün-
stadt am 16. Dezember 1867 mitgetheilte Lö-
schungsgesuch;

6. den Bericht des k. Landrichters zu Dürkheim
an den k. Staatsprokurator zu Frankenthal
vom 21. Dezember 1867,

7. den gutachtlichen Bericht des 2. Staats-
prokurators zu Frankenthal vom 27. Dezember
1867,

Angehört den k. 1. Staatsprokurator am k.
Appellationsgerichte in seinem mündlich
vorgenommenen, den Akten ausführlich einge-
fügten Antrag, in dem Resultate dahin
gefaßt:

„Dem gerichtlichen Bittgesuche, so weit sich
„dasselbe auf die Aufhebung der gesetzlichen
„Straffolgen bezieht, die Genehmigung
„zu versagen;

„Hingegen das Gesetz vom 10. Juli 1861,
„die Aufhebung der Straffolgen betreffend,
„und die 2. allerhöchste Verordnung vom 4.
„Dezember 1861, den Vollzug jenes Gesetzes
„betreffend;

„In Erwägung, daß zwar einerseits die
„Erhebungen über das Verhalten des Pfalzgr.

Waltz für die Zeit von seiner Ehemündigkeit
sowohl als für die Dauer seiner Ehe zu
zu gebilligen Alimente gänzlich verlustig
verfallen sind, dagegen den Verlegern
oben unter Ziffern 5 und 6. im Falle
Ehemündigkeit Erwerbung seinem Leben
Lebensunterhalt, abgesehen übrigens von seiner
Ehemündigkeit, nicht Hartschuldigen bekannt
geworden und sein Ruf Stadt ein guter
gewesen ist; dass Jemand in den Gründen
Ziffern 4. oben genannt Entwegen in den Zucht-
häusern, einige unbedeutende Disciplinar-
ahndungen ausgenommen, das Zeugniss seiner
seit Bürgern Leben über seinen Lebenswandel
gewährenden ordnungsgemässen und be-
scheidenen enthält erwird; dass endlich
auf die That, deren derselbe für schuldig
erkannt worden, mag die innere moralische
Verschuldung angeht, in den Gründen
unter Ziffern 6. und 7. oben mit Rücksicht
auf den durch die entdeckte Absicht
ung einer Civilgerichtes Bey anzuhaltenden
erweise sowohl was in solchen zu Grunde gelegten
klaren Beweis Thatsachen und den gerichtigen Tragweite
und Zusammenhaltsart ihrer Ursachen für den
einzuschlagenden Gesetz eine milde Auffassung
gefunden hat, dass dabei auch weiter nicht
überschritten worden darf, dass abgesehen
von der Strafe der Handlung an sich und

ihrer allseitigen Abscheulichkeit, die Zeit,
welche seit der Verübung bis heute ab-
gelaufen ist, für die angestrebte Aufgabe
der Wiederholung zu kurz erscheint, um
der bisherigen Fortsetzung der zu Recht
gegangenen Haft ein genügendes Sühne
für die gesetzte öffentliche Moral und
die allgemeine Rechtsordnung erblicken
zu können, so dass der gerichtliche Inquisito-
rungsgefängnisstrafe vor der Zeit bis ab
gerechnet der Fall ist, so dass bis auf in andern
Entscheidung seiner Strafe der mit ihrem man-
gegangenen Leiden und durch die Schuld der Ta-
milienangehörigen in Krankheit und Noth gerathe-
nen Patientin einen milden Ehemündigkeit
erfahren und derselben ausgängliche sein mag;

Aus diesen Gründen

Erkennt sich der Criminalsenat der k. Appel-
lationsgerichts einstimmig gutachtlich dahin
aus: dass der von der Magistratsrath Espen-
schied für seinen Ehemann, den Maurer Philipp
Waltz von Steinheim, gestellte Gesuch
um allerhöchste Begnadigung der Wieder-
einsetzung der in Folge rechtskräftigen
Ehemündigkeit zu Zuchthaus-Strafe erfolgten
Ehemündigkeit betreffs der Gesetzes verlorenen
Rechte bei Einem Magistratsrathe Löwigen

noch zur Zeit nicht zu bestimmenden Frist.
Also gesprochen und beschlossen zu Trier, Monat und Tage, wie oben gemeldet.

v. Kaerner
Fuchs
Kieffer
Moldor
Bernard

N: 4.

Sitzung vom 13. Januar 1868.

In der Appellationsgerichts-Saal zu Zweibrücken, als Anklagekammer zusammen, und zusammengesetzt in seiner Zahl von sechs, in der Sitzung vom dreizehnten Januar 1868, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Director, Kieffer, Recht, Molitor, Duy, Räthe, — Rath Lieffen in Verhinderung des übrigen Räthe der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, — Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Gerichtsschreiber, nachfolgender Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den I. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen

gerichtlichen Untersuchung gegen:

Johann Georg Nuber,

66 Jahre alt, Ackerer und Holzschneider, wohnhaft zu Herxheim, Canton Landau, der vorsätzlichen Brandstiftung beschuldigt;

Nach genommenen Berichte des I. Staatsprokurators Munzinger,

Eingesehen insbesondere

1°, den von Seiten des Gerichts zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der I. Generalstaatsprokurator

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

„Johann Georg Nuber, 66 Jahre alt, Ackerer und

„Holzschneider von Herxheim bei Landau, wegen

„vorsätzlicher Brandstiftung, so wie der Leib-

„vorsatzhaft-Commanz des I. Bezirksgerichts zu

„Landau vom 31ten vorigen Monats;

„In Erwägung, daß die gerichtliche Untersuchung genügende Anzeigen dafür ergeben

„hat, daß der Beschuldigte in der Nacht vom 3/4

„November 1867 hin zu Herxheim in der Scheune

„und den daherigen Wohnungen mehrere Mobilien und

„Immobilien vorsätzlich in Brand gesetzt hat, wodurch Gefahr

„für Menschen und das eigenthümliche Vieh

„erwachsen war;

„Angesehen die art. 350. 347. 349. und 1. des

„St. G. B., art. 31. abs. 1. des Einführungsgesetzes

„und 224. 231 der Strafgerichts-Ordnung;

„Actum Landau in der Gerichtsschreiberei des k. Bezirksgerichts,
„in Gegenwart des Gerichtsschreibers Hoffmann, als Protokollführer,
„am Tage und Jahre wie oben.“

„Auf Vortrag:
„Hoffmann, Gerichtsschreiber.“

„Vorstehendes Urtheil ist heute in Gegenwart des Angeklagten
„und des Vertheidigers, Advokaten Dr. Hoffmann, durch Verlesung
„der Urtheilsformel öffentlich verkündet worden.
„Landau, den 31. Dezember 1867.
„Der Gerichtsschreiber: Hoffmann.“

„Ausgefertigt: Munzinger, II. Sekr.“

2.) Urtheil der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 31. Dezember 1867 gegen den Angeschuldigten Johann Georg Huber, Leibverhaftordonnanz betreffend, also lautend:

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Leibverhaftordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Anklagekammer am 31. Dezember
„1867, in Gemäßheit des art. 127 der Strafprocessordnung, wobei zugegen waren:
„Munzinger, Präsident, Foell, Rathsprüfungsrichter, Zaberdt, Zoeller, Baas, Heintz, Richter,
„Holtzhauser, Substitut des Gerichtsschreibers,
„hat folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„Johann Georg Huber, 66 Jahre alt, Ackersmann und
„Holzschneider zu Herxheim wohnhaft, wegen
„wahrscheinlicher Brandstiftung;

„Nach Anhörung des Berichterstatters, sowie nach Antrag des Herrn Staatsprokurators vom 29ten dieses
„Monats;

„Nach Einsicht der art. 367. 349. 350. 1. des
„Strafgesetzbuchs, 31 des Einführungsgesetzes,
„so wie der art. 133 und 134 der Strafprozessordnung;

„In Erwägung, daß der Angeschuldigte Johann
„Georg Huber seinen Wohnsitz und Stand angezeigt
„verschwindet, in der Nacht vom 3/4 November
„l. J. sein zu Herxheim in der Brunngasse gelegenes Wohnhaus mittelst Anlegung mehrerer Brände in Brand gesetzt
„zu haben;

„Daß mit diesem Brandstiftung der Verbrechen
„für das eigenthümliche Leben und wenigstens
„des Ackermanns Johann Adam von da, welche unmittelbar an das
„von, der Brandstiftung unmittelbar an das
„der Angeschuldigte angrenzt;

„Daß seine Handlung wenigstens, welche
„das Gesetz mit Zuchthausstrafe bedroht
„und daher zur Abwendung von der Person
„gerichtlich geboten;

„Aus diesen Gründen
„erkennt das k. Bezirksgericht der Angeschuldigten Johann Georg Huber, 66 Jahre alt,
„Ackersmann und Holzschneider zu Herxheim,
„der Brandstiftung an seinem in der Brunngasse zu Herxheim gelegenen Wohnhause,
„welches in der Nacht vom 3/4 November l. J.,
„mittelst welcher Brandstiftung Gefahr für das

„ Eigenthum Dritter verbunden war, sind
„ indicirt;

„ Wovon Inst. Januar, unter Anwendung
„ der art. 133 und 134 des Strafgesetz-
„ buches, das sämmtliche mit gegenwärtiger
„ Untersuchung stehe zusammenhängende Handlungen
„ nebst einem Vergehen der beziehlichen
„ Widerstehung Stuber am 6. Januar
„ Staatsprocurator am Appellationsgerichte
„ der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden
„ sollen, damit weiters angehalten werden
„ könne;

„ Erklärt zugleich eine Leibesbeschaffenheits-Commission
„ gegen Johann Georg Huber, 66 Jahre alt,
„ Ackerer und Holzschneider, zu Lützelsachsen geboren,
„ zu Lampertheim wohnhaft, welcher 5 Fuß 7 Zoll
„ 3 Linien groß ist, graue Haare, niedere
„ Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen,
„ spitze Nase, proportionirten Mund, spitzes
„ Kinn, kleine Ohren, ovale Gesichtsform, blasse
„ Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und
„ keine besondere Kennzeichen hat, –

„ wonach dasselbe konzentrisch angewiesen
„ und in dasjenige Gefängniß verbracht
„ werden soll, welches der K. Appellations-
„ gerichts-Rath bestimmen wird.

„ So beschlossen zu Landau, wie oben.

„ Unterzeichnet: Munzinger, Foell, Haas,
„ Zoeller, Heintz und Holtzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von
Amtswegen geführten Untersuchung Ar-
zeichen und Verdachtsgründe sich ergeben
haben, welche mit genügender Sicherheit
die Thatsache ergeben, daß der Beschuldigte
Johann Georg Huber in der Nacht vom Sonntag
den 3ten auf Montag den 4. November 1867
hier in der Gemeinde Hayna in der Absicht
sich die gelegene eine fremde Wohnung gewalt-
sam zu öffnen und vorsätzlich in Brand gesetzt habe,
welcher Brand jedoch, ehe er größeren Scha-
den nehmen oder stattfinden konnte,
durch die Nachbarschaft mit Hülfe von Mannschaft
seines Bürgermeisters Ehrenamt der Gemeinde
sowie herbeigeeilte fremde Hülfe in den gewöhn-
lichen Räumlichkeiten, in denen der Brand
zeitig zum Ausbruche gekommen war
und in den Wohn- und Schlafstuben bemerkt
worden ist, und auch sonst noch sich ergeben
hatte, geloscht worden ist;

daß Dasselbe genügend indicirt erscheint,
daß mit diesem vorsätzlichen Brandstiftung
Verbrechen ein Mensch ein für das Eigenthum
Dritter, zunächst eine der Adam Johann
Georg Huber, der Familien und
Eigenthum, und zwar dadurch verbrecherisch
war, daß die beschuldigten Personen
Verwandtschaftlichkeiten in unmittelbarer Verbindung
zu einander gebracht sind, nämlich an der ob-
bezeichneten Wohnung zunächst ein Hofraum,

zu diesen ein Wald und an diesen eine der die Scheune, und dessen jenem Besitzer weiter das Land westlich oder dem Lichtspitz den mit demselben unter der namlichen Bedeutung Standende Besitzer des genannten Johann Adam, an diesen letzteren der Stein Scheune, an diese Scheune ein Feld und an diesen wieder der Wohnung, allen dem Johann Adam gehörend, gleichfalls in unmittelbarer Nachbarschaft und ringsherumlaufend zusammenhang sich angrenzt befindet;

Der durch diesen gedrungten Augenmerk Besitzung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Fassung von einem wohlsätzlichen Grund Leistung an dem eigenen Wohnhaus, bei welcher wohlsätzlichen Grund Leistung Absicht für Menschen und das eigenthümliche Mittel wahrgenommen war, also von einer Handlung die Rede ist, welche, durch den art. 350. 347. und 349 des St. G. B. vorgesehen und mit Zuchthaus Strafe bedroht, und art. 1 desselben Gesetzbuches eine Mordthat bildet, über welche nach art. 31. Abs. 1. das Einleitungsverfahren zum Strafgesetzbuche des Rheinkreises zu entscheiden hat;

Das Dasein eigenen der französischen Mordthat Anklage gegen den beschuldigten statt hat und denselben zu der Schuldigung gesetzmäßiger Augenmerk von der Rheinkreis-

gerichts des Pfalz zu genehmigen, auf die Verweisung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. General Staatsprocurator, so wie die Vollzug des von der Zuchtkammer des k. Bezirksgerichts zu Landau in ihrem beschließen vom 31. Dezember 1867 gegen den beschuldigten wider Namen Leibmannschaft beschlossen mit obigen Augenmerk zu genehmigen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, das gegen den beschuldigten Johann Georg Huber Anklage statt hat wegen des auf den 2ten Akt gelegten Mordbrennens, an dem Wohnhaus zu Lest mit Scheune und Stall vom 3/4 November 1867 hier in der Gemeinde Impflingen in der Brunngasse gelegen mit tödlicher Absicht wohlsätzlich und mordsmäßig zu Grund gesetzt zu haben, mit welcher wohlsätzlicher Grundstiftung Zerstörung für Menschen und das eigenthümliche Mittel wahrgenommen war;

Demgemäß demselben wegen zu der schuldigen gesetzten Tagen Abkürzung von der Rheinkreisgerichts des Pfalz zu verweisen, das durch die k. Staatsanwaltschaft gegen denselben, verfügte und das von der Zuchtkammer des k. Bezirksgerichts zu Landau in ihrem beschließen vom 31. Dezember 1867 wider

der Beschuldigten wegen der obigen Strafbemessung unter Aufhebung der Leibesnachforschung mit obiger Maßgabe Folge gegeben werde;

Demnächst wird beschlossen, das gegenwärtige Urtheil sammt dem Aufklagerakt dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und demselben sodann in den 24 Stunden nachgesuchter Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingebracht werden solle.

Also gesprochen und beschlossen zu Recht, Worms und Tag, wie oben gemeldet.

v. Kraemmer

Reichs Fuchs Moldor Dr.

Bernard

N. 5.

Sitzung vom 27. Januar 1868.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und gemäß recht in seiner Rathskammer, sitzt in der Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Januar 1868, wo zugegen

anwesend: v. Kraemmer, Präsident, Serini, Reichs, Moldor, Duy, Räthe, — Rath Serini bei Abwesenheit des ältesten Rathes den Berathungen und der Beschlußfassung zugezogen, — Münzinger, II. Staatsprocurator und Bernard I. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Heinrich Martin Schreiber,

41 Jahre alt, Wirth zu Ungstein wohnhaft, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Maurers Bayer beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des K. Staatsprocurators Münzinger;

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. General-Staatsprocurator

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen „Heinrich Martin Schreiber, 41 Jahre alt, „Wirth von Ungstein, wegen vorsätzlicher „Körperverletzung mit nachfolgendem Tode, „sowie die Leibesnachforschungsanzeige des Kgl. „Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21. Januar „1868;

„In Erwägung, daß Inculpat von Amtswegen „geführten Untersuchung der beschuldigten zu-

„ziemlich stark braun gebrannt erscheint, am Abende
„des 9. Dezember 1867, zwischen 9 und 10 Uhr,
„auf der Straße zwischen Klingenthal und
„Pfaffingen den ledigen Fabrikarbeiter Johann
„Philipp Kopf von Landau vorsätzlich, jedoch ohne
„die Absicht zu tödten und ohne überlegter
„Entschluß, rechtswidrig mittelst drei
„Messerstiche körperliche Verletzung zugefügt,
„wodurch der Tod des Verletzten verursacht
„wurde;

„Angeschuldigte art. 235. 234. Ziffer 1,
„und art. 1 des Strafgesetzbuchs, art. 31 des Ein-
„führungsgesetzes und art. 224 und 231 des
„Strafprozeßgesetzbuchs;

„Beantragt: Es gestatte der Anklagekam-
„mer des K. Appellationsgerichts, gegen den
„oben näher bezeichneten Beschuldigten die vor-
„läufige Körperverhaftung mit nachgefolgter
„Stellung vor die Anklage gegen den Beschuldigten zu ver-
„kennen, denselben zur gerichtlichen Aburtheilung
„vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen,
„so wie das weitere dem Gesetze entsprechend zu
„verordnen.

„Zweibrücken den 26. Januar 1868.

„Unterzeichnet: Munzinger, k. b. Fr."

2.) Sein von der Kammer des K. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am 21ten dieses Monats
Monats gegen den Beschuldigten erlassene
Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Der K. Bezirksgericht zu Frankenthal, verstan-
„melt in seiner Rathskammer am 21. Januar
„1868, in Gemäßheit des art. 127 des Crimi-
„nalprozeßgesetzbuchs, wo zugegen waren:
„Möhl, Präsident, Hofemann, Untersuchungs-
„richter und Lafrenz, Bolza, Lister, Peterßen,
„Beisitzer und Boos, Kollegialaktuar, Gerichts-
„schreiber;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten
„gegen Heinrich Martin Schreiber, 41 Jahre
„alt, Wirth zu Klingenthal, wohnhaft, dermalen
„in Haft genommen und der Mißhandlung der
„vorsätzlichen, ohne überlegten Entschluß mit
„übter Körperverletzung des Fabrikarbeiters
„Johann Philipp Kopf zu Landau mit nachgefolgtem
„Tode des Letzteren am Abende des 9. Dezember
„letztlhin ohnweit seiner Wohnung auf der
„Straße zwischen Klingenthal und Pfaffingen
„beschuldigt;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem
„Vortrage, so wie nach Einsicht der schriftlichen
„Anträge des K. Staatsprokurators vom 16. Januar;

„Nach gepflogener Berathung und
„in Erwägung, daß nach der durch den K. Un-
„tersuchungsrichter geführten Instruktion
„der Beschuldigte Heinrich Martin Schreiber
„zugestandenermaßen stark braun gebrannt, am Abende
„des 9. Dezember letztlhin, zwischen 9 und 10 Uhr,
„unweit seiner Wohnung auf der Straße
„zwischen Klingenthal und Pfaffingen den ledi-
„gen Fabrikarbeiter Johann Philipp Kopf aus
„Landau, der vorher in seiner Wirthschaft
„Branntwein getrunken, wegen der Ver-

" mit Schreiber in Worms-Pfiffel genannten Mann
" und im Fortgange "Hühnerboutique" genannt
" falle, mit einem sogenannten Holzscheit den ersten
" Stoß in den vorderen Hinterbacken und einen
" weiteren in die vordere Klasse des linken
" Oberschenkels versetzt zu haben, durch welchen
" ersteren die arteria cruralis durchstochen und
" sie andurch, was Augenschein der Arzt die Reduction
" begleitenden gerichtsärztlichen Untersuchung, den
" Tod des Polizeidieners Vogt durch Verblutung
" verursacht haben soll;

" In Erwägung, daß diese Thatsachen
" durch den im art. 235 juncto art. 234 Ziffer 1.
" des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen
" des vorsätzlichen, ohne überlegten Entschluß
" verübten Todtschlags gegen den Fabrik-
" arbeiter Vogt mit nachgefolgtem Tode des
" selben bildet, daß den Aburtheilung gemäß
" Art. 31 des Einführungsgesetzes zum Code
" pénal des Verfahren nach den Vorschriften
" des Gesetzes vom 17. Juli 1819 und in Gemäß-
" heit der obenerwähnten Klassifikation zu
" folge der art. 40. Abs. 2. Ziff. 1, und 41 Abs. 1.
" des Einführungsgesetzes, in Verbindung
" mit art. 32 ibidem und den art. 133 und 134 des
" Criminalprocessgesetzbuches die provisorische
" Haft des Verdächtigten beziehungsweise
" den Erlaß seines Leibesnothwendigkeit
" gegen Denselben genehmigt worden sei;

" Auf diesen Grunde

" schließt den Verdächtigten Jakob Martin
" Schreiber, 41 Jahre alt, Winzer zu Kleinfischlingen,
" wohnhaft, dermalen hier Haft genommen,

" groß blaue, Haare und Augenbrauen: braun,
" Stirne: hoch, Augen: blau, Nase und Mund:
" proportionirt, Kinn und Gesichtsform: oval,
" Farbe: gesund, Körperbau: kräftig, besondere
" Kennzeichen: keine,-

" des ihm zur Last gelegten Verbrechens eines
" vorsätzlichen, ohne überlegten Entschluß verübten
" Todtschlags des Fabrikarbeiters Vogt auf Landau mit
" nachgefolgtem Tode an der Gattin, am Abende
" des 9. Dezember letzthin, ohnweit seiner
" Wohnung auf dem Wege zwischen Klingenthal
" und Pfaffingen, genügend stark dargezeigt;

" Gelesen, dem Leibesnothwendigkeitsbefehl gegen
" den genannten Jakob Martin Schreiber,
" Verordnet, daß die Untersuchung gegen
" selben nach den Vorschriften des Gesetzes
" vom 17. Juli 1819 und diese Ordonnanz dem k. Gene-
" ralstaatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken
" bekannt gegeben werden;

" Sowie daß dem genannten Verschuldigten von
" gerichtswegen und in der Haftung Gefängniß
" vorbehalten, welches der k. Appellations-
" gerichtshof für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen
" wird.

" Also beschlossen und gethan.

" Unterzeichnet: Mohl, Hofermann, Bolza, Peter-
" sen und Boos."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
vorgeschlagener Entsetzung;

In Erwägung, daß Jakob der bisher von Amtswegen
zu führenden Untersuchung sich Exzesse zu

ergeben haben, welche mit fortwährend steigender Lebensgefahr verbunden war. Der Beschuldigte Johann Martin Schreiber aus Alsenborn hat am 9. Dezember 1867, des Abends zwischen 9 und 10 Uhr, auf der Landstraße, welche aus der Gemeinde Mayschoß nach dem Dorfe Ahrweiler und der Stadt Linz führt, in der Nähe einer Entfernung etwa 160 bis 180 Schritte von der am südlichen Ausgange Mayschoß gegen Ahrweiler sich isolirt befindenden und in dieser Richtung der letzten Häuser einer Gemeinde belegenen Behausung des Beschuldigten den Landwirth, 36 Jahre alten Fabrikarbeiter Johann Philipp Horst von Landau mit einem Dolchmesser eine Verletzung zwischen Niere und dem untern Theil der Milz, eine oberflächliche in der Fettgewebe darunter gelegene, und zwischen einer Distanz der vordern Fläche des linken Oberschenkels 13 Centimeter unter dem Leistenbande, durch welche die Schenkelarterie (arteria cruralis) auf ihrer Innenseite und einen Theil der Vene durchschnitten worden ist, zweckwidrig versetzt und dem genannten Horst die unter Ziffer 2 oben verzeichneten Stichwunden eine körperliche Beschädigung in der Absicht beigebracht, den Tod desselben in Folge der Verblutung aus der Oberschenkelwunde und demselben Grunde mit Ueberlegung, sowie den Tod des Verletzten mittelbar verursacht zu haben;

Da Beweis so stark indicirt ist, daß der Beschuldigte die vorstehend bezeichnete Bluthandlung vorsätzlich verübt habe; da jedoch keine genügende Anhaltspunkte zu der Annahme gegeben sind, daß dieselben mit überlegtem Entschluß und in der Absicht zu tödten geschehen sei;

daß nach dieser gedrängten Auseinandersetzung der Thatsachen in dem gegenwärtigen Falle von einer vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß und ohne die Absicht zu tödten verübten Körperverletzung, durch welche der Tod des Verletzten mittelbar verursacht worden ist, also von einer Handlung die Rede ist, welche, durch art. 235 in Verbindung mit art. 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach art. 1. des Polizeistrafgesetzbuchs ein Vergehen bildet, über welches gemäß art. 31. Abs. 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Bezirksgerichtshof zu entscheiden hat;

daß Zeugen wegen der strafgerichtlichen Verfolgung Anklage gegen den Beschuldigten erhoben hat und demselben zur Vertheidigung gegen diese Anklage und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte zu Ahrweiler Frist bis zum 21ten laufenden Monats gegeben ist, welche unterlassen Ladungsfristen genügend erscheint;

Aus diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht in seiner Anklagekammer, der Sache nach den beschuldigten Heinrich Martin Schreiber Anklage statt fort, am Abend des 9. Dezember 1867 auf dem Heimweg von der Zusammenkunft beim Wirth Metzger in Landau mit einem Polizei-Wachtmann aus dem gegen Nissen auf der oberen Theil des neuen Hauptwachhauses einen Ziegelstein geworfen und durch diesen zuletzt erwähnten Wurf den Wachtmann vorsätzlich, jedoch ohne Absicht zu tödten, gefährlich verletzt und ohne die Absicht zu tödten, eine körperliche Misshandlung an dem Amtsperson zugefügt zu haben, das Verbrechen den am genannten Abend eingetretenen Tod des erwähnten Wachtmanns verursacht zu haben, das Verbrechen einer Körperverletzung also, begangen mittelst Anwendung einer Waffe, mittelst Anklage gestellt hat, wegen welcher Anklage sowohl zur Hauptverhandlung gegenwärtigen Abtheilung vor den Schwurgerichtshof der Pfalz

Verwiesen, das Urtheil der K. Staatsanwaltschaft gegen denselben vernommen und das Urtheil von dem Rathskammer des K. Landgerichts zu Frankenthal am 21ten des laufenden Monats gegen ihn erlassene Einstellungsbeschluss seinem ganzen Inhalte nach vollzogen worden;

Nachdem endlich das gegenwärtige

Urtheil sammt der Anklageschrift den Angeklagten in Abschrift zugestellt und demselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniss zu Zweibrücken abgeliefert worden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

v. Heinemann

Molitor Frey Levielle

Bernard

N. 6.

Sitzung vom 27. Januar 1868.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, erkannt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenundzwanzigsten Januar 1868, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Lerins, Heckt, Molitor, Frey, Räthe, - Rath Lerins in Verhinderung der übrigen Räthe der Kammer

Criminalkammer des Civilhammers zugezogen, – Munzinger, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil verkündet:

Nach Einsicht der durch den 2. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Simon Jochim,

19 Jahre alt, ledigen Taglohns, Sohn von Nicolaus Jochim, Maurer zu Zulzheim im Canton Landau, der Nothzucht beschuldigt;

Durch die einmüthigen Anträge des 2. Staatsprokurators Munzinger;

Eingesehen insbesondere

1°) den von diesem Commissär zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der 2. Generalstaatsprokurator

„beigesehen die Untersuchungsakten gegen

„Simon Jochim, 19 Jahre alt, ledigen Taglohns,

„Sohn von Nicolaus Jochim, Maurer in Zulzheim,

„wegen Nothzucht, sowie die Leibverhaftsordonnanz

„des 2. Bezirksgerichts zu Landau vom 24.

„Januar 1868;

„Herangezogen, daß der Beschuldigte nach den

„Ergebnissen der vorgenommenen Untersuchung sich

„genügend durch Zeugen dahin ausgewiesen hat, am 4. Januar

„1868, des Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, im

„Gemeindewald von Zulzheim die ledige Barbara

„Schuhmacher, Dienstmagd bei Landschöffer, Tochter der

„Wittwe von Johann Georg Landschöffer von

„Zulzheim, mit Gewalt zum Beischlafe mißbraucht zu haben;

„Daß demnach der art. 206 und 1 Abs. 2 und

„gegen Art. 331 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und Art. 224 und 231 der Strafprozeßordnung,

„Stellt der Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des 2. Appellationsgerichts, Anklage gegen den Beschuldigten wegen Nothzucht zu erheben, und weitere Verfügung der Voruntersuchung zur Hauptverhandlung vor das Assisengericht der Pfalz weiter von Amtswegen zu verordnen.

„Zweibrücken den 27. Januar 1868.

„Der Untersuchungsrichter: Munzinger II. V. Fr."

2°) die von der Rathskammer des 2. Bezirksgerichts zu Landau am 24ten d. M. gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Im Namen

„Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das 2. Bezirksgericht zu Landau, versammelt

„in seiner Berathschlagungskammer am 24ten

„Januar 1868, in Gemäßheit des art. 127 des

„Strafprozeßgesetzbuches, wobei zugegen

„waren: Munzinger, Präsident, Foell, Unter-

„suchungsrichter und Lieutenant, Haas, Assessor,

„Erbelding, Aktuar und Holzhäuser, Stellvertreter
„Protokollführer Gerichtsschreiber, hat folgende Ver-
„handlung aufgenommen:

„Der Angeklagte wurde zur Untersuchungssache gegen
„Simon Joachim, 19 Jahre alt, ledig, Tagelöhner von
„Lützschena, gegenwärtig Voruntersuchungshaft;

„Der Verhandlung des Landgerichts in seinem
„Urtheile, sowie auch der Anklageschrift des Staatsanwalts
„Rutenzweig vom 6. d. Monats und Gerichtsschreiber
„Schmidt vom 22ten dieses Monats;

„Der Angeklagte des Vergehens gegen §. 204. 224. 1. des Strafgesetzbuches, §. 41. Abs. 1., 52 der Strafvollstreckungsordnung, 133 und 134 der Strafprozeßordnung;

„In Erwägung, daß der Angeschuldigte durch
„die zugestellte Untersuchungsverfügung hinreichend benachrichtigt ist, am 4ten dieses Monats, Vormittags
„zwischen 2 und 3 Uhr, im Gemeindewalde
„von Lützschena, District Lindengasse,
„die 16 Jahre alte ledige Therese Lindenhoffen,
„Tochter der Wittwe von Johann Georg Lindenhoffen,
„von Lützschena, unter dem Vorwande, er habe in
„der Nähe Späne von einem Birkenbaume haben,
„zu einem jüngeren Einverständniß gelockt, sie in
„diesem Einverständnisse eine Weile spazieren-
„geführt, dann aber, nachdem sie seinen Zudring-
„lichkeiten, sich ihm freiwillig hinzugeben, abgewiesen,
„gewaltsam angegriffen, zu Boden geworfen,
„sich auf sie gekniet, ihr den Mund zugehalten,
„ihre Röcke zurückgeschoben und da rauh sie
„zum Beischlafe mißbraucht zu haben;

„Daß diese Handlung am 4ten dieses Monats,

„über zwischen der Vesperzeit stattgefunden hat;

„Auf diesen Gründen

„Erkennt der K. Bezirksgerichtsrath den beschuldigten
„Simon Joachim, 19 Jahre alt, ledigen Tagelöhner,
„Sohn der Mathilde Nicolaus Joachin zu Lützschena,
„der Notzucht, verübt an der 16 Jahre alten
„Therese Lindenhoffen, Tochter der Wittwe von
„Johann Georg Lindenhoffen, im Gemeindewalde
„zu Lützschena, District Lindengasse,
„am 4. Januar 1868, Nachmittags zwischen 2 und 3
„Uhr, hinreichend überzeugt;

„Derselbe hat demnach, unter Anwendung
„der art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches,
„dessen sämmtliche auf gegenwärtige
„Untersuchung bezügliche Prozeßkosten
„nebst einer Vergütung für den bezüglichen
„Theil der Untersuchungshaft an den K. Gerichtsvollzieher als Appellationsgerichts-Protokollführer zu Zeugnißbräuchen gefunden sollen,
„damit eingetrieben eingezogen werden möge, einer Haftstrafe;

„Erkannt gleichfalls einer Leibesvisitation von Simon
„gegen Simon Joachim, 19 Jahre alt, ledigen
„Tagelöhner, Sohn der Mathilde Nicolaus Joachim,
„geboren und wohnhaft zu Lützschena, welcher
„5 Fuß 9 Zoll groß ist, blonde Haare, hohe
„Stirne, blonde Augenbrauen, graue Augen,
„kleine Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn,
„kleinen Bart, ovales Gesicht, frische Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und keine besonderen Kennzeichen hat;

„Sowie auch denselben körperlich angegriffen und

„in Anspruch genommen werden
„soll, welchen der 2. Appellationsgerichts-
„Räthe ernannt wird.
„Zu beauftragen ist der Landauer wird ersucht.
„Untersuchungsrichter: Munzinger, Foell, Haas,
„Erbelding und Holtzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß dem der bisher von Untersuchungsrichter geführten Untersuchung sich Anzeichen und Verdachtsgründe ergeben haben, welche mit hinreichend schwerer Belastung darthun, daß der Beschuldigte Simon Joachim durch Urtheil vom 4. Januar 1868, der Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, in der Nähe einer Viertelstunde in südlicher Richtung von dem Dorfe Zeiskam gelegenen, diesem Orte zunächst gehörigen Waldes, welcher unter der Benennung Lindenhaag, in einer sandhaltigen Lehm Niederung bestand an einer hohen Halde, ohnweit der bis 30 Meter hohen sogenannten Schutzenkopf, ab von einem diesseitigen sogenannten Schutzenpfad, ab von dem Holzhofe in südöstlicher Richtung abgehenden Pfade entfernt, die am 16. Dezember 1851 zu Zeiskam geborene, noch 16 Jahre alte ledige Theresia Lindenschmitt, ohne Gewerbe in Zeiskam bei ihrer Mutter Anna Maria Burk, Taglöhnerin, Wittwe des allda verlebten Taglöhners Johann Georg Lindenschmitt, wohnhaft, mittelst um Einhalbe rung dem neuen Einwurfe des Schutzengriffs getödtet

hinter dem Haselstrauch, wo sie sich das Holz zusammenlesen halben mit ihrem 13 jährigen Bruder Jacob Lindenschmitt befand, unter dem Vorwande, ihr Holzkörbchen zu zeigen, in das sie vermeintlich hinter dem Busche gelacht hatte, zuerst mit der Zumuthung, sich ihr zum Vergnügen des Beischlafs freiwillig hinzugeben, angesprochen, dann aber, als der Mädchen dieß sogleich von dem Ansinnen abgewiesen, das Selbe vom gepackt, ihr, um den Hülfeschreien zu verhindern, den Mund zuzuhalten, sie auf den Boden zu werfen, sich in den Akt, das sie sich nicht wehren konnte, und sie gekniet, ihr die Röcke in die Höhe gehoben, dann Hosen geöffnet, sein männliches Glied entblößt und sich auf den Beischlaf vermittelst und wollständig vollzogen, dann aber sich entfernt hat;

Daß durch die oben angegebene Beschaffenheit der aufgezählten einzelnen Handlungen der begangenen und mit sinnenfälligen Thaten indicirt erscheint, daß dem von Lindenschmitt an der Person der Theresia Lindenschmitt verübten Beischlaf man ihm mit Gewalt abgenöthigt erzwungen worden ist;

Daß somit die obwaltenden Umstände der Thatsache in dem gegenwärtigen Falle von einer Nothzucht, also von einer Handlung die dahin Vollzug, welche der art. 304 des B. G. B. vorgesehen, welche und mit Zuchthaus Strafe belegt, was art. 1 dasselben und mit Zuchthaus Strafe belegt, was der selben Gesetzbuch ein Verbrechen bildet, überhaupt zu bejahen zu Folge der vorgeschrift der art. 31 abs. 1. der Einführung gesetzes zum Strafgesetzbuche

der Verfügung nicht zu entsprechen hat;

Daß Daher der unterzeichnete Staatsanwalt gegen den Beschuldigten Matthias und denselben zu der Schöffengerichtssitzung von der Verfügung nicht der Pfalz zu entsprechen, durch die Ermächtigung einer beizuziehenden Anklageschrift gegen denselben durch den K. Generalstaatsprokurator, so wie den Vollzug der hierüber Entschließung des K. Landgerichts der K. Landau am 24ten d. M. gegen denselben ein bestimmter Leibesarrestbefehl zu erkennen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Simon Jochim wegen der ihm zu Last gelegten Brandstiftung: am 4ten Januar 1868 der Verschmitzung gewerbsfrau und 3 Uhr in seiner Behausung Lit. A. Nr. 10 Dorfes Dulzheim der Gemeindewaldung, Distrikt Autzweg Linde genannt, Gemeindebaum von Dulzheim, die 16 Jahre alte Theresia Dudenhöffer, ohne Vermögen in Dulzheim wohnhaft, ledige Tochter der Jakobine wohnhaft gewesenen Taglöhnerin Anna Maria Burk, Wittwe des verstorbenen Taglöhners Johann Georg Dudenhöffer, mit Gewalt zum Beischlafe mißbraucht zu haben, soweit gegen das Abweisungserkenntniß der Rathskammer K. Landgerichts K. Landau gerichtet ist, und demgemäß ihn zur Vorfallsigen gesetzmäßigen Folgen Abweisung von der Verfügung nicht der Pfalz;

Verordnet, daß Kraft die K. Staatsbehörde die Anklageschrift gegen denselben zu richten und daß der von der Rathskammer des K. Landgerichts K. Landau am 24. Januar abgefaßte

gegen ihn unter dem Leibesarrestbefehle gemäßen Inhalte vollzogen werde;

Verordnet endlich, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten im Abgefängniß gegen Handschein und denselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Verfügung zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Also gegeben und verfaßt am Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

K. Brummer

Molitor Erb Devès

Bernard

№ 7.

Sitzung vom 27. Januar 1868.

Gutachten

Der die Anklage- und Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken bildenden Rathskammer, abgegeben in seiner geheimen Sitzung vom 27. Januar 1868, wegen Verbrechen und

zwanzigsten Januar nächstzahlenden acht und dreißig, von zusammen neunzehn: v. Kaerner, Direktor des Landgerichts Zweibrücken, Hecht, Notar und Duy, Landgerichts-Sekretär aus der Civilkammer zusammengesetzt bei Vermeidung der übrigen Mitglieder der Anklage- und Zuchtpolizeikammer, Munzinger, II Staatsprokurator bei Vermeidung des k. General-Staatsprokurators v. Schmitt, und Besnard, I Rechtspraktikant,

einzuberufen

1. den von Abraham Bürk, beschäftigt zu Landau, früher Gemeinde-Einnehmer in Frankenstein-Pfalz, dann zur Zeit Diensteshilfe am dortigen k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, bei dem k. Staatsprokurator zu Zweibrücken eingereichten von 28. Mai 1867 datirten und von diesem Beamten mittels Zuschrift von 3. Januar 1868 an den k. General-Staatsprokurator der Pfalz eingesendeten Gesuch, wonach demselbe die Gnade Seiner Majestät des Königs auf Erlaß einer allerhöchsten Begnadigung der Widereinsetzung in die bürgerlichen und politischen Rechte, sowie in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken von 6. Mai 1856, wodurch gegen Bürk auf Anklage von 790 fl. 59 kr. zum Maximum der Gemeinden des Cantons Zweibrücken 13 an der Zahl - gerügt, wie gegen den damaligen Theil des Erkenntnisses sub fr. H, und Laufe der letzten Jahre, so gegen wegen Falschung einer ab Leistung des Gemeinde-Diensteides im Monat März 1856 zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, in eine Geldstrafe von

11 fl. 40 kr. und in die Kosten mit 37 fl. 4 kr. in Anwendung der art. 408. 406 und 153 des in der Pfalz früher in Geltung gewesenen Strafgesetzbuchs (Code pénal von 1810), sodann der art. 365 und 194 des Strafverfahrens-Gesetzbuchs, zu vierjähriger Arbeitsstrafe verurtheilt worden ist, zu erlassen sei;

2, das in Ausfertigung Abschrift vorliegenden abzuwartenden Urtheil,

3, die Akten der bezüglich der unter Ziffern 1. näher bezeichneten Sache gepflogenen Untersuchung;

4, den Vortrag:

a, des k. Bezirksgerichts-Präsidenten Bossée zu Zweibrücken an den k. Staatsprokurator selbst von 13. Januar 1868,

b, des Untersuchungs-Richters Zweibrücken an den k. Landrichter daselbst von 15. Januar 1868,

c, des k. Landrichters zu Zweibrücken an den k. Staatsprokurator daselbst von 18. Januar 1868,

d, des k. Staatsprokurators zu Zweibrücken an den k. General-Staatsprokurator von 21. Januar 1868,

5, die von dem Gerichtsvollzieher zum Akten-Vollzug seiner Gesuche vorgelegten Original-Urkunden und Expedition der zugehörigen Verfügungs-Urkunden, nämlich:

a. des gerichtlichen Lotterie-Collecteurs Michel zu Zweibrücken von 15. Januar 1863,

b. des Preußischen Lotterie-Collecteurs Müller zu Zweibrücken, gerichtlich legalisirten Duplicates in Civilsumbolaendum von 18. September 1863,

c, des Rentamtes des Bezirksgerichts Dr Frankenberger zu Luisenglückstadt vom 26 Juni 1864,
d, des k. Advokaten Hahn zu Luisenglückstadt vom 1. Februar 1866,
6, sowie, daß Rechtsfolgen der Selbststellung vorgängig konstatirende Zeugnisse:
a. drei Zeugnisse des Bürgermeisteramts Louisen vom 12. Februar 1849, 4. November 1851, und 26. Februar 1853,
b. zwei Zeugnisse des Bürgermeisteramts Rendsburg vom 15. November 1851 und 5. März 1853,
c, Zeugniß des L. Landkommissariats Lusal vom 2. August 1852;
Angehört den k. II Strafprokurator am k. Appellationsgerichte in seinem mündlichen Vortrage, den Akten anschließlich angebogenen Antrag, in dem Rechtsfolgen dasselbe gesandt:
„Die Anklagekammer wolle das Gesuch des
„Advokaten Burk den allerhöchsten Orts dem
„Seinem Majestät des Königs vorgestellend
„begutachten."
Hingegen das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Rechtsfolgen betreffend und die Allerhöchste Verordnung vom 4. September 1861, den Vollzug jenes Gesetzes betreffend,
In Erwägung, daß, wie aus den oben unter Ziffern 5. a. b. c. und d. angeführten Zeugnissen aber auch unter 4. a. b. c. und d. angeführten amtlichen Berichten über

ein Strafverfahren gegen den Bäckermeister Jacob Hansen in Glückstadt wegen im Monate Mai 1858 verübten Betruges durch Verleitung dazu zu eidlicher Leistung des allegirten Urtheil des L. Zuchtpolizeigerichts zu Luisenglückstadt vom 6. Mai 1856 verurtheilten zu vierjähriger Strafhaft bis zu der neuerdings Zeit fortgesetzten und zu jener Beziehung strafbaren Lebenswandel geführt, zu Klagen keine Veranlassung gegeben und sich durch treue, pflichtmäßige Klugheit und Ordnungsliebe in seiner Wirksamkeit und Lebensart gut, daß diesen die Achtung der Bürgerschaft der Stadt Luisenglückstadt, wo er sich seit seiner Entlassung, demnach seit beinahe 10 Jahren, aufhält, zu Theil geworden ist, und daß dem in Folge dieser erwähnten anliegenden allgemeinen Achtung auch auf den vorliegenden Bezirksgerichts-Canzleien eigenen günstigen in den entsprechenden Stellung einen Beweis und eine Bewährung gefunden hat, welches sein mit der gesetzlichen Verwandtschaft verbundenen Leben nach dem ersten unter Ziffer a. vollkommen entspricht; daß Verhaftung schon während seiner Detention, wegen der k. Landgerichten in seinem Benehmen, oben Ziffer 4. c. aufgestellt, bittere Tage über seine Verwirrungen an den Tag gelegt und durch sein ganzes Verhalten den durch die bezeichnete Bestimmung vorbehaltenen guten Ruf, den ihm nach den Zeugnissen unter Ziffer 6. a. b. c. seinen Mitbürgern, erworben hat, so daß der Inhalt als eine gute Norm Klugheit und sein Gesuch um Aufhebung der Rechtsfolgen nach dem Verhalten des begutachtenden Beamten gezeigt erscheint, seiner Majestät

dem Könige zur allergnädigsten Genehmigung
um so mehr vorgeschlagen worden zu können, als
der in Folge der verschiedenartigen Instructionen
eingetretene langjährige Entbehrung der Ausübung der Last, deren Wiederherstellung
heute angeordnet worden, in Verbindung mit
der verschiedenen gesetzlichen Gefängniß-
strafe physisch genügende Dauer der selben
dürfte für die Strafbaren Handlungen, deren
sich Angeklagter schuldig gemacht, so hoch diesen
auf Gesetz, Moral und öffentliche Ordnung
wachsam und die bestraffenden Gesetze
gewissenhaft gehandhabt haben;

Aus diesen Gründen

Erkennt sich der Criminal-Senat der K. Appel-
lationsgerichts einstimmig gutachtlich dahin
aus, daß das von dem Abwesen Bürk von
Heidesheim gestellte Gesuch um Aufhebung
der Straffolgen bei seinem Ableben statt dem
Könige zur allergnädigst und Genehmigung
zu befürworten sei.

Also gesehen und beschlossen am 1ten Tag,
Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Hermann

Molitor Lucht Bernard

№ 8.

Sitzung vom 30. Januar 1868.

In der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagskammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom 30ten Januar 1868, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Director, Recht, Lebr, Molitor, Duy, Räthe, - Luft Lebr bei Abwesenheit der übrigen Räthe der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen, - Hanauer, I. Staatsprocurator und Bold, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch die K. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Wilhelm Herrmann,

28 Jahre alt, Tagner von Ellerstadt, zuletzt in Dirmstein wohnhaft, der vorläufigen Verhaftung mit nachgefolgtem Verhöre beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprocurators Hanauer;

Hinsichtlich nachstehender

1°, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. Generalstaatsprocurator

„Klagt ein gegen der Akten in der von Amtswegen
„geführten Untersuchung gegen Wilhelm Herr-
„mann, 28 Jahre alt, Tagner von Ellerstadt,
„zuletzt in Dirmstein wohnhaft und dessen Ehefrau

„Barbara Killig, 30 Jahre alt, ledigen Dienstmädchen
„dieser Ortschaft wegen Verletzung;
„Nach Anhörung des Anklagevertreters des
„des K. Bezirksgerichts Schwabach vom 21. Jänner
„nun l. J., Leibesgebrechlichkeitsbefund gegen Wilhelm
„Herrmann und Einstellung des Verfahrens
„gegen das Dienstmädchen entfallend;
„In Betracht, daß sich ergeben hat, daß
„gegen Barbara Killig, mit Urtheil vom 23.
„März 1867 wegen Diebstahls, am 29. März 1864 ver-
„übt, durch die Ehe legitimirtes Kind worden
„dieser Ehefrau, Namens Johann, seit der Zeit,
„wo die gedachten Eltern wegen Verehelichung
„dieses Kind zu sich nach Penzenau genommen
„hatten, nicht durch weg behandelt und pflegmäßig
„verhandelt, so zwar, daß die Strafe zu einer
„verhängten Zuchtigung dasselbe mit überschritten
„erscheinen;
„Da aber in besonderen Demselben am 24. Nov-
„ember l. J. oder jedenfalls nur wenige (2–3)
„Tage vor dem 26. November – in der von ihm und
„seiner Ehefrau einen gehabten Wohnung im Hause
„des Johann Jacob Pfaffenhan zu Penzenau – durch
„festigen Mord oder Pflicht mittels einer harten
„Gegenstandes, oder durch festigen Handen-
„wenden auf den Boden, oder durch äußerliche
„gewaltthätige Einwirkung einen Körper Ver-
„letzung am Leibe zufügte;
„Wie dies unmittelbarer Folge dieser Miß-
„handlung resp. gewaltsamen äußeren Einwirkung
„auf den Kopf und den Schädelgewölbe an der
„linken Hinterhaupts unter der harten Hirnhaut
„eine größere Blutader gerissen wurde,
„wodurch zunächst eine Blutung und Blutansam-
„lung, und durch diese Lösung der Hirnthätig-
„keit und damit der Tod des Kindes am 26. Nov-
„ember Mittags 1 Uhr wenigstens wurde;
„Daß diese körperliche Mißhandlung durch
„den genannten Tatschuldigten gegen nicht in der
„Absicht zu tödten und nicht mit überlegtem
„Entschluß, jedoch wenigstens mit Vorsatz
„sich verübt wurde;
„Auf Grund der Art. 235 Abs. 1, 234 Ziffer 1,
„art. 1 des Strafgesetzbuchs, 31 Abs. 1. des ersten
„Zusatzgesetzes, 231 ff. des Strafprozeßgesetzbuchs
„Stellt der Antrag:
„Es wolle der Anklagekammer des K. Appella-
„tionsgerichts, wegen begangener Thathandlung
„verhältnißlosen und vorsatzlosen, jedoch ohne die
„Absicht zu tödten und ohne überlegtem Entschluß
„begangener Körperverletzung, durch welche
„der Tod des Verletzten verursacht wurde –
„gegen Wilhelm Herrmann, abgenannt, Anklage
„zu verhängen, demselben von der Eröffnung
„zur öffentlichen Abwurtheilung zu versetzen,
„der Vollzug des vom K. Bezirksgerichte Schwa-
„bach wider denn Leibesgebrechlichkeitsbefund
„des Wärters nach dem Gesetze zu verfügen.
„Zwirlbaukhaus den 30. Januar 1868.
„Unterzeichnet: Hanauer, I. V. Fr."
2.) die von der Rathskammer des K. Bezirks-
gerichts Schwabach am 21. Januar abhin gegen

Der Beschuldigte Wilhelm Herrmann wurde dem
Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

"Leibverhaftsordonnanz.

" Das L. Bezirksgericht zu Immenhausen, versam-
" melt in seiner Rathskammer am 21. Januar 1868,
" in Gemäßheit des art. 127 der Criminalprozeßord-
" nung, wo zugegen waren: Möhl, Präsident,
" Hasemann, Untersuchungsrichter und Lieutenant,
" Bolza, Richter, Petersen, Actuar, und Boos,
" Stellvertretender Gerichtsschreiber,
" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen
" 1. Wilhelm Herrmann, 28 Jahre alt, Tagelöhner von
" Ostheim, zuletzt in Spangenberg wohnhaft,
" 2. Louise, neu geborne Rilling, 30 Jahre alt,
" Ehefrau des genannten Wilhelm Herrmann,
" wegen der Mißhandlung der vorsätzlichen ohne
" überlegten Entschluß mit tödtlichem Ausgange
" und Körperverletzung
" seines 3½ Jahre alten Kindes Johann Herrmann am
" 24. November letzthin mit nachgefolgtem Tode
" der Beide, beziehungsweise wegen der Mitwir-
" kung der vorsätzlichen Körperverletzung dieses
" Kindes am 15ten ejusdem;
" Auf Anordnung der Inkarcerate in seinem Vor-
" trage, so wie nach Anzeige des gerichtlichen Arztes
" Dr. Naumburg besonders vom 15. Januar letzthin;
" Nach gepflogener Berathung und
" In Erwägung, - was vorerst den objectiven
" Thatbestand betrifft, - daß nach Lage der
" Akten und nach Aussage der als Obductions
" beisitzer gerichtlich ärztlichen Gutachten, in wor-
" liegender Sache heute sachverständlich die an der linken
" Körperseite des Kindes beide vorgefundenen

" Blutunterlaufung und der Bluterguß unter
" die Gehirnhaut, mit Blutaustritt in letztere, in
" Verbindung kommt, da durch die ärztlichen Gut-
" achten constatirt worden ist, daß jener Blut-
" erguß in Gehirnhaut die einzige und unmit-
" telbare Todesursache des mißhandelten Knaben,
" durch Gehirnlähmung war, daß Beklagter im
" Consalzusammenhange mit den äußeren Ver-
" letzungen der linken Körperseite Kopf, und
" daß ferner die ärztlichen Gutachten dahin
" übereinstimmen, daß zur Hervorbringung
" der vorgefundenen Körperverletzung die
" Einwirkung einer festigen Gewalt durch Stoß
" oder Schlag, und dies zwar in den letzten Tagen
" vor dem Tode des Kindes, nöthig gewesen;
" In Erwägung - den subjectiven Thatbestand
" anlangend - daß derselbe durch das h. Unter-
" suchungsrichterliche Instruction genügend
" und gewisse Indicien dafür gegeben sind
" erscheint, daß der Beschuldigte Wilhelm
" Herrmann, der überhaupt als ein sehr roher
" herzloser Mensch geschildert wird, den
" eigen gewesen, eigenlicher seinem genannten
" Kinde in Aufregung darüber, weil dies
" solches wiederum einigt hatte, durch rohe Mish-
" handlung, namentlich durch starkes
" gewaltsames Zuboden werfen in seinem
" Wohnung am Abende des 24. November
" letzthin jene gewesene Körperverletzung
" beigebracht hat, welche dann am 26. November
" denselben zu tödtlichem Tode des Kindes zur Folge

„ haben wesentl.;
„ daß zwar in der Blutuntersuchung auf von
„ einer-obigen vorgenommenen – am 15. November
„ statt gefundenen Mißhandlung des Kindes durch
„ Schläge Verletzungen seines Gesichts p. die Diagnose
„ Stichverletzung in diesem Hinblick in Verbindung
„ mit dem Leichenbefund in diesem Hinblick in Verbindung
„ mit dem Leichenbefund zur ausreichenden Indi-
„ cation gegeben sind;
„ daß, wenn auch anscheinend wahrscheinlich, daß
„ die Mitbeschuldigte Ehefrau Herrmann ihrem
„ Kind gleichfalls öfters mißhandelte, gegen
„ sie dennoch nicht bestimmte Verdachtsgründe
„ hinsichtlich durch widersprechende Angaben des Kindes
„ nicht genügend indicirt erscheinen, daß
„ hinsichtlich ihrer Einstellung des Verfahrens
„ zu verweisen;
„ in Erwägung, daß die Mitbeschuldigten
„ Wilhelm Herrmann zu Last gelegte Thät-
„ handlung den im art. 235 juncto 234 Ziffer
„ 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Ver-
„ brechen der vorsätzlichen, oder überlegten
„ Entpflichtung verübten Körperverletzung
„ seines 3½ Jährigen Kindes Johann Herrmann
„ bildet, der Bau Abwesenheit ganz part.
„ 31 des Einführungsgesetzes zum Com-
„ pex des Strafgesetzbuchs gehört;
„ daß Endlich in Berücksichtigung obenan-
„ stehenden Strafgesetze und des Umstandes,
„ daß der Beschuldigte Herrmann seinen

„ selbstständigen Stellung sei, bloßer Tagelöhner
„ und ohne allen Grundbesitz ist, zufolge der
„ art. 40 Abs. 2. Ziff. 1 und 41 Absatz 1 des Ein-
„ führungsgesetzes, in Verbindung mit art.
„ 52 ibidem, und den art. 133 und 134 des Cri-
„ minalprocessgesetzbuchs, die provisorische
„ Haft des Beschuldigten, beziehungsweise
„ den Erlaß seines Leibesvorführungsbefehls
„ gegen denselben genehmigt erscheint;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt der beschuldigten Wilhelm Herrmann,
„ 28 Jahre alt, ledigen Tagners von Ottendorf,
„ zuletzt in Pirna wohnhaft, dermalen
„ in Haft genommen, – 5 Fuß 9 Zoll groß,
„ braune und Augenbrauen: braun, Stirn:
„ hohe, Augen: braun, Nase und Mund: pro-
„ portionirt, Kinn: rund, Gesichtsform:
„ oval, Farbe: gesund, Körperbau: mus-
„ kulös, ohne besondere Kennzeichen, – der ihm
„ zu Last gelegten Körperverletzung der vorsätz-
„ lichen, ohne überlegten Entpflichtung verübten
„ Körperverletzung seines 3½ Jahre alten
„ Kindes, Namens Johann Herrmann, am 24.
„ November letztlin, mit nachfolgtem Tode
„ der Beschuldigte, für genügend stark beschuldigt,
„ hinsichtlich der ihm weiter eingeräumten Abwe-
„ senheit der Beschuldigten am 15. Nov-
„ ember jedoch für nicht genügend indicirt;

„ Erlässt die Leichenschauordnung gegen
„ den genannten Wilhelm Herrmann;
„ Verordnet, daß die Leichenöffnung, alsdann
„ nebst einem Vorgutachten der Obduction
„ Leipzig und diese Ordonnanz dem K. General-
„ Staatsprocurator allhier die Akten zu Zwei-
„ brücken einsendet und dem Gefängnißverwalter
„ so wie der genannte Beschuldigte kom-
„ missarisch ergriffen und in das hiesige Gefängniß
„ gebracht worden, welches das K. Appellations-
„ gericht für die Pfalz zu Zweibrücken
„ benachrichtigen wird;
„ Verordnet endlich bezüglich des ihm
„ weiter eingeleiteten Untersuchung der Miß-
„ handlung seines Kindes am 15. November 1867
„ und in Betreff der Mitbeschuldigten Bar-
„ bara Rilling, Ehefrau Herrmann, übertragt
„ die Stellung der Anwaltschaft.
„ Also beschlossen und erkannt.
„ Unterzeichnet: Mohl, Rosenmann, Bolza,
„ Petersen und Boos."
Nach Lesung der Leichenöffnung akten und
vorgetragenen Verhandlung;
In Erwägung, daß aus dem Ergebniß
der hierüber von Amtswegen gepflogenen Un-
tersuchung hinreichend bescheinigt erscheint
Anwendung gemäß und Vergehen Dauernisse
vorliegen, welche Annahme rechtfertigen, daß
der Beschuldigte Wilhelm Herrmann am 24.
November 1867, jedenfalls nur wenige

und 2 bis 3 Tage vor dem 26. November 1867
zu Speyer in seiner aus einer Kammer bestehenden
Wohnung und Speisekammer bestehenden
Schlafstube mit
Jacob Schäffler in der gemeinschaftlichen
seinem mit Barbara Rilling, seiner jetzigen
Ehefrau, vorehelich erzeugten, am 29. März
1864 zu Speyer geborenen, also 3 Jahre
6 Monate und wenige 20 Tage alten, von ihr und
der genannten Rilling in ihrem von dem Civilstands-
beamten zu Ober-Stadt am 23. März 1867 auf-
genommenen Heirathsakte auf angenommenen und
legitimirten Kinde männlichen Geschlechts,
Namens Johann Herrmann, körperliche
Mißhandlungen und Gewaltthätigkeiten in
der Art scheint zugefügt haben, daß durch
den Sections- und Sachverständigen Dr. Nockher in Speyer, und zwar in
Folge stattgehabter gewalt-
samer Einwirkung auf den Kopf und den
Hinterhauptknochen des Kindes im Innern des
Kopfes an der linken Seite des Gehirns unter
der harten Hirnhaut eine Blutunterlaufung
Bluterguß vorhanden ist und daß aus diesem
Erguß ausströmendes Blut in einer Quantität
von etwa einem halben Esslöffel bis zerdrückt
die harte und weiche Hirnhaut umgab, hier
einen Druck auf das Gehirn bewirkt, dieser
Druck aber auf den Gehirn des genannten

k. Bezirksarztes eine Lösung der Gehirnthätigkeit hervorgebracht hat, in deren unmittelbaren Folge der am 26. November 1867 des Nachmittags 1 Uhr eingetretene Tod des Kindes unbedingt, unabwendbar und allein verursacht worden ist;

Daß dabei in genügender Stärke indicirt erscheint, daß diese Mißhandlung von dem Beschuldigten mit rechtswidrigem Vorsatze verübt wurde; daß jedoch keine Anhaltspunkte gegeben sind, daß er dabei in der Absicht zu tödten oder mit überlegtem Entschlusse gehandelt habe;

Daß nach dieser gedrängten Auseinandersetzung des Thatverhaltes in der gegenwärtigen Sache von einer vorsätzlichen, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegten Entschluß verübten körperlichen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode, dann auch von einer Handlung die Rede ist, welche, durch Art. 235 in Verbindung mit Art. 234. I. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 desselben Gesetzbuches ein Verbrechen bildet, über welches laut der Vorschrift des Art. 31. Abs. 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

Daß daher wegen des fraglichen Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten Statt hat und derselbe zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auch die Errichtung einer bezüglichen Anklageschrift gegen ihn durch den k. Generalstaatsprokurator, so wie der Vollzug der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 21. Januar abhin gegen genannten Beschuldigten erlassenen Leibsverhaftsordonnanz zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Wilhelm Herrmann Anklage statt hat wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der am 24ten November 1867, jedenfalls nur einige – etwa 2 bis 3 Tage vor dem 26. November 1867 in seiner Miethwohnung im Hause des Schlossers Johann Jacob Schäufler in der großen Greifengasse zu Speyer an seinem 3½ Jahre alten Kinde männlichen Geschlechts, Namens Johannes Herrmann, mit rechtswidrigem Vorsatze, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegten Entschluß verübten körperlichen Mißhandlung, durch welche der am 26. November 1867 eingetretene Tod dieses Kindes verursacht worden ist;

Verweist denselben sonach zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das

Appellationsgerichts der Pfalz;

Alexander, des Königlich K. Staatsprocurators bei der Anklagekammer gegen den beschuldigten Adolph Caspar Oehl und Beschluß von der Rathskammer des K. Landgerichts zu Landau am 21. Januar abhin gegen ihn, wegen Leibesgefährdung durch seinen ganzen Inhalt vollzogen werden;

Anbefiehlt endlich, das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zustellen und denselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Alles in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des peinlichen Proceßordnung.

Also geschehen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Kaerner

Hecht Feri Motitor

Boldt

N. 9.

Sitzung vom 1. Februar 1868.

In k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und constituirt, hat in der Sitzung vom ersten Februar 1868, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Hecht, Motitor, Duy, Finkgraf, Räthe, — Lutzeyer bei Verhinderung eines übrigen Räthe der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen —, Munzinger, II. Staatsprocurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach hingehört des vom k. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau wegen Attentat gegen die Person des Königs geführten Untersuchung gegen:

Adolph Caspar Oehl,

23 Jahre alt, geprüfter Postassistent in Landau, der Untersuchung beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprocurators Munzinger,

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Tribunal zu dem Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. General-Staatsprocurator

„hingesehen die Untersuchungsakten gegen Adolph „Caspar Oehl, 23 Jahre alt, geprüften Postassistent „in Landau, wegen Attentat der Untersuchung der „so wie die Leibesgefährdung durch den K. Bezirks-

„ gerichts zu Landau vom 24ten l. Mts.;

„ In Erwägung, daß die durch die beschuldigte Thäterschaft
„ Prüfung der beschuldigte genügend bescheinigt
„ erscheint, in den Monaten Juli, August und
„ September 1867 in seiner Eigenschaft als Post-
„ assistent bei der k. Postverwaltung zu Landau
„ und vermöge dieser seiner dienstlichen Funktionen an ver-
„ schiedenen Tagen und übergebenen Gelder im Gesammt-
„ betrage von 652 fl. 56 kr. in der Absicht sich
„ einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen,
„ zum Nachtheil der Postverwaltung zu haben,
„ und dabei, um die Abkommtreibung zu verbergen,
„ die betreffenden Aufgabsbuchseinträge über die
„ Postanweisungen unrichtig und unvollständig
„ geführt, die vorgeschriebenen Leitungen in
„ die sogenannte Postcontrole unrichtig einge-
„ stellt und die betreffenden Postanweisungen
„ und Leitungen mit falschen Nummern versehen
„ zu haben;

„ In Erwägung, daß der beschuldigte ferners
„ hinreichend stark bescheinigt erscheint, am 22ten
„ April 1867 zu Landau zwei Geldpakete im Ge-
„ sammtbetrage von 103 fl., die ihm in seiner
„ amtlichen Eigenschaft als damaligen Postexpe-
„ ditionsvorstand übergeben worden, in der
„ Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu
„ verschaffen, zum Nachtheil der Postverwaltung
„ festgenommen und dabei das vorschriftsmäßige
„ Postformular unrichtig und unvollständig ge-
„ führt zu haben;

„ In Erwägung, daß diese beiden Thatsachen

„ von zu Landau und zu Hirschhorn einen und denselben
„ Thatbestand verwirklicht worden und daher
„ nur eine einzige Handlung zu bestrafen sind;

„ In Erwägung, daß der beschuldigte überdieß
„ hinreichend bescheinigt ist, am 16. Oktober abhin
„ zu Augsburg den dortigen Postassistenten Carl
„ Auer um den Geldbetrag von 20 fl. durch die falsche
„ Vorspiegelung – an beschuldigten – sei zum
„ Postdienst nach Augsburg versetzt und habe
„ seine Frau bei sich, in der Absicht, sich einen
„ rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, betrogen
„ zu haben; daß diesem Thatbestande mit dem An-
„ wachsen der Amtsentsetzung gegen nicht concurrire
„ aber nach Maßgabe des art. 84 des B. g. b. durch
„ mit diesem zur gleichzeitigen Aburtheilung zu
„ bringen ist;

„ Angesehen die art. 386. 396. 293. 314. 315 Ziff. 2,
„ 396. 84. und 1 des B. g. b., 31 der Verordnung vom
„ Jahre 224 und 231 der Vollzugsverordnung,

„ Erkennt der Anklag:

„ Es gestatte der Anklagekammer des K. Appella-
„ tionsgerichts der Pfalz, Anklage gegen den be-
„ schuldigten wegen der oben näher bezeichneten
„ Verbrechen der Amtsentsetzung und des Betru-
„ ges, des letztern zu erkennen, denselben zur
„ Haft der Betrügerei zu verhaften und dem Pfälzi-
„ schen Abtheilungsgerichte der Pfalz zu verweisen und das Pfälzi-
„ sche Gericht der Pfalz zu beauftragen und zu ermächtigen,
„ dem Gesetze entsprechend zu verfügen.
„ Verkündet den 28. Januar 1868.
„ Erkannt: Münzinger, II. Vs."
2.) die von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts

zu Landau am 24. Januar 1868 erlassene Leibwachtordonnanz, also lautend:

„Im Namen

„Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

„Leibwachtordonnanz.

„Der 2. Bezirksgarnison zu Landau, versammelt „in seiner Entschliessungskammer am 24. Januar „1868, in Gemässheit des Art. 127 des Strafgesetz„buches, wobei zugegen waren: Munzinger, „Präsident, Foell, Untersuchungsrichter und Lieu„tenant, Haas, Lissem, Erbelding, Aktuar, und „Hollzhauser, Stellvertretender Gerichtsschreiber, „hat folgende Ordonnanz erlassen:

„Nachdem der Untersuchungsakten gegen „Adolph Caspar Oehl, 23 Jahre alt, gewesenen „Postexpedient zu Landau, wegen Unterschlagung; „Nachdem ersehen, dass die Beschuldigungen „Entwürfe, so wie nach Antrag des k. Staatsprokuratorsubstitutes Lieutenant „Schmidt vom 22ten dieses Monats;

„Nachdem der art. 386. 396. 293. 296. 314. „315 Ziff. 2, 394. 84. 1 des St. G. B. 31 des Einführungsgesetzes und 133 und 134 des Strafgesetzbuches;

„In Erwägung, dass die gepflogenen Untersuchungen hinreichend starke Indicien dafür ergeben hat, dass der Beschuldigte Adolph Caspar „Oehl, welcher, nachdem er am 29. November 1864 „und resp. 7. Mai 1866 zum Postdienste war „gestellt worden war, seit dem 1. Mai 1867 „als Assistent bei der 2. Postexpeditionsverwaltung in „Landau angestellt war und flüchtig ist, in dem „Monate Juli, August und September mehrere „namhafte Beträge, die von ihm auf Postanweisungen „seinen eingenommenen verrechnet, in Strafbrief„en abgeschrieben und zum Nachtheile des „Staates unterschlagen zu haben;

„1, am 2. Juli 1867 von einer Postanweisung der „Garnisonsbibliothek Landau an Maler und Photo„graph Schildknecht in Landau . . . . . f. 67. 30.

„2, am selben Tage von einer Postanweisung „der Taubstummen Sal. Müller und Weyland in „Landau an Johanna Wack in Zweibrücken . . 99. 48.

„3, am 8. Juli 1867 von einer Postanweisung „des Majors Dasserreither zu Landau an „seine Ehegattin in Münchau . . . . . 24. --

„4, am 12. Juli 1867 von einer Postanwei„sung von A. Weyland in Landau an J. M. „Müller in Bergzabern . . . . . 78. 06.

„5, am 25. Juli 1867 von einer Postanweisung „des Polizeidiener Johann Mayer von Landau an „Silberarbeiter Augustin Hartmann in „Wolfratshausen . . . . . 88. --

„6, am selben Tage von einer Postanweisung „des Oberlieutenants Pistl in Landau an „Franz Pistl in Münchau . . . . . 8. --

„7, am 26. Juli 1867 von einer Postanwei„sung des k. Amtsanwalts Kuhn in Landau an „Taubstummen Aloys Lipp zu Bergzabern . . 49. 35.

„8, am 4. August 1867 von einer Post„anweisung des Georg Jacob Kieser I von „Landschaft Voldst Jacob Lissen zu Anbach . . 6. --

= 420. 59.

=	420.	59.
" 9, am nämlichen Tage von einer Postanweisung		
" des Handelsmannes Schlegel in Landau an		
" Gerichtsaktuar Barthel in Edenkoben . .	13.	36.
" 10, am 6. August 1867 von einer Postan-		
" weisung des L. Notärs Köstler in Landau		
" an den L. Leutnant in Edenkoben . . .	14.	36.
" 11, am 9. August 1867 von einer Postan-		
" weisung der Wittwe Schickendantz in		
" Landau an Dr. Schickendantz in Zweibr. .	100.	-.
" 12, am 15. August 1867 von einer Postan-		
" weisung des Soldaten Leonhard Grünthaler		
" in Landau an Anna Stemmerich in Sulzbach .	18.	-.
" 13, am 16. Septembre 1867 von einer Post-		
" anweisung des Einnehmers Baum in Landau		
" an Postassistenten Leinenbergen in Zweib-		
" rücken	24.	54.
" 14, am nämlichen Tage von einer Postanweisung		
" des L. Amtsadj. Kuhn in Landau an den Ge-		
" richtsboten Schulz in Annweiler . . .	51.	03.
" 15, am nämlichen Tage von einer Post an-		
" weisung des Gutsbesitzers Simon Levi		
" in Landau an den L. Notär Pasquay in		
" Edenkoben	9.	48.
" Einnahme	652.	56.

" In Erwägung, daß auf zukünftige Einnahmen
" dafür Ausgaben zu bestreiten, daß der beschuldigte
" zur Verwendung dieser Baarmittheilungen
" die eingezahlten Beträge verwendet in den Ausga-
" ben für sogenannte Pfalzwochenblätter,
" welche die sogenannte Pfalzwochenblatt-
" eingetragen und die nicht eingetragenen Ausga-
" ben in so fern mit falschen Namen versehen

" haben, als sie den Blumenau bezüglich vorfor-
" dern nur Postanweisungen ausgestellt worden
" gegeben; daß er im Januar zu den angegebenen
" Zwecke Briefe und Legitimationen einfach und
" zweifach ausfertigt resp. belege gefälscht
" haben;

" In Erwägung, daß ferner zukünftige Ein-
" nahmen anzeigen, daß er nach Landau kam,
" schuldigte, welcher, als er nach Landau kam,
" in den Monaten März und April zu Zweibr-
" während der Urlaubs des dortigen Postex-
" peditors den Briefen zu expressen
" hatte, und sich in dieser eigenschaft von dem
" Wittwe des Alois Amann in Zweibr. zu be-
" nennen an ihren Vater Joseph Amann in Leipzig
" am 22. April 1867 übungsbenen Geldbetrag mit
" 53 fl. ferner im selben am nämlichen Tage von
" einem gewissen Valerie Valeruz in Speier über-
" lieferten Geldbetrag mit 18 fl. in der Absicht,
" sich einen verschwiegenen Postsekretär dadurch zu
" verschaffen, einbefügt sich angezeigt und
" dadurch zum Klassifikator des L. Amtsadj, welcher
" den Absendern diese Beträge verheimlichen sollte,
" entwickelnd, auf zur Verwendung dieser
" Baarmittheilungen die fraglichen Beträge
" nicht in der Postmanual eingetragen und
" Letzteres auf diese Weise vollständig
" und wissentlich getäuscht habe;

" In Erwägung, daß dieß zu Landau und zu
" Zweibr. verübten Unterschlagungen in einem

„und demselben die erschwerenden Umstände zugerechnet worden seien, welche als eine Handlung zu betrachten sind;

„in Erwägung, daß nun diese in Folge fortgesetzter Handlung mit Rücksicht auf den Gesammtbetrag der Unterschlagungen von 755 fl. 56 kr. und andererseits auf die zur Verübung der That verübte unvollständige Prüfung von Ursachen und Folgerungen, welche Verhältnisse bildet, zu der eine Abänderung der Strafe eingetreten ist;

„in Erwägung, daß endlich noch indizirt erscheint, daß der Beschuldigte am 16. Oktober l. J., nachdem er seiner Dienstes Function enthoben worden war, den Postexpeditor Carl Auer in Augsburg, durch die falsche Vorspiegelung, er – Beschuldigter – sei zum Landgerichtsdiener nach Augsburg versetzt und habe seine Stelle bei sich, um den Betrag von 20 fl. betrogen habe;

„daß diese Handlung zwar nur ein Vergehen bildet, aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen des art. 84 des Strafgesetzbuches mit dem Verbrechen durch das Gericht abzuurtheilen ist;

„Aus diesen Gründen

„erkennt das K. Bezirksgericht den Beschuldigten Adolph Cuzzar Oehl, 23 Jahre alt, gewesenen Postexpeditor zu Landau, der Unterschlagung durch Unterschlagung von 755 fl. 56 kr., welche ihm vermöge seiner Dienst-

„verhältnisse anvertraut worden waren, verübt zu Landau und Landau in den Monaten April, Juli, August und September 1867, mit unvollständiger und unrichtiger Führung von Register, Listen und Berechnungen, so wie der Leistung von 20 fl. zum Nachtheile des K. Postexpeditors Carl Auer von Augsburg daselbst am 16. Oktober 1867 fortgesetzt Verbrechen

„der Unterschlagung, unter Anwendung der art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches, der Sammlung auf gegenwärtige Unterschlagung sich beziehende Verhandlungen und Verurtheilung des Angeklagten in die Verfahrens- und Urtheilskosten, dann

„den K. Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken gefunden, denselben sollen, damit er seine Strafe verbüße;

„Endlich zugleich wurde Leibgardist Adolph Cuzzar Oehl, 23 Jahre alt, geboren zu Plötz, gewesener Postexpeditor zu Landau, 5 Fuß 10 Zoll 2 Linien groß, mit rothen Haaren, breiter Stirne, rothen Augenbrauen, braunen Augen, kurzer Nase, proportionirtem Mund, runder Kinn, rothem Bart- und Vollbart, runder Gesichtsform, frischer Gesichtsfarbe, kräftigem Körperbau und keinen besonderen Kennzeichen fest, – wonach derselbe körperlich ergriffen und in das hiesige Gefängniß abgeführt werden soll,

„ ernannten der 2. Appellationsgerichts-Bezirk bestimmt
„ wird.
„ Die beschlossene zu Landau, wie oben genannt.
„ Beisitzer sind: Munzinger, Foell, Haas,
„ Erbelding und Holtzhauser."

Nach Lesung der Absetzungsgesuche und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung hinreichende Verdachtsgründe sich ergeben haben, gegen den Unterzeichneten, den Controleur Adolph Fabian Ochl, welcher seit dem 1. Mai 1867 als Assistent bei der 2. Postverwaltung in Landau angestellt war und fungirte, welchem er vorher unterm 29. November 1864 durch den k. Bezirksamt Germersheim als Privatzollabfertigung bei der 2. Post- und Eisenbahn-Expedition zu Oberhausen und am 7. Mai 1866 als aufgenommen unter Post- und Eisenbahn-Praktikant durch den 2. Ober-Post- und Bahnamt zu Augsburg zum Postdienste verpflichtet worden war, in seiner seiner amtlichen Stellung als Post-Assistent zu Landau in den Monaten Juli, August und September 1867 von den ihm anvertrauten Dienstverrichtungen, von ihm auf Postanweisungen aufgenommenen Gelder einen Gesammtbetrag von 652 fl. 56 kr. in der Absicht, sich einen

rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unterschlagen zu haben, hiermit für zugegeben erachtet, daß aber zum Nachtheil des Staates unterschlagen habe, diesen Gesammtbetrag der Folgenden einzelnen Posten, nemlich:

1, am 2. Juli 1867 von einer Postanweisung der Garnisonsbibliothek Landau an Blaha und Photographie Schönkunst in Zweibr.	fl.	67. 30.
2, am selben Tage von einer Postanweisung der Buchhändler Müller und Weyland in Landau an Johann Wack in Speyer		99. 48.
3, am 8. Juli 1867 von einer Postanweisung des Majors Dasseneither zu Landau an Frau Eberwein in Neustadt		24. —
4, am 12. Juli 1867 von einer Postanweisung von A. Weyland in Landau an J. W. Müller in Speyer		78. 06.
5, am 25. Juli 1867 von einer Postanweisung des Soldaten Johann Mayer in Landau an Wilhelm arbeiten Augustin Hartmann in Wolfsmatzhausen		88. —
6, am selben Tage von einer Postanweisung des Oberlieutenants Pistl in Landau an Franz Pistl in Neustadt		8. —
7, am 26. Juli 1867 von einer Postanweisung des k. Amtsrath Kuhn in Landau an Lieutenant Aloys Lipps in Speyer		49. 35.
8, am 4. August 1867 von einer Postanweisung des Franz Jacob Linsert von Zweibrücken an Soldat Jacob Linsert in Augsburg		6. —
		420. 59.

	fl.	kr.
9.) am nämlichen Tage von einer Postanweisung des Herrn Amtsrichter Schlegel in Landau an Gerichtsdiurnist Simbel in Flemlingen	13.	36.
10.) am 6. August 1867 von einer Postanweisung des L. Notärs Koffler in Landau an den k. Zollamt in Flemlingen	14.	36.
11.) am 9. August 1867 von einer Postanweisung der Wittwe Schickendantz in Landau an Dr. Schickendantz zu Rastatt	100.	"
12.) am 13. August 1867 von einer Postanweisung des Soldaten Leonhard Gramlich in Landau an Anna Steinmetz in Pirkenhof	18.	"
13.) am 14. September 1867 von einer Postanweisung des Einwohners und Bauern in Landau an Postverwalter Reichenbecher in Ludwigshafen	24.	54.
14.) an demselben Tage von einer Postanweisung des k. Amtsanwalts Lüsse in Landau an Gerichtsbote Schulz in Annweiler	51.	03.
15.) an demselben Tage von einer Postanweisung des Gutsbesitzers Simon Levi in Landau an den k. Notar Castagny	9.	48.
in Baarzahlung	652.	36.
Zusammen		

In Erwägung, daß Bauschanwaltschaft Judicium dafür verlangen, daß der Beschuldigte, die ihm diesen Amtsunterschlagungen zu Grunde liegenden eingezahlten Beträge erhalten in den Dienstkasse-

gestossen Amtsumbuch über Postanweisungen noch in die vorschriftsmäßig bestehenden Hilfsbuch-Control-Register eingetragen und die vorstehend bezeichneten Postanweisungen, so wie die die Ausgabe als Quittung über die gleichen Beträge bescheinigten Aufgabescheine in so fern mit falschen Nummern versehen haben, als sie denselben die Nummern beigesetzt vorstehender oder nächstfolgender eingetragenen Postanweisungen und ausgefertigten Aufgabescheinen gegeben; dadurch also zum Zwecke genauer Abrechnung Beamter und Register unrichtig und unvollständig geführt, beziehungsweise unrichtige Belegungen vorgenommen haben;

In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Adolph Caspar Ochl, zuletzt fungirenden Postverwalter in Landau, in der bisher geführten Untersuchung erhoben worden sind, der Thatsache, daß derselbe in der Zeit seiner Verwendung in den Monaten März und April 1867 falsche Verrechnung als Verwalter der Postexpedition zu Landau, nämlich am 22. April 1867 folgende ihm zur gesetzlichen Verrechnung über vorgelegene und diese vermehrende Einnahmen als Postverwaltungsgefälle, nämlich:

a, ein Postamt mit 55 fl., aufgegeben von der Wittwe des Aloys Amann von Landau unter der Adresse seines Sohnes Joseph Amann in Leipzig, und

b[illegible] Jahr mit 48 fl., auszuzahlen von Valerio Valerius in Speier.–

Gleichfalls in der Absicht, sich einen nachtheiligen Vermögensverfall zu verschaffen, unbefugt verbraucht, und sich angeeignet, dadurch aber zum Nachtheil des L. Aerars, ersatzpflichtig zum Ersatz an die Absonderung verpflichtet, diesen Ersatz auch geleistet hat, unterfangen, auch, um die zu Abwendung dieser Entdeckung nöthigen Urkunden zu verbrennen, die verfälschten Entdeckungsbücher, wie schon dieser Thatsache, in das Vorhandensein, solche letztere in diesen Absichten vollständig und richtig geführt habe;

In Erwägung, daß Beschuldigten also inkriminirten Thatsachen zu Landau und zu Speyer von dem Angeschuldigten in seinem und dessen von dem Angeschuldigten in seinem und dessen Namen Verfälschungen der Entdeckungsbücher begangen, daß Fälschungen und Unterschriften, eine einzige Handlung constituiren sind;

In Erwägung, daß durch diesen gekürzten Rügenausbesserung der Thatsachen in den angegebenen Fällen von einem Betrag, welcher den Gesammtbetrag der Thatsachen, die Abwendungen zu verhindern, die verfälschten Entdeckungsbücher und Register fortwährend richtig und vollständig geführt, bezeichnungsgemäß Fälschungen begangen hat, welche von einer Handlung die Rede ist, welche, durch art. 386. 393. 396 und 396 des St. G. B. vorgesehen und mit Zuchthaus bedroht, auf art. 1 des Polizei-Strafgesetzbuch

in Anwendung bildet, über welche auf art. 31. absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Erforderniß zu entscheiden hat;

Daß dasselbe wegen dieser Anklage gegen den Angeschuldigten verfügt hat und derselbe zur Hauptverhandlung vor das Erforderniß der Abwesenheit, auf die Feststellung einer Anklage zu verzichten, auf die Feststellung gegen den Angeschuldigten durch den K. Staatsanwalt beim Landgericht, so wie der Vollzug hat von der Zivilkammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 24ten vorigen Monats gegen denselben erlassenen Haftbefehls in obigen Sinne zu verfügen ist;

In Erwägung, daß in Betreff des dem Angeschuldigten weiter zu Last gelegten Betrags von 20 fl. zum Nachtheil des Postamtes Augsburg, worüber als Zeugen Carl Auer in Augsburg, welcher am 16. Oktober 1867, also der am 12ten des Monats erfolgten Entlassung des Angeschuldigten, dem Vorhalten zu verfügen, mittels Vorzeigung der falschen Thatsache, Angeschuldigten sei zum Stadtpost nach Augsburg gewechselt, und habe seine Frau bei sich, zwar allerdings gegenüber Beweis angeboten worden; daß jedoch bezüglich dieses durch die Art. 314 und 315 Ziffer 2 des St. G. B. vorgesehenen und mit Zuchthaus bedrohten, dasselbe gegen art. 1 des Polizei-Strafgesetzbuch Anwendung bildenden und zufolge des oben citirten art. 31.

Absatz 2 der Einführungsgesetze der Gerichtsbarkeit der Gerichtspolizeigerichte, unserm allerunterthänigsten Antrag einer Abänderung der beschuldigten von der Strafgerichtsordnung gleichzeitig mit dem oberwähnten Antrag unterbreiten dem Artikel 226 der Strafprozessordnung insoweit Platz greift, soweit einer Competenzkonflikt mit dem letzteren im Sinne des Art. 227 ebendaselbst nicht vorliegt, dieser zum diesen Ausschuldigungsgrunde der L. Staatsbehörde das Recht Vorgenommen Verfolgung vorzubehalten ist L;

Auf die von Gründen

Erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den beschuldigten Adolph Edgar Ochl Anklage statt hat, in einem und demselben diesen Thatbestand, nemlich:

I. als Postexpeditant bei dem k. Postverwaltung zu Landau in den Monaten Juli, August und September 1867 von den ihm anvertrauten seinem Dienstverhältniß als Postexpeditant angenommenen, von ihm auf Postanweisungen einkassirten Geldern folgende Eintrage:

1, am 2. Juli 1867 von einer Postanweisung der Gymnasialbibliothek Landau an Mahler und Photograph Schildknecht in Kusel	fl.	67. 30.
2, am selben Tage von einer Postanweisung der Landschaft des Müller und Weyland in Landau an Johann Wack in Zweibrücken		99. 48.
3, am 8. Juli 1867 von einer Postanweisung der Wwe Jos. Dasserreither zu Landau an ihren Ehegatten in Münchau		24. -.
		191. 18.

		191. 18.
4, am 12. Juli 1867 von einer Postanweisung von A. Weyland in Landau an J. N. Müller in Speyer		78. 06.
5, am 25. Juli 1867 von einer Postanweisung des Soldaten Johann Mayer in Landau an Silberarbeiter Augustin Hartmann in Wolfstrathshausen		88. -.
6, am demselben Tage von einer Postanweisung des Oberlieutenants Pittl in Landau an Franz Pittl in Münchau		8. -.
7, am 26. Juli 1867 von einer Postanweisung des k. Anwalts Lusser in Landau an Kaufmann Alois Lippe in Speyer		49. 35.
8, am 4. August 1867 von einer Postanweisung des Georg Jacob Kieser I von Lampfbach an Soldat Jacob Kieser in Aubach		6. -.
9, am nemlichen Tage von einer Postanweisung Schlegel in Landau an Gastwirth Imhof in Edenkoben		13. 36.
10, am 6. August 1867 von einer Postanweisung der L. Löwy Kößler in Landau an den k. Lieutenant in Edenkoben		14. 36.
11, am 9. August 1867 von einer Postanweisung der Wittwe Schickendantz in Landau an Dr. Schickendantz in Zweibrücken		100. -.
12, am 15. August 1867 von einer Postanweisung des Soldaten Leonhard Grünthaler in Landau an Anna Hemmerich in Pirmasens		18. -.
13, am 14. September 1867 von einer Postanweisung der Einnehmerei Bauern		
		367. 11.

in Landau an Postexpeditor Leinenbecher
in Ludwigshafen . . . . . 24. 54.

14) an selben Tage von einer Postzu-
weisung des L. Amtsaly Kuhn in Landau
an den Gemeindebot Schulz in Annweiler. 51. 03.

15) an denselben Tage von einer Post-
anweisung des Gutsbesitzers Simon Levi
in Landau an den k. Notar Pabst in
Edenkoben . . . . . 9. 48.

Ausgabe zu . . . . . 652. 56.

Zusammen . . . . . 652. 56.

II. Sodann als Abweichung der L. Postexpedition zu Neustadt am 22. April 1867 Folgendes zur gerichtlichen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung:

a) ein Packet mit 55 fl., aufgegeben von der Witwe des Aloys Amann aus Neustadt unter der Adresse ihres Sohnes Joseph Amann in Leipzig und

b) ein Packet mit 48 fl., aufgegeben von Valerio Valenz in Genua; –

Zusammen demnach 755 fl. 56 kr, also einen Betrag von 500 fl. übersteigend, den Absendungs-Gesammtbetrag in der Absicht, sich unrechtmäßig widerrechtlich zu verschaffen, verheimlicht und unterdrückt zu haben scheint, sich zugeeignet und dadurch sich zum Nachtheile des L. Amtsgerichtes Landau, sowie der Absendungsbetheiligten, in fernem Gesammtbetrage haftungsfähig, um die Absendungen zu verbergen, durch

Klostantragung in das Amtsgerichtsbuch für Postanweisungen, in die Postcontrol-Register, Journale und Frankirungsregister in das Postmanual, Journal und Register unrichtig und unvollständig geführt, Frankirungsregister durch absichtlich unrichtige Frankirung und den nicht vorhandenen Postanweisungen und den aufgelegten Gebühren-Forderungen Belastungen zu machen gesucht zu haben;

Demnach der Beschuldigten Kenntniß zur Thatsache gestattenswerthen Abwehrführung der Thatsachen gestattenswerthen Abwehrführung der Thatsachen mit der Schlußnahme, daß Beschuldigte k. Amtsgerichts

Anordnung, daß Beschuldigte k. Amtsgerichts einer Anklageschrift gegen denselben verfügt und daß dem von der Polizeikammer des k. Landgerichts zu Landau am 24. Januar abgeschlossenen Einstellungsbeschlusse in dem ihr anheimgegebenen Sinne vollzogen werde;

Anerwägt demnach, daß gegenwärtige Thatsache sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in der 24 Stunden nachgesuchten Zustellung in das Untersuchungsgefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

Allen diesen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des peinlichen Prozeß-Ordnung.

Erfällt mündlich in Betreff des dem Beschuldigten zu Last gelegten Betrugs zum Nachtheil des Postexpeditors Carl Auer von Augsburg durch unter Nachforschung auf den Abgang der

"nöthigen Connexität begründeten Abänderung
"der von der Rathskammer des 2. Bezirksgerichts
"zu Landau am 24. Januar 1867 erlassenen
"Entscheidung beantragt, so wird durch dieselbe
"die gleichzeitige Abänderung dieser Verfü-
"gung mit den Wirkungen des Artikels 231
"motivirt und verfügt erachtet ist, dem k.
"Staatsprocurator des Rechts zu gegenwärtiger Ver-
"folgung wolle.

Also gesprochen und beschlossen den auf den, Monat
und Jahr, wie oben gemeldet. -

W. Hammer

Zinkgraf

Motitor

Bernard

N. 10.

Sitzung vom 3. Februar 1868.

Der 2. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer constituirt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom dritten Februar 1868, wo zugegen waren:

v. Kaerner, Director, Serini, Recht, Motitor, Zinkgraf, Beisitzer. - In Sachen Serini und Zinkgraf bei Wiederholung der übrigen Sitzung der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, - Hanauer, 1. Staatsprocurator und Bernard, 1. Actuar, Vorgenommen, hat folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der von der 2. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau vom Untersuchungsrichter geführten Untersuchung gegen:

Georg Kill, auch genannt Johann Georg Kill,

19 Jahre alt, ledigen Bedürfnis, Sohn von Franz Kill und Elisabeth im Canton Landau, wegen der Kill und Elisabeth im Mordversuchsgrade beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusion des k. Staatsprocurators Hanauer,

hingegen ungehorsamen

1.) Daß von diesem Gerichte zu der Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

"Der 2. General-Staatsprocurator

"Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter geführten
"Untersuchung gegen Johann Georg Kill, 19 Jahre
"alt, Bedürfnisarbeiter, Sohn des Franz Kill von Elisa-
"beth, wegen versuchten Mordes,

"In Betracht des vom 2. Bezirksgerichte zu
"Landau in seiner Rathskammer am 24. Januar
"l. J. erlassenen Beschlusses mit Verweisung
"der Akten;

"In Betracht, daß Beschuldigte Entlastungs-
"momente dafür gegeben erscheinen, daß dem
"fraglichen Thatbestande mit 14 jährigem

" Arrest, sachgemäßliches und zuletzt dreijähriges
" gutes Gefängniß abkürzliche Verschuldigte:
" I. in der Nacht vom 13/14 Dezember 1867 zu Lutz-
" heim in der allgemein üblichen Weise Johannes Lang
" an der Ecke der Ortsgasse Straße und Pfaffgasse
" gelegenen Behausung des Ackermanns Jakob Freyer
" von da weg, und zwar mittels Einbrechens
" von der Pfaffgasse her durch ein
" Fenster, so an die Pfaffgasse stoßt, durch
" gewaltsames Eindrücken des Fensterladens
" und Einschlagen der Fensterscheiben,
" sodann durch das Fenster in das Zimmer
" des Ackermanns Freyer, aus welchem
" Zimmer sie die Thüre öffneten, und
" in die Stube gingen, aus welcher
" sie die Thüre öffneten, und in den
" Hausgang gingen, aus welchem
" sie die Hausthüre öffneten, und
" aus dem Hause sich entfernten;
" II. in der Nacht vom 23/24 Dezember 1867 zu
" Lutzheim in das zum Johann Peter Klein-
" schen Wohnhause des Lutzheimer
" Gemeinde Gasse No 5 gehörige
" und unter demselben befindliche Keller ein-
" und zwar von der offenen Hofseite aus durch ein
" Kellerloch, welches mit einem Riegel verschlos-
" sen war, eingestiegen, wobei dieser
" Riegel abgebrochen und selber,
" sowie 3 Leibwegen Brod, werth 2 fl., und 20 bis 25
" Aepfel, werth 12 Kr., zu sich nahm; - sodann die
" Kellerstiege hinauf durch einen ungeschlossenen Raum
" in den Hausgang, welch letzterer mittelst einer Thüre mit dem Wohnzimmer in Verbindung
" stehet, welche Thüre mit dem Wohnzimmer öffnet, sodann und in letzterem
" befindlichen Schranke an der Wand, an welchem
" auch einem Geldbehältniß an der Wand, an welchem
" der Diebstahl verübt, einem Geldbetrag von circa
" 14 fl., ferners auch einigen kleinen Münzen,
" bestehend in 2 Weißpfennigen, werth 4 Kreuzer,
" einigen Heller-Zeichen und 5-6 Pfennigen, werth
" 20 Kreuzer - französischen Geldes, sämmtlich
" dem genannten Scherrer zugehörig - sich angeeignet
" und mit fort nahm;
" III. in der Nacht vom 24/25 Dezember 1867 zu
" Lochheim von dem Hofe aus, welcher zu dem
" an der Pfarrwohnung liegenden Anwesen
" des Ackermanns Valentin Leibus von da gehört
" und gegen Süden hin offen ist, mittelst
" einer Leiter auf den obenen Heuboden einer
" an der Westseite, welcher Theil des Wohngebäudes

„ an der Südseite offenen Schuppen dient, von da
„ durch den südlichen Balken an einen, mittelst
„ durch den Innenraum angenommenen Bretter von
„ Flur Raum, Fassung des Fassgerüstes neben dem
„ Wohnhause gelangte, und, nachdem er dieses ge-
„ waltsam eingedrückt, diesen Verschlag durchstiegen,
„ betreten, in diesen Wirthschaftsraum einstieg;
„ dann die Thüre sprengte, wobei er den andern
„ Theil von gedachtem Riegel der Thürangel
„ mittelst Brechung trennte, hierauf die Thüre
„ zurückschob, sich in den Raum begab und aus
„ einem mit vorgefundenen Raum Leinenstreifen 2
„ Pfund Lederfaden, werth 32 Kr, und 2 Pfund
„ Bindfaden, werth 48 Kr, welche Gegenstände
„ gedachtem Taiber gehörig, - zu sich nahm;
„ IV. in demselben Monat zu Holzheim bei der
„ offenen, zu dem an der hiesigen Pfarrei liegenden
„ Anwesen des Adelheid Pfeifenl Hofes Schloss II
„ Hausnummer 1 gehörigen Hofraum und dann in die Scheune,
„ von da gehörigen Hofraum und dann in die Scheune, dem
„ Hofraum nach Osten abgrenzenden, offenen Schuppen
„ begab, woselbst er mittelst einer daselbst
„ vorgefundenen Leiter in den oben gelegenen
„ Heuraum gelangte; von da auch an Holzgerüsten
„ dem Scheunen-Dachraum - durch den der ganze
„ Morgen - 25. Dezember - durch den der ganze
„ Hofraum, mit Balken, Holz etc. angefüllten,
„ zum Durchschlupfen jedoch noch hinlänglich Raum
„ lassenden Holzschuppen stieg und die auf diesen
„ folgende, neben der Pfarrei gelegene, ganz ver-
„ brennliche Scheunenkammer verfügte, sodann an
„ der südlichen Scheunenkammer-Thüre, welche
„ durch Einbruch geöffnet, das an dem Thorflügel
„ einen Haspen in der zweiten Holzschuppen und
„ einen Haspen befindlichen Vorlegband beseitigte,
„ indem er mit der Hand den Haspen mit einem
„ Ruck herausriss, theils der Thorflügel mit einem
„ Messer abschnitt; - dann auf einem in dieser
„ Kammer befindlichen Tisch, an welchem der
„ Pfleg-Bal-Stark, einem gedachtem Schloss gehörigen,
„ Gerichtsdiener Pfleistenkopf in Wartha von
„ etwa 3 Tagwerken mit Heu nahm;
„ V. in der Nacht vom 25/26 Dezember 1867 zu
„ Lutzheim in den zum Braun'schen, an vorderer
„ dieser Seite des Ortes gelegenen Anwesens
„ gehörigen, allseitig umschlossenen Raum hoch einstieg,
„ und zwar mittelst Aufbrechung des an der
„ Einfahrt liegenden 2,05 Meter hohen Holzthores,
„ von da in den auf der linken südlichen Seite
„ befindlichen Wirthschaftsraum eindrang, indem er
„ an der Thür in den Hof führenden Thüre einen im
„ oberen Theile derselben befindlichen Glasschieber
„ einbrach und dann mittelst des innen steckenden
„ Thürflügels die Thüre öffnete; -
„ und in diesem Zimmer einen auf einem Tische
„ liegenden, den ins Amtsgericht mahnenden Befehl
„ Thron vom Ordnungsdiener göttlichen Gerichts zugestellten
„ Brief, etwa 24 Kr, mit Heu nahm;
„ VI. in demselben Monat zu Lutzheim in ein Schul-
„ zimmer zu ebener Erde des südlich an der Orts-
„ straße stehenden gelegenen Schul- und Gemeinde-
„ Hauses einstieg, sein von Hosta dazu dienes ein
„ mit feinmaschigem Drahtgeflecht versehenes und nachdem
„ er vorher durch Abbrechen eines Fensterladens
„ Blumen in den Hof gelangt war; sein von der
„ Ortsstraße zugängliches Fenster einschlug, durch
„ auf die Bank gestiegen, ebenfalls mit Gewalt

" gefallen Raum Tür Thür, und ging dann Zimmer
" einen tiefen Visirschritt, macht 18 Fr, mit
" einem tiefen Visirschritt in die nördliche Ecke
" hinein; - hier kam in die nördliche Ecke
" gelegene hölzerne Lade zum Vorschein, und zwar
" mit Abstand östlich die Südlade, nicht mehr Raum
" Einschub; dasselbe von dem neben dem nörd-
" lichen Bettvorhang stehenden Tisch mit
" Stuhl, in welchem eine, oben mittelst einer eisernen
" Platte mehr Raum Lade angebracht ist,
" durch gewaltsames Einzwängen der obenerwähn-
" ten Visirschiene in die zum Einziehen der
" Öffnung bildenden Lade Vorderplatte befindlichen
" Haftung bestehenden, und den Laden-
" öffnungen Öffnen Stock umwarf, so daß der in
" der Lade befindliche Geldstücke enthaltende
" Beutel, von welchen, die meist in Kreuzern
" und kleinen Münzen bestehend einen Betrag
" von 7 - 8 fl. ausmachten, an Hand eine Quantität
" im Betrage von etwa 5 fl. - so daß noch 2 fl.
" 18 Kr zurückblieben, sowohl - und mit diese
" fortnehmen, wobei er gedachten Visirschiene
" vor den Tisch zurückließ;
" daß durch diese sub I bis VI erwähnten
" Momente der Thatbestand der Diebstahls in
" den einzelnen Fällen bezüglich der angegebenen
" Summe, welche Beschuldigten mit Hin-
" sicht, gegeben erscheint; daß Obiges mit der
" Fall ist bezüglich der sub VII aufgeführten
" Visirschiene, indem sie die Absicht der Zueig-
" nung nicht sicher indicirt ist; - daß auf
" bezüglich der in dem Officiantenhaus in den Tisch-

" zu Lützelsum belegenen Geldsumme sub 2 von 2 fl. 18 Kr
" sich Angeklagten wegen Diebstahls Prüfung der
" Beschuldigten nicht genügend bewiesen ist;
" daß ferner sich ergebende Verdachtsmomente
" (worin, daß der Beschuldigte bei Verübung
" der in Frage stehenden Diebstähle nicht etwa
" mit einem Nachschlüssel, sondern ausschließlich mit
" Gewalt, welche letztere - etwa äußerlich angebrach-
" ten, Spuren, wahrscheinlich Hebeisen, gebraucht zu haben,
" worauf die Untersuchung zu richten; und daß Obiges von seinen
" Richtern mit Sorgfalt allen Umständen nach hin zu be-
" rücksichtigen gewesen, sei es, daß etwa
" gefundene Diebstähle gerechtfertigt, sei es, daß etwa
" noch die etwa Verhältnisse zur Feststellung
" hätten dienen können, sowie in dem
" zu Lützelsum begangenen Diebstahl;
" zu bedauern beabsichtigte;
" daß Grund der art. 271. 272. 274. Ziff. 2 und 3,
" 275. Abs. 1 und 2, 277. 279. 280., Art. 1 des H. G. B.,
" art. 31. Abs. 1. des Einführungsgesetzes zu § 31 Sg. des
" Strafgesetzbuches;
" Statt des Urtheils:
" Es gestalte der Anklagekammer der L. Appellation
" gerichts, unter Aufhebung des Urtheils
" gegen Diebstahls einer Visirschiene und Diebs-
" und Gemeindehauses zu Lützelsum, sowie gegen
" Diebstahls wegen zu einem Geldbetrage
" Diebstahls im Betrage von 2 fl. 18 Kr in der katholischen Kirche daselbst,
" gegen den obgenannten Beschuldigten Anklage
" zu erheben gegen nachfolgenden Diebstahl,
" wobei es sich zur Verübung derselben mit
" Waffen gemacht hatte, nämlich gegen Diebstahls:

„ I. von 2 fl. baarem Gelde, einer angeschossenen
„ Leiber Brodes im Werthe von 14 Xr. und einigen
„ Kartoffeln im Werthe von 3 Xr, im Gesammt-
„ betrage von 2 fl. 17 Xr, begangen in dem Forst
„ vom 13/14 Dezember 1867 im Moosgrunde und
„ zum Forstfrieden bei Ackermann Jakob Hengen in
„ Zeiskheim mittelst Einsteigens;
„ II. von 5 Einbrüchen Thüren, einmal 2 fl.; 20 bis
„ 25 Axthiebe, einmal 12 Xr; 14 fl. baarem Gelde, 2
„ Weinhahnen Faß, einmal 4 Xr, einigen Gemüse
„ Kalbsbraten und 5–6 Labkäsen, einmal 20 Kreuzern,
„ Gesammtbetrag 16 fl. 36 Xr, begangen in dem
„ Forst vom 23/24 Dezember 1867 zum Nachtheile
„ des Bezirksamtsdieners Johann Scherrer V zu
„ Zweibrücken in dessen Moosgrundhäuschen und dann mit
„ einigen in dessen Wohnhause eingebrochenen
„ Thüren zu Tage gelegten Einbruchs-Werkzeugen
„ mittelst Einbruchs und Einsteigens;
„ III. von 2 Pfund und Labkäsen, einmal 32 Xr, und 2
„ Pfund Hühnerfleisch, einmal 48 Xr, – Gesammt-
„ betrag 1 fl. 20 Xr, begangen in dem Forst vom 24/25
„ Dezember 1867 im Moosgrunde und zum Forst-
„ frieden bei Ackermann Valentin Leiber zu
„ Zeiskheim, mittelst Einsteigens und Einbruchs;
„ IV. einer Pfeifenkapsel, einmal 3 Xr, be-
„ gangen in dem Forst vom 24/25 Dezember 1867,
„ resp. am Wohnhause des letzteren Tages und
„ Moosgrundhäuschen und zum Forstfrieden des Acker-
„ mann Josef Schloß II zu Zeiskheim, mittelst
„ Einsteigens und Einbruchs;
„ V. einer Patrontasche, einmal 24 Xr, begangen
„ in dem Forst vom 25/26. Dezember 1867 im be-

„ regelrechten Zu-Fuß-Patrouillengange zu
„ Zeiskheim zum Nachtheile des Königlichen vom
„ Orden der göttlichen Heilandes-Mittelst Ein-
„ steigens und Einbruchs;
„ VI. von einerlei 5 fl. an baarem Gelde,
„ begangen in dem Forst vom 25/26 Dezember 1867
„ in dem katholischen Kirche zu Zeiskheim, mittels
„ Einbruchs und zum Nachtheile der katholischen
„ Kirchengemeinde,
„ sofort Denselben zur Verhaftung und Abliefer-
„ ung von der Schwurgerichts zu verweisen;
„ Der Vollzug des vom k. Bezirksgerichte zu
„ Landau unter Beitritt der Leibverhaftung,
„ ertheilten mit Sperrsiegel versehenen Requisitions
„ und der Mandate wird dem Gesetze zu vollziehen.
„ Verkündet den 3. Februar 1868.
„ Unterzeichnet: Hannauer, I. V. Xr.;
„ 2.) Die von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Landau am 27. Januar abhin
gegen den Beschuldigten erlassene Leibver-
haftsordonnanz, also lautend:

„ Im Namen
„ Seiner Majestät des Koenigs
„ von Bayern.

„ Leibverhafts-Ordonnanz.

„ Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner Berathschlagungskammer am 27. Ja-
„ nuar 1868, in Gemäßheit des art. 127 der Straf-

„ groß. Zuchthausstrafe, wobei zugleich erkannt wurde:
„ Thurzinger, Präsident, Foell, Untersuchungs-
„ richter, Lieutenant, Zoeller, Richter, Holzhauser,
„ Vollzugsstrafenden Gerichtsschreiber, hat Vol-
„ gende Ordonnanz erlassen:
„ Nachdem sich der Untersuchungsgefangene gegen-
„ Georg Kill, 19 Jahre alt, ledig, Bäckersohn,
„ Bosa von Franz Kill, aus Lutzheim, wegen
„ Diebstahls im Wiederholungsfalle;
„ Durch Aussöhnung der Beschädigten in seinem
„ Gesuche, sowie nach Antrag des Schriftführers
„ Antrags des k. Staats-
„ prokurators - Substituten Hofmann vom
„ heutigen Tage;
„ Durch Einsicht der art. 1. 271. 275. abs. 2 und
„ resp. 274. Ziff. 2., 277. 279. 280. 47 u. 84
„ des St. G. B., art. 31. abs. 1. des Einführungs-
„ gesetzes und art. 133 und 134 des Strafprozess-Gesetzbuches;
„ In Erwägung, dass der Beschuldigte nach
„ dem von Antragstellen gestellten Untersuchung
„ hinreichend überwiesen ist:
„ I. in der Nacht vom 13/14. Dezember 1867
„ eine mittelst 2 Axt in den Hofraum des
„ Ackermann Jacob Ibengen zu Lutzheim einge-
„ stiegen, von da mittelst einer vorgefun-
„ denen Strickleiter in einen Raum des
„ oberen Stockwerks (: Fruchtbodens :) gestiegen, daraus
„ mittelst der Thüre seitwärts ohne aber

„ mittelst einer vorgefundenen Leiter durch eines im
„ unteren Stockwerk befindliche Zimmer (: Fruchtboden:)
„ sich in das Wohn- und Schlafzimmer begeben und
„ aus einem daselbst befindlichen Schranke circa 2 fl.,
„ sowie aus dem nämlichen Zimmer einen halben
„ Laib Brod im Werthe von 14 kr und einige Zu-
„ thaten im Werthe von 3 kr, alles zum Nachtheile
„ des besagten Ibengen, sich rechtswidrig angeeignet
„ zu haben;
„ II. in der Nacht vom 23/24 Dezember 1867 in Gegen-
„ wart mittelst gewaltsamen Aufbrechens einer
„ Kellerladung in den unteren Raum des Wohnhauses des
„ Ackermann Johann Scherrer V allda
„ des Begehens nächtlicher Weile, woselbst sich
„ befindlichen Keller einige Eimer, daselbst sich
„ 5 Stück Limburger Käse im Werthe von 2 fl.,
„ und 20 - 25 Apfel im Werthe von 12 kr. sich
„ zugeeignet, darauf die Eimer sämmtlich mittelst
„ Oeffnung der vorgefundenen nicht verschlossenen
„ Fallthüre in den Kellerraum sich begeben und
„ sämmtliche in den verschlossenen Holzschublade
„ einer der nicht verschlossenen Kommode befind-
„ lichen 14 fl., ferners in demselben Raum
„ befindlichen zwei Mannshemden im Werthe von 4 kr,
„ einige Gewürzarten und 5 bis 6 Lebkuchen
„ im Werthe von 20 kr ebenso entwendet zu haben;
„ III. in der Nacht vom 24/25 Dezember 1867 zu
„ Forchheim in dem offenen Hofe des Anton
„ Nikolaus Keiber allda auf der seitwärts Nikl.
„ des Wohnhauses befindlichen Halbthüre mittelst einer Leiter
„ und gewaltsamen Erbrechung einer Hausthüre,
„ sowie durch weitere Hausthüre eingestiegen, sich in
„ Besitz mehrerer Hausthüre eingestiegen, sich in
„ Eimer sämmtlichen in den Keller begeben und

" zwey einem offenen Zuchenschwanken 2 Pfund 2 Lab-
" hühner, zusammen 32 Kr, und 2 Pfund Schinkenfleisch,
" zusammen 48 Kr, zu stehlen zu haben;
" III. in derselben Nacht aus den Hühnerhäusern des
" Ackermanns Michael Joseph Schloß II zu Sockynien zu
" Steigen und am folgenden Morgen - 25. Dezember -
" zwischen 11 Uhr vormittags von dem Fürsprunnen weg
" auf das angrenzende Holzschopf sich begeben,
" woselbst von hoch aus durch Einbruch mittelst
" Steigen und von da mittelst gewaltsamer
" Hinwegnehmung des von einem Bassung der be-
" nachbarten Brunnenkammer befindlichen Holzgitters
" Thüre sich Zugang in diesen niedrigen Steigen und in diesen
" mit Ziegeln gedeckten Hühnergang
" bindung stehenden Kammer aus einem engen
" Fenster Raume Lichte einen Schinkenhoff, zusammen 3 Kr,
" zu stehlen zu haben;
" V. in der Nacht vom 25/26 Dezember 1867 eine
" ungefähr 1 Uhr in den Hof des Braun'schen
" Armenhauses zu Zulzheim gelangen zu sein
" und daselbst durch das gitterne Fenster des
" dort stehenden Hühnerstalles einen
" Schuß gegeben, damit die Thüre geöffnet
" und aus diesem Zimmer einen Bernhardiner, 24 Kr
" zusammen, gestohlen zu haben;
" VI. in derselben Nacht mittelst Einsteigen
" in ein Schulzimmer zu ebenerdig stehenden von
" Schulgebäuden samt benachbarten Schul- und Gemein
" Hausen zu Zulzheim einen Bettmantel, zusammen
" 18 Kr, in der Absicht rechtswidrigen Zueignung
" zugenommen zu haben;
" VII. in derselben Nacht sich in die Kirche zu
" Zulzheim begeben und dann aus dem Opferstock
" mittels gewaltsamer Erweiterung der Oeffnung
" der Kasse bis auf den Inhalt, 7-8 fl, sich angeeignet,
" resp. anzueignen versucht zu haben;
" In Erwägung, daß diese Thatsachen zu
" sammen Verbrechen bilden, welche zum Ab-
" theilung von der Anklage nicht geeignet sind;
" Aus diesen Gründen
" erklärt der K. Landgerichtsrath Dr. Carl Kitt,
" dem Georg Kitt, 19 Jahre alt, ledig, Bäckersmann,
" Sohn von Franz Kitt, von Zulzheim,
" I. der Diebstahls von circa 2 fl, einem Laib
" Brod, zusammen 14 Kr und einigen Lumpen,
" zusammen 3 Kr, zum Nachtheil der Ackersfrau Jacob
" Hengen in Zulzheim, verübt in der Nacht vom 13/14
" Januar 1867 mittelst Einsteigen in den dem
" benachbarten Hause;
" II. des Diebstahls von 14 fl, durch Stehlen Lieber-
" zur Kasse, im Betrage von 2 fl, 20 bis 25 Kreuzer,
" im Betrage von 12 Kr, 2 Mundstücken im Betrage
" von 4 Kr, einigen Hemdenzeugen und 5-6 Lab-
" hühnern im Betrage von 20 Kr zum Nachtheil des
" Bürgermeisters Johann Scherrer V in Ha-
" genbach, verübt in der Nacht vom 23/24 Dezember
" 1867 mittelst Einsteigen und Einbruch;
" III. des Diebstahls von 2 Pfund dabhühnern im
" Betrage von 32 Kr, und 2 Pfund Schinkenfleisch,
" zusammen 48 Kr, zum Nachtheil des Ackermanns Mar-
" tin Reiber in Sockynien, verübt in der Nacht
" vom 24/25 Dezember 1867 mittelst Einsteigen
" und Einbruch in den dortigen Hühnerhäusern;

„ IV. Der Liebhaber einer Pferdehoffy, enthält 3 Ru-
„ then Marktfeil der Abrahamy Meisel Josephs
„ Schloss II allda, gemäß am 25. Decembar 1867
„ mittelst Feilbietung und Zuschlag in der Behau-
„ sung Nro 5 /
„ V. Der Liebhaber einer Parzelle, enthält 24 Ru-
„ then Marktfeil der Witwe von Adam Ney
„ göttlichen Heilquelle in Zeltzheim, gemäß am
„ der Markt vom 25/26 Decembar 1867 mittelst
„ Zuschlag in der benannten Behausung in Zeltzheim,
„ VI. Der Liebhaberin einer Pferdeschaukarre, enthal-
„ 18 Ru, then Marktfeil der Gemeinde Zeltzheim
„ mittelst Feilbietung in der benannten Schule
„ und Gemeindehaus allda in demselben Herbst,
„ VII. Der Liebhaber resp. Liebhaberinnen sind
„ von 7 bis 8 fl. durch Uebereinkunft der Pfarrstelle
„ in der katholischen Kirche zu Zeltzheim in dem
„ selben Herbst,
„ hiermit eingeladen;
„ Wornach sich die Ersteigerer zu achten und
„ Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches,
„ der Versammlung, auf gegenwärtige Arten-
„ suchung sich beziehende Verhandlung und
„ Prüfung sich bezeichnende Verschandlungen und
„ meinen Pflichten in der bezüglichen Arbeiter-
„ Prüfungsstücke an den k. Gemeinderath Land-
„ schreiber als Appellationsgerichts der Pfalz
„ zu Zweibrücken gehandelt sowie den selben,
„ damit weiters eingesehen möge, mag Zustand;
„ Erlass zugleich eines Leibgewerbsthor damals
„ gegen Franz Kill, 19 Jahre alt, ledig, Bäck-
„ ermeister, Sohn von Franz Kill, gebürtig und wohnhaft

„ zu Zeltzheim, gemessen 5 Fuß 6 Zoll 9 Linien groß
„ Gesicht, braunen Haaren, hohe Stirne, braunen Augen-
„ brauen, braunen Augen, Stumpfe Nase, kleinen
„ Mund, Spitzes Kinn, kleinen Bart, ovales Ge-
„ sichtsform, blasse Gesichtsfarbe, besonders Zu-
„ gehörig und an der rechten Seitenseite eine Narbe
„ hat;
„ wovon der selbe vorläufig ergriffen und
„ in Verhaft genommen werden soll, gemäß der 2. Appellationsgericht be-
„ kannt wird.
„ Der Landschreiber zu Landau, gez. ohne
„ Unterschrift: Munzinger, Foell, Zoeller,
„ und Holtzhauser."
Nach Verlesung der Untersuchungsakten und
gepflogener Berathung;
In Erwägung, daß aus denen ergebnisse der
Untersuchung gegen Unbekannt, daß der Ertheilte Franz
Kill, auf Johann Franz Kill zu den Zeiten, an dem
Orten und unter den Umständen, welche vorge-
kommen sind, die unter bezeichneten
burglichen Verbrechen auf dem Gemeindehaus der
genannt, gegen Unbekannten in der Absicht
rechtswidrigen Zueignung eingedrungen und zu sich
genommen habe, nämlich:
I. in der Nacht von Freitag den 13.ten auf Sam-
stag den 14. Dezember 1867 in der Gemeinde
Zeltzheim in dem von dem Adjunkten Jacob Jungen
bewohnten, an der Ortshauptstraße und der Mühl-

gen Ja gelegenen und für das Eckhaus bildenden Gebäude, zunächst in der im Erdgeschosse befindlichen Wasch- und Waschstube zum Verkaufe hier-
her Waaren
a, aus einem Beutel, der in einer mit wasserdichtem Firnisse überzogenen Schachtel, in welcher der Pfleischöl-Stock lag, den braunen in Münze bestandenen Goldbetrag von etwa . . . fl. 2. —
b, einem ungefähr 1 Pfund schweren Laib Brod, geschätzt zu . . —14.
c, einige Kartoffeln, geschätzt zu . . . . —03.
zusammen . . . . . 2. 17.
zur Verübung welcher That der beschuldigte, wie ebenfalls geständig und Sache indicirt ist, zuerst von der Mühlgasse bei ung über die 2 Meter 2 Centimeter hohe Hofmauer, bei ung über das vorne offene Thor in den allseitig umschlossenen Hof und von diesem Hofe über eine in der letzteren vorfindliche, von dem beschuldigten an die vorne befindlichen 4 Meter entfernte Feueröffnung eine ebenerdig gelegene Zimmer-Feuer-Oeffnung in das rechts Außen gesonig gehörige offene Thor, eingestiegen ist, von welcher Zimmer-Feuer-Oeffnung in die gegenüber befindlichen Zimmer-Lichkeiten der rechten Flügel-Gebäude, welche durch eine in dem Erdgeschosse befindliche Zimmer und einen unter derselben befindlichen Keller über eine im Erdgeschosse des angebauten Hofes über eine Feuer-Leiter von dem Hofraume aufgelegte Leiter oder aber durch die rückwärtige Thüre jenes oberen Zimmers über die in den Hofraum

sonst befindende Treppe.
II. in der Nacht von Montag den 23. auf Dienstag den 24. December 1867 in der Gemeinde Jagenbach zum Nachtheil der Eigenthümerin Johann Peter V. in dem von dieser Partei bewohnten an der Municipalitäts-Straße in der Mitte des Dorfes gelegenen, ein Eckhaus bildenden Gebäude, und zwar zunächst in dem unter dem Hausthore befindlichen mit diesem in einer neuen Verbindung stehenden Zellenraume
a. aus einem Kistel 5 Limburger Käse, werth 2 fl.
b. aus einem Korbe 20 bis 25 Kreuzelschmandringe, werth —12.
dann in dem über dem Zellenraume befindlichen Zimmer Thüren mit dem Wasch- und Waschzimmer bei Hausthor-Sitzung in Verbindung stehenden Zimmerboden:
c, aus der in Zahnstocher (Stecken) ausgebrannten Pfleischbude, an welcher der Pfleischöl-Stock, an braunem Gelde etwa . . . . . 14. —
bestehend in einigen, etwa 5 bis 6, Paket-Stangen-Stücken, dann in zwei Theil mit Firniss überzogenen Brettern, Bretter, grossen und kleinen Trinkgeld, darunter ein falber Kreuzer-Münzstücken-Bezeichnung.
d, aus einem auf dem offenen Pfleischbrette-Stocke einige Herrenzeichen, werth . . . . —01.
e, aus einem Stanitzel Cigarren-Stücke etwa . . . —04.
f, endlich 5 oder 6 Zahnstocher, werth . . . —20.
zusammen . . . . . 16. 37.
zur Vollendung welcher That der Beschuldigte, wie mit seiner unfreien Stimme bezeugt erscheint,

den Holzladen vor dem auf dem freien offenen Platze des Besitzers Anwesens gefundenen Kalkenkorb, welcher Lade durch Verschreibung sich auf den Namen oder Kalkmarke des besagten Ziegelbrennereibesitzers Johann Ziegler zugeschrieben war und dann schließlich mit gewaltsamen Verbrechen des Ziegelbrennereibesitzers Johann Ziegler verbundenen Diebstahl verübt hat, und durch den also geöffneten Kalkenkorb in den 1 Meter 60 Centimeter tiefen Kalkenraum hinunterstieg, von diesem Kalkenraum mittels Aufschreibung nämlich in den Laden desselben vorfindlichen nicht verschlossenen Kalkstein auf den in den Kramladen führenden Treppe in den letzteren gelangt ist;

III. in der Nacht von Dienstag den 24. auf Mittwoch den 25. Dezember 1867 in der Gemeinde Tschyrnitz in dem in der Brennergasse gelegenen, dem Albrecht Valentin Leiber gehörigen und von demselben bewohnten Hause Nr. 2 zunächst in der zu ebenerdig befindlichen Küche und dem sich anschließenden einzigen verschlossenen Küchenschranke zum Nachtheile des genannten Valentin Leiber

a, zwei Pfund Lebkuchen, zusammen	"	— 32 kr.
b, zwei Pfund Zuckerzeug, zusammen	"	— 48.
Zusammen	1.	20.

zum Vollendung erhalten hat, ein genügender Verdacht indicirt erscheint, der Beschuldigte, nachdem er durch den offenen Hofraum des Leiberschen Anwesens in den an das Wohnhaus angebauten offenen Vorplatz gelangt und über einen sich befindenden Zaun zu dem Vorplatz hinaufgestiegen war, einen von einem Dach, ungefähr 1 Meter 80 und 75 Centimeter breit, von

Ziegeln über den Vorplatz unter den Dachraum des Vorplatzes mündet, in den 1 1/2 Meter vom Vorplatzboden angebrachten, mit Nissen besteckten Lattenverschluß, der den Eindringen in den Hausboden entgegenstand, gewaltsam eingedrückten und durch diesen also geöffneten Dachraum über jenen Vorplatz eingestiegen, von wo aber über einen in die unteren Räumlichkeiten führenden Treppe durch einen an dieser befindlichen Fenstlich zwar, allein nicht vorsichtig mit Leiter versehenen Hofraum, den vorgefundenen Ziegelverschluß der Lattenverschließung, durch Ziegelverschluß der Lattenverschließung gewaltsam zurückgelegt, in den Hausflur und von diesem in die Küche gekommen ist;

IV. in derselben Nacht von Dienstag den 24. auf Mittwoch den 25. Dezember 1867 begangen zu Pomiatnaya den 25. Dezember 1867 in der Gemeinde Tschyrnitz zum Nachtheil des Ackermann Nikolaus Josefs Schloss II in der Nr. 1 von sieben und seiner Familie bewohnten in der Langstraße im Vorstädtl gelegenen Hause Nr. 2 und zunächst in einem im oberen und Dachraume befindlichen Verschlusse auf einen im Hofraum befindlichen Heuschuppen, mittels Aufbrechen des Vorhängeschlosses, vermuthlich durch 3 Kr. — zur Vollendung erhalten hat, ein durch die Untersuchung in genügenden Verdacht hinlänglich befindet, der Beschuldigte, nachdem er über den zum Schloss führenden Anpassen gehangen und durch den offenen Hofraum in die mit verschiedenen Heuschuppen und von diesen auf einen dort angebrachten Leiter auf den über dem Heustall befindlichen Heuschuppen,

von diesem aber in den über den Pferdestall, einen Verschlag und den Viehgemeinstall führenden Holzgang, sämtliche Räumlichkeiten aneinander gebaut sind und mit dem Wohnhause des genannten Schloss zusammenhangen, bis zu der hinteren Scheunwand begaben hatte, die den neu gebauten Theil von dem Holzhause trennt, ein in diesem Raume anbringbares Fallloch vorhanden war, in der Höhe einer Elle und 40 Centimeter vom Boden des Holzhauses befindlich war, welches mit Steinen angefüllt und mit einem hölzernen Laden geschlossen war, welcher mittelst Thürbandes und Schnalle in diesen Raum hineinging, durch welchen die Einbrecher in die Scheune eingestiegen sind, sodann durch Abheben einer Bretterwand des Verschlages, welche mit Nägeln befestigt war, in den Viehstall und durch Abheben einer Bretterwand des Viehstalles in den Holzgang gelangt sind, wo sie mittelst Abziehen des Riegels die Thüre geöffnet und so den Eindringen in das neugebaute Wohnzimmer bewerkstelligt hat;

VI. in derselben Nacht von Mittwoch den 25. auf Donnerstag den 26. dieses 1867 in der Gemeinde Lützheim in dem an den Einfahrtsgang grenzenden katholischen Zimmer zum Nachtheil der katholischen Einwohnergemeinde zu Lützheim aus dem Opferstocke einen Betrag von ohngefähr 5 fl. an baarem Gelde;

zur Vollendung welcher That der Beschuldigte, wie in gegenwärtiger Sache bereits erwähnt, durch die auf der südlichen Seite der Kirche vorhandene, mittelst vorgelegten Riegels verschlossene Thüre in die Kirche gelangt war, die am nördlichen Seitenaltare befindliche Sakristeithüre, an dem nördlichen Seitenaltare stehenden Opferstock, zum Theile mit Gewalt, zum Theile durch Einwerfen eines Steines in die Opferbüchse, durch Abziehen des Riegels mittelst gewaltsamen Einstechens eines spitzigen Instrumentes, wahrscheinlich eines Messers, geöffnet und

Demnächst aber an der äußeren westlichen Seite des Hauses nach dem Hofe hin gehend und zu dem Dienstzimmer führend, in einem oberen Theile mit gegen Sturm flügelnden Thürverschluß, weil sie vorgefunden, dem Eindringen in das Haus entgegen stand, einen Glasscheibe zerbrochen und sodann durch Hineinlangen mit der Hand an das Thürschloß, und durch Herumdrehen des in dem letzteren steckenden Schlüssels die Thüre geöffnet und so das Eindringen in das neugebaute Dienstzimmer bewerkstelligt hat;

VII. in derselben Nacht von Mittwoch den 25. auf Donnerstag den 26. dieses 1867 in der Gemeinde Lützheim in dem an den Einfahrtsgang grenzenden katholischen Zimmer zum Nachtheil der katholischen Einwohnergemeinde zu Lützheim aus dem Opferstocke einen Betrag von ohngefähr 5 fl. an baarem Gelde;

zur Vollendung welcher That der Beschuldigte, wie in gegenwärtiger Sache bereits erwähnt, durch die auf der südlichen Seite der Kirche vorhandene, mittelst vorgelegten Riegels verschlossene Thüre in die Kirche gelangt war, die am nördlichen Seitenaltare befindliche Sakristeithüre, an dem nördlichen Seitenaltare stehenden Opferstock, zum Theile mit Gewalt, zum Theile durch Einwerfen eines Steines in die Opferbüchse, durch Abziehen des Riegels mittelst gewaltsamen Einstechens eines spitzigen Instrumentes, wahrscheinlich eines Messers, geöffnet und

That von der Kirche zurückgelegenen eisernen
Schiebfenster erweitert, dadurch den das Opfergeld
enthaltenden Verwahrungsmittel, nämlich den Opfer-
stock beschädigt und auf diesem Wege durch die
gemachte erweiterte Oeffnung aus dem von dem
Beschuldigten zu dem Zwecke erleichterter Heraus-
bringung des Geldes umgeworfenen Opferstock von
dem darin befindlichen vorräthigen, aus etwa 7.
bis 8 fl. meistens in Kreuzern und anderer kleiner
Münze bestehenden Gelde den obigen Betrag von
ohngefähr 5 fl. herausgeschafft hat;

In Erwägung, daß dem Beschuldigten bei seiner
am 26. Dezember 1867 stattgehabten Verhaftung
im Besitze sowohl eines Taschenmessers mit Metall-
griff, als eines mit Pulver und einigen geschla-
genen Kieselsteinstückchen, wenn auch nicht ganz
zuverlässig, nämlich das Projektil unterhalb
dem Pulver – geladenen Terzerols, das er, eigenem
Geständnisse zufolge, fortwährend bei sich
führte, gewesen ist, und daß schwerwiegende schwer-
belastende Beweisanzeichen vorliegen, daß
er sich zur Verübung der oben unter Ziffer I
bis VI angegebenen Thaten mit diesen Waffen
versehen habe;

In Erwägung, daß nach vorstehender gedrängter
Auseinandersetzung des Thatverhaltes in der
gegenwärtigen Sache die Rede ist von sechs zu
gleichzeitiger Bestrafung vorliegenden Dieb-
stählen, deren keiner dem Werthe des Gestohle-
nen nach die Summe von 100 fl. übersteigt,
verübt der Diebstahl unter Ziffer I in einem
bewohnten Gebäude mittelst Einsteigung, der
unter II in einem bewohnten Gebäude, theilweise
in einer diesem bewohnten Gebäude eingebauten
und mit demselben dadurch in innerer Durch-
gangsverbindung stehenden Räumlichkeit mittels
Einsteigens und Einbruchs, die Diebstähle unter
III. IV und V gleichfalls in bewohnten Gebäuden
mittels Einsteigens und Einbruchs, und der unter
Ziffer VI in einem zum Gottesdienst bestimmten,
einem bewohnten Gebäude gleich gestellten Ge-
bäude mittelst Einbruchs, alle sechs Diebstähle
verübt von einem Diebe, der sich zu ihrer Ver-
übung mit Waffen versehen hatte; daß also
Handlungen vorliegen, welche durch die art.
271. 272. 274 Ziffer 2 u. 3, art. 275. Abs. 1 und 2,
art. 277. 279. und 280 St. G. B. vorgesehen und
mit Zuchthausstrafe bedroht, nach art. 1 des-
selben Gesetzbuchs Verbrechen bilden, über
welche inhaltlich des Einführungsgesetzes zum
Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu ur-
theilen hat; art. 31. Abs. 1. dieses Gesetzes;

Daß daher wegen dieser Verbrechen Anklage
gegen den Beschuldigten statt hat und derselbe
zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung
vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen,
auch die Errichtung einer bezüglichen Anklage-
schrift durch den k. Generalstaatsprokurator,
und der Vollzug des von der Rathskammer des
k. Bezirksgerichts zu Landau in ihrem Beschluße
vom 27. Januar 1868 wider den Beschuldigten
erlassenen Leibesverhaftsbefehles, jedoch nur
in so weit, als er sich auf obige Beschuldigungs-

punkte bezieht, zu verweisen ist;

In Erwägung bezüglich des beschuldigten weiter zu Last gelegten Diebstahlsanzeige wegen Verübung, ungefähr 18 Kreuzer, gemäß in der Gemeinde Pilzheim zum Nachtheil der katholischen Pfarr allda in der Nacht vom 25/26 September 1867, in dem an der Straße Pilzheim gelegenen bewohnten Pfarr- und Gemeindehause mittelst Einsteigung in das auf dem Vorplatze stehende Pfarrzimmer ebener Erde durch einen daran nicht gehörig verschlossen gewesenen Fenster Eingang Zimmer, bei welcher von der Thüre, bei welcher von dem allseitig verschlossenen Schrank aus, verschiedene Kirchenkleidungen der Pfarrschwestern Hartmann; daß der beschuldigte durch die angegebenen Einzeigungen zwar fortwährend stark belastet wird, dem gesetzlichen Pflichtgebote aus dem Gemeinden der Pfarr zu der angegebenen Zeit, an dem bezeichneten Orte und unter den angegebenen Umständen, jedoch nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung, sondern lediglich zu dem Zwecke vorübergehender Benützung sich derselben zur Vergrößerung des oben unter Ziffer VI erwähnten Diebstahls zu bedienen, einen Schaden zufügen, daß der im Pflichtgebote bei diesem Diebstahl Ziffer VI von der Einschreitung zurückgehalten hat; da es an einem zum Begriffe des Diebstahls, da es an einem zum Begriffe des Diebstahls erforderlich nothwendigen Merkmale gebricht, mittelst rechtskräftigen Auflassung der eitierten Rathskammerbeschlusses das die Einstellung der Voruntersuchung in betreff dieses Incriminationspunkte zu verfügen ist;

Daß sich ebenso gemäß rücksichtlich des in demselben Rathskammerbeschlusse aufgestellten Anerbieten, daß mit, bei und neben der Verübung des Diebstahls unter Ziffer VI auch jener Ochsenstock zum Nachtheile des Jakob Hartmann der mit 2 fl. 18 kr. damit zurückgelassen worden sei mit 2 fl. 18 kr. Gulden auf noch mit Diebstahl gegen den beschuldigten indicirt sei, indem Angesichts der gegebenen thatsächlichen Umstände die zu einer solchen Annahme nöthigen Anhaltspunkte abgehen;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des 2. Appellationsgerichts, daß gegen den beschuldigten Georg Kilb, genannt Johann Georg Kilb, Anklage stattfinde, daß gegen den zu Recht gegebenen Anschuldigung, daß er zu Recht gegebenen Diebstahls, dann keiner zwar folgende sechs Diebstähle, dann keiner zwar den Betrag des Gestohlenen nach die Summe von 100 fl. übersteigt, die aber gleichzeitig zu verurtheilen sind, die einzelnen Diebstähle sind zur Verübung derselben der beschuldigte sich mit Waffen versehen hatte, begangen zu haben, nämlich einen Diebstahl:

1. von zwei Gulden baarem Gelde, einen ausgestellten Leibes Brodes im Betrage von 14 kr, und einiger Kartoffeln im Betrage von 3 kr, im Gesammtbetrage von 2 fl. 17 kr, geraubt in der Nacht vom 13/14 September 1867 in dem

Wolfsgrabünde des Adreners Jacob Hengen zu Zülzheim und zu der Oberstfeld, mittelst Einsperrung;

2, von fünf Liebungsarbeiten, ermittelt zwei Gulden, zwanzig bis 25 Kreuzer, ermittelt 12 Kr, 14 Gulden baaren Geldes, 2 Mutzhaken Bäume, ermittelt 4 Kr, einigen Hemmenzeichen, ermittelt 1 Kr, und 5 bis 6 Lebkuchen, ermittelt 20 Kr, Gesamtsumme 16 fl. 37 Kr, gemäß in dem Forst vom 23/24 Dezember 1867 zum Oberstfeld des Bürgermeisters Johannes Scherer V zu Jugenheim, in den Wolfsgrabünden und in dem Hause meines Gebäudes und Gebäuden in meinem Durchsuchungsverhandlung vorfundenen Zeller mittelst Einbruch und Einsperrung;

3, von 2 Pfund Lebkuchen, ermittelt 32 Kr, und zwei Pfund Zuckerfleisch, ermittelt 48 Kr, Gesamtbetrag 1 fl. 20 Kr, gemäß in dem Forst vom 24/25 Dezember 1867 im Wolfshause und zum Oberstfeld des Adreners Valentin Keiber zu Jockgrim mittelst Einsperrung und Einbruch;

4, einer ganz gallonierten Pfeifenkopfe, ermittelt 37 Kr, gemäß in dem Forst vom 24/25 Dezember 1867, bezeichnungsweise am Vormittage des 25. Dezember 1867 im Wolfsgrabünde und zum Oberstfeld des Adreners Michael Joseph Schloß II zu Jockgrim, mittels Einsperrung und Einbruch;

5, einer Patrontasche, ermittelt 24 Kr, gemäß in dem Forst vom 25/26 Dezember 1867 in dem beschossenen Armenhause zu Zülzheim zum Oberstfeld des Oberjägermeisters vom Orden des göttlichen Heilandes mittelst Einsperrung und Einbruch;

6, von einer Patrone 5 fl. an baarem Geld, gemäß in der Forst vom 25/26 Dezember 1867 in dem katholischen Hause zu Zülzheim zum Oberstfeld des katholischen Versorgungsvereins mittels Einbruch;

Dasjenige der Beschuldigten soweit zur Beschuldigung zu setzender Dinge Abentheilung von der Beschuldigung mit dem Pfalz;

Da vorliegt, daß der Unterzeichnete 2. Journals Inculpaten einen Anklageschrift gegen Inculpaten verfasst und der Herr von der Zeitschaumer der 2. Beziehungsgerichts zu Landau in seinem Beschlusse vom 27. Januar 1867 gegen ihn nicht Haftbefehl, jedoch nur in soweit, vollzogen werden, als er sich auf die oben aufgezählten sechs Diebstähle bezieht;

Da vorliegt in Betreff der Beschuldigten zu Last gelegten Diebstähle einer Verurtheilung im Pfalz- und Gemeindehause zu Zülzheim, so ein wegen des Hauptes meines Diebstahls an einem Geldbetrage von 2 fl. 18 Kr in der katholischen Kirche zu Zülzheim, unter der Stellung bezüglichen Aufhebung des verhafteten Zeitschaumerhaftbefehles, die Einstellung der Untersuchung.

Demzufolge endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt dem Anklageakt dem Angeklagten zu Abschrift zugestellt und demselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißanstalt zu Zweibrücken abgehört werden.

Alles dieses in Gemäßheit der art. 231. 233.

241. 242 und 243 der Gerichtsordnung über die Verhaftungen in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen zu Recht, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Hemmern

Schmitt Fried. Schmidt Molitor

Bernard

N. 11.

Sitzung vom 11. Februar 1868.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat in der Sitzung vom eilften Februar 1868, wo zugegen waren: von Kaerner, Direktor, Hecht, Schmidt, Molitor, Duy, Räthe, - Rath Schmidt in Verhinderung der übrigen Räthe der Correktionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, - Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Aktuargerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter über den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Georg Helfrich,

37 Jahre alt, ledigen Ackersmann, wohnhaft zu Clausen im Canton Waldfischbach, der Entweichung be-

schuldigt, insbesondere der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 31ten December 1867 erlassenen Beschlussnahme;

Nach Einsicht der Urtheilsakte der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts vom 11ten vorigen Monats, und der auf Grund der Akten durch den k. Appellationsgerichtsrath Duy gemachten Berichterstattung gegen den genannten Georg Helfrich und gegen Conrad Vogel, katholischen Pfarrer, früher zu Clausen, jetzt in Frankreich, Letzterer der Theilnahme an dem dem Helfrich zur Last gelegten Entweichung im Verhaftungsgrade beschuldigt;

Nach Anhörung des k. Generalstaatsprokurators in seinen Anträgen und des II Staatsprokurator Munzinger in Vertretung des Letzteren, welch Ersterer seinen Antrag schriftlich zu den Akten gegeben, welche Anträge also lauten:

"Antrag.

"Der k. Generalstaatsprokurator

"Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

"Georg Helfrich, 37 Jahre alt, Ackerer von

"Clausen, wegen Entweichung im Verhaftungsgrade,

"so wie der Rathskammerbeschlussnahme des k.

"Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 31ten

"December 1867,

"Nach Einsicht der Urtheilsakte der Anklage-

"kammer des k. Appellationsgerichts vom 11ten

„ wenigen Monaten und Jahr auf Grund derselben
„ von Ihm L. Appellation gewissenhafte Duy be-
„ stätigten Strafuntersuchung, insbesondere gegen
„ Carl Vogel, 32 Jahre alt, katholischen Pfarrers,
„ früher in Clausen, jetzt in Gamberg, wegen
„ Theilnehmung an obigem Raubmorde;
„ In Erwägung, dass durch die gepflogte Unter-
„ suchung sich Anzeichen in genügender Stärke
„ dafür ergeben haben:
„ I. Dass der Beschuldigte Georg Helfrich in den
„ letzten Jahren, namentlich seit dem Jahre 1862
„ mehr und mehr in der Absicht, sich einen mehr-
„ reichlichen Nebenerwerb zu verschaffen, mittelst
„ der unerlaubten Vorspiegelungen, durch den
„ unerlaubten Missbrauch der Religion und mehr-
„ jähriger Vorstellungen und Benützung des Aber-
„ glaubens Täuschungen hervorgerufen und unter-
„ halten hat, und dadurch die Anna Maria Weber,
„ 33 Jahre alt, Anna Maria Schneider, 31 Jahre alt,
„ Elisabetha Klein, 28 Jahre alt, Maria Anna Becker,
„ 27 Jahre alt, und Maria Anna Lichtteig, 30 Jahre
„ alt, alle ledig und von Constantia, an ihrem
„ Vermögen benachtheiligt hat, - dass durch die-
„ sein erwähnten Betrug jede die Summe
„ von 500 fl. nicht überschreitet, da mehr der
„ eigenthümlichen Art und Weise der benach-
„ theiligung und der einschlägigen Umstände
„ wegen nicht möglich ist, die Grösse derselben
„ genau zu bestimmen, und mit Zuziehung zu-
„ ständiger Sachverständigen angenommen werden

„ muss, keinenfalls aber der den benachtheiligten
„ Mädchen etwa zugebilligte und sonst noch
„ schuldige Arbeitslohn bei Berechnung des
„ Betrages in Anspruch genommen werden kann,
„ weil dieselben nicht im Stande sind, den schuld-
„ igten gutmachen zu können und ihre Arbeits-
„ kraft unter den gegebenen Verhältnissen
„ nicht als Vermögen theil betrachtet werden
„ kann;
„ II. Dass der beschuldigte Carl Vogel an dem
„ beschuldigten Helfrich zu Lust hinzugerathen
„ Entschluss im Allgemeinen Antheil
„ genommen hat, dass er absichtlich und wissentlich
„ von der Anzeige öffentlich zum Eintritt in den
„ Verein des Helfrich aufgefordert, wahrschein-
„ lich Mädchen zum Eintritt zu bestimmen und
„ wissentlich die Maria Anna
„ Becker zum Eintritt bestimmt, sowie in
„ Beschreibungen des Vereines besorgt, insbeson-
„ dere den schädigenden Vertrag zwischen
„ Maria Anna Becker und Helfrich vermittelt
„ und niedergeschrieben und endlich selbst
„ Statuten für den Verein i. e. den Entwurf
„ wissentlich entworfen und verfasst
„ hat, - dass er selbst einen ausdrücklichen Vortheil
„ von dem Vereine gezogen hat, und dass ihm
„ die wenigen Jahre verflossene Zeit seit man
„ dem Vereine die Brauchbarkeit nicht absteht;
„ In Erwägung, dass die Catharina Schneider

„nicht zu den betroffenen Personen gerechnet
„werden kann, sein im Gesetzblatte abgedruckt
„Standarte Platz, die Gründung und Förderung
„der Gemeinde möglichst thätig gefördert zu haben;
„In Erwägung, daß der beschuldigte Helfrich
„über diese gemeinschaftlich abgegebene Aussage
„seine Amtspflichten als Bürgermeister
„zu verletzen
„Carl Vogel gemeinschaftlich beabsichtigt zu haben,
„seine Absetzung von der Amtsverrichtung zum Nachtheil dem
„obigen amtlichen Dienste Theil genommen zu haben,
„und die beiden beschuldigten – Helfrich und
„Standarte zu Grunde – zur Amtsentsetzung vor
„der k. Kreispolizeidirektion Speyer beantragen
„zu müssen.
„Zweibrücken den 10. Februar 1868.
„Der Untersuchungsrichter: Munzinger, II. St. Pr."

Der Staatsprokurator beantragt und vorbehaltlich
Erörterung der Untersuchungsakten;

In Erwägung, daß Gegenstand der Untersuchungsakten
ung Anhaltspunkte dafür ergeben:

daß der beschuldigte Helfrich, welcher
bis zum Jahre 1848 in der Pfarrei Clausen
und Umgegend den Namen einer fromme,
gottesfürchtigen Menschen zu erwerben
wußte, den lediglich Erwerbszwecken
daselbst sich besonders auf der Gemeinde
konstituirenden, durch Predigen und Vor-
haltungen religiösen Gemeinschaften
Inhalt die religiöse Auffassung beizubringen,
beziehungsweise zu erhalten bestrebt war,
es bei Gott wohlgefälligen, wenn sie bisher
menschenachten, sondern lediglich blieben;

daß ferner derselbe Eingriffen unter
den gedachten Erwerbszwecken, welche
bereits eigene Wohnungen besaßen,
oder solche bald zu besitzen hatten, beginnlich

„nicht zu den betroffenen Personen gerechnet
„werden kann, sein im Gesetzblatte abgedruckt
„Standarte Platz, die Gründung und Förderung
„der Gemeinde möglichst thätig gefördert zu haben;
„In Erwägung, daß der beschuldigte Helfrich
„über diese gemeinschaftlich abgegebene Aussage
„seine Amtspflichten als Bürgermeister
„zu verletzen
„Carl Vogel gemeinschaftlich beabsichtigt zu haben,
„seine Absetzung von der Amtsverrichtung zum Nachtheil dem
„obigen amtlichen Dienste Theil genommen zu haben,
„und die beiden beschuldigten – Helfrich und
„Standarte zu Grunde – zur Amtsentsetzung vor
„der k. Kreispolizeidirektion Speyer beantragen
„zu müssen.
„Zweibrücken den 10. Februar 1868.
„Der Untersuchungsrichter: Munzinger, II. St. Pr."

Der Staatsprokurator beantragt und vorbehaltlich
Erörterung der Untersuchungsakten;

In Erwägung, daß Gegenstand der Untersuchungsakten
ung Anhaltspunkte dafür ergeben:

daß der beschuldigte Helfrich, welcher
bis zum Jahre 1848 in der Pfarrei Clausen
und Umgegend den Namen einer fromme,
gottesfürchtigen Menschen zu erwerben
wußte, den lediglich Erwerbszwecken
daselbst sich besonders auf der Gemeinde
konstituirenden, durch Predigen und Vor-
haltungen religiösen Gemeinschaften
Inhalt die religiöse Auffassung beizubringen,
beziehungsweise zu erhalten bestrebt war,
es bei Gott wohlgefälligen, wenn sie bisher
menschenachten, sondern lediglich blieben;

daß ferner derselbe Eingriffen unter
den gedachten Erwerbszwecken, welche
bereits eigene Wohnungen besaßen,
oder solche bald zu besitzen hatten, beginnlich

zu machen suchte, wie sie bei Eingehung einer gemeinsamen Zusammenlebung mit ihm und Führung einer gemeinschaftlichen Haushaltung recht Zeit zum Gebete gewinnen und Gott besser dienen könnten, zugleich aber auch ihren Grundsatz worthaltsamer zu bewirthschaften wünschten und in den Stand gesetzt würden recht Gutes für die Ihrigen und die Armen thun zu können;

In Folge dieser Besprechungen und Berathungen bestimmt im Laufe des letzten acht Jahren unseren ledigen Standesgenossen, zu denen übrigens Sebastian Schneider von Langendorf, welcher früher schon öfters auf auswärtigen Gründen zu dem kranken Vater Joh. Helfrich gezogen war, nicht gerechnet werden kann, in einer Gemeinschaft mit Letzteren niederließen und zu diesem Behufe in der Ortschaft nach Claushen zogen, resultirte:

1, im Februar 1860 Anna Maria Schneider von Langendorf, jetzt 31 Jahre alt, welche von ihren Eltern 553 Incimalen Acker- Wiesen- und Waldland in Gemeinschaft, an burgundischem Gute ein Bett, Bettzeug und eine Kuh mitbrachte, und 5 Jahre später von ihren Eltern 250 Gulden baar erhielt;

2, gleichfalls im Jahre 1860 Anna Maria Weber von da, jetzt 33 Jahre alt, welche beiläufig sieben Morgen Land besaß und

zudem Bett, Commode und Bettzeug 300 Gulden baares Geld mitbrachte;

3. im Jahre 1860 oder 1861 Elisabetha Klein von da, jetzt 28 Jahre alt, welche außer ihren Kleidern und ihr Bettzeug mitbrachte, später einige Leintücher und Tischtücher von ihren Eltern erhielt und zu Ende des Jahres 1866 von ihrem Bruder 18 Morgen Acker- und Wiesenland erwarb;

4. im Jahr 1862 oder 1863 Mariamma Lickteig, von da, jetzt 30 Jahre alt, welche beiläufig 11 Morgen Land besaß und an Mobilien ein Bett, Bettzeug, einen Tisch und einige Tücher mitbrachte;

5. am 1. August 1864 Maria Anna Becker, von da, jetzt 27 Jahre alt, welche 813 Incimalen Acker- Wiesen- und Waldland in Gemeinschaft an burgundischem Gute ein Bett, Bettzeug, zwei Tücher, ein Tischchen, einen Tisch und ein Schrein, beide in Aufschlag zu 130 fl., und 870 fl. baares Geld mitbrachte;

6. im November 1866 Apollonia Mory von Burgalben, jetzt 19 Jahre alt, welche blos ein Bett und ein Bettzeug besaß, aber Aussicht hatte, von ihren Eltern alsbald 14 oder 15 Morgen Land zu bekommen;

Joh. Helfrich, welcher selbst nun ein kleines Wohnhaus besaß und beiläufig 340 Incimalen Land von gemischter Beschaffenheit besaß

und als Dienstleistung in der Regelle Abwesenheit Besoldung, außer dem Genuß einer ermäßigten Abgabe, 12 Gulden jährlich bezog, mit der gesamten Familienpersonen gemeinschaftlichen Hausgenossen zu Clausen wohnte, sich als Ihnen sonst gereicht, die von dem selben beigebrachten Gelder als vorzüglich Darlehen übernahm, sich dagegen Lebensmittel gegen Bezahlung auf Jahre hinaus vorzuschaffen und die zum beiderseitigen Unterhalt der Familie nothwendigen Arbeiten durch die Mannschaften, unter einziger Mithilfe seiner Tochter und in den letzten drei Jahren auch seines Sohnes, besorgen ließ, alle Vortheile dieser gemeinsamen Wirthschaft aber vorzüglich ausbeutete, so daß er sich möglich machte, sich bis zum Beginn der Untersuchung gegen ihn Vermögen bei Verlust Abhandlung anzuschaffen, und mit einem Vermögen von beiläufig 4000 Gulden, wobei er freilich noch Schulden machte, ein neues Haus zu bauen, während seinem Gemeinden auf der Wohnung, Lost und Kleidung nur die kaum den dritten Theil des gewöhnlichen durchschnittlichen verdienenden Forstzinsen seinen Landsmann und die Zinsen seines Capitalien zukamen;

In Erwägung, daß Beschuldigter Vermögen sich wissend seinen bekannten Verhältnissen anzueignen wußte, daß Beschuldigter Helfrich die gemeinsamen Erwerbsgenossen, welchen er für deren seine Predigten und Vorstellungen zum Seligbleiben als einen gottgefälligen Wandel anzupreisen pflegte, in den Absicht sich nachtheiliges Vortheile zu verschaffen, durch Mißbrauch seiner Religion und religiösen Vorstellungen zur Einziehung und Festhaltung einer gemeinsamen Zusammenlebung mit ihm und einer gemeinschaftlichen Vermögensgemeinschaft seinen Landsmann, wegen welchen er seine meisten Vortheile vorhergesagt, bewirkt, schließlich der letztere aber gebraucht und dadurch sich zu seinem Nutzen zu verwenden gewußt habe;

daß sich somit sich wegen seiner Handlung im Sinne des art. 316 Ziff. 1. des St. G. B. handelt, der als mittels der unrichtigen Vorspiegelungen und gewissermaßen durch Mißbrauch und dieselbe bestimmende Handlung zum Nachtheil mehrerer Personen begangen, nach art. 321 ibidem als eine einzige Handlung zu bestrafen ist;

daß übrigens die Nachtheile, welche den geschädigten Familienpersonen aus dem zu Gunsten des Beschuldigten Verhältnisse zu helfen geworfen sind, sich nur aus dem zu niedrigen Pachtpreise ihrer Landsmann ableiten lassen, indem

a, bei dem Mehrstande, daß die letzteren nun den beschuldigten mitgepachtet worden, dem

einen Betrag derselben nöthig Alles Lob
spielen angenommen werden kann,
b, die Arbeitskraft der Spannungspersonen
mit Rücksicht darauf, daß bei ihnen ein
Verschuldungsfall nicht vorkommt, sich
auch nicht wie einem polizeilich targirten Ver-
und bei den Versäumnissen, unter denen sie
mit dem beschuldigten leben, jährlich durch
die ihnen von diesem verabfolgte Wohnung,
Kost und Kleidung ausgeglichen werden dürfe,
c, den beschuldigten die Anna Maria Schneider
und Maria Anna Becker für den zu ihm ge-
machten Anspruch entschädigt haben will, den Ge-
genstand aber nicht weiter spezifizirt anführt;

Daß der durchschnittliche Verdienstentgang einer
Taglöhnerin Lund in der Umgebung von Lou-
dienburg bis incl. den gemachten Erhebungen jähr-
lich auf 12 fl. und nach Abzug von Steuern und
Auslagen auf beiläufig 9 fl. stellt, dieser
Betrag bis aber in gegebenen Falle höher
zu sein als Norm angenommen läßt, da der beschul-
digte zwischenzeitweise die Verstorbenen
in gutem bürgerlichen Stande erhält, was bei
Verstorbenen gewöhnlich nicht der Fall ist, auch
unter den in Frage stehenden Umständen
viel über 1½ Tagelöhne ausgehenden Waldes
und viele Vorzeller in so niedrigen Vermö-
gens Verhältnissen befinden, daß sie bei einer öffent-
lichen Versteigerung, wie auch der vom k. Notar
Eckhard von Waldfischbach zu den Akten gege-

denen Zusammenstellung sowohl, wenn
die Hälfte der gebotenen Preise abgezogen
haben würden;

der Taber, da bei einem Verdienstentgang von
12 fl. per Tagelohn, nach Abzug der Steuern
und Auslagen, so wie den durch den beschuldig-
ten herzuleitenden Verdienst, bis den Hauptfall
bei Anna Maria Schneider auf beiläufig . . 7. 189.
bei Maria Anna Weber auf . . . . . 204.
bei Elisabetha Klein auf . . . . . 21.
bei Maria Anna Barthen auf . . . . 81.
bei Mariana Lickleig auf . . . . . 27.
bei allen zusammen also auf nur beiläufig 7. 522
berechnet werden, unter Berücksichtigung der
vorangeführten Momente nicht angenommen
werden kann, daß sie den genannten Spannung-
personen auf Brod mit Helfrich eingegangenen
Verhältnissen ein Gesammtopfer von mehr
als 500 Gulden zumuthe;

daß Noth der beschuldigte Helfrich durch
diesen Leistung über einen Betrag in Ver-
gehungsgrade indicirt erscheint und den ver-
schuldeten Verlust der Zuchthausstrafe des k.
Criminalgesetzbuches durch entsprechend abzuändern
ist;

In Erwägung, daß Gegenstand der Untersuchung
und Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der
beschuldigte Helfrich zu Ende des 1850er
und Anfangs der 1860er Jahre unter den Vor-
spiegelungen an die Tagelöhnerin Maria Rosenberg

zur Preisbewerbung zu bringen" Geldsammlungen in verschiedenen Gemeinden auf den Pfarrhöfen, wie auch bei einzelnen Personen zu besuchen und an anderen Orten vorgenommen und dabei verschiedene Beträge, zusammengebracht, das allda erbaute Haus aber auf der Vollendung als sein Eigenthum in Anspruch genommen habe;

Daß die diesen Thatsachlungen die Criterien einer Betrügerei im Sinne des art. 316 Ziff. 10 des St.G.B. enthalten zu sein scheinen, ergibt die Absicht rechtswidriger Vermögensbereicherung auf Seite des Beschuldigten, Täuschung von Personen durch Vorspiegelungen frommen, beziehungsweise wohlthätigen Zwecken und Verwendung derselben zu diesen Zwecken bezweckenden Betrügereien;

Daß die Vorgehensweise dieses Beschuldigten durch die zum Thatbestand der erwähnten Betrügereien gehörenden Täuschungshandlungen verübt wurde und demnach der Beschuldigte Helfrich gemäß art. 230 der peinlichen Prozeßordnung wegen beider Delikte vor ein anderes Zuchtpolizeigericht zu verweisen, wegen verschiedenen Thatsachen aber zugleich die Vereinigung der Sache hierselbst zu verfügen ist;

In Erwägung endlich, daß gegen den katholischen Pfarrer Carl Vogel, Pfarrer zu Clausen, jetzt in Isenbach, allerdings Handlungen auf der Voruntersuchung erhellen, welche geeignet erscheinen, den Betrügereien Vorschub geleistet zu haben, indem sie gegen Helfrich zu unterstützen, zu verheimlichen und zu verdunkeln, der Schein einer Betrügerei Abrede mit seiner Pfarrkommunität verschwiegen, verschleiert und dadurch diesen gegenüber die Darstellung der Thatsachen vereitelt hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des L. Appellationsgerichts, indem sie gegen den katholischen Pfarrer Carl Vogel, Pfarrer zu Clausen, jetzt in Isenbach, die Einstellung des Verfahrens verordnet, den Beschuldigten Georg Helfrich von Clausen des ihm zu Last gelegten Betrügerei und Verbrechens gegen die öffentliche Treue, verhaftet dagegen, unter Abweisung des von der Rathskammer des L. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, unter Datum des 31. Dezember 1867, das Verfolgungsverfügende Anzeigen gegen diesen Helfrich vorbringen,

a, wegen Betrügerei im Verfolgungsgrade zum Urtheil der ledigen Erwerbsperson Anna Maria Schneider, Maria Anna Weber, Elisabetha Klein, Marianna Lichtleig und Maria Anna

Becker, alle von Landau, durch Abstammung der Religion und religiösen Erziehung, im Kanton Bern seit 20 Jahren;

b) wegen Entweichung im Wiederholungsfalle zum Hauptfall vorbestandener Personen aus der Strafanstalt Hohenasperg, zu Bruchsal und an anderen Orten, durch Sammlungen unter Fortsetzung einer fortgesetzten, beziehungsweise mehrfachen gewohnheitsmäßigen Begehung, zu Ende des Jahres 1850 und Anfangs des Jahres 1860 und Jahren, und wegen Mordversuchs derselben, wegen unterlassener Stellung vor die Ersatzbehörde seiner Heimath vorbestraft, zur gesetzmäßigen Abwesenheit durch Erkenntniß des art. 314. 316. Ziff. 1 und 10, 321 und 84 des St. G. B., dann art. 31. Abs. 2., 40 Abs. 2. Ziff. 1. und 41 Abs. 2 des Einführungsgesetzes, endlich des art. 230 der peinlichen Prozeßordnung vor den Z. Zuchtpolizeigerichte zu Landau beantragt.

Also geschehen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

M. Hemmerle

Fuchs Schmitt Molitor

Dr. Diez

Bernard

N. 12.

Sitzung vom 15. Februar 1868.

In der Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammend und versammelt in seiner Rathskammer, seit in der Sitzung vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert sechzig und siebzig, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Serini, Hecht, Molitor, Duy, Räthe, - Rath Serini bei Verhinderung der übrigen Räthe der Correktionalkammer und der Civilkammer zugezogen, - Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Substitut als Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Durch Einsicht der durch die 2. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

1. Catharina Ruppel, 34 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Franz Schaefer, von Barbelroth, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, beziehungsweise Theilnahme daran,
2. Georg Ruppel, 63 Jahre alt, Schmied und
3. dessen Ehefrau Elisabetha Niedhammer, 56 Jahre alt, von Burgalben, wegen Theilnahme an dem verbrecherischen der vorsätzlichen Brandstiftung;

Verfügung vom 15. Februar 1868 ... Anklagekammer ... Urtheil ... Rathskammer ... Sitzung ... Präsidium ... Direktor ... Räthe ... Serini ... Hecht ... Molitor ... Duy ... Rath Serini ... Correktionalkammer ... Civilkammer ... Munzinger ... Bernard ... Substitut ... Schreiber ... Bezirks ... Landau ... Amtswegen ... Untersuchung ... Catharina Ruppel ... Ehefrau ... Franz Schaefer ... Barbelroth ... Brandstiftung ... Theilnahme ... Georg Ruppel ... Schmied ... Elisabetha Niedhammer ... Burgalben ... Brandstiftung ... Verfügung ... Präsidium ... Anklagekammer ... Urtheil ... Rathskammer ... Sitzung ... Direktor ... Räthe ... Serini ... Hecht ... Molitor ... Duy ... Rath Serini ... Correktionalkammer ... Civilkammer ... Munzinger ... Bernard ... Substitut ... Schreiber ... Bezirks ... Landau ... Amtswegen ... Untersuchung ... Catharina Ruppel ... Ehefrau ... Franz Schaefer ... Barbelroth ... Brandstiftung ... Theilnahme ... Georg Ruppel ... Schmied ... Elisabetha Niedhammer ... Burgalben ... Brandstiftung ...

dessen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Journal- Untersuchungsrichter
„Marx hierselbst hat Untersuchung gegen
„1. Catharina Ruppel, 34 Jahre alt, Ehefrau des
„Landwirths Franz Schaefer von Brunnshausen,
„wegen vorsätzlicher Brand-Stiftung beziehungs-
„weise Theilnahme hieran, 2. Georg Ruppel, 63
„Jahre alt, Oekonom und 3. der Ehefrau
„Elisabetha Niedhammer, 56 Jahre alt, von
„Brunnshausen, wegen Theilnahme an dem Ver-
„brechen der vorsätzlichen Brand-Stiftung;

„Nach hierüber dem Landgerichts-Thorschreiber
„des k. Bezirksgerichts zu Straubenthal vom
„4. Februar 1868 und des Oppositionsantrags
„der k. Staatsbehörde bei diesem Gerichte
„vom nämlichen Tage;

„In Erwägung, daß durch den Eingangs dieser der
„von Amtswegen geführten Untersuchung zuer-
„kannte Anzeige vorliegen, daß:

„I. Die Beschuldigte Catharina Ruppel, Ehefrau
„von Franz Schaefer, in der Nacht vom 27/28 Nov-
„ember 1867 der ihrem Ehemann gehörigen, zu Brunn-
„shausen an der Straße von Bergen nach
„Marbach gelegenen Oekonomie, die einzige Stund-
„wirthschaft mit derselben rechtswidrig in Brand
„gesetzt hat, wozu sie theils zur Ausführung
„und theils mit derselben rechtswidrig in Brand
„gesetzt hat, wozu sie theils zur Ausführung
„und theils mit Rath- und That-Beihilfe
„Dritter mitbenützt war;

„II. Die Beschuldigten Georg Ruppel, und dessen
„Ehefrau Elisabetha Niedhammer, an diesem

„Verbrechen absichtlich Antheil genommen zu
„haben, dadurch, daß sie durch ausdrückliche Zusage
„etwas dazu beigetragen, von dem beginnen des-
„selben Kenntniß und Beistimmung über die Art und
„Weise der Ausführung erhalten, Mittel zur
„Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung
„verschafft und überhaupt Handlungen, durch welche
„die That vorbereitet erleichtert, vervollständigt
„und endlich von der Ausführung des Ver-
„brechens durch die Vornahme der
„That und andere unmittelbare Bethätigung der Ver-
„brechens zu leisten Hilfe und Beistand
„mitgewirkt haben;

„In Erwägung, daß die von der k. Staats-
„behörde bei der Bezirksgerichte zu Straubenthal
„erhobene Opposition für begründet daher zu
„erklären ist;

„Gesetzen die art. 350 Abs. 1., 347. 52. 54.
„Ausgesetzen die art. 350 Abs. 1., 347. 52. 54.
„Ziffer 1 und 2. und 3, art. 1 des V. G. B., art. 31
„Abs. 1 und 39 des Einführungsgesetzes, art. 224
„der peinlichen Proceß-Ordnung,

„Stellt der Antrag:

„Es gestalte der Anklagekammer des k. Appella-
„tionsgerichts, unter Annahme der Opposition
„der k. Staatsbehörde gegen den Beschluß
„des k. Bezirksgerichts zu Straubenthal vom 4.
„Februar 1868 und entsprechender Abänderung
„der unter Nummer Eins Schuldigung An-
„klage gegen die obgenannten Beschuldigten we-
„gen dem oben näher bezeichneten Verbrechen

zu nehmen, dieselben zur zuständigen Aburtheilung von der Disciplinarjustiz zu verweisen, die sofortige Verhaftung derselben zu verordnen sind das Gesetz anzuwenden und zu verfügen.

Heidelberg den 12. Februar 1868.

Unterzeichnet: Munzinger, II St. Pr."

2.) die von dem k. Bezirksgerichte zu Bruchsal gegen die beschuldigten erlassene abgekürzte Leibesnothhaftordonnanz, also lautend:

" Leibverhaftsordonnanz.

" Das K. Bezirksgericht zu Bruchsal, wie
" solches in seiner Rathskammer am 4. Januar
" 1868, in Folge Art. 127 der Criminal-
" prozeßgesetzbuchs, wo zugegen waren: Mohl,
" Präsident, Hofemann, Untersuchungsrichter
" und Lieutenant, Bolza, Justiz, Seiterle, Actuar
" und Boos, Stellvertretender Gerichtsschreiber,
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
" 1. Catharina Ruppel, 34 Jahre alt, Ehefrau des
" Zimmermanns Franz Schaefer, Maurer zu Bang-
" hausen, jetzt zu Bolanden wohnhaft, wegen der
" Anklage der vorsätzlichen Brandstiftung
" in dem zu Langhausen gelegenen Actenmäßigen
" Wohngebäude ihres Ehemanns Georg Ruppel
" mit Gefahr für das Eigenthum Dritter, in der
" Nacht vom 27/28 November 1867 beschuldigt
" wird;
" 2, gemeinsam Georg Ruppel, 63 Jahre alt, Schreiner
" und Zimmermann, zu Langhausen wohnhaft,
" 3, dessen Ehefrau Elisabetha gebohrne Nied-
" hammer, 56 Jahre alt, ebendaselbst,
" 4, Jacob Ruppel, 12 Jahre alt, Pflegling ge-
" meinsam Georg Ruppel,
" 5, Franz Schaefer, 34 Jahre alt, Zimmergehülfe,
" Maurer in Langhausen, jetzt zu Bolanden
" wohnhaft,
" wegen jener letztgenannten Personen der
" Theilnahme an Anzündung Niederbrennen der
" Brandstiftung beschuldigt angeklagt;
" Durch Aufhebung der Verhaftung im Spruche
" Hauptsache, so wie durch Beschluß der Haftentlassung
" Antrag der k. Staatsbehörde vom 29ten Ja-
" nuar letzthin;
" Nach gepflogener Berathung und
" In Erwägung, - daß wenn auch das objective
" Thatbestandsmoment betrifft, - das Anerbieten des
" des k. Untersuchungsrichters gerichtsärztlichen Gut-
" achten zu Grund und Thatsachen Indicien darüber
" vorliegen, daß das in der Nacht vom 27/28
" November 1867 in dem zu Langhausen gelegenen
" actenmäßigen Wohnhause der Beschuldigten
" Georg Ruppel ausgebrochene Brand, wodurch
" das Gebäude in Asche gelegt wurde, mittel-
" bar und vorsätzlich gestiftet worden
" und daß somit dieser Brandstiftung gehörte
" für das Eigenthum Dritter, nämlich für das
" Haus des Hausbesitzers Sebastian Schierle, wohnhaft
" auch strafbarliche Verschuldigung vorliegt, vorhanden war;

" In Erwägung - daß subjective Thatbestand
" merkmale und - daß durch die vorliegenden Zeugnisse
" kein keine genügenden Indicien dargethan sind
" vorgaben haben, daß Catharina Ruppel, Ehefrau
" von Franz Schaefer, sich dazu sei zu Last gelegten
" Brandstiftung der Brandstiftung im Zusammen-
" hange hinreichend schuldig gemacht
" haben, daß im diesem Hinblicke gegen die
" Stellung der Anklagekammer zu remonstrieren
" daß daher auf den gestellten Antrag
" sich dagegen auszusprechen vorgaben haben, vorliegen
" mit sinngemäßer Belassung der dem
" Zeugnisse, daß strafliche Brandstiftung offen-
" bar in einzelnen Fällen mit den Thatsachen
" Georg Ruppel zusammenhängt, vorliegen scheint
" wenige Zeit vorher eine Liste voll ihrem gemäß
" sogar Beweismittel Mobiliar-Effecten im Pfand-
" schein zu Unrecht markirten, ebenso einen
" Theil dieser Mobiliarschaft im Garten
" zu vergraben, einen großen Theil sogar in die
" angrenzende Miststockung ihrer Tochter Catha-
" rina Ruppel, Ehefrau Schaefer, vorschleppten,
" alles sogar die betreffende Police der Mo-
" biliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft,
" nebst verschiedenen Papieren und dem Sam-
" melbuche im Betrage der Klage der kleinen
" Kinder, vorsteht ausgehändigen vernichten,
" daß Ehefrau Georg Ruppel dann mit ihrem
" Sohne neuem Franz Schaefer einen verabredeten
" Brief antworten, Ehefrau Schaefer und dem

" und der Zeuge Jacob Ruppel allein zu Hause da-
" blieben und dann in dieser Zwischenzeit nächtlicher
" Weile den strafliche Brand gelegt hatte, der an
" allen Ecken zugleich ausbrach und während des Löschens
" bis Morgen den Abend der Brand-
" stätte umfangen hatte vorfand;

" Der dringlichen gedrängten Zusammenstellung
" der vorhandenen Belastungsmomente zufolge
" der Zeuge Indicien bis dahin vorgaben haben, daß
" Georg Ruppel, der den Ehemann Elisabetha Nied-
" hammer und deren Tochter Catharina Ruppel,
" Ehemann Schaefer, sich der verbrecherischen Theil-
" nahme an strafbarer Brandstiftung, mit
" Absicht für den folgenden Zeitraum, schuldig
" gemacht haben;

" Der Verdacht gegen den Ehemann Franz Schaefer
" und den Zeugen Jacob Ruppel kann zurzeit
" der Indicien der Entschädigung hinaus hinreichend
" haben, daher bezüglich deren Stellung der
" Anklage dann, zu verwerfen,-

" In Erwägung, der obigen Thatsachen
" der Ehefrau Georg Ruppel und dem Ehemann
" Schaefer Verbrechen bilden, welche in den art.
" 52. 54. Ziffern 1. 2. 3. u. 4, so wie 55 in Ver-
" bindung mit den art. 350 Abs. 1. und 347 des
" St. G. B. vorgesehen sind und vorhanden vor-
" art. 31. der Feststellung gesetzes dem Verfolgungsrechte
" der Anklagekammer zustehet;

" Das Verbrechen im Hinblicke auf art. 38 des hinfüh-
" rungsgesetzes und die art. 133 und 134 des

„ Criminalprozeß Ignatz Büsch wegen Erlaß einer
„ Leibesnachthaftsmandamus gegen die Eheleute
„ Georg Ruppel und die Ehefrau Schaefer
„ zu Nolgen hat;

„ Angeklagten Gemeinde

„ erscheint: 1, Catharina Ruppel, 34 Jahre alt,
„ Ehefrau des Zimmermanns Franz Schaefer,
„ Fuhrer zu Lemberghausen, jetzt zu Kolmerau
„ wohnhaft, - Größe 5 Fuß 5 Zoll, Statur:
„ schlank, Gesicht: länglich, Farbe: gesund,
„ Haare: blond, trotzt im Gesichte,
„ 2. Georg Ruppel, 63 Jahre alt, Ackermann und
„ Zimmer zu Lemberghausen wohnhaft, Größe: 5
„ Fuß 10 Zoll, Statur: untersetzt, Gesicht: oval,
„ Farbe: krank, Haare: fallbraun mit grau
„ meliert, ohne besondere Kennzeichen,
„ 3. Elisabetha geborene Niedhammer, 56 Jahre
„ alt, Ehefrau des Georg Ruppel daselbst,
„ Größe: 5 Fuß, Statur: untersetzt, Gesicht:
„ schmal, Farbe: gesund, Haare: grau meliert,
„ ohne besondere Kennzeichen;

„ Der erschienene Vorsitzende an den Ver-
„ treter der vorsätzlichen Verletzungsanzeige an-
„ hängig in der zu Lemberghausen gelegenen
„ Gemeindestiftung in dem zu Lemberghausen gelegenen
„ Wohnungshause der genannten Eheleute Georg
„ Ruppel, in der Nacht vom 27/28 November
„ letztlich mit Gewalt für eigenthümlich Dritten-
„ fremden zugeeignet und stark bewegt;

„ Schließlich die Leibesnachthaftsmandamus gegen
„ die genannten: 1. Catharina Ruppel, Ehefrau
„ des Zimmermanns Franz Schaefer, Fuhrer zu Lem-
„ berghausen, jetzt in Kolmerau wohnhaft,
„ 2. Georg Ruppel, Ackermann und Zimmer zu Lem-
„ berghausen,
„ 3. der Ehefrau Elisabetha geborene Nied-
„ hammer daselbst;

„ Demnächst, daß die Untersuchungsakten
„ nebst einem Vorzeichnis der Untersuchung,
„ Klage und die Ordonnanz des k. Amtsan-
„ waltes des Pfalz zu Zweibrücken
„ niedergelegt werden, so wie daß die genannten
„ des Beschuldigten konzentrisch angewiesen und in
„ das hiesige Gerichtsgefängniß verbracht werden,
„ damit der 2. Appellation gewährt werden
„ möchte der 2. Appellation gewährt werden.
„ Pfalz zu Zweibrücken bei Zeiten eingelegt wird.
„ Demnächst endlich in Erwägung die Ein-
„ stellung der Untersuchung;

„ Also beschlossen:
„ Unter zugezogen sind: Mohl, Hofemann, Bolza,
„ Petersen und Boos."

„ F.°, die von der k. Staatsbehörde zu Frankenthal
„ am 4. Februar abhin gegen vorstehende Or-
„ donnanz eingelegte Opposition;

„ Nach Lesung der Untersuchungsakten und
„ nach gepflogener Berathung;

„ In Erwägung, daß dem der bisher von
„ Amtswegen geführten Untersuchung Anzei-
„ gen und Verdachtsgründe hiergegen haben,
„ welche mit hinreichend schweren Belastung
„ dafür sprechen, daß die beschuldigte Catharina

Ruppel, Ehefrau des Leinenhändlers Franz Schäfer, Häuser zu Langenhausen, jetzt zu Volandau wohnhaft, in dem Theile von Mittwoch den 27.ten auf Donnerstag den 28. November 1867 das ihr von Eltern, dem Bäckermeister und Löwenwirth Georg Ruppel und seiner Ehefrau Elisabetha Niedhammer in Eigenthum angefallene, aus Holz und Lehmgemäuer erbaute Wohnhaus Nr. 1, gelegen in der Gemeinde Langenhausen nächst dem Ende Dorfes Langenhausen an der von Igenhard nach Grumbach führenden Hauptstraße, ein Einfamilienhaus mit ihrem Vermögen Eltern wohlgefällig und marktkundig in Brand gesetzt habe, dieses augenscheinlich in der Absicht auf trotz der Feuerversicherung zum Theil zerstört und in einem den Theile wollständig zerstört worden ist;

Inmaßen sich mit genügendem Gründe indicirt erscheint, daß mit dieser marktkundigen Inbrandsetzung das Wohngebäude des Ehepaares Ruppel Gehöfe für Menschen und das eigenthümliche, zunächst für die Familie des Gebäudes Tabakscheuer und Heuhaus Scheerle und für den von diesen benutzte, aus Lehmfachwerk construirte gemeinschaftliche Feuermauer, welche, durch einen Raum, indem an Land entstanden, welches, durch einen Theil gutmacht, von dem niedergebrannten Wohngebäude an dem Gemeinde Straße Nullage einen Raum von 75 Centimeter abstand, einige Entfernung von der aus dem angezündeten Ruppel'schen Wohnhause fortwährend fortlagernden Flamme ergriffen worden und dadurch auf dem Gemeinde theils stark angebrannt, theils von Russe geschwärzt geworden waren;

In Erwägung, daß auf genügende Thatsachen Indizien dafür vorliegen, daß die beschuldigten Georg Ruppel und dessen Ehefrau Elisabetha Niedhammer bei Verübung der ihnen Tochter Catharina Ruppel, Ehefrau Schäfer, obgenannt, als Theilnehmer, welche die vorgefaßte marktkundige Inbrandsetzung des Wohngebäudes ihrer Eltern durch eigene Handlung unmittelbar, sofern als Thäter beabsichtigt hat, zu Last gelegten That mit der auf die Herbeiführung und Benutzung der letzteren Absicht wahrscheinlich und darauf gerichteten Thätigkeit an derselben Theil genommen haben, indem für dieses augenscheinliche Zeit und Gelegenheit die marktkundige Gemeinschaftung vorhanden, die Vorsatz, von dem Beginnen der Ausführung der beschlossenen That Entschließung und Zeit über die Art und Weise ihrer Ausführung entschieden, Mittel zu ihrer Begehung beschafft, Gelegenheit zur Ausführung verschafft und überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet worden, vorgenommen, endlich von der Ausführung der That die Vollendung der That und an dieser durch Vollendung der That zu beider Hilfe und Mitunterstützung vorgenommen;

In Erwägung, daß nach der vorstehenden

gekürzten Aufeinanderfolge der Thatbestände in der gegenwärtigen Lage die Sache ist, dass die Beschuldigte Catharina Ruppel, Ehefrau Schaefer, von einem vorsätzlichen Verbrechen wegen Brandstiftung an einem fremden Wohngebäude, nämlich im einzelnen Falle mit dem eigenthümer, mit welchem vorsätzlichen Verbrechen Brandstiftung Gefahr für Menschen und das eigenthum Dritter verbunden war, gegen die Beschuldigten Ehelente Georg Ruppel und Elisabethe Niedhammer von Neuhausen Theilnehmer an diesem vorsätzlichen Verbrechen Brandstiftung;

Der also Handlungen vorliegen, welche, wenn die art. 350 Abs. 1., art. 347. 52. 55. Ziff. 1. 2. u. 3. des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthaus Strafe bedroht, was art. 1. des Edikts Strafgesetzbuchs Abänderungen bildet, über welche, wie der art. 31 Abs. 1. der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche vorschreibt, der Schwurgerichtshof zu urtheilen hat;

Was Beweis wegen dieser Verbrechen wider die Beschuldigten, wenn gleich, so viel ihre betrifft, Anklage Stand hat, und dieselben zur Hauptstellung gesetzmäßiger Vigen Abwesenheit der Vertheidigung mit Beschwerde hat den Stand zu verweisen sind, und die Ermittlung neuen bezüglichen Anklagestoffes durch den L. Staatsprocurator zu veranlassen ist;

In Erwägung, dass die Rathskammer des L. Landgerichts zu Traunstein in ihrem Beschlusse vom 4. Februar (nicht, wie irrig angegeben, vom 4. Januar) 1868 die Beschuldigte Catharina Ruppel, Ehefrau Schäfer, in Betreff der gegen sie verübten Aufforderung nicht als Thäterin, sondern nur als Theilnehmerin der vorsätzlichen Brandstiftung für genügend indizirt erklärt hat, weshalb, da nach obigen Feststellungen die Handlung dieser Beschuldigten mit einer andern Qualification bezeichnet erscheint, die von der L. Staatsbehörde vor der Instanz an dem nämlichen Tage wider jenen Beschluss in dieser Richtung eingelegte Opposition sich als begründet darstellt, und mittelst entsprechender Abänderung jenes Beschlusses der Vollzug des damit enthaltenen Haftbefehls zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des L. Appellationsgerichts, unter Aufhebung des von der L. Staatsbehörde am 4. Februar zu Traunstein ergangenen Beschlusses der Rathskammer gegenwärtigen Gerichts vom 4. Februar 1868 rücksichtlich der Beschuldigten Catharina Ruppel, Ehefrau Schäfer, in Betreff der gegen sie verübten Aufforderung nicht als Thäterin, sondern nur als Theilnehmerin der vorsätzlichen Brandstiftung für genügend indizirt erklärt worden ist;

Der Anklage-Akt lautet:

I. gegen die oben genannte Catharina Ruppel, Ehefrau Schaefer, in der Nacht vom 27/28 November 1867 bei ihren Eltern, den Eheleuten Jacob Ruppel und Elisabetha Niedhammer wohnhaft, in der Gemeinde Hanweiler gelegenen Wohngebäude im Einverständnisse mit den genannten ihren Eltern vorsätzlich in Brand gesetzt, also das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung, mit erschwerenden Umständen für Menschen und das Eigenthum Dritter verbunden war, begangen zu haben;

II. gegen die Beschuldigte Eheleute Jacob Ruppel und Elisabetha Niedhammer bei Anstiftung dieser ihrer Tochter Catharina Ruppel, Ehefrau Schäfer, zu dieser gelegentlich, und von dieser im Einverständnisse mit ihren Eltern an dem Letzteren oben bezeichneten Wohngebäude begangenen vorsätzlichen Brandstiftung, mit erschwerenden Umständen für Menschen und das Eigenthum Dritter verbunden war, mit der auf Herbeiführung und Unterstützung dieser vorsätzlichen Brandstiftung gerichteten Absicht mitgewirkt und an derselben Theil genommen zu haben, dadurch, daß sie durch ausdrückliches Zureden und Anstiftung die vorsätzliche Brandstiftung veranlaßten, vor dem Beginnen der Ausführung der bestimmten That Belehrung und Rathschläge die Art und Weise ihrer Ausführung entfalteten, Mittel zu ihrer Begehung beschafften, Gelegenheit zur Ausführung verschafften und überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, wodurch der Ausführung der That und Beihilfe und Vollendung der That zu Hülfe und Unterstützung geleistet;

Demzufolge sowohl die genannten beschuldigten zur Hauptverhandlung gestellten Eigenthümer Abwesenheit von Gerichtswegen der Pfalz;

Demzufolge hat der Staatsanwalt die Anklageschrift gegen dieselben verfaßt und das Ansuchen der Rathskammer des Landgerichts zu Frankenthal in dem oben bezeichneten Verfahren gestellt, die beschuldigten Eheleute Jacob Ruppel, Ackerer und Catharina Ruppel, Ehefrau Schäfer, getroffene Abwesenheitserklärung vollzogen werde;

Demzufolge hat der gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift den Angeklagten in Abschrift zugestellt und denselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in den Gerichtsräumen zu Frankenthal einzuhändigen befohlen.

Allen diesen in Gemäßheit der Artikel zwei hundert eins und sechzig, zwei hundert drei und sechzig, zwei hundert eins und siebenzig, zwei hundert drei und siebenzig und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen und beschlossen am 1ten Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

W. Hermann

Zach

Moritz

Bernard

№ 13.

Sitzung am 18. Februar 1868.

Der k. Appellationsgerichts-Rath Zach als Vorsitzender, Beisitzer und Anklagekammer-Referent und Assessor in seiner Eigenschaft als Protokollführer sind in der Sitzung der Anklagekammer heute nachmittag 4 Uhr versammelt und sodann wurden zugezogen: k. Staatsanwalt Dr. Hecker, Advokat Moritz, Burg, Gerichtsrath Pfeffer (= Rath Gerichtsrath) und der Civilkammer-Beisitzer Bezirksrichter Dingler als Vertreter des Präsidenten des Appellationsgerichts Doell, Mitglieder der Anklage- und Zuchtpolizei-Kammer), Hanauer erster Staatsprokurator und Thoma Obergerichtsschreiber, - folgender Beschluß:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirksamts Landau an Anklage gestellten Untersuchung gegen

Jakob Eichelberger

30 Jahre alt, ledig, Schlossergesell von Kirchheim, wegen Raubes;

Nach Vernommen des ersten Staatsprokurators Hanauer;

9.

Hingegeben in Besonderen:

1, Den von dem genannten Staatsprokurator zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der k. Generalstaatsprokurator,

„Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter geführten Untersuchung gegen Jakob Eichelberger 30 Jahre alt, ledig, Schlossergesell von Kirchheim, wegen Raubes;

„Nach Einsicht des von dem k. Bezirksgerichts-Rathe Hanauel in seiner Eigenschaft am 11. Februar 1868 erlassenen Haftbefehls;

„In Betracht, daß inhaltlich der geführten Untersuchung der Beschuldigte, welcher bereits durch Urtheil des gerichtl. Bezirksgerichts zu Neustadt vom 23. September 1864 wegen Landstreichens und Raubes zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden war, dringend indizirt erscheint: am 25. Dezember 1867 Nachts nach 11 Uhr auf dem abgelegenen Weg nach Grünstadt stehenden Leiterwagen in der Nähe des Grünstadter Kirchhofs dem Fuhrknecht Fritz, 29 Jahre alt, Ackerer von Grünstadt, ein diesem gehöriges Portemonnaie mit darin befindlichen Geldbetrag von 9 bis 8 fl in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, indem er denselben dabei mit einem in der Hand gehaltenen offenen Messer bedrohte und ängstete, so wurde er auf der Flucht, stadt Strafen, wenn er sein Geld nicht herausgebe,

„auf Grund der Art. 300, 301 Z. 4, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs, 31 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, 231 ff. der Strafgerichtsordnung;

„stellt den Antrag:

"E gefalle der Anklagekammer des K. Appel-
"lationsgerichtes, wegen bezeichneter Hehlerei
"lung - Verbrechens des Raubes gegen den Z
"schuldigten Anklage zu erheben, denselben d
"gesetzlichen Verhandlung vor das Schwur-
"gericht zu verweisen, Belzug der verhäng
"Leibesgefängnißstrafe und des Urtheils
"nach dem Gesetze zu verfügen."

Zweibrücken 18. Februar 1868.

Unterzeichnet: " Hannaez I. Staatsprok

Z, die von der K. Anklagekammer zu Frankenthal am
11ten laufenden Monats erlassene Rathskammer-
Ordonnanz, wodurch der Beschuldigte des Verbrechen
des Raubes, verübt an dem Ackerer Friedrich Hoff
von Grünstadt, auf der Straße zwischen Wissen
Grünstadt am 25. Dezember 1867 für genügend
beschuldigt erklärt, ein Leibesgefängnißurtheil gegen ihn
erlassen und das weitere Gesetzliche verordnet
worden ist; und sich auf den K. Staatsprokurator
und Kläger erklärt wegen Zurücknahme der gegen
den Beschuldigten wegen eines dritten Diebstahls
erhobenen besonderen Strafverfolgung erhobenen;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und der
Staatsprokurator Anordnung;

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der
bisher von Amtswegen geführten Untersuchung
Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten dahin
sich vereinigen, daß er am 25. Dezember 1867 des
Nachts 11 Uhr auf einem Feldwege, der von der
Gemeinde Albisheim über einen Hügel nach der
Stadt Grünstadt führt, in der Nähe des Grün-
stadter Kirchhofes, den Landwirth Jakob Fisch 29 Jahre
alt, Ackerer, wohnhaft in Grünstadt, an einem
Mantel, der Nacht und der Straße zwischen Albis-
heim und Grünstadt zu Fuß gehend getroffen, der mit
einem 5 bis 6 Zoll langen, gelben, gefüllten

Sorte - wovon die Letzteren unter der mit einem
größeren Taschenmesser gemachten Bedrohung
mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und
Leben abgenöthigt und in der Absicht rechtswidrig
[illegible] ist, im Falle dessen vorangegangene
gabe, statt zu stehen, also unter Bedrohung mit
einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben
abgenöthigt und in der Absicht rechtswidriger
Zueignung weggenommen worden ist, daß also
der Angeschuldigte den Raub im Sinne des Art. 300
des Strafgesetzbuchs verübt erscheint; - daß
aber, was die Person des Thäters betrifft, die
gemachten Feststellungen nicht in der Weise für
Herstellung von genügenden Beweis der Schuld-
frage Einzelnen Falles Anlaß zu der ihm zur
gelegten Verübung dieses Verbrechens in
Anklagezustand versetzen und vor die Assi-
gericht verweisen zu können; daß dagegen
mittels Aufhebung der von der Rathskammer
K. Landgerichts zu Frankenthal in dieser
des Beschlusses vom 11. Februar 1868 wider den Be-
schuldigten die obigen Verbrechensangaben an-
Leibesgefängnißstrafe, die Einstellung des
Verfahrens und in Gemäßheit des Art. 229 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen
die sofortige Freilassung des inhaftet befindlichen
Beschuldigten zu verordnen ist, der K. Staats-
beisitzende des Hofes in dem angefochtenen Rath-
kammerbeschlusse verfügte Rest, den Beschul-
digten wegen des ihm zur Last gelegten Ver-
brechens eines goldenen Ringes im Werthe von 3 fl
24 kr zum Nachtheil des ledigen Küfers Ja-
kobelmann von Großsachsen, verübt in der Nacht
vom 26. auf den 27. Dezember 1867, in separato

zu verfolgen, verbescheiden;

Aus diesen Gründen

erkläret die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Jakob Eichelberger in Betreff des ihm zur Last gelegten Forstfrevels des Raubes, verübt an den Forstwarten Lorenz Fisch von Hainstadt in der Nacht vom 25. Dezember 1867 auf einem Feldwege zwischen den Gemeinden Albersheim und Hainstadt in der bisher gepflogenen Untersuchung keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um auf diesen Grund Anklage für den Anklagezustand erfolgen und den Beschuldigten vor das Assisengericht verweisen zu können; verordnet demgemäß, unter andrer Hervorhebung der an den Polizeikommissär des K. Bezirksgerichts zu Landenthal in dem Beschlusse vom 11. Februar 1868 wider den Beschuldigten wegen des übrigen Forstfrevels verfügten Freilassung des Beschuldigten; befiehlt auch die Restitution der Waffen des Beschuldigten, bestehend in einer Doppelflinte und einem Hirschfänger, welche in Folge Verfügung vom 3ten Januar 1868 zum Kassenschrank des Gerichtsschreibers Klein in Verwahrung genommen worden sind, sowie die Restitution der Jagdtasche, welche in Folge Verfügung vom 26ten Dezember 1867, in separato zu verfolgen.

Also gesprochen und beschlossen vom Tag, Monat und Jahr wie oben gemeldet. –

P. Hermann

Fürst Mathieu Lussac

Heinz

№ 14.

Sitzung vom 25. März 1868.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom fünf und zwanzigsten des März 1868, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Hecht, Duy, Foell, Finkgraf, Räthe, – Rathsmann in Vertretung des übrigen Räthe der Anklagekammer resp. Connaktionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, – Munzinger, II Staatsprocurator und Bernard, I Substitut: nicht geschrieben, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einspruch des Herrn K. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken gegen die verfügte Untersuchung gegen

Wilhelm Trautmann,

40 Jahre alt, taglöhnern, wohnhaft zu Hoyalbach, im Kanton Landstuhl, des wohnsätzlichen Haussuchung betreffend;

Nach gehörter Conclusion des K. Staatsprokurators Munzinger;

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

"Der K. General Staatsprokurator

"Beschwerdet sich der Untersuchungsakten gegen

"Wilhelm Trautmann, 40 Jahre alt, Taglöhner von

„ Hofgalbach, wegen vorsätzlicher Brandstiftung,
„ so wie der Rathskammerbeschlüsse der kgl.
„ Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 18ten laufenden Monats;
„ In Erwägung, daß durch die gerichtliche
„ Untersuchung der beschuldigte genügend brandig
„ erscheint, am 26. Februar 1868 der Hafnermeister zwischen 2 und 3 Uhr zu Hofgalbach
„ mittelst zündbarer Gebräude der Scheune Johann
„ Dietrichs vorsätzlich und vorsätzlich
„ in Brand gesetzt zu haben;
„ Angesehen die art. 348. 349 und 1 des Strafgesetzbuchs, 31 Absatz 1 der Einführungsgesetze
„ Gesetzes und 231 der Strafprozeßordnung;
„ Stellt der Antrag:
„ Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts Anklage gegen den beschuldigten
„ wegen der obenbezeichneten Brandlegung der
„ vorsätzlichen Brandstiftung zu erkennen,
„ demselben zur gerichtlichen Aburtheilung
„ vor den Schwurgerichte der Pfalz zu verweisen
„ und ferner zu verordnen, was das Gesetz
„ vorschreibt.
„ Zweibrücken den 23. März 1868.
„ Unterzeichnet: Munzinger, II St. Fr."
„ Nachdem 1°.) der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 18ten d. M.
gegen den beschuldigten mittelst Beschlusses Anklage, also lautend:

„ Rathskammerbeschluß.

„ Der k. b. Bezirksgerichtsrath zu Zweibrücken, in
„ seiner Sitzung im Berathungszimmer, wo
„ gegenwärtig waren: Dercum, ältester Beisitzer,
„ die Mitglieder des Kgl. Bezirksgerichts Preis
„ Hauten vorsitzend, Uebel, Untersuchungsrichter
„ und Lehmann, Graf, Aktuar vom, und Stumm,
„ Hülfsgerichtsschreiber, –
„ Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter
„ und Beisitzern erstatteten Berichte in Betreff
„ der Untersuchung gegen Wilhelm Traubmann,
„ Tagner zu Hofgalbach, Canton Landstuhl, wohnhaft,
„ der vorsätzlicher Brandstiftung, verübt an dem
„ unbewohnten Gebäude der Johann Johannes
„ Dietrich von Hofgalbach am 26. Februar l. J.:
„ beschuldigt;
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
„ nach Anhörung des schriftlichen Antrags der k.
„ Staatsprocuratur vom 17ten laufenden Monats;
„ Nach Anhörung der art. 133 und 134 des
„ Strafgesetzbuchs;
„ In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der
„ der gerichtlichen Untersuchung genügende
„ Beweis vorliegt gegen den beschuldigten
„ Handlungen, am Hauptorte des 26. Februar
„ jüngsthin in Orte Hofgalbach wohnhaft, dem
„ Johann Johann Dietrich daselbst zugehörige
„ zugehörige unbewohnte Gebäude vorsätzlich
„ und nachtheiliger in Brand gesetzt, wodurch
„ eine Feuersbrunst verübt zu haben, welche
„ nach art. 348 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs
„ mit Zuchthausstrafe bedroht, daher nach art. 1.
„ des selben Gesetzbuchs als ein Verbrechen

" erscheint, zu der am Abnahmetheilung auf Amt.
" 31 des Einführungsgesetzes vom 10. Novembers
" 1861 die Vornahme der Pflichtung des Pfalz zuständig ist,
" Auf diesen Gründen
" schließt der k. Landgerichtsrath den beschuldigten
" den Wilhelm Trautmann, Taglöhner zu Hoyerbach,
" Canton Landstuhl, vorgestellt, dem gegenwärtig
" benommen ist, am Marktmittag des 26. Februar
" jüngsthin des im Orte Hoyerbach stattfindenden,
" Johanni Kirchweihfestes selbst einen
" öffentlichen ärgerlichen, unbefugten Unfug
" vorsätzlich und nachtheiliger in Verbindung gesetzt,
" dadurch das durch den art. 348 Abs. 1. des
" Strafgesetzbuchs vorgesehene Vergehen
" der vorsätzlichen Körperverletzung verübt zu
" haben;
" Der Angeschuldigte sofort, der die Vornahme der
" obigen nebst seinem Vorgesetzten der Gendar-
" merie an den k. Generalstaatsan-
" walt bei dem k. Appellationsgerichte
" der Pfalz zu Zweibrücken einzusenden habe,
" und erklärt zugleich einen Leibesvorstand be-
" gegen Wilhelm Trautmann, Taglöhner zu Hoyerbach,
" Canton Landstuhl, vorgestellt,
" Alter: 40 Jahre,
" Größe: 5 Fuß 7 Zoll,
" Haare: dunkel,
" Stirne: gewölbt,
" Augen: grau,
" Nase: klein,
" Mund: proportionirt,
" Zähne: unregelmäßig,

" Kinn: oval,
" Statur: kräftig,
" Besondere Kennzeichen: der Zeigefinger der
" linken Hand ist steif,
" vorerwähnt derselbe ergriffen und in das jenige
" Verwahrsam genommen soll, welches
" der k. Appellationsgerichtspräsident bestimmen werde.
" Alles auf den Grund der art. 348 Abs. 1.
" und art. 1 des Strafgesetzbuchs, der art. 31 und
" 38 des Einführungsgesetzes vom 10. Novembers
" 1861 und der angeführten art. 133 und 134 des
" Strafgesetzbuchs.
" So geschehen zu Zweibrücken den 18. März 1868.
" Es gezeichnet zu Zeugnißurkunden: Dreyer, Uebel, Graf, Stamm."
" Weiter zeugt: Dreyer, Uebel, Graf, Stamm.
Nach Lesung der Urkundsverhandlung und
vorgeflogenem Genehmigung;
In Erwägung, daß dem der bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung Beweismaterial
genug geführt haben, welches mit genügender Wahr-
scheinlichkeit dafür spricht, daß der beschul-
digte Wilhelm Trautmann auf Mittwoch den
26. Februar 1868 der Marktzeit zwischen 2
und 3 Uhr in dem Dorfe Hoyerbach des Can-
tons Landstuhl von da in südöstlicher
richtung, etwa 18 Meter von der von
dort nach Waldmohr führenden Ortsstraße
entfernt gelegenen, einstöckigen, nicht bewohnten
und bloß zur Aufbewahrung von Futter, Torf,
Brennholz und anderen Gerätschaften benützten
Scheune durch Anzünden des auf dem Dache
der Scheune unmittelbar unter dem Dachgebälke

des Diebstahls schuldig vorsätzlich und rechtswidrig in Verbrechen gesetzt habe;

Auf Grund dieser kurzen Inhaltsangabe der Thatsachen in der gegenwärtigen Sache von einem vorsätzlichen Verbrechen an fremden unbeweglichen Gebäuden, nämlich von einer Handlung die Zerstörung enthalte, nämlich Art. 348 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, und Art. 1 des Gesetzbuches eine Strafbarkeit beilegt, über welche gemäß Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Assisenhof zu entscheiden hat;

Daß gegen den gegenwärtigen Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten stattfand und derselbe zur Verfügung gestellt und Abtheilung vor der Assisenhof der Pfalz zu nehmen, auf die Einleitung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator, so wie der Vollzug des von der Rathskammer des k. Landgerichts zu Zweibrücken am 18ten laufenden Monats gegen den Beschuldigten erlassenen Haftbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Rathskammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Wilhelm Trautmann wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens: am 26. Februar 1868 in der zwischen 2 und 3 Uhr des Morgens in der Gemeinde Hoppelbach das dem Verfügten Einwohner und Ackerer Johann Dietrich in Hilgenstein zugehörige, unbewohnte Gebäude rechtswidrig in Brand gesetzt zu haben, wegen des vorsätzlichen Brandstiftung Verbrechens Statt fand und demnächst ihn sofort zur Haft gegen Verfügung der Assisenhof der Pfalz;

Verordnet, daß durch die k. Staatsprokuratur die Anklageschrift gegen den Beschuldigten veranlaßt und daß der von der Rathskammer des k. Landgerichts zu Zweibrücken gegen denselben unterm 18ten dieses Monats erlassene Haftbefehl vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt dem Anklageakt dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Justizhaus zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Also gegeben in Kammer Rath, den Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen den am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v Heinemann

Reis

Schwarz

Bernard

N. 15.

Sitzung vom 30. März 1868.

In der K. Appellationsgerichts-Kammer der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer constituirt und in gewöhnlicher Sitzung vom Dreißigsten März 1868, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Hecht, Lehr, Duy, Foell, Lüttke, — Rath Lehr in Verhinderung des ältesten Raths der Correctionel- und Anklagekammer zum Civilkammer zugezogen, — Hanauer, I. Staatsprocurator und Bernard, I. Substitut-Referendar, folgender Antrag an: Nach Einsicht der durch die K. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Johannes Thon,

30 Jahre alt, früher Pfründner, jetzt ohne Gewerbe, wohnhaft zu Lobenstein am Rhein, im Canton Zweibrücken, des Diebstahls im Rückfalle

gerade beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusen des K. Staatsprocurators Hanauer;

Eingehend insbesondere

1.) den von diesem Canton zu dem Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

" Der K. General-Staats-Procurator

" Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

" Untersuchung gegen Johannes Thon, 30 Jahre

" alt, früher Pfründner, jetzt ohne Gewerbe, von

" Lobenstein am Rhein, wegen Diebstahl;

" Nach Einsicht der von K. Bezirks-Gerichts

" Zweibrücken am 24 Jan.

" J. M. wider Thon Diebstahls-Vorlage;

" In Betracht, daß nach Inhalt der gepflogenen

" Untersuchung dem Angeklagten folgende Thatsachen

" dessen Schuld begründen scheinen:

" daß Thon beschuldigt am 16. Februar laufenden

" Jahrs in der Behausung zu Ludwigswinkel im Hofe-

" raum des Christian August Thon, Bürgers

" daselbst, aus einem Zimmer zu ebener Erde,

" an welchem der Fensterladen stark, nachfolgende da-

" mit mittels Einbruch bestandliche Gegenstände:

" einen silbernen Löffel im Werthe von 30 fl.,

" einen goldenen emaillirten Ehering, wenig 3 bis 4

" Gulden, wenig kleines Silbergeld und eine Uhrkette

" nebst Bammelband, — die gedachten Gegenstände

" einem gewissen Lord, bezüglich wegen die

" Ehre der Tochter Christian Thons gegenwär-

" tig in dem Absicht mechtswidriger Zueignung

" weg- und mit sich genommen;

" daß dieselben schon mehrfach wegen Diebstahls

" bestraft worden, darunter durch Urtheile

" des K. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 29.

" Juli 1862 und 29. März 1864 zu Gefängniß-

" Strafen von 1 Jahr 6 Monaten und 2 Jahr 6

" Monaten;

" Recht gemäß der art. 271. 273. 276. 282. Ziff. 1.

" und art 1. des Strafgesetzbuchs, 31 Abs. 1. des

" Einführungsgesetzes, 231 und folgende des

" Strafprozeß-Gesetzbuchs;

„Urtheil des Gerichts:

„Es gestellte der Anklagekammer des K. Appel-
„lations-Gerichts, wegen begangener Thatsachung-
„lation-Gerichts, wegen Liebstahls von mehr als 10 fl. Urtheils-
„spruches Liebstahls im Rückfalle und Widerspenstigkeit-
„gegen Anklage gegen den beschuldigten Zu-
„nahmen, denselben zur gesetzmäßigen Abur-
„theilung vor das Schwurgericht zu verweisen,
„Verfügung einer Anklageschrift, Vollzug des
„abgenommenen Leibesmusters von Donnanz und das
„Mittheilung auf den Gerichtsgang zu nehmen.

„Zweibrücken, den 30. März 1868.

„Mitunterschrift: Hanauer, 1 N. Gr."

„Mitunterschrift: Hanauer, 1 N. Gr."

„2.) die von der Rathskammer des K. Bezirks-
„gerichts zu Frankenthal am 24ten l. M. gegen
„den beschuldigten unter Nam Leibesmuster
„von Donnanz, welche lautet, wie folgt:

„Leibesmuster Ordonnanz.

„Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„in seiner Rathskammer am 24. März 1868, in
„Gemäßheit Art. 127 der Criminalprozeß-
„ordnung, wo zugegen waren: Möhl,
„Präsident, Bolza, Lister, Petersen, Assessor
„und Referent, committirt mit der Aufnahme
„der Angeklagten K. Mustermusterung, und
„der Beisitzer Boos, Hallenwachtmeister Gerichtsdiener,
„Klage einsieht der Mustermusterung gegen
„Johann Thon, 30 Jahre alt, Tagner von Bobenheim
„am Sand, wohnhaft bei Liebstahl einer silbernen
„Uhr im Werthe von wenigstens 18 fl., einer
„Börse im Werthe von wenigstens 1 fl. 30 kr.,
„sowie einer Geldsumme in der Börse bei gegen
„Pfälzer Thal und ein Stück Band entwendet hat;

„In Erwägung, daß diese That, da der beschul-
„digte gegen Liebstahl schon dreimal zu Gefäng-
„nißstrafen von mehr als einem Jahr verurtheilt
„worden, ein Rückfall bildet, welches im Art.
„276 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

„Daß ferners der Art. 133 und 134 des Cri-
„minalgesetzbuchs;

„Aus diesen Gründen

„schließt den beschuldigten Johann Thon, 30 Jahre
„alt, Tagner von Bobenheim am Sand, Groß: 5'
„Fuß 9 Zoll 6 Linien, Haare: blond, Augen-
„brauen: idem, Stirne: niedere, Augen: blau,
„Nase: klein, Mund: breit, Zähne und Gesichts-
„form: normal, Farbe: gesund, Körperbau: schlank,
„Hand zum Marschfeld des Tagners Christian August
„Lüer in Ludwigshafen am 16. Februar 1868
„im Rückfalle und Widerspenstigkeit, beschuldigt
„wird;

„Daß Absendung des Dokumentes in seiner
„Wohnung, so wie weiter Auftrag des Schwurgerichts
„Assessors des K. Landgerichts von 18. März
„letzthin;

„Daß gepflogener Verhandlung und

„In Erwägung, daß die gestattete Mustermusterung
„sämmtliche Indicien Data zu ergeben hat, daß
„der Beschuldigte am 16. Februar abhin zum
„Marktfeil des Tagners Christian August Lüer in
„Ludwigshafen einen silbernen Becher im Werthe
„von mindestens 18 fl., einen damit befindlichen
„Beutel im Werthe von wenigstens 1 fl. 30 kr., so
„wie gegen Gleichfalls in dem Becher befindlich
„Pfälzer Thal und ein Stück Band entwendet hat;

„In Erwägung, daß diese That, da der beschul-
„digte gegen Liebstahl schon dreimal zu Gefäng-
„nißstrafen von mehr als einem Jahr verurtheilt
„worden, ein Rückfall bildet, welches im Art.
„276 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist;

„Daß ferners der Art. 133 und 134 des Cri-
„minalgesetzbuchs;

„Aus diesen Gründen

„schließt den beschuldigten Johann Thon, 30 Jahre
„alt, Tagner von Bobenheim am Sand, Groß: 5'
„Fuß 9 Zoll 6 Linien, Haare: blond, Augen-
„brauen: idem, Stirne: niedere, Augen: blau,
„Nase: klein, Mund: breit, Zähne und Gesichts-
„form: normal, Farbe: gesund, Körperbau: schlank,

„besonderen Zeugnissen: keinen,-
„der ihm zu Last gelegten Diebstähle im
„Wiederholungsfalle von einem silbernen Esslöffel,
„zwanzig Kreuzer Werth, einer Gabel eingravirten
„Buchstaben „F.“ Nr. 1 und einem Stück Band
„zum Nachtheil des Ludwig Christian August
„Dürr in Ludwigsdorf am 16. Februar letzthin
„hier zugefügt stark bezeugt;
„Erkennt Diese Ludwigsdorfer Ortsgemeinde
„gegen den mehrgenannten Beschuldigten Jo-
„hann Thon;
„Wiederholt, daß die Mutterschuldigkeit
„nebst einem Kostenzuschusse der Mutterschuldigkeit
„Strafe und dieser Ordonnanz dem K. Gerichts-
„Staatsprokurator für die Pfalz in Zweibrücken
„zugesandt werden;
„So wie das Haus des mehrgenannten Beschuldigten
„körperlich angewiesen und die obenjenige Gestrafung
„sich wiederholt erneuerlich angedroht wird,
„sollte wiederholt eine der Pfalz zu Zweibrücken
„bestimmte wird.
„Also berathen, wie oben.
„Mutterschuldigt sind: Möhl, Bolza, Petersen
„und Boos.“

Nach Lesung der Mutterschuldigkeitsakten und
mündlich gepflogener Berathschlagung;

In Erwägung, daß durch den bisher von
Amtswegen geführten Mutterschuldigkeitsbeweis
den Beschuldigten Johann Thon sämmtliche
den beschuldigten Diebstahl, nämlich Samstag den 16. Februar

in dem Nachtheil Wagner Stumbers in der Vorstadt
Ludwigsdorf am Rhein in dem Wohnhause der
Wittwe Christian August Dürr von da, gelegen
in der Rheinstraße und zwar in einem zu ebener
Erde liegenden Eingange gegen das Hof zu be-
findlichen Zimmer, in der Absicht Diebstahl Diebstahl
Staat, zum Nachtheil des genannten Christian
August Dürr beziehungsweise zum Nachtheil
der Wittwe Christian Dürr stehenden dem
selben gehörigen bewerklichen Gegenstände
Daten, nemlich:
1, einen silbernen Löffel im Werthe von 30 kr.,
2, zehn kleine Esslöffel, mit Buchstaben gezeichnet,
3, einen goldenen ruaillirten Broche im Werthe
von 3 bis 4 fl.,
4, ein Stück wollenes Bandband, mit Buchstaben gezeichnet,
die Gegenstände unter Ziffern 2. 3. und 4.
der Letztere unter Ziffern 1. 2. und 4 dem Vater,
unter Ziffern 3 der Tochter Dürr angehörend,
in der Absicht rechtswidrigen Zueignung
sich dem Gemeinten eigenthümlich
zu haben und zu sich genommen zu haben;
In Erwägung, daß Angeschuldigte dem Acten
der beschuldigte gegen Diebstahl die Acten
der K. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken bereits
zweimal zu Gefängniß Strafe verurtheilt
worden ist, und zwar am 29. Juli 1862 zu
1 Jahr 6 Monaten und dann wieder am 29. März
1864 zu 2 Jahren 6 Monaten;
In Erwägung, daß durch vorstehender kurzen
Zusammenfassung der Thatbestandes in dem

gegenwärtigen Sache von einem Liebhaber, bei welchem der Werth der Gestohlenen die Summe von 10 fl. übersteigt, und welche gewerbsmäßig von einer Person, die gegen Liebhaber bereits gerichtlich zu Bestrafungen verurtheilt worden, also von einer Landstreicherin, welche, durch die art. 271. 272. 273. 276. 282 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches mitgetheilt und mit Zuchthaus bestraft, muß art. 1 des Edikts, Gesetzbuch die Hehlerei bildet, welches laut der Vorschrift des art. 31. abs. 1. des einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Rechtsprechung zu unterstellen ist;

Der Ankläger gegen diese Verurtheilung Berufung eingelegt hat und derselbe zur öffentlichen gerichtlichen Abwesenheit der Klage vor der Rechtsprechung der Pfalz zu vernehmen, auch die Einstellung seiner bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprocurator und der Vollzug des von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 24. März 1868 gegen den Beschuldigten des obigen Diebstahls erlassenen Haftbefehls, jedoch nur in obiger Beziehung, zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Johann Thon gegen das ihn zu Last gelegte Diebstahl vom 16. Februar 1868 in der Stadt Ludwigshafen in dem Hause und zum Nachtheil des Landtagen Einsperrung eines Zeugnisses Augustäus und der Barbara Christian Ehefrau, gewesene Liebhaber, bei welchem der Werth der Gestohlenen die Summe von 10 fl. übersteigt, nämlich gegen das Liebhaber folgende Gegenstände, als: 1, einen silbernen Becher, 2. zwei kleine Porzellanbilder, 3. einen goldenen emaillirten Broche, und 4, einen Rucksack mit Bettwäsche, Kleidungsstücken und was mit ihm selben zur Verhaftigung gegenwärtigen Abwesenheit der Klage vor der Rechtsprechung der Pfalz;

Von rechtswegen, daß Urtheil die k. Staatsbehörde einen Anklagebeschluß gegen genannten Johann Thon verfügt und daß der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 24. März abgeändert gegen denselben erlassene Haftbefehl in obiger Beziehung vollzogen werde.

Was gesagt wird, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abwesenheit zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißhaft vernommen werde.

Also in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242. und 243 der gemeinschaftlichen Prozeßordnung.

Gesprochen und verkündet zu Zweibrücken am Tage, Monat und Jahr, wie oben genannt ist.

v. Heinemann

Petri

Bernard

N. 16.

Sitzung vom 2. April 1868.

Gutachten

In der Anklage- und Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken gebildeten Senats, abgegeben in seiner gestrigen Sitzung von Zweibrücken April 1868, in welcher zugegen waren: v. Kaerner, Director, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Lutz, Hanauer, I Staatsprokurator und Bernard, I Gerichtsschreiber,

hingerichtet

1, der von Christine Klag, geborenen Pfaltzgraf aus Hornbach, Gemeindegerichts in Zweibrücken, bei dem K. Kgl. Staatsprokurator der Pfalz eingereichte, vom 11. März 1868 datirte Gnadenrecht gegen dasselbe die Gnade Seiner Majestät des Königs anflehte um allergnädigste Begnadigung der Deportationsstrafe in die Zuchthausstrafe, welche ihr gegenwärtig sie in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 25. April 1865, bestätigt durch Urtheil der K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 20. Mai 1865, wegen des fortgesetzten Vergehens der Verübung unzüchtiger Handlungen an der ihr als Lehrer zum Unterrichte anvertrauten minderjährigen Magdalena Schmitt von Hambach in den Jahren 1864 und 1865 hier überreicht wird und zu einer Gesammtstrafe von einem Jahre sechs Monaten verurtheilt worden ist;

2, die Akten der ersten Instanz Pfaltzgraf von

Amtsgerichts gepflogenen Untersuchung und insbesondere den denselben unter Ziffer 26 in Ausfertigung angehogenen, eben angeführten zweiten instanzlichen Urtheil vom 25. April 1865,

3, den dem Deputirten in Abwesenheit angehogenen oben angeführten Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 20. Mai 1865;

4, folgende zur näheren Instruction der Prüfung erhobene amtliche Berichte, nämlich:

a. den Untersuchungsrichter Amts Zweibrücken vom 25. März 1868,

b. den K. Landgerichts Präsident vom 25. März 1868,

c. den K. Staatsprokurator am K. Landgericht Rheinpfalz zu Frankenthal an den K. Generals Staatsprokurator vom 31. März 1868.

Angeführt den K. I Staatsprokurator Hanauer in seinem genommenen den Akten äußerschriftlich anliegenden Antrage, dessen Schlußsatz dahin geht: „es gefalle dem K. Appellationsgerichte, gedachtem Gesuche die begehrte Folge zu versagen";

Hingegen das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Todesstrafe betreffend und die allerhöchste Resolution vom 4. Dezember 1861, den Vollzug jenes Gesetzes betreffend;

In Erwägung, daß der Bittsteller durch die Verübung der unzüchtigen Handlungen, deren er sich als Volksschullehrer gegenüber seinen ihm zum Unterrichte anvertrauten

mindernjährigen Mädchen während der Autor-
nicht in dem Pfullthale bei gemeinschaftlicher Pfleg-
befohlen und schuldig machte, und die in dem in appel-
latorio der Beklagten rechtskräftigen Urtheils
des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 25.
April 1865 müssen angenommen sind, den factis-
chen Beweis von Pflichtvernachlässigung und einer Immo-
ralität an den Tag gelegt hat, welche seine
weitere Anvertrauung im Falle der Autor-
nichtigkeit, sei es der Person, sei es der mann-
lichen Jugend als absolutes Hinderniß entgegen-
steht, und ihn als einen Mann charakterisirt,
der seinen häuslichen Familien ihre Kinder ohne
Gefahr ihrer Sittlichkeit für Beaufsichtigung der
Moral, der Pflichten eine moralische Autori-
tät dieser Kinder seyn und bleiben, der Kinder trotz der gute
Absicht, welche der Vater, so sein dürfen,
so muß nach Erforderniß der ihm gegenüber dann
Verfügung stehenden zufolge der oben unter
Ziffer 4. lit. a. erwähnten bürgerlichen rechtskräft-
lichen Bestimmung beobachtet haben soll, der
einzige rechtliche Grund, soweit solches auf Aufhebung
der gerichtlichen Verfügung der Vormundschaft als
der gesetzlichen Vertreter der Kinder ankommt ist, als der allerdings der
Person wegen die Pflicht mißfallen zu erwerben
geeignet ist;

In Erwägung, daß der sich ebenso erweist mit
der in der Eingabe enthaltenen Bitte
um Abänderung in die im art. 28 Ziff. 5
der Strafgesetzgebung vorgesehenen Rechts-
nachtheile, daß der Vater trotz der gute
Absicht, welche der Vater ihm gegenüber dann
Verfügung stehenden zufolge der oben unter
Ziffer 4. lit. a. erwähnten bürgerlichen rechtskräft-
lichen Bestimmung beobachtet haben soll, der
einzige rechtliche Grund, soweit solches auf Aufhebung
der gerichtlichen Verfügung der Vormundschaft als
der gesetzlichen Vertreter der Kinder ankommt ist, als der allerdings der
Person wegen die Pflicht mißfallen zu erwerben
geeignet ist;

In Erwägung, daß der sich ebenso erweist mit
der in der Eingabe enthaltenen Bitte
um Abänderung in die im art. 28 Ziff. 5
der Strafgesetzgebung vorgesehenen Rechts-
nachtheile, daß der Vater trotz der gute
Absicht, welche der Vater ihm gegenüber dann
Verfügung stehenden zufolge der oben unter
Ziffer 4. lit. a. erwähnten bürgerlichen rechtskräft-
lichen Bestimmung beobachtet haben soll, der
einzige rechtliche Grund, soweit solches auf Aufhebung
der gerichtlichen Verfügung der Vormundschaft als
der gesetzlichen Vertreter der Kinder ankommt ist, als der allerdings der
Person wegen die Pflicht mißfallen zu erwerben
geeignet ist;

In Erwägung, daß, wenn zudem zu
dem Gesuche auch die Abänderung
in die Fähigkeit zur Erwerbung der von dem
Bittsteller seinem Pflegekinde vorgängig
bekleideten, resp. der letztere ihm aber
wieder aufzugeben, durch die zu Gunsten
Pflegschaftsbehörde übertragenen Rechte
einer Gemeindsperson übertragen seien, der
Abgabe einer bezüglichen Erklärung durch den
Criminal-Senat der K. Appellationsgerichts
von dem Gemeindsrathe ohne Zweifel Kenntniß
dieser zu unterbleiben hat, weil der Gesuchsteller
einer solchen Fähigkeit (art. 28. Ziffer 4. des
Strafgesetzbuches) durch die citirten Urtheils-
urtheile gegen den Vater gar nicht verlustig
erklärt ist;

Aus diesen Gründen
Erkennt sich der Criminalsenat der K. Appellations-

gerichtlich einstimmig gutachtlich dahin aus, daß der Ang
von Christian Klag zu stellen Gesuch um allenfallsige Ab
Hinzufügung der Widerrufsetzung:
1, in seinen früheren Urtheilen vom 7 ds Rechtskraft,
der Verurtheilung - und
2, in die Kosten des art. 28 Ziff. 5 des Strafgesetz
buches, dann der -
durch die rechtskräftige Verurtheilung zu
einem Jahre Gefängniß erlangen das fortgesetzten
Verfolgung der Anmaßung öffentlicher Handlungen an einem ihm als Lehrer zum Unterrichte
anvertrauten minderjährigen Mädchen im
Laufe des Jahres 1864 und 1865 für gerichtlich
erhärtet worden ist, - bei Einem Königlichen
Majestät nicht zu bestimmenden sei.
Also gesprochen und beschlossen auf Ort,
Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

H. Hermann

Vogt Motitor Frey Toll

Bernard

N=17.

Sitzung vom 8. April 1868.

Gutachten

des des Zuchtpolizei- und Anklagekammer des L:

Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
bei der Sitzung, abgegeben in seiner geheimen
Sitzung vom achten April 1868, an welcher zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Hecht, Motitor,
Duy, Foelt, Lüth, Munzinger, II Staatsprokuratoren und Thoma, Obergerichtsschreiber,

Eingesehen
1, das von Ludwig Gutheil, Müller,
in Zotzenthal, bei der k. Staatsprokuratur am
k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken eingereichte,
vom 14. März 1868 datirte Gesuch, womit derselbe die Gnade einer Majestät des Königs
nachsucht um allenfallsige Aufhebung der Straffolgen und Hinzufügung der Widerrufsetzung
in den Vollzug derjenigen bürgerlichen
Rechte, welche ihm zuvorhin sei in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses des des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6. Oktober 1864,
wodurch ihm wegen Entwendung des Zuchtgerichtsgefängnisses im Betrage von 69 fl. 4 kr. im
Jahre 1863 zu einer Gefängniß-Strafe von
einem Monat, zu 100 fl. Geldbuße und zu
den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden
ist;
2, das im authentischen Ausfertigung vorliegende rechtskräftig gewordene Strafurtheil,
3, die Akten der wegen jener Verurtheilung eingeleiteten Untersuchung;
4, die zum Instruirung des Gesuches vorgenommenen amtlichen Verrichtungen, nemlich:
a, den Bericht des Herrn Staatsprokurators an das
K. Landgericht Landstuhl vom 30. März 1868,

b, des k. Landrichters zu Landstuhl an den k. Staatsprokurator am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 31. März 1868,

c, des k. Staatsprokurators zu Zweibrücken an den k. Generalstaatsprokurator vom 2ten April 1868,

Angehört den k. II Staatsprokurator in seinem mündlich genommenen und den Akten angebogenen schriftlichen Antrag, in dem Schlußsatze dahin gehend: es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu erklären, daß das obenbezeichnete Gesuch des Müllers Gutheil von Lottweiler der Gnade Seiner Majestät des Königs nicht zu empfehlen sei;

Eingesehen das Gesetz vom 10. Juli 1861 die Aufhebung der Straffolgen betreffend, und die k. Allerhöchste Verordnung vom 4. September 1861, den Vollzug jenes Gesetzes betreffend;

In Erwägung, daß dem Betruge, des den Bittsteller durch das mittels freiwilligen Vollzuges rechtskräftig gewordene Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6. Oktober 1864 als überführt schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat, 100 fl. Geldbuße und zu den Kosten verurtheilt worden ist, schnöder Eigennutz als Motiv zu Grunde liegt, der um so schmählicher sich gestaltet, als er einem Manne zur Last fällt, der, wenn er anders wollte, in seinen gut stehenden Vermögensverhältnissen die Mittel besaß, sich auf rechtliche Weise das zu verschaffen, was

er auf dem Wege des Betruges zum Nachtheil eines Dritten angestrebt hat, ein Umstand, der insbesondere mit Rücksicht auf die bei und zur Verübung der That gebrauchten arglistigen Kunstgriffe, wie diese in den Erwägungsgründen des strafrichterlichen Erkenntnisses aufgezählt sind, nicht geeignet ist, dem eingereichten Gesuche wenigstens noch zur Zeit eine günstige Beurtheilung und Empfehlung zuzuwenden zu können; daß überhaupt schon durch die Thatsache des Betruges an und für sich, wie durch die dabei manifestirte gesammte Handlungsweise des Bittstellers, die nur einen wenig vortheilhaften Schluß auf die Sinnesart desselben gestattet, die öffentliche Moral und das allgemeine Rechtsgefühl in einem Grade schwer verletzt erscheinen, daß die als Straffolge bisher statt gehabte Entziehung der bürgerlichen Rechte, deren Wiedererlangung nachgesucht wird, heute noch nicht als hinreichende Sühne für die beleidigte Rechtsordnung betrachtet zu werden vermag; daß es vielmehr im Interesse der letzteren geboten sein dürfte, das Fühlbare jener Entziehung für den Petenten noch zur Zeit und von der Hand ungemindert fortbestehen zu lassen, eine Auffassung, welche nach den vorliegenden besonderen Sachverhältnissen weder durch den guten Leumund, der dem Supplicanten nach dem oben unter Ziffer 4. a. erwähnten Berichte zur Seite stehen soll, noch durch den geleisteten Civilersatz des abgeschwindelten

Gehörtwerg eine Abänderung zu verleihen geeignet sein möchte; dass Rücksichtnahme der Achtung, welche die Familie, der der Bittsteller angehört, in Landau geniesst, eigene Gesuche übergeordnete Interessen nicht rechtfertige, eine Abänderung der Strafbestimmungen für die Verletzung des Gesetzes nicht rathsam erscheine, dass der Bittsteller den Antrag, dass Selbe Strafbestimmungen nicht anzuwenden seien, damit begründet habe;

dass dem allem nach das einzige rechtliche Gesuch des Bittstellers noch zur Zeit und als unbegründet nicht berücksichtigt gelassen werden könne;

Aus diesen Gründen

Erkennt sich der Criminalsenat der K. Appellationsgerichts in Sitzung gutachtlich dahin, dass das von Ludwig Gutheil, Müller in Rottenbach verhängte, einzige Gesuch um allenfallsige Aufhebung der Straffolgen und Inhaftirung in der Polizeianstalt zu Landau, eventuell Abänderung der Strafbestimmungen des Gesetzes, eventuell um in Folge nachträglicher Erkenntnisse des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6. Oktober 1864, dessen Vollstreckung an einigen Entmündigungen des Bittstellers durch Verjährung in Betrag von 69 fl. 4 Xr. im Jahre 1863 zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat, zu einer Geldbusse von 100 Gulden und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt # den Abänderungsantrag

verworfen sei, gutachtlich, worüber zur Zeit und als vorgeschrieben sei, Bericht bei Königlicher Regierung der Pfalz einzukommen sei.

Also geschehen und ausgefertigt zu Zweibrücken, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

Hermann

Dr. Mahler. Heck Voll

Hamm

No. 18.

Sitzung vom 11. April 1868.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom elften April 1868, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Kieffer, Heckl, Dey, Foell, Räthe, - Rath Kieffer in Verhinderung der übrigen Räthe der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, - Hamacher, I. Staatsprocurator und Bold, II. Substitutsschreiber, folgenden Antrag erlassen:

Nach einsicht der Akten des K. Untersuchungsrichters des Bezirks Landau vom

Anklageakte zur öffentlichen Urteilsprüfung gegen

Bernhard Amberger,

33 Jahre alt, Hutmacher, wohnhaft zu Pulzheim im Canton Landau, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten beschuldigt;

Nach vorgenommenen Berichten des K. Staatsprokurators Hanauer;

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der K. Generalstaatsprokurator

„Hat sich veranlaßt gefunden gegen Bernhard Amberger, 33 „Jahre alt, Hutmacher in Pulzheim, wegen „vorsätzlicher Körperverletzung im Verfolgungsgrade;

„Verfügt der vom Bezirksgerichte Landau „unter dem Rathskammerbeschlusse vom 28. „März d. J.;

„In Erwägung, daß sich hinreichende Belastungsmomente dafür gegeben vorfinden:

„daß der Beschuldigte am 26. Januar l. J. des „Abends zu Pulzheim in der Wirthsstube zum „Schwanen den Johann Adam Joachim III von der „Frau Franz Heubel, 24 Jahre alt, ledig, Arbeiterin „daselbst, welcher unbestreitbar vorausgegangen „von Feindseligkeiten, in welche er mit andern „Personen gerathen gewesen, auf gewaltsame und „mit einem offenen Werkzeuge in der Hand vorsätzliche Körperverletzung im Wirthszimmer dergestalt begangen hat, daß er ihm mit einem eisenbeschlagenen hölzernen Fußschemel, einem sogenannten Pflugfallscheit, „einige Hiebe auf den Kopf versetzte, wovon namentlich „den einen die linke Vorderkopfseite der Art „traf, daß dadurch nicht nur ein oberflächlicher Hautabschürfung eine die Hautdecke vollständig „durchdringende Wunde entstand, sondern auch „auch die vordere linke Hälfte des hinteren „Hirnlappens völlig zertrümmert, „ein Knochensplitter sogar bis in das Gehirn „eingetrieben worden ist; in Folge vorgenannter „Verletzung, begünstigt durch das Vorhandensein „bedeutender Entzündung und Lähmung des Gehirns „der Tod des Verletzten am 2. Februar l. J. „eingetreten ist;

„Daß Beschuldigter diese Körperverletzung „vorsätzlich und vorsätzlich, jedoch ohne „vorherigen Entschluß und ohne die Absicht zu „tödten, geübt;

„Auf Grund der art. 235. 234 Ziff. 1. Art. 1. „des St. G. B., art. 31. Abs. 1., 39 der Einführungs-„Gesetzes, 231. Sg. der Strafprozeß-Ordnung;

„Stellt den Antrag:

„Es gestalte der Anklagekammer des K. Appellations-„gerichts, wegen vorbezeichneter That-„handlung – Körperverletzung den vorsätzlichen, „ohne überlegten Entschluß begangen – der „Körperverletzung – Anklage gegen obgenannten „Beschuldigten zu erkennen, daher sofortige

„Verfassung zu verordnen, über zur gesetzlichen
„Abkürzung von der Verjährungsfrist zu ver-
„weisen, die Errichtung einer Anklageschrift
„und das Weitere nach dem Gesetze zu verfügen.
„Zweibrücken den 11. April 1868.
„Unterzeichnet: Hanauer, I. Vors."

2.) die von der Zuchtpolizeikammer des L. Bezirksgerichts zu Landau am 28. März d. J. gegen den Beschuldigten erlassene Ordonnanz, welche also lautet:

„Im Namen
„Seiner Majestät des Königs von Bayern.

„Das L. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Zuchtpolizeikammer am 28. März
„1868, in Gemäßheit des art. 127 des Strafge-
„setzbuches, wobei zugegen waren: Mem-
„inger, Präsident, Doell, Untersuchungsrichter
„und Lieutenant, Zoeller, Justiz, Erbelding, Actuar
„und Holtzhauser, Gerichtsschreiber, Gerichts-
„diener, hat folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach Anhörung des Untersuchungsrichters
„Brigand Amberger, 33 Jahre alt, Hufschmied
„in Zeiskam ansässig, wegen vorsätzlicher
„Körperverletzung im Rückfalle;

„Nach Anhörung des Zeugen in seinem
„Verhöre, so wie nach Einsicht des schriftlichen
„Antrags des fungirenden k. Staatsprocu-
„rator-Substituten Hofemann vom 24ten d. M.;

„Nach Einsicht der art. 1. 235. und 234. Ziff. 1.
„des St. G. B., art. 31. abs. 1., 40 abs. 1. und 52 des
„Einführungsgesetzes und des art. 133 des
„Strafprozeßgesetzbuchs;

„In Erwägung, daß nach der von Strafpro-
„zeßführer Untersuchung der Beschuldigte Bri-
„gand Amberger fürsätzlich und Rückfällig ist,
„am Montag den 26. Januar l. J. Abends gegen
„9 Uhr in der Behausung seiner Tochter
„Adam Jochim III zu Zeiskam den Ludwig, 24
„Jahre alten, Johann Franz, Sohn von Johann Adam
„Heubel von da, vorsätzlich, jedoch ohne überlegten
„Entschluß und ohne die Absicht zu tödten,
„mit einem mit Eisen beschlagenen Holzscheite
„Verletzungen (Pflugschaar) versetzte, wodurch
„auf den Boden geschlagen und dem Falle
„sogleich eine Bewußtlosigkeit zugefügt zu-
„haben, welche am 2. Februar darauf den Tod
„des Verletzten zur Folge hatte;

„Daß diese Thatsachen ein Verbrechen
„bildet, welches zur Aburtheilung von der
„Polizeigerichte gehört;

„Aus diesen Gründen
„erklärt das L. Bezirksgericht, den Beschuldigten
„Amberger, 33 Jahre alt, Hufschmied in Zeis-
„kam ansässig, der vorsätzlichen, jedoch ohne
„überlegten Entschluß und ohne die Absicht
„zu tödten verübten Körperverletzung
„des den Ludwig Adam Franz, Sohn von
„Johann Adam Heubel von Zeiskam, am Abends
„den 26. Januar l. J. in der Behausung
„zu Zeiskam, welche durch den Tod am 2. Februar

„ Sachverhalt vorgetragen hat, sind anwesend
„ vorgetragen;
„ Worauf Inquisit die Aktenstücke
„ der Akten mit einem Vorzeichen
„ zugleich Aktenstücke an den Inquisitions-
„ k. Staatsanwalt Prokurator am K. Appellations-
„ gerichte der Pfalz in Zweibrücken, somit
„ zurück vorgelegt, sagt Sachstand.
„ Da beschlossen wie oben.
„ Unterzeichnet: Munzinger, Foell, Zoeller,
„ Erbelding und Holtzhauser. "

Über Lesung der Aktenstücke und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der
hiesigen von Amtswegen geführten Untersuchung
sind folgende Thatsachen festgestellt worden, welche dafür sprechen, daß der
Beschuldigte Bernhard Amberger auf Montag
den 26. Januar 1868, der Abends gegen 9 Uhr,
in der Gemeinde Dulzheim, in dem als Wirths-
haus zum Schwanen gekennzeichneten Anwesen
an der nach Hainsamerzheim führenden Ortsstraße
gelegenen Wohnung in der Wirthschaft Johann Adam
Jochim III und zwar in dem Wirthszimmer
ebener Erde rechts der Haupteingangsthüre
Ludwig, 24 Jahre alten Ackerman Franz Heubel
von Dulzheim, Sohn von Johann Adam Heubel
von da, den man nachmachen mit andern
Personen gehabten Streitigkeiten mit einem
größeren in der Hand gehaltenen Messer mehr-
fachen in den Oberkörper, namentlich beide Brust-
mit einem an beiden Enden mit eisernen Ringen
beschlagenen Pflugscheitel gegen Kopf und
die linke vordere Brust der Leiche oberhalb
der linken Brustbeinknorpel mehrfach und in
der Art heftig versetzt und zugefügt
habe, daß Inquisit diesen Leib die vorderen
linke Halfte der knöchernen Brustbeinwölbung
beinahe völlig zertrümmert wurde, ebenso
der übrige Brustbeinwölbe Theile und Brust-
stranfluenzung sich aufgeweitet und Verletz-
ungen mit Tiefen sind, welche auf das Herz
und der Lunge Einwirkungen zur Folge gehabt,
so daß nach dem bezüglich ärztlichen Gutachten
durch diese körperliche Mißhandlung der am
2. Januar 1868 eingetretene Tod des Franz
Heubel wahrscheinlich erfolgt ist;

Daß mit gleicher Klarheit hervorgeht,
daß der Beschuldigte diese Mißhandlung
vorsätzlich, jedoch ohne überlegter Gutheißung
und ohne die Absicht zu tödten, verübt habe;

Daß nach diesen gedrängten Auseinander-
setzung der Thatsachen in kurz gegenwärtiger
Fassung von einem mit wahrheitsliebigem Vorsatze
begeisterten, jedoch ohne überlegter Gutheißung
und ohne die Absicht zu tödten verübten körper-
lichen Mißhandlung, durch welche der Tod des
Beschuldigten wahrscheinlich erfolgt, also von einem

Handlung die Rede ist, enthalten, durch art. 235 in Verbindung mit art. 234 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus-Strafe bedroht, sowie Art. 1 des Gesetzes, die Verbrechen betreffend, bildet, über welche gemäß Konstituirt des art. 31 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

Daß dasselbe gegen diese Verurtheilung Anklage gegen den Beschuldigten erhoben hat und derselbe zur Verhandlung gesetzmäßigen Abkürzung von der Schwurgerichts der Pfalz zu verweisen, auf die Ermächtigung seines bezüglichen Anklage-Beschlusses durch den Königlichen Staatsprokurator und endlich in Gemäßheit des art. 39 des revidirten Einführungsgesetzes die sofortige Verhaftung des auch ihnen Beschuldigten zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Franz Xaver Amberger Anklage-Stand hat wegen der ihm zu Last gelegten Verbrechens: „am Abend „des 26. Januar 1868 zu Pülzheim in der Absicht, „gemeinschaftlich den Johann Adam Joachim III. um 24 Johann „Adam Ludwig Adolph Franz Heubel von Pülz„heim, Vater des Johann Adam Heubel von Da„selbst Pflege mit einem Pflugschaarmesser auf den „Kopf vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß „und ohne die Absicht zu tödten, eine körperliche „Mißhandlung zugefügt zu haben, durch welche

„zugefügt zu haben, durch welche Verletzungen am 2. Fe„bruar 1868 eingetretene Tod des Verletzten „gemeinschaftlich verursacht ist;" wegen Verbrechens des Beschuldigten zur Verhandlung in gesetzmäßiger Abkürzung von der Schwurgerichts der Pfalz;

Verordnet, daß durch den K. General-Staatsprokurator gegen diesen Verweisung eine Anklageschrift verfaßt und daß der bisher auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte alsbald in Haft genommen werde;

Verordnet endlich, daß gegenwärtige Urtheil sammt dem Anklageakt dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt und daß, der Letztere sodann innerhalb der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizgebäude zu Zweibrücken eingebracht werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Krennner

Boldt

Nro 19.

Sitzung vom 24. April 1868.

In Sachen der Appellationsanklagesache der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und gegen
Anna Maria Paulus, 28 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Rohrbach, Kantons Bergzabern, wegen Giftmords, so wie die Berufung der Angeschuldigten gegen das Urtheil der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 17. April 1868;

In Erwägung, daß die gesetzlichen Erfordernisse der Berufung gegen Urtheile der Anklagekammern sich darüber ausgewiesen haben, daß die Beschuldigte am 23. Januar 1868 zu Rinchnohrbach ihrem am 12. Juli 1866 geborenen Kinde Carl Paulus in der Absicht, dasselbe zu tödten, und mit Überlegung eine Quantität Phosphor eingegeben, und dadurch den am folgenden Morgen eingetretenen Tod des Kindes verschuldet hat;

Durch Art. 228 und 1 des Strafgesetzbuches, 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und 231 der Strafprozeßordnung;

Nach Anhörung des Vortrags:

Des k. Generalstaatsprokurators Munzinger, II Vt. Fr.

In Erwägung, daß die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, gegen die Beschuldigte ermangelnder obenbezeichneten Verbrechens des Giftmords Anklage zu erkennen, dieselbe zur öffentlichen Aburtheilung vor den Assisen des Pfalz zu verweisen und ersteren zu verordnen wegen Haftung.

Zweibrücken den 21. April 1868.

Vu et requisent: Munzinger, II Vt. Fr.

2.) die von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 17. April ab hin ergangene

Sitzung vom 24. April 1868.

In Sachen der Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und zusammengesetzt in seiner Anklagekammer, sind in der Sitzung vom vier und zwanzigsten April 1868, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Hecht, Petri, Duy, Foell, Räthe, - Ersatz Petri in Vertretung der übrigen Räthe der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen -, Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Gerichtsschreiber, folgendes

Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungssache des k. Bezirksgerichts Landau von Amtswegen gegen

Anna Maria Paulus,

28 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Rohrbach im Kanton Bergzabern, der Giftmords beschuldigt;

Nach Vernehmung des Berichts des k. Staatsprokurators Munzinger;

Einsicht genommen der

1.) der von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprokurator

„Klagt ein gegen die Untersuchungsakten gegen

Die beschuldigte erzogen der obigen Verbrechen
erlassene Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Im Namen
„Seiner Majestaet des Koenigs
„von Bayern.

„Leibverhafts-Ordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seinem Berathschlagungskammer am 17. April
„1868, in Gemäßheit des art. 127 des Strafgesetz-
„gesetzbuches, wobei zugegen waren: Munzinger,
„Präsident, Voell, Untersuchungsrichter und
„Lehmann, Erbelding, Arbter von, Hollzhauser,
„stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende
„Ordonnanz erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„Anna Maria Paulus, 28 Jahre alt, ledige
„Dienstmagd von Lohrbach, gegen Montag;

„Nach Anhörung des Lehrmeisters in seinem
„Verhöre, so wie nach Einsicht des schriftlichen
„Antrags des k. Staatsprokurators vom Libertus
„Schmidt vom 14. April abhin;

„Nach Einsicht der art. 1, 228 des Strafgesetz-
„buchs, 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes,
„133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuches;

„In Erwägung, daß die beschuldigte
„Anna Maria Paulus flüchtig gegangen
„ist, am 23. März abhin um einhalb 3 Uhr
„des Nachmittags ihrem am 12. Juli 1866 ge-
„borenen Kinde Namens Carl Paulus zu Rinder-
„forbach, wo er bei der Wittwe von Georg Peter
„Krauser in Pflege war, in der Absicht, der Mutter
„zu stehen, mit großentheils aus Holzspon bestehe-
„dem Bubenstanz, welche sie mit dem auf sein
„Hellbringung der That gerichteten Entschluß
„von Lohrbach mitgenommen hatte, entgegenge-
„kommen und auf dieser Reise bis am Montag den fol-
„genden Tages verfolgten Tod der Mutter rasch zu
„zeitig gewünscht zu haben;

„In Erwägung, daß diese That ein Verbrechen
„ist, dessen Aburtheilung den Assisengerichten
„zusteht;

„Aus diesen Gründen

„Erklärt das k. Bezirksgericht die beschuldigte
„Anna Maria Paulus, 28 Jahre alt, ledige
„Dienstmagd von Lohrbach, Montag, gewohnt zu
„Rinderforbach am 23. März 1868 an ihrem am
„12. Juli 1866 geborenen Kinde Carl Paulus, gewesend
„Stock angezeigt;

„Daß von dem Gerichtshofe, der sämmtliche, auf
„gegenwärtige Untersuchung sich beziehende
„Verhandlungen, nebst einem Verzeichniß der
„der Untersuchungsstücke an das k. General-
„Staatsprokurator am Appellationsgerichte der
„Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen,
„damit erwiesen werde, was Rechtens;

„Erläßt demzufolge eine Leibverhaftsordonnanz
„gegen Anna Maria Paulus, 28 Jahre alt, ledige
„Dienstmagd von Lohrbach, etwas 5 Fuß 7 Zoll
„3 Linien groß, dicht, schwarze Haare, schmale Stirne,

„braunen Augenbrauen, braunen Augen, gesundfarbiger
„Gesicht, proportionirten Mund, ovalem Kinn,
„ovalem Gesichtsform, frischer Gesichtsfarbe, unter
„seitlichem Bonjourbau und keinen besonderen Kenn-
„zeichen hat,-

„sowie daß dieselbe dringend verdächtig sei und
„in dringender Gefängnißhaft sich befinde
„soll, endlich der K. Appellationsgerichts-Rath Kin-
„man sei.

„Der beschluß des Landau, sein Amt.

„Als Beisitzer: Munzinger, Doell, Erbelding
„und Holtzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus dem Ergebniß der
bisher von Amtswegen geführten Untersuchung
hinreichend Gründe vorliegen, daß die beschuldigte Anna
Maria Paulus auf Montag den 23. dies Monats
1868, Nachmittags um 3 Uhr, in der Gemeinde
Niederschonbach ihrem am 12. Juli 1866 zu Niederr
schonbach geborenen, jetzt 1 Jahr 8 Monate 11 Tage
alten außerehelichen Kinde männlichen Geschlechts,
des Namens Carl Paulus, welches Kind sie bei
Catharina Kraus, Wittwe von Georg Peter
Kechler zu Niederschonbach, in Pflege gegeben
hatte, in dem bei dem Wohnhause dieser Frau
gelegenen Garten einen von ihm mit Holzspan,
den sie dazu denselben 23. Monats in der Küche
des Jagers Anton Wilhelm von Hofenbach,
wo er, wie die beschuldigte erwußte, zum Ge-

brauche der Vertilgung der Feldmäuse vorräthig
aufbewahrt war, vorgefunden hatte, bereitete
Theil einer Stange in den Mund gesteckt und
unter den Worten: „Es schmeckt, gut so"
zum Essen gegeben und dadurch den andern
Morgen, 24. Monats 1868, um 6 Uhr, eingetretenen
Tod des Kindes verursacht habe;

daß dieses so starke indizien vorhanden,
hierdurch die beschuldigte, den Phosphor als Gift-
stoff kennend, in der Absicht das Kind zu tödten
und mit überlegtem entschlusse gehandelt habe;

daß nach dieser gedrängten Augenscheinlichen
Lage der Thatsachen in der gegenwärtigen
Lage dieser von einem Mordes, also von einer Handlung
die die Todtung ist, welche, durch den art. 228 des
Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Todes-
strafe bedroht, nach art. 1 des Polizei-Gesetz-
buches ein Verbrechen bildet, indem welches
gemäß art. 31. Abs. 1 der Untersuchungsgesetzes
zum Strafgesetzbuche die Besetzung einer
Untersuchung hat;

daß dagegen die gegebenen Umstände
Anklage gegen die beschuldigte statt hat und
dieselbe zur Hauptverhandlung geeignet vor
Abtheilung von der Besetzungsrichter des Pfalz
zu verweisen, auf die Verfügung ersterer be-
züglichen Anklageschrift vom 2. Januar
Staatsprokurator gegen dieselbe, sowie der
Vollzug der am 17. April 1868 durch die
Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau
gegen die beschuldigte erlassenen Haft-

wahrscheinlich zu machen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen die Beschuldigte Anna Maria Paulus wegen des ihr zur Last gelegten Verbrechens, den am 24. März 1868 neugeborenen Findling männlichen Geschlechts, Namens Carl Paulus, mittelst Tödten dieses Kindes am Tage nachher, 25. März 1868, beigebrachten Schwefel, in der Absicht des Kindes zu tödten, mit überlegter Ueberlegung wahrscheinlich zu machen,

daß ihr Verbrechen gegen die Anklageverfügung des Staatsanwalts;

daß demnach dieselbe somit zum Assisenhofe gehörig;

daß demnach der k. Staatsanwalt, das Zuständige k. Bezirksgericht einen Anklageschritt gegen die Beschuldigte einstatt und der Spruch von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 17. April 1868 gegen dieselbe erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Anbefiehlt endlich, das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift den Angeklagten im Abschrifte zustellen und dieselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei des Assisenhofes eingehändigt werden soll.

Also gethan und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Faber

Petri

Foell

Bernard

Alles dieses nach den Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

No. 20.

Sitzung vom 1. Mai 1868.

In der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom ersten Mai 1868, wobei zugegen waren: v. Faber, Linckstor, Hecht, Duy, Foell, Zinkgraf, Petri, - Letzterem die Verrichtungen der übrigen Räthe der Correctionalkammer und der Civilkammern zugezogen, - Hanauer, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

1. Philipp, genannt Ferdinand Straß, 33 Jahre alt,
2. Bernhard August, 43 Jahre alt, beide Handels-

lauter in St. Ingbert wohnhaft, der Maurer
beschuldigt;

Als Zeugen sind vernommen worden der L. Staats-
prokurator Hamacher;

sämmtliche ungeschworen

1°) der von diesem Gerichte zu dem obigen ganz
besonderen Zwischenurtheile, also lautend:

„Urtheil.

„Der k. Generalstaatsprokurator
„Klage hat der von Amtswegen gestellten
„Strafverfolgung gegen:
„1. Philipp, genannt Ferdinand Strafft, 33 Jahre alt,
„Israelit, Handelsmann,
„2. Ferdinand August, 43 Jahre alt, Israelite,
„Handelsmann, beide in St. Ingbert wohnhaft,
„wegen Maineid;
„Nach Anhörung des vom k. Bezirksgerichte zu
„Zweibrücken in seiner Rathskammer am 23. April
„1868 mündlich gefällten Urtheils;
„In Betracht, daß hinsichtlich der gegen
„Ferdinand
„I. fortgesetzte Belastungsmomente darüber
„vorgebracht worden:
„Daß die einzig am k. Landgerichte Klagerstellt
„gewesene Peter Schmitt, Bäcker in St. Ingbert,
„als Kläger, und der beiden beschuldigten Straff
„und August, als gemeinschaftliche Beklagten
„aufgetragen Rechtsstreits, wegen Kläger Schmitt
„von Seite der Beklagten die Zeugenabhörung
„einer ihm von Drossen am 11. November 1867
„vorhandenen Zeugschaft verlangte, womit beklagten Theil

„beim Kaufe gewisse Bedingungen nicht
„nachkomme, - die beiden Beschuldigten, nachdem
„ihnen von Seite des Klägers laut Urtheils vom
„26. November 1867 der Entscheidungseid zuge-
„schoben worden war, solchen in der Sitzung
„vor dasigem Gerichte vom 10. Dezember 1867 mit
„den Worten abgeschworen:

„Der Beschuldigte August:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, daß das nicht wahr ist, daß ich
„dem Kläger die fragliche Zusicherung gemacht habe,
„dunkliche Bedingung vorhanden sei, daß die-
„selbe per Tag einen Thaler soll Milch geben und
„gut sein und saufen muß; daß ich dieselbe
„vielmehr dem Kläger ohne jede besondere
„Bedingung und Instruktion um den übereinge-
„kommenen Kaufpreis von 99 fl. 45 kr. verkauft
„habe, so wahr mir Gott helfe!"

„Der Beschuldigte Straff:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, daß das nicht wahr ist, daß die
„fragliche Zusicherung des Beklagten Ferdinand
„August an den Kläger unter der ausdrücklichen
„Bedingung vorhanden gewesen, daß dieselbe
„per Tag fünf Schoppen voll Milch geben und gut
„sein und saufen muß; daß vielmehr
„die fragliche Zusicherung August an den Kläger
„in meinem Beisein um den Preis von 99 fl.
„45 kr. ohne jegliche Bedingung derselben ver-
„kauft worden ist, so wahr mir Gott helfe!"

„Daß dahier bei der in der Sache des Klägers
„Schmitt am 11. November statt gehabten Tagfahrt

„handlung beide Beschuldigte, als gemeinschaftlich
„Verbrecher, die ausdrückliche Zusicherung gege-
„ben hatten, die Russen täglich 5 Faß Milch
„geben, sie müssen gut Heu und Hafer; daß
„namentlich der beschuldigten Frau besonders über
„diese Milchlieferung garantirte und beschuldigter
„August besonders erklärte, die Russen müssen auch
„gut Heu und Hafer, und daß der Leichnam
„Pfingsten nur unter dieser Bedingung statt
„finde; – daß demnach die beiden beschuldigten
„Personen ausgesetzte Eidesannahmeerklärung eine rigi-
„dieser ausgesagten Aussage endlich bekräftigten;

„daß ferner

II. genügende Beweise beizubringen
„den unterstehen:

„daß die neuen am 2. Landgerichts-Obergerichtl
„gezogene Carolina Hase, Wittwe des Carl Lion
„von N. Jugbert, als Klägerin und Peter
„Schwarz senior, Metzger daselbst, als Beklagten,
„wegen einer durch beschuldigten Straft als Er-
„schaffte festen und gerichter Wittwe Lion mit
„Beklagten Peter Schwarz am 7. Juli 1865 abge-
„schlossenen Zuschaubs aufgezogene Rechtsstreits,
„in welcher beschuldigten Straft instrumentirte,
„Letzteren in der Sitzung gerichten Januar
„vom 29. August 1865 den ihm vom Beklagten
„zugeschobenen Beweistheil mit den Worten
„entschieden:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, daß Folgendes wahr ist:

„1, daß Ich am Mittwoch, 2. August, dem Beklagten
„in der Person Metzgermeister entlehnt habe, sowie

Schwartz,

„mit Ihnen weiß ich mich nicht besinnen, ich nehme
„meine Aussage zurück; worauf ich Ihnen abermals
„dann kaufe ich Ihnen eine Kuh, dann geben Sie mir
„Profit, was Last ist, wir wollen gute Freunde
„bleiben wie früher, und:

„2, daß Beklagten hinsichtlich des Kalb zu Recht
„Pfalzer steht und mir dies Recht war; dies
„Pfalzer steht und mir dies Recht war; dies
„Alles beschwöre ich so wahr mir Gott helfe!"

„daß aber meinem Sohn nach dem gerichtlichen
„gezeigten Kraft und Schwarz abgemachter Preis Handel,
„bei welchem Letzteren dem Letzteren mein Ruf
„samt dem Kalbe verhandelt hatte, – als der
„Käufer Schwarz dem beschuldigten Vater
„erklärte, die Kuh sauge an sich selbst und wo
„wolle sie der Kalb nicht behalten, dieser Letztere
„ausdrücklich zugesagt hatte, wo wende die Kuh
„wieder zurückbringen und dem Schwarz eine
„andere Kuh aufgefallen, wobei zugleich dem
„Wunsch des Mannes von Schwarz schon geschlachtetes
„Kalbes unter gegenseitigen Uebereinkommen
„zu 6 Thaler festgesetzt worden war;

„daß demnach beschuldigten Vaters Meineid
„vor stehende Eidesannahmeerklärung eine unwahre
„Aussage wieder besseren Wissen bekräftigte;

„III. In Betracht, daß die erhobene gegen den
„beschuldigten Straft erhobene Beschuldigung eines
„Meineids, begangen in der Sitzung der 2.
„Landgerichts Klingenthal am 19. November 1867
„seine Aussage eines Eides in einem gerichten
„Akte, als Beklagten, und Heinrich Seidel, Bäcker in

Schwartz,

„ Altmayer, als Zeugen gegen den Beschuldigten
„ freundlich zu diesem Gerichte anhängigen Rechts-
„ streits zugeschobenen Gewissenseides be-
„ trifft, kann sie nämlich die Beschuldigten
„ gegeben zu haben, daß der beschuldigten Straf-
„ sache durch seine wissentliche Entlastung über den Zustand
„ der Forderung und die Bedingungen dieses Rechts-
„ streits (vom 10. Oktober 1867) eine wesentliche
„ und günstige Aussage gemacht, beziehungs-
„ weise wissentlich bekräftigt habe;

„ Auf Grund der art. 192. Abs. 1. und art. 1.
„ der St. G. B., art. 31. Abs. 1. 39 der Einführungs-
„ verordnung, 231 fg. der Strafgerichts-Verfahrens),

„ Urtheil der Anklage:

„ Es gefalle der Anklagekammer des K. Appel-
„ lationsgerichts, gegen obbezeichneten Thatbestand
„ hinsichtlich sub I und II gegen die obgenannten
„ beschuldigten Anklage zu verhängen, nämlich:
„ I, gegen beide Beschuldigte August und Straf-
„ gegen Sparburger der Meineids, begangen am
„ 10. Dezember 1867 durch bekräftigung wissentlich
„ falscher Aussage mittelst eines ihnen vom K.
„ Landgerichte Klingenthal abgenommenen Eides,
„ und ferners: II, gegen den beschuldigten Straf-
„ gegen glaubens Sparburger, begangen am 29.
„ August 1865 durch bekräftigung eines
„ wissentlich falschen Aussage mittels eines
„ ihm vom K. Landgerichte Klingenthal abge-
„ nommenen Eides;

„ Die Gerichtskosten zur Hälfte Abtheilung

„ der Beschuldigten zu verweisen und, da sie
„ nicht Gelegenheit suchen bezüglich, denen festgestellten
„ Verschuldung, sowie Entrichtung eines Anklage-
„ schreibens und weiter legal Tagung zu verfügen;

„ hinsichtlich der sub III angeführten Beschuldigung
„ die Einstellung der Verfahrung unter be-
„ züglicher Aufhebung der Rathskammerverordnung
„ des K. Bezirksgerichts Zweibrücken zu ver-
„ ordnen.

„ Zweibrücken den 1. Mai 1868.

„ Urkundsbeamter: Hanauer, I. V. Vw."

Da nun der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 23. April letzthin
anderweite Beschluß;

Abgeforderung der Untersuchungsakten;

Lesung der Untersuchungsakten;

In Erwägung, daß durch den Inhalt der ein-
gereichten Untersuchung hinreichend bewiesen scheint, daß
Simon Straf und Bernhard August durch die
Aussagen des Eides, resp. Entlastung, derselben in dem
gegen Jakob Peter Schmidt von M. Jungbach, als
Zeugen, wegen Meineids anhängig gemachten
von den Ersteren dem Letzteren am 11. November
1867 abgenommenen Eide am K. Landgerichte zu
Klingenthal durch Ladung der Gerichtsboten Hasel-
bauer von da vom 20. November 1867 veranlaßt

gemachten bürgerlichen Rechtsstreits laut Urtheils
[illegible] Gerichts vom 26. November 1867 zugeschoben
worden war, und ihnen von dem k. Landgerichte
in der Sitzung vom 10. Dezember 1867 abgenommen
worden ist, eine eidliche Aussage
in den Worten bekräftigt habe, und zwar dem
beschuldigten August in den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, daß es mir wahr ist, daß ich
„dem Kläger die gerichtliche Ruf unter der aus-
„drücklichen Bedingung zugekauft habe, daß ich die
„selbe per Tag einen halb Maß geben
„und gut saufen und saufen müsse; daß ich
„dieselbe vielmehr dem Kläger ohne jede beson-
„dere Bedingung und Restriction um den übrigen
„gekommenen Kaufschilling von 99 fl. 45 kr. zu-
„kauft habe, so wahr mir Gott helfe!"

und dem beschuldigten Strafe in den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, daß es mir wahr ist, daß ich
„gerichtliche Ruf dem Lehlaytau Braunschwend
„August an den Kläger unter der ausdrücklichen
„Bedingung zugekauft gewesen, daß dieselbe per
„Tag 6 Maßen voll Milch geben und gut fressen
„und saufen müsse; daß vielmehr die gerichtliche
„Ruf dem August von dem Kläger in meinem
„Eigenthum um den Preis von 99 fl. 45 kr. ohne
„jegliche Bedingung Restriction zugekauft wor-
„den ist, so wahr mir Gott helfe!"

II, daß sich ebenso zu stellt mit der Zeu-
genschwörung des Eides, welche dem beschuldigten
Strafe als freiwilliger Interzeuge in dem
gerichtlichen Akte Handelsfrau Caroline Kahn, Wittwe
des Carl Lion von hier, als Klägerin einer-
seits und Peter Schwarz dem alten, Metzger
daselbst, als Beklagten, andererseits wegen einer
von dem beschuldigten Strafe als Gastwirth für
den gedachten Wittwe Lion am 7. Juli 1865
mit Schwarz abgeschlossenen Kaufhandels bei dem
k. Landgerichte Klingenthal durch Ladung des
Gerichtsboten Neu allda vom 9. August 1865
anfangig gemachten bürgerlichen Rechtsstreits,
in welchem Rechtsstreit ein gütliches Ver-
ladung des beschuldigten Strafe in Folge Urtheils
des Vilbau Landgerichts vom 16. August 1865
durch Antrag des Beklagten Schwarz mündlich
vom Beklagten Schwarz zugeschoben
worden, von dem Beklagten Schwarz gegen den
zwar und dem beschuldigten Strafe von dem k.
Landrichter in der Sitzung vom 29. August
1865 in den Worten abgenommen worden ist:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und
„Allwissenden, daß es mir wahr ist:
„1, daß ich am Mittwoch, 2. August, dem Beklagten
„in der Nähe Metzgergeschäft gesagt habe: Herr
„Schwarz! mit Ihnen will ich nichts mehr handeln,
„ich nehme meine Ruf zurück; morgen ist Jahr-
„markt, dann kaufe ich Ihnen eine Ruf;
„dann geben Sie mir Trost etwas Last ist; wenn
„selben gute Stunde bleiben, wie früher; und
„2, daß der Beklagten fortwährend das Kalb zu 6 Maßen
„tränke und wird dieß wahr sein; dieß
„alles beschwöre ich, so wahr mir Gott helfe!"

III., Der Beschuldigte soll entweder mit dem Anerbieten der Eidesleistung, welches dem Beschuldigten Strafe in dem gerichtlichen Akte, als Beklagter, einerseits und Heinrich Seidel, Bauer zu Altenwald, (Zeuge auf Ihrer Seite), als Kläger, andererseits ergangen am 10. Oktober 1867 zu N. Jugbert abgehaltenen Tag- und Lagfahrt, Zeugen-Tausch, durch Ladung der Gerichtsboten Sachbauer zu Klingenthal vom 16. Oktober 1867 bei dem K. Landgerichte zu Klingenthal anhängig gemachten Injurien-Prozesse Beklagten Partei Theils dieses Gerichts vom 29. Oktober 1867 zugestoßen sein, und dem Beschuldigten Strafe von dem kgl. Landgerichte in der Sitzung vom 19. November 1867 in den Akten abgenommen worden ist:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß es nicht wahr ist, daß ich dem Kläger am 10. Oktober jüngst zu N. Jugbert „eine Kuh von falber Farbe mit einem weißen Hörnern in der Gemarkung von Pfeilitz Strauch „gegen ein einjähriges Kind von falber Farbe „und gegen eine Auflage von 55 Thalern auf 8 Jahre „Pfandlehen vertauscht habe; daß es vielmehr wahr „ist, daß ich dem Kläger am 10. Oktober obige „die streitige Kuh gegen ein Kind und gegen eine „Herausgabe von 50 Thalern definitiv vertauscht „habe, unter der weiteren Bedingung, daß, „wenn die Kuh gut aufhalte, ich weiteren fünf „Thalern von dem Kläger erhalten solle; dieß „alles beschwöre ich, so wahr mir Gott helfe!"

In Erwägung, daß dasjenige gegen vorstehende Ausführungen rechtlich nicht das Erforderniß der Klarheit gewährt sind, indem Anklage Statt hat,

weil gerichtliche Anerkennung Platz greift, vielmehr mittelst Aufhebung des Erkenntnisses der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 23. April 1868, die Sufficienz der erhobenen Indicien ausgesprochen worden, die Einstellung der Untersuchung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß in Betreff der des Beschuldigten Pfeilitz, auf genannt Ferdinand Strauß und Consorten August zu Last gelegten, obenerwähnten Ausschuldigungspunkte keine genügende Beweisanzeigen vorliegen, wonach mittelst Aufhebung des Erkenntnisses der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 23. April 1868, die Einstellung der Untersuchung.

Also gesprochen und beschlossen mit Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

N. Hermann

Fuß

Schill

Bernard

N. 21.

Sitzung vom 13. Mai 1868.

Im 2. Appellationsgerichts-Bezirk Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seinem Rathhause am 13. Mai 1868, wo zugegen waren: Duy, Rath, bei legaler Verhinderung des Direktors, und der ältesten Räthe der Correktionalkammer Herr Beisitz Neumann, Peter, Schmidt, Foell, Zinkgraf, Lotz, — die Räthe Peter, Schmidt und Zinkgraf aus der Civilkammer zugezogen, Hanauer, 1. Substitut-Prokurator und Bernard, 1. Substitut-Gerichtsschreiber, nachfolgender Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den 2. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Jacob Day,

42 Jahre alt, ledigen Glasers, wohnhaft zu Fischgönnheim im Canton Ludwigshafen, des Verbrechens der Nothzucht an der ledigen Dienstmagd Katharina Hörtelmann von Fischgönnheim in der Nacht vom 13/14 April 1868 zu Fischgönnheim beschuldigt;

Nach gehörter Anhörung des 2. Substituten des Prokurators Hanauer;

In Erwägung insbesondere:

1°, Daß von diesem Gerichte zu den Akten gegebene schriftliche Anklage, also lautend:

„Substitut.

„Der 2. Generalprokurator

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

„Untersuchung gegen Jacob Day, 42 Jahre alt,

„Glaser zu Fischgönnheim, wegen Nothzucht-

„verübung;

„Nach Anhörung des vomk. Bezirksgerichts Frankenthal am 5. Mai l. J. mündlichen Vortrags

„Ihr Votum;

„In Betracht, daß in Gemäßheit der gepflogenen

„Instruction genügende Beweisindizien dafür

„gegeben erscheinen:

„daß der Beschuldigte in der Nacht vom 13/14

„April l. J. gegen 12 Uhr zu Fischgönnheim

„mittelst gewaltsamer Einsteigung in das Schlafzimmer

„von der Dienstmagd Catharina Hörtelmann,

„18 Jahre alt, eindrang und dieselbe, gerade im

„Bette lag, Gewaltthätigkeiten auf der Absicht der

„Beischlafs machte, sich dann, trotzdem sie darauf

„nicht einging, auf dieselbe legte, sie, da sie

„um Hilfe schreien wollte, den Mund zuhielt,

„sie mit beiden Armen um den Leib packte und

„sie mit Gewalt

„in Verbindung mit ihren Geschlechtstheilen zu

„bringen, wobei er ihren Widerstand durch

„gewaltthätiges Drücken, wodurch seine Blutspuren

„Kratzungen an ihrem Unterleibe genommen erzeugte,

„ so einen Zeugen zu beseitigen versuchte, dass er
„ sie mit der Wahrheit innehalte; - dass die
„ Vollendung der von Beschuldigten beabsichtigten
„ und Einleitung in der Ausführung begonnenen
„ Handlung nur Zufall unterblieb, dass es nur
„ endlich nach langerer Zeit den Catharinen
„ Hörbelmann gelang, sich vom Beschuldigten los-
„ und aus dem Lattenverschlag zu machen und sich
„ zu flüchten;

„ Auf Grund der art. 204. Abs. 1., 47. 48. 49. 1.
„ des Strafgesetzbuchs, 31 Abs. 1., 39 des Einführ-
„ ungsgesetzes, 231 und folgende des Straf-
„ prozess-Gesetzbuchs;

„ Stellt der Antrag:
„ Es gefalle dem Anklagekammer des k. Hofgerich-
„ tes-Rechtsspruch, wegen vorbezeichneter Thatstand
„ lung- Strafbarkeit Absprechungs- gegen
„ obgenannten Beschuldigten Anklage zu erheben,
„ denselben zur der Thatsachen Aburtheilung vor
„ des Schwurgerichts zu verweisen, das Urtheil
„ sein Verfassung, die Ernennung eines Anklä-
„ gers betreffend und weiter rechtlich zu verfügen.
„ Zweibrücken den 13. Mai 1868.
„ Unterzeichnet: Hamauer, I. M. Sr."

2.) Die von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am 5ten d. M. gegen den
Beschuldigten erlassene Ordonnanz, also lautend:

„ Ordonnanz.

„ Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 5. Mai 1868 in
„ Gemäßheit des art. 127 des Criminalgesetz-B-
„ uchsetzbuchs, wo zugegen waren: Mochel,
„ Präsident, Bolza und Bauer, Richter, Seberten,
„ Assessor und Lafrenz, commissarisch mit der
„ Abfassung des erhobenen k. Untersuchungs-
„ richters, und Boos, Gerichtsschreiber-Gehülfe
„ schreiber,

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„ Jacob Day, 42 Jahre alt, Glaser in Frankenthal
„ wohnhaft, ledigen der Rathszeugnisse wegen
„ der ledigen Dienstmagd Catharina Hörbelmann
„ von Friedelsheim, der betrüglichen Abspenstigung
„ des Ehemanns Day Johann Nicolaus Mailaw
„ zu Frankenthal zum Beischlaf und unzüchtigen
„ Handlungen an minderjährigen Personen beschul-
„ digt wird;

„ Nach Anhörung der Zeugen in seiner
„ Vortrags, so wie nach Einsicht der Schriftstücken
„ Antrags der k. Staatsbehörde vom 4. Mai
„ 1868;

„ Nach gepflogener Berathung und
„ in Erwägung, dass die durch den k. Unter-
„ suchungsrichter geführte Untersuchung genügende
„ da Beweisanzeichen dafür ergeben hat, dass
„ der Beschuldigte am 13. April d. J. Nachts von
„ 12 Uhr in das Schlafzimmer der Catharina
„ Hörbelmann, Dienstmagd des Ackermanns und
„ Wirths Johann Ellspermann von Frankentha-
„ l, eingedrungen ist, sich zu derselben in
„ das Bett gelegt hat und, als diese sich ernstlich
„ gegen seine unzüchtigen Zumuthungen vertheidigte,

„den Verdacht genommen hat, sich mit Gewalt zum
„äußersten Entschlusse zu mir herangedrängt;
„daß dieß besonders seine wiederholten Aeußerungen
„über Trennung meines Lebens bezeugen, daß
„der beschuldigte solche Gewaltthätigkeiten
„gegen die Göbelmann geübt, sogleich schon
„den Anfang der Ausführung der beabsichtigten
„Nothzucht enthalten und daß die Vollendung
„des gewaltsamen Beischlafes nur gegen deren
„mehr Willen der beschuldigten unterblieben ist;
„In Erwägung, daß Sinn und der Absicht der
„Nothzucht zu finden ist, wie in den art. 47 und
„204 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und ein
„Verbrechen bildet, in Verbindung mit
„art. 31 des Einführungsgesetzes zum Strafge-
„setzbuch des Rheinkreises gehört;
„In Erwägung, daß die Untersuchung dagegen
„keinerlei Indicien dafür ergeben hat, daß
„durch den beschuldigten noch andere Handlungen
„begangen worden, welche als Versuch
„versuchten oder sonst seine Strafbarkeit er-
„höhen ist;
„Nach Einsicht der art. 133 und 128 des Straf-
„gesetzbuchs;

„Aus diesen Gründen

„erklärt den beschuldigten Jacob Day, 42 Jahre
„alt, Glaser aus Kusel, des Nothzucht-
„versuchs, verübt an der ledigen Anna Maria
„Catharina Göbelmann aus Meisenheim, dermalen

„in Haft bei Ackermann und Wirth Johann
„Ellenmann in Kusel, daselbst von der
„Klage vom 13/14 April 1868 für freizusprechen
„bezeichnet;
„Verfügt, daß die Untersuchungsakten nebst
„einem Exemplare der Urtheilsformel der Anklage-
„und diese Ordonnanz dem K. General-Staats-
„prokurator für die Pfalz in Zweibrücken zu-
„gestellt werden;
„Verordnet im Uebrigen die Fortstellung
„des Strafverfahrens.
„Also beschlossen.
„Unterzeichnet: Möhl, Bolza, Bauer, Lederer
„und Boos."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach geschlossener Verhandlung;

In Erwägung, daß Prüfung der gesetzlichen
Untersuchung keinerlei belastende
Anzeigen dafür ergeben, daß der beschuldigte
Jacob Day am Montage dieser Woche -
13. April - gegen 12 Uhr Abends zu Kusel-
gemeinschaftlich Widerstand der Hof-
thore und einen Leistand in den Scheunenräume
des dem Ackerer und Wirthe Johann Ellen-
mann allda gehörenden Hauses Day und von da in
die unten im Hause befindliche Wohnzim-
mer Christoph Hammer von der Anna Maria
Catharina Göbelmann, 18 Jahre alt, ledig
Mannsperson, einige Drohungen sei, dieser, die
in Bett lag, Zumuthungen unzüchtiger Natur
des Entschlusses gemacht und bei deren Abweisung

den letzteren mit Gewalt zu entfernen ver-
sucht habe, indem er sich auf dieselben legte,
ihn, als sie um Hilfe schreien wollte, den Mund
zuhielt, sie mit beiden Armen um den Leib
packte und durch Drücken, wie auch durch Ein-
schieben mit den Kniestücken den Widerstand
zu beseitigen trachtete, den sie seinem Drängen,
sein entblößtes Glied mit Gewalt in Ver-
bindung mit ihren Geschlechtstheilen zu bringen,
entgegensetzte;

Durch diesen Beschuldigten die Vollendung
der also beabsichtigten und in Ausführung be-
griffenen Handlung einzig aus dem Grunde nicht
gelang, weil er den Gendarmen nach langem
Ringen möglich wurde, sich aus dem
Bette herauszuschaffen und zu flüchten;

Der durch diesen Thatbestand sich hin-
sichtlich des Versuches einer Nothzucht handelt,
einem Verbrechen, welches durch Art. 204 Abs. 1,
47 und 48 des Strafgesetzbuches vorgesehen
und mit Zuchthaus bestraft, was Art. 1
des Balkan Gesetzbuch ein Verbrechen bildet,
überdem welches zufolge Art. 31 Abs. 1 der Ein-
führungsgesetze zum Strafgesetzbuche das
Rheinufergericht zu urtheilen hat;

Daß dasselbe wegen der versuchten Nothzucht
Anklage gegen den Beschuldigten Jacob Day
erhoben hat und denselben vor das Pfälzische
gesetzmäßige Abtheilung von das Rheinufer-
gericht der Pfalz zu verweisen, auch die
Ermittlung einer bezüglichen Anklageschrift
durch den k. Generalstaatsprokurator gegen
den Beschuldigten zu veranlassen und auf Grund
Art. 39 der Einführungsgesetze zum
Strafgesetzbuche die sofortige Verhaftung
des Letzteren zu verfügen sei;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellations-
hofes, daß gegen den Beschuldigten
Jacob Day Anklage statt hat wegen des ihm zur
Last gelegten Verbrechens der Nothzucht, verübt in der Nacht vom 13/14 April
1868 zu Kirchgönheim in dem Hause des
Ackermanns und Wirths Johann Ellspermann
von der den Ledigen Dienstmagd Catharina
Hoffmann aus Friedelsheim, bei welcher
Gelegenheit der Beschuldigte in der Absicht,
den Widerstand der Genannten zu überwinden, Gewalt-
thätigkeiten vorgenommen hat, welche bereits den
Anfang der Ausführung der Vollendung
haben und der Vollendung nur wegen
äußeren vom Willen des Beschuldigten
unabhängigen Umständen unterblieben ist;
demselben somit zur Aburtheilung
gesetzmäßigen Abtheilung vor das Rheinufer-
gericht der Pfalz;

Verordnet, daß durch den k. Generalstaats-

gerichtsarzt Dr. Heyl in Frankenthal, sowie den Angeklagten Jacob Day vernommen und diesen sofort verhaftet worden;

Angefügt endlich, das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden auf gerichtlichen Zustellung in der Sitzung zu Zweibrücken abgeurtheilt werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und verkündet den Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

Schmidt

Feltz

Bernard

No. 22.

Sitzung vom 18. Juni 1868.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und vor-

sammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom achtzehnten Juni achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Hecht, Schmidt, Molitor, Feltz, Räthe, - Rath Schmidt in Verhinderung des übrigen Räthe der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, - Munzinger, II Staatsprocurator und Bernard, I Rathsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil verkündet:

Nach Einsicht der durch den k. Rathsprüfungsrichter des Bezirks Frankenthal vom Anklagezustand gerichtlichen Rathserforschung gegen

Carl Geil,

24 Jahre alt, ledigen Schiffziehers in Ludwigshafen wohnhaft, der vorsätzlichen criminellen Körperverletzung beschuldigt;

Nach vernommenen Berichte des kgl. Staatsprocurators Munzinger;

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der k. General Staatsprocurator

„Eingesehen die Rathserforschungsakten gegen

„Carl Geil, 24 Jahre alt, ledigen Schiffziehers

„von Ludwigshafen, wegen vorsätzlichen

„Körperverletzung, so wie den Leibesnothstand

„Ordonnanz des k. Bezirksgerichts Frankenthal

„vom 9ten laufenden Monats;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte zunächst
„ Stark benachrichtigt erscheint, am 21. März 1868
„ in der Dienstwohnung von Johann Jacob Ludwigs-
„ hafen des Polizeimanns Jacob Kauder von Landau
„ am Rhein mittelst einer Maulschelle in die
„ linke Wange ohne die Absicht zu tödten und ohne
„ überlegtem Entschluß vorsätzlich der Art mis-
„ handelt hat, daß eine 31tägige Arbeitsunfähig-
„ keit und ein bleibendes Krankheit an der Ohr
„ Körper, nemlich Lähmung der linken Gesichts-
„ hälfte, besonders des Mundwinkels und
„ sistirend Augenlidrand dieser Seite die Folge
„ waren;

„ Angesehen die art. 235. 234 Ziff. 1. und art. 1
„ des Strafgesetzbuchs, art. 31. Abs. 1. des Ein-
„ führungsgesetzes und art. 231 der Straf-
„ prozeßordnung;

„ Will der Antrag:

„ Es gefalle der Anklagekammer des k. Appel-
„ lationsgerichts, Anklage gegen den Beschuldigten
„ wegen des oben näher bezeichneten Ver-
„ brechens der vorsätzlichen Körperverletzung
„ zu erkennen, denselben zur zur Landigen
„ Aburtheilung von der Schwurgerichts zu
„ verweisen und an Ihre weitere zu verordnen,
„ wozu das Gesetz vorschreibt.

„ Zweibrücken den 12. Juni 1868.

„ Unterzeichnet: Munzinger, k. St. Fr."

„ 2.) die von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am 9. Juni abhin gegen
den Beschuldigten wegen Leibespflichtordonnanz,

also lautend:

Leibverhaftsordonnanz.

„ Das k. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 9. Juni 1868, in Ge-
„ mäßheit des art. 127 der Criminalprozeßgesetz-
„ buchs, wo zugegen waren: Möhl, Präsident,
„ Bolza und Bauer, Justiz, Petersen, Advokat Pro-
„ und Referent, committirt mit der Aktenführung
„ des erkrankten k. Untersuchungsrichters, und
„ Boos, Stellvertretender Gerichtsschreiber,

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten
„ gegen Carl Geil, 24 Jahre alt, ledigen Schiff-
„ leuten in Ludwigshafen wohnhaft, wegen der
„ vorsätzlichen Körperverletzung des Schiff-
„ manns Jacob Kauder aus Landau am 21. März
„ 1868 zu Ludwigshafen begangen;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem
„ Vortrage, so wie nach Einsicht des Schreiben
„ des Antrags des k. Staatsprokurators vom 30.
„ Mai 1868;

„ Nach gepflogener Berathung und
„ In Erwägung, daß aus dem Ergebniß der
„ gerichtlichen Instruction hinreichend Stark
„ Indizien Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß
„ der Beschuldigte am 21. März abhin in der
„ Wirthschaft von Johann Jacob Ludwigs-
„ hafen des Schiffmanns Jacob Kauder von Landau
„ durch einen Maulschlag Gesicht vorsätzlich
„ so mißhandelte, daß dadurch eine mehrtägige
„ Arbeitsunfähigkeit ein bleibendes Krankheit
„ an der Ohr Körper und Gesundheit die Folge

„ davon zu wissen;

„ in Erwägung, dass diese Handlung ein

„ Verbrechen bildet, enthalten im art. 235 des

„ Strafgesetzbuchs in Verbindung mit art. 234

„ Abs. 1 dieses Gesetzbuchs vorgesehen ist;

„ Nach Einsicht der art. 133 und 134 des Civil

„ prozessgesetzbuchs;

„ Aus diesen Gründen

„ Enthebt den beschuldigten Carl Geil, 24 Jahre

„ alt, ledigen Schiffszimmermann von Ludwigshafen,

„ Sohn des Schutzmannes Philipp Geil von da,

„ der vorsätzlichen Körperverletzung des

„ Schiffmanns Jacob Kauder aus Neuburg am

„ 21. März 1868 zu Ludwigshafen mit bleibender

„ Gesundheitsbeschädigung des rechten Beines;

„ Erlässt diesem Beschuldigten Carl Geil;

„ Verordnet, dass die Untersuchungskosten

„ sowie einem Pflichtanwalt der Beschuldigten

„ Fürsprecher Schmalz taxmässig aus der

„ k. Staatskasse der Pfalz in Zweibrücken angewiesen

„ werden, dass dem genannten beschuldigten Kör-

„ perlich angegriffen und in der jetzigen Haftung

„ nicht angehalten werde, endlich der K.

„ Appellationsgerichtshof für die Pfalz zu Zwei-

„ brücken bestimmen wird.

„ Also beschlossen zu Recht.

„ Untersiegelt: Möhl, Bolza, Bauer, Petersen, Boos."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und

nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, dass sich aus den bisher von

Amtswegen vorgenommenen Untersuchung Anzeichen ergeben haben, welche den beschuldigten

Carl Geil hinreichend schuldig halten, am

Samstag den 21. März 1868 des Abends nach

8 Uhr zu Ludwigshafen in dem Wirthshause

des Johann Hess den Jacob Kauder, 59 Jahre

alt, Schiffmann aus Neuburg am Rhein, mit einem

von den Schiffsleuten mit Absicht dem Klage-

einen Schlag in die linke Seite des Gesichts versetzt

und durch diesen Schlag auf das linke Auge

einen etwa 4 Centimeter langen Hautriss von

oben nach unten gegen den Nasenrücken zu-

dringenden Wunde zugefügt zu haben, so dass

ein Arzt des Gerichts von den Untersuchenden

ernannt, und seine Besichtigung des ganzen linken

Gesichts, besonders aber des Wundes

einhalb und weiters Augenlichts dieses

Seite untersucht ist, sogar für den Ver-

letzten nach Aussage des ersuchenden ärzt-

lichen Gutachtens auf den einen Zeitraum und

Arbeitsunfähigkeit von 21 Tagen zu ver-

bleibendes Krankheit zur Folge hatte;

Dass mit genügenden Gründen indicirt erscheint,

dass den beschuldigten diese körperliche Miss-

handlung mit nachtheiligem Vorsatze, jedoch

ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegten

festgestellt worden sei;

daß durch diese gedrängte Auseinandersetzung der Thatsachen in der gegenwärtigen Fassung von einer weitschweifig zugefügten vorsätzlichen Verletzung, durch welche ein bleibender Nachtheil an dem Körper des Verletzten verursacht worden, demnach von einer Handlung die Rede ist, welche, durch den art. 235 in Verbindung mit art. 234 Ziff. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bedroht, nach art. 1 des nämlichen Gesetzbuches ein Verbrechen bildet, über welches laut dem im Verbrechen bildet, über welches laut dem im Vorgetragen des art. 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

daß dieser das fraglichen Verbrechen selbst Anklage gegen den Beschuldigten erhoben hat und demselben auf die Abtheilung für Schwurgerichtssachen der Pfalz zu verweisen, auf die Ermächtigung hin Anklage erhoben durch den k. Staatsanwalt Landgerichtsprokurator gegen den Beschuldigten, sowie der Vollzug des gegen ihn die Untersuchungshaft des k. Bezirksgerichts zu Landshut am q^ten laufenden Monats verhängten Leibesnachtbefehls zu verordnen ist;

Auf diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Carl Heil Anklage erhoben hat wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des am Abend des 21. Mai 1868 zu Ludwigshafen in dem Wirthshause in der Johannisstraße bei der Person des Pfisterermeisters Jacob Kaufer von Mühlburg am Rhein mit nachtheiligen Vorsatze, in der Absicht zu tödten und ohne überlegten Entschluß, mittelst einer Pistole mit einem Messer in stehender Klinge in die linke Seite des Gehirns verübten Körperverletzung, durch welche Körperverletzung eine Lähmung der ganzen linken Gesichtshälfte, besonders aber des Mundwinkels und eine Augenlider dieser Seite entstanden und ein bleibender Nachtheil an dem Körper des Verletzten verursacht worden ist;

Demgemäß den beschuldigten sowie zur Vollziehung der vollzogenen Abtheilung der Vollzug des Gesetzes über die Pfalz;

Demgemäß hat, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfügt und daß der gegen ihn von der Untersuchungshaft des k. Bezirksgerichts zu Landshammer am q^ten laufenden Monats verhängten Leibesnachtbefehl zu vollziehen sei;

Endlich, daß gegenwärtiger Beschluß sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und demselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener

Zur Stellung in der Verfügung zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also gegeben in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Verfassung in Strafsachen.

Also gefasst und unterschrieben am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

v. Kraemer

Schmidt Hertz Molitor Foell

Bernard

N. 23.

Sitzung vom 19. Juni 1868.

In der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagskammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neunzehnten Juni 1868, wo zugegen waren: v. Kraemer, Director, Serini, Heckt, Molitor, Foell, Räth, — Rath Serini in Verhinderung der übrigen Räthe der Correctionalkammer aus dem Civilkammer zugezogen, — Hanauer, I. Staatsprocurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch die K. Untersuchungsmisstandlung des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Melchior Orth,

23 Jahre alt, ledig, Sohn der Wittwe des Michael Orth in Dierbach, Canton Landau, der vorsätzlichen Körperverletzung in Verbindungsgrade beschuldigt;

Auf genommenen Antrag des k. Staatsprocurator Hanauer;

Eingesehen insbesondere

1.) den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. Generalstaatsprocurator

„Auf Einsicht der von Amtswegen geführten

„Untersuchung gegen Melchior Orth, 23 Jahre

„alt, ledig, Sohn der Wittwe des Michael Orth

„von Dierbach, wegen vorsätzlicher Körper-

„verletzung;

„Auf Ansicht des vom K. Bezirksgerichte Landau

„am 13. Juni l. J. erlassenen Rathskammer-

„beschlusses;

„In Erwägung, dass inhaltlich den gepflogenen

„Instruction genügende Beweisanzeigen dafür

„gegeben worden:

„Dass Orth beschuldigte am 4. April l. J., des

„Nachmittags um 4 Uhr, auf seinem Rückwärts

„der Stadt Landau führenden Wege

„in der Nähe des Weinberg N. 44, wo er mit

" Johann Hüsch von Birkenfeld in einem Streit
" und Handgemenge getödtet wurde, im Verlaufe
" der Sache mit einander unter sich Beschlagnahme
" Klage einer Verletzung auf diesem Hüsch führte,
" mit welchem aber der heimathlose Bettlersohn
" 24 Jahre alt, ledigen Leben und Einwohner
" von Birkenfeld, der Akt an der ersten Klage
" streitig und solcher gestalten, daß Bettlersohn
" in Folge dessen 67 Tage arbeitsunfähig war
" und solche bleibende Beschädigungen Folgen,
" Verunstaltungen der Haut und Trübungen der
" Linse des Auges verursacht wurden, welche
" eine wesentliche und allmählig noch zunehmende
" Verminderung der Sehkraft - Anfang einer
" Sehaugbildenden grauen Staaren - zur
" Folge hatten;
" Da der Gerichtshof von einer vorsätzlichen
" jedoch ohne überlegten Entschluß verübten
" Körperverletzung mit der Folge einer mehr
" als 60 tägigen Arbeitsunfähigkeit und einer
" bleibenden Gesundheitsstörung kundthat;
" Auf Grund der art. 235. 234. Ziffer 1.,
" Art. 1 des Strafgesetzbuchs, 31 und 39 des
" Einführungsgesetzes, 231 und folgende des
" des Strafprozeß-Gesetzbuchs;
" Nach Antrag:
" Es gestalte der Anklagekammer des k. Appel-
" lationsgerichts, wegen vorbezeichneter That
" handlung gegen obgenannten Beschuldigten
" Anklage zu erkennen, und ihn zum Verfallsge-
" Abtheilung von der Gerichtsstelle zu verweisen.

" Seine sofortige Verhaftung, die Ermittlung
" seiner Anklage geheißt und der Mitwirkung
" des Gerichts zu versichern.
" Zweibrücken den 19. Juni 1868.
" Unterzeichnet: Hanauer, 1. Vi. Pr."
" Unterzeichnet: Hanauer, 1. Vi. Pr."

Der k. Bezirksgerichts-Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 13. Juni 1868, wegen Verletzung des Art. 127 des Strafgesetzbuchs.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Rathskammerbeschluß.

Die k. Bezirksgerichts zu Landau, versammelt
in seiner Anklagekammer am 13. Juni
1868, in Gemäßheit des art. 127 des Strafgesetz-
gesetzbuchs, wobei zugegen waren: Mun-
singer, Präsident, Voll, Untersuchungsrichter,
Lieutenant, Haas, Heintz, Lister, Erbelding,
Assessoren, Holzhauser, Gerichtsschreiber,
in Folge der Anklage
vom 11ten dieses Monats;
Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
Melchior Orth, 23 Jahre alt, Sohn des Wirthes
von Rheinzabern, wegen schwerer Körperverletzung;
Nach Anhörung des Referenten in seinen
Anträgen, so wie nach Einsicht des schriftlichen
Antrags des k. Staatsprokurator-Substituten
Schmidt vom 11ten dieses Monats;
Nach Einsicht des art. 235 in Verbindung mit

„ art. 234 Ziff. 1., art. 1 des Strafgesetzbuches,
„ 31. 52 des Einführungsgesetzes und 133 des
„ Strafprozessgesetzbuches;

„ In Erwägung, dass der beschuldigte sich
„ meistens damit beschäftigt, am 4. April l. J.
„ Nachmittags kurz nach 4 Uhr auf dem Wege
„ die Fortsetzung seines Fußweges von Klingen
„ Richtung von Landau, in das Haus des Metzgers
„ N.° 44, des Heinrich Billighöfer von Birkenfeld
„ durch einen Riß mit einem Stocke auf das
„ rechte Auge vorsätzlich, jedoch ohne Überlegung
„ beschleunigt, den Amt verletzt zu haben, dass
„ Billighoefer 67 Tage lang arbeitsunfähig
„ war und einen bleibenden Narbenfleck am
„ verletzten Auge davon trug;

„ Dass diese That ein Verbrechen bildet,
„ über welches die Strafkammer zu urtheilen
„ hat;

„ Auf diesen Gründen

„ erkennt das K. Bezirksgericht, dass Nikolaus
„ Orth, 23 Jahre alt, Sohn des Ackers von Nikolaus
„ Orth, im Leben Knechts zu Birkenfeld, des von
„ Orth, im Leben Knechts zu Birkenfeld, des von
„ Vorsätzlichen, ohne Überlegung begangenen
„ Körperverletzung des Heinrich Billighoefer
„ von da im Strafbemessungsgrade zu einander
„ zeigt ist;

„ Demnach, dass sämmtliche auf gegenwär-
„ tige Untersuchung sich beziehende Verhandl-
„ lungen nebst einer Abschrift des Urtheils
„ Ausfertigung stehen an das K. General Landge-
„ richt an Appellationsgerichts des Pfalz

„ zu Zeugnisbrauch gebraucht werden sollen, damit
„ weiter verfahren möge, was Rechtens.

„ Die beeidigten Herren sind:
„ Untersuchungsrichter sind: Munzinger, Boell, Haas,
„ Heintz, Erbelding und Holtzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, dass nach dem Ergebniss der
hiesigen von Amtswegen geführten Untersuchung
hinreichend bescheinigt erscheint, dass der Beschuldigte
Nikolaus Orth auf Samstag den 4. April 1868,
Nachmittags nach 4 Uhr, auf dem Wege von
Landau Richtung Klingen in das Haus des Metzgers
Nr. 44, wo er mit
einem Messer und Johann Heinz von Birkenfeld
in Streit gerathen war, und Nachdem dieser
mit einem Stocke mit seiner beschlagenen Stocke
einen Riß auf das rechte Auge versetzt und
dieser Riß eine in der Art
derselben durch diesen Riß eine in der Art
schweren körperliche Mißhandlung zugefügt hat,
dass der Verletzte ärztlicher Hilfe des von Landau
K. Bezirksarzte Dopp zu Landau ärztlich behandelt
werden ist, und 67 Tage andauernde Arbeits-
unfähigkeit verursacht worden ist, und auf dem
dem Verursachung der Iris, so eine Trübung an
der Linse, dadurch aber solche bleibende Ent-
stellungen und das gut getroffene Auge verunstal-
worden sind, welche den Anklang des sich aufbildenden

gewissen Strafe und den allenfallsigen Verlust der jetzt schon in gemeinschaftlichen Hände von sämtlichen Vermögen bedingen;

Daß Beide so starken Indizien wegen, daß der Beschuldigte diese Mißhandlung mit vorsätzlichen Vorsatze, jedoch ohne überlegten festgestellt gemißbraucht hat; daß zusammen aus den Akten der Untersuchung der von dem Beschuldigten geäußerte und dem Hinweis, Bittinghofen gethanen Vorfalls nicht diesem, sondern einem Anderen, nämlich dem gemeinten Johann Schäfer, treffen sollte, daß aber dadurch die Handlung des Beschuldigten den Thatbestand dieses Verbrechens einer dolose zugefügten nicht verloren hat, weil das Zufügen mit dem Vorsatze auf den freien Willen des Thäters mit der Absicht und zu dem Zwecke sie vorgenommen ist, einen Menschen körperlich zu mißhandeln und zu beschädigen;

Daß durch diese Erwägungen gegen die Auffassung des Thatbestandes in dem angefochtenen Urtheile, daß nur einer vorsätzlichen, jedoch ohne überlegten festgestellt gemißbrauchten Körperverletzung, durch welche ein bleibender Nachtheil an dem Körper des Verletzten entstanden, die Rede sei, und daß deshalb der Art. 235 in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vorgesehene und mit Zuchthaus bedrohte, nach Art. 1 des Gesetzes, wodurch einige Abänderungen des Strafgesetzbuches eingeführt werden, an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe getreten ist, nicht zur Anwendung gekommen sei;

Daß ferner die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Verwerfung der Anklage wegen Verletzung des Art. 39 des Gesetzes, die polizeiliche Aufsicht betreffend, vom 19. Februar 1850 unbegründet ist;

Aus diesen Gründen

hebt der Appellationsgerichtshof des Rheinkreises das angefochtene Urtheil der Anklagekammer des Landgerichts Landau, vom 1. April 1868 auf, und da durch die Beweisaufnahme, welche vor dem Landgerichte Landau stattgefunden hat, in der Person des Mathias Bittinghofen von Birkenfeld, dem zur Last gelegten Verbrechen, mit einem mit festen bestehenden Werkzeuge, mit vorsätzlichen Vorsatze, jedoch ohne überlegten festgestellt, einer körperlichen Mißhandlung zugefügt zu haben, durch welche ein bleibender Nachtheil an dem Körper des Verletzten entstanden und dem

Letztere in einer mehr als sechzig Tage dauernden Krankheit versetzt worden ist, Anklagestand sei und wegen mehrerer demselben zur Last gelegten gerichtlichen Vergehen abgeurtheilt werden müsse durch den Kläger;

in Erwägung, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen den Beschuldigten errichtet und der Letztere sofort verhaftet worden;

in Erwägung, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeschuldigten in Abschrift zugestellt und demselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken abgehört werden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen an einem Tage, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldet.

Hennemann

Greff Serini Molitor Foell

Besnard

Nro 24.

Sitzung vom 19. Juni 1868.

In der Appellationssache der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkündet und beurtheilt, als Anklagekammer versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neunzehnten Juni 1868, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Director, Serini, Hecht, Molitor, Foell, Räthe, — Rath Serini bei Verhinderung der übrigen Räthe der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen, — Manzinger, Staatsprocurator und Besnard, I. Staatsprocurator substituirend, folgendes Urtheil verkündet:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau vom Amtsgerichte zu Pfalzburg gegen Catharina Theobald,

20 Jahre alt, ledige Dienstmagd, Tochter des Tagners Valentin Theobald von Flörsheim im Canton Landau,

der Kindsmordes beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprocurators Manzinger;

in Erwägend insbesondere

1°, daß aus diesem Canonen zu den Akten gegebenen schriftlichen Urtheil, also lautend:

„Urtheil.

„Der k. Friedensrichter Staatsprocurator

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

„Catharina Theobald, 20 Jahre alt, ledige Dienstmagd,

„ Vorstand des Tagwerks Apollonia Theobald von
„ Ilbesheim, wegen Kindsmords, so wird der
„ Leibverhaftsordonnanz des k. Bezirksgerichts
„ zu Landau, vom 13ten laufenden Monats;
„ Die Anzeigung, daß die beschuldigte durch
„ den gerichtsärztlichen Untersuchungsbefund
„ der Geburt des Kindes überführt erscheint, in der Nacht vom 3/4 Mai 1868
„ zu Ilbesheim das todte Kind ihres unehelichen
„ Kindes weiblichen Geschlechts, gleichviel ob
„ durch absichtliche und rechtswidrige Handlung
„ oder durch Unterlassung und Verwahrlosung
„ zu haben;
„ Nach Anleitung des Art. 231. und 1 des Strafgesetzbuches, Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzbuches und Art. 231 des Strafgesetzbuches;
„ Staatsanwalt:
„ Es gestelle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, gegen die beschuldigte wegen
„ des oben näher bezeichneten Verbrechens des
„ Kindsmords Anklage zu erkennen, dieselbe zur
„ endlichen Aburtheilung vor das Assisengericht
„ des Pfalz zu verweisen und das gegebene
„ Gesetzmäßige zu verordnen.
„ Zweibrücken den 18. Mai 1868.
„ Unterzeichnet: Munzinger, II St. Ac."
„ Urtheilt: Munzinger, II St. Ac.
2°) die von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 13. Juni 1868 gegen die
beschuldigte unterm Tage Leibverhaftsordonnanz,
also lautend:

„ Im Namen
„ Seiner Majestät des Koenigs von Bayern.

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in
„ seinem berathschlagungskammer am 13. Juni
„ 1868, in Gemäßheit des art. 127 des Strafprocessgesetzbuches, wobei zugegen waren: Munzinger,
„ Präsident, Doell, Untersuchungsrichter und Lafrenant, Haas, Heintz, Richter, und Erbelding, Assessor,
„ und Holtzhauser, Stellvertretender Gerichtsschreiber, folgende Ordonnanz erlassen:
„ Nach Anleitung der Untersuchungsakten gegen
„ Catharina Theobald, 20 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Ilbesheim, wegen Kindsmords;
„ Nach Anhörung des Referenten in seinen
„ Anträgen, so wie nach Anleitung des Gesetzbuches
„ Antrags des k. Staatsprocurators vom 12ten d. Mts;
„ Nach Anleitung des art. 231. und 1. des Strafgesetzbuches, 31. 38 des Einführungsgesetzbuches und
„ 133 und 134 des Strafprocessgesetzbuches;
„ In Erwägung, daß gegen die beschuldigte
„ Catharina Theobald hinreichende Verdachtsgründe
„ vorliegen, daß sie am Abende des 3. Mai
„ l. J. in dem Hause ihrer Eltern zu Ilbesheim
„ und zwar in ihrer in dem oberen Stocke des
„ selben befindlichen Schlafkammer ihr neugebornes
„ Kind weiblichen Geschlechts mittelst
„ einer Nähnadel vorsätzlich und in der
„ Absicht, es zu tödten, erwürgt hat;
„ Daß dieses That ein Verbrechen bildet, über
„ welches das Urtheilsgericht zu erkennen hat;
„ In Erwägung, daß Gründe
„ vorhanden sind, daß Catharina

„Theobald, 20 Jahre alt, ledige Dienstmagd, Tochter
„des Taglöhners Valentin Theobald von Elberfeld,
„des Notzuchtens des Kindsmords zu unterziehen
„indicirt ist;
„Demnach kommt, das sämtliche auf gegenwär-
„tige Untersuchung sich beziehende Verhandlungen
„nebst einem Requisitions-Schreiben an den k. General-Staats
„Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz
„zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit
„weiteres vorgenommen möge, was Rechtens;
„Urtheil: Es ist zufolge eines Leibvenerie-Mandats
„gegen die Catharina Theobald, 20 Jahre alt, ledige
„Dienstmagd, geboren und ansässig zu Elberfeld,
„katholisch 5 Fuß 4 Zoll groß, schwarzhaarig,
„gewölbte Stirne, braune Augenbrauen, graue
„Augen, große Nase, mittlerer Mund, spitziges
„Kinn, runde Gesichtsform, frische Gesichts-
„farbe, untersetzten Körperbau und kleine
„Statur, zu Recht:
„Es sei die Angeklagte der Kindsmords-Attentats
„in Tateinheit mit Verheimlichung der Geburt
„in dasjenige Gefängniß Strafe verurtheilt
„soll, welches das K. Appellationsgericht be-
„stimmen wird.
„Es bezahlt Recht, wie oben.
„Unterzeichnet: Munzinger, Foell, Haas,
„Heintz, Erbelding, Holtzhauser."
Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;
In Erwägung, daß Strafe aus dem vom Unter-
gerichte gestützten Untersuchung Anzeichen
ergeben haben, mit sämmtlich rechtlichen Beweisthümern
darthun, daß die beschuldigte Catharina
Theobald, welche in der Nacht von Samstag den 3ten
Mai auf Montag den 4. Mai 1868 in der Ent-
bindung ihres Kindes, der Taglöhnerin Valentin
Theobald zu Elberfeld, und zwar in einer Kammer
des oberen Stockes dieses Hauses mit einem
weiblichen ausgetragenen, lebensfähigen Kinde
männlichen Geschlechts, welches nach dem Gebrauch
gelebt hat, niedergekommen war, den Tod dieses
ihres Kindes in derselben Nacht absichtlich durch
Gebrauch in der Absicht, das Kind zu tödten, wissent-
lich Zudruck gewaltsam verursacht habe, daß sie dem
selben mittels einer wenige um den Hals gewickelten
zusammengezogenen, noch über dem Gesicht
hinaufgeknüpften Schürze baumwollenen Halstuches
einer Abbindung, welche eine harte Strang-
wunde zurücklies, androsselte;
Demnach diese kurz geschilderten Angriffs-
handlungen der Thatsachen in der gegen-
wärtigen Lage nach einem Urtheil einer Mutter
gegenüber dem Kindsmorde, also von einem Schuld-
bewußten Kindsmorde, also von einem Schuld-
bewußten Kindsmorde ist, welches durch art. 231 der
Strafgesetzbuch vorgesehen und mit Zuchthaus-
strafe bedroht, durch art. 1 der gemeinschaftlichen
Gesetzbuch von Verbrechen bildet, wovon durch
art. 31 absatz 1 der Einführungsgesetze
zum Strafgesetzbuche der Disziplinargericht zu-
ständig hat;
Daß diesen gegen der Anklagten Beschuldigung

Anklage gegen die beschuldigte Katt Just und dieselbe zur Hauptverhandlung vor das Assisenhof der Pfalz Abtheilung von das Assisenhof der Pfalz zu verweisen, auf die Anklage Anklage gegen die beschuldigte diesen Anklageakt gegen die beschuldigte Just den K. General Prokurator, so wie die Vollzug der von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 13. Juni ohne gegen dieselbe erlassene Leibgefangenschaft Ordonnanz zu verwenden ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des K. Appel Sektionsgerichts, daß gegen die beschuldigte Catharina Theobald wegen der ihr zur Last gelegten Brandstiftung, der Todtschlag Leiden, gelegten Brandstiftung, mit welchen sie in der peinlichen Gerichtsakte, mit welchem sie in dem Akt vom 3/4 Mai 1868 in einem und ohnweit Stocken des Hauses ihres Vaters, des Taglöhners Valentin Theobald zu Flemlingen, beschuldigten Kammer eingekommen war, in der Absicht, das Leid zu tödten, durch unmittelbare Gebrauch des Mittel der Letzteren, nachtheilig dienenden Mittel der Entdeckung gänzlich sich zu haben, also wegen der Brandstiftung des Leichnams, Anklage stellt hat, und demzufolge dieselbe zur Hauptverhandlung gesetzmäßigen Abtheilung vor das Assisenhof der Pfalz;

Verordnet, daß demselben K. Staatsprokurator seine Anklageakt und daß die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 13. Juni

1868 erlassene Leibgefangenschaftsordonnanz ihm zu gänzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageakt der Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselbe sodann in 24. Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß der Gerichtshaus abgeliefert werde.

Also gegeben in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242. 243 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und beschlossen zu Zweibrücken in Rathskammer und Sessionen ohne gemeldet.

P. Hermann

Moldor Juli Foell

Greff. Bernard

N° 25

Sitzung vom 9ten Juli 1868

Der Kgl. Appellativ Gerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der gehaltenen Sitzung vom neunten Juli achtzehnhundert acht und sechzig, wo zugegen waren: v. Scherner, Direktor, Krieffer, Hecht, Molitor, Foell, Räthe, - Rath Krieffer in Verhinderung der übrigen Räthe der Civilkammer - Hanauer, erster

Kantonsgerichtsrichter und Bold, zweiter Untersuchungsrichterschreiber, nach folgendem Urtheil erkannt:

Auf Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

David Kuntz,

53 Jahre alt, Schuster, wohnhaft zu Heuchelheim im Kanton Bergzabern der vorsätzlichen, schon überlegten, thatsächlich geübten Körperverletzung im Uebrigen beschuldigt,

Auf gemachten Antrag des Königl. Kantonsgerichtsrathes Hanauer,

Eingesehen insbesondere:

1. den von diesem Kantone zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag

„des Kgl. Generalstaatsprocurators,

„Auf Einsicht der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen David Kuntz, 53 Jahre alt, Schuster von Heuchelheim, Kanton Bergzabern, wegen vorsätzlicher Körperverletzung;

„Auf Anblick des vom Kgl. Bezirksgerichte zu Landau am dreißigsten Juli laufenden Jahres erlassenen Rathskammerbeschlusses;

„In Erwägung, daß gegenwärtige Verhandlungen dessen gegeben erscheinen:

„daß der Beschuldigte am siebenundzwanzigsten Abends zu Heuchelheim in der Wirthsschaft des Georg Kuhn „zur Krone" dem Polizeidiener Christoph Weis vorsätzlich, mit Vorbedacht er in Wirthshaus und Streit gerathen war,

„ein Messer und mit Einem desselben absichtlich und vorsätzlich ein rechts Thränenbein mit Theil der Augenhöhle, dann an der Nase rechts und denselben damit an der Stirne in der Gegend des linken Auges der Art durch, daß das Glas zerbrach und durch dessen Splitter mehrfache Verletzungen des Weis verursacht wurden, und zwar unter anderen eine Hautwunde, zu linken äußeren Augenwinkel verlaufend, und eine zweite Centimeter lange Hautwunde am linken oberen Augenlide, diesen bis zur Pupille durchdringend, eine Hautwunde, welche am linken äußeren Augenwinkel den Augapfel durchdrang und sich bis zur Mitte der Pupille fortsetzte;

„daß in Folge dieser körperlichen Verletzung Weis mehr als sechszig Tage, theils vollständig, theils theilweise arbeitsunfähig war,

„durch die Verletzung des Auges selbst aber, welches dessen oberes Gebilde, Hornhaut, Augenbindehaut, Regenbogenhaut u. s. w. betroffen hatte, die Sehkraft auf diesem linken Auge verlor,

„daß sich demnach um vorsätzliche, schon überlegten Thatschlusse verübte Körperverletzung mit der Folge einer mehr als sechszig Tage dauernden Arbeitsunfähigkeit und eines bleibenden körperlichen Nachtheiles handelt;

„auf Grund der Artikel 235. 234. Ziffer 1. des Strafgesetzbuches, Artikel 31 Absatz 1 und 39 des Einführungsgesetzes, Artikel 231 und folgende des Strafprozeßgesetzbuches,

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichtes, wegen obbezeichneter Handlung gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, und demselben

„zur Abwendung von der Schuldigen weiter zu verfahren,
„so wird – der vorliegenden Sache befindliche dessen Ge-
„richtige Verhaftung, dann die Herstellung einer An-
„klageschrift und der Akten nach dem Gesetze zu
„verordnen.

„Zweibrücken den neunten Juli 1868.

„Unterzeichnet: Hanauer, erster Kreisgerichtsrath."

2, die von der Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Landau am dreißigsten Juni ebenfalls ergangene Entscheidung, welche lautet:

„Im Namen

„Seiner Majestät des Königs von Bayern,

„hat Königl. Bezirksgericht zu Landau, Kammer für Anklagesachen,
„Sitzung der Rathskammer am dreißigsten Juni 1868, in Gemäßheit des Artikel 127 des Strafprozeßgesetzbuches, wo-
„bei zugegen waren: Munzinger, Präsident, Foell, Untersuchungs-
„Richter und Assessor Haas, Heintz, Richter, Edelding, Assessor
„Holzhauser, stellvertretender Gerichtsschreiber Gastel,
„gande Verordnung erlassen:

„Auf Antrag der Untersuchungsakten gegen

„David Kuntz, 53 Jahre alt, Schäfer in Heuchelheim wegen
„vorsätzlicher Körperverletzung im Vorbrennungsgrade;

„Nach Einsicht der Requisitorien, so wie
„auf Antrag des schriftlichen Antrags der Königl. Staatsbehörde,
„vom achtundzwanzigsten dasel Monats;

„In Anwendung der Artikel 1, 235, und 234 Ziffer 1 des Strafge-
„setzbuches, Artikel 31 Abs 1. und 32 des Einführungsgesetzes,
„so wie Art. 133 des Strafprozeßgesetzbuches;

„In Erwägung, daß aus der von Amtswegen geführten
„Untersuchung der Landwirth David Kuntz genügend
„bezeichnet ist, am 27ten April laufenden Jahres gegen Abend

„in der Wirthschaft des Johann Georg Kuhn, zu Heuchelheim der Polizeidiener Christoph Weis von da, vorsätzlich,
„jedoch ohne überlegten Entschluß diesem Mann mittelst
„eines Messers eine Stichwunde in die linke Lunge der Art verletzt zu
„haben, daß der Verlust der Athemluft am betroffenen
„Lunge, also ein bleibender Nachtheil und eine mehr als
„sechzig Tage gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähig-
„keit hervorgebracht worden;

„daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, das zur Ver-
„handlung vor das Schwurgericht gehört,

„Aus diesen Gründen

„verbindet das Kgl. Bezirksgericht den Angeschuldigten David
„Kuntz, 53 Jahre alt, Schäfer, zu Heuchelheim der vor-
„sätzlichen, jedoch ohne überlegten Entschluß verübten
„Körperverletzung an dem Polizeidiener Christoph Weis zu
„Heuchelheim in der Johann Georg Kuhn'schen Wirthschaft zu
„Kleine allda, am siebenundzwanzigsten April laufenden
„Jahres gegen Abend, wodurch derselbe einen bleibenden
„Nachtheil und über sechzig Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit
„erlitt, für verfallen anzuzeigen.

„Demgemäß, daß sämmtliche auf gegenwärtige Unter-
„suchung sich beziehende Verhandlungen, nebst einem Ver-
„zeichniß der bezüglichen Untersuchungsstücken an den König-
„lichen Bezirksgerichtsrath der Appellationsgerichts-
„der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen, damit
„weiter gegangen möge, wird Recht:

„Die Assessoren zu Landau, wie oben.

„Unterzeichnet sind: Munzinger, Foell, Haas, Heintz, Edelding
„und Holzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach geschlossener
Verhandlung;

In Verfolgung dieser Anklage hat das Gericht nach dem Ergebnisse der bisher von dem Angeklagten durchgeführten Untersuchung für erwiesen und für genügend bescheinigt angesehen, daß der Beschuldigte David Kuntz auf Montag den 27ten April 1868, des Abends etwa zwischen fünf und sechs Uhr, in der zur Krone genannten Wirthschaftung des Georg Kuhn zu Heuchelheim und zwar in dem Wirthszimmer zu ebener Erde, den Christoph Weis, 59 Jahre alt, Polizeidiener in Heuchelheim, mit welchem er in Wortwechsel und Streitigkeiten kam, im Verlaufe dieses Streites durch Abreißung des Hosenträgers, wie mit einem Strick gefüllten Hosenträgerschloß absichtlich und vorsätzlich in der Absicht geschlagen hat, so daß dasselbe in Stücken zerplatzte und durch die Glasscherben die Stirne und das linke Augenlid des genannten Weis in der Art verletzend getroffen wurden, daß neben einer zum linken inneren Augenwinkel verlaufenden Hautwunde eine zwei Centimeter lange Querwunde des linken oberen Augenlidrandes, welche denselben bis zur Pupillenhaut spaltete und sich in seiner Mitte nach oben in schräger Richtung theilte, ferner eine Querwunde entstanden ist, welche am linken äußeren Augenwinkel den Augapfel durchdrang und sich bis zur Mitte der Augenhöhle fortsetzte, dadurch, daß der Christoph Weis zugefügte körperliche Mißhandlung der Verletzte mittelst durch den Kgl. Landgerichtsarzt Dr. Kieffer zu Lollar abgegebenen schriftlichen Attestes nicht nur in einen 35 Tage dauernde gänzliche und in einen über 25 Tage dauernde beschränkte, also theilweise, dennoch in einen mehr als sechzig Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt, sondern auch durch den Verlust des Sehvermögens des linken Auges ein bleibender Nachtheil in dem Körper des Verletzten zugefügt worden ist,

Als erwiesen erachtet Indem dafür vorliegend, daß der Beschuldigte diese Mißhandlung mit vorsätzlicher Ver-

letzung, jedoch ohne überlegten Todtschlag vollführt hat;

Daß nach dieser kurz gefaßten Würdigung der That, wonach der in der gegenwärtigen Sache von einer vorsätzlichen ohne überlegten Todtschlag zugefügten Körperverletzung mit den oben angegebenen Folgen also von einer Handlung die Rede ist, welche durch Art 235 in Verbindung mit Art 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht und Art 1 desselben Gesetzbuches als Verbrechen bildet, über welches nach Art 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu erkennen hat;

Daß daher gegen Daniel Beck die Anklage gegen den Beschuldigten stattfindet und derselbe zur deßfallsigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht des Kreises zu verweisen, auch die Freisprechung einer bezüglichen Anklage, hierin gegen den beschuldigten durch den Kgl. Generalstaatsprocurator vor und endlich gemäß der Bestimmung des Art. 39 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche die gesetzliche Verpflichtung des Gerichtsschreibers des Gerichtes zu beachten ist.

Aus diesen Gründen

hat die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichtes, die gegen den Beschuldigten David Kuntz wegen der in der Nacht vom 26ten auf den 27ten April 1868 in der Wirthschaftung des Georg Kuhn zu Heuchelheim an dem 59 Jahre alten Polizeidiener Christoph Weis von Heuchelheim mit vorsätzlicher Verletzung jedoch ohne überlegten Todtschlag durch einen Akt mit einem Hosenträgerschloß verübte körperliche Mißhandlung, durch welche Mißhandlung in dem Verluste der Sehkraft des rechten Auges und in Verletzungen des linken Augenlides ein bleibender

„Hauptstrafe an dem Bürger Carl Christoph Weis verhängt und der Letztere außerdem zu einer mehr als sechzig Tage dauernden Arbeitsunfähigkeit verletzt worden ist" Anklage gestellt hat, worauf gegen den Beschuldigten zur deshalbigen gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht des Pfalz;

Verordnet, daß durch den Kgl. General-Staatsprocurator wider den Beschuldigten wegen dessen Verbrechens eine Anklageschrift verfaßt, und daß der auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte gehörig angehalten werde;

Verfügt endlich, daß gegenwärtige Verfügung dem Anklagakt dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt und daß der Letztere gehalten sein solle, binnen 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißstube zu Zweibrücken eine Erklärung abzugeben.

Alles Vorbehaltlich der Gerichtskosten der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches.

Also gethan und beschlossen an Tag, Monat und Jahr wie oben genannt.

v. Kaerner

Hecht

Moldor

Noell

Bold

N. 26.

Sitzung vom 23. Juli 1868.

In der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom drei und zwanzigsten Juli 1868, an welcher zugegen waren: v. Kaerner, Director, Hecht, Moldor, Duy, Noell, Lätsch, Munzinger, K. Staatsprocurator und Bold, K. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen worden:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter des Bezirks Landstuhl gegen Gerichtsschreiber gegen gesetzten Untersuchung gegen

Jacob Rübel III,

55 Jahre alt, Ackersmann und Bürgermeister von Nünschweiler, Canton Wolfstein, des Amts Körperverletzung beschuldigt;

Nach gehörter Vernehmung des K. Staatsprocurators Munzinger;

Eingesehen insbesondere

1°) den von demselben zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. General-Staatsprocurator

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen

„Jacob Rübel III, Ackersmann und Bürgermeister von

„von Nünschweiler, wegen Amts Körperverletzung,

„so wie die Rathskammerordonnanz des K. Bezirks-

„zu reichen zu Kaiserslautern vom 16ten laufenden
„Monats, enthaltend das Urtheil gegen den
„beschuldigten eingetragenen Maires Täthy
„Fabrizius eingestellt worden, und die an
„demselben Tage von dem K. Staatsprokurator
„am besagten Gerichte abgegebene Opposition
„mahlung;

„In Erwägung, daß durch die gerichtete
„Rekursprüfung genügende Anzeichen Dasein
„gegeben worden, daß der beschuldigte
„im März l. J. in der Wirthschaft des Daniel
„Appel in Münchweiler in Gegenwart Mehrerer
„bezüglich des Treuerschallens für den ver-
„storbenen König Ludwig I die Aeußerung
„machte: „ey mit den Leuten, wenn Krieg wäre,
„mit ihnen, wenn ein Krieg, so wird auf
„mich geläutet"; daß hierin ein Majestäts-
„beleidigung des regierenden Königs zu
„finden, der art. 122 al. 2 des St. G. B. gemäß
„strafbar sey, und die gegen obigen Beschl.
„kammerbestätigte Anordnung Opposition sey
„daher als gerechtfertigt dort Fall;

„Daß nach den art. 135. 124. 230 der
„Strafprozeßordnung;

„Stellt der Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des K. Appel-
„lationsgerichts, unter Annahme der erhobenen
„Opposition die Rathskammer-Ordonnanz
„des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern

vom 16ten l. M. aufzuheben und den Beschul-
digten wegen Majestätsbeleidigung auf
Grund des art. 122 al. 2 des St. G. B. zur
Aburtheilung vor den Zuchtpolizeigerichte in
Zweibrücken zu verweisen.

Zweibrücken den 18. Juli 1868.

Unterzeichnet: Munzinger II St. Pr."

2°) die oben allegirte Ordonnanz des K.
Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 16ten
laufenden Monats;

3°) die von der K. Staatsbehörde am K.
Bezirksgerichte zu Kaiserslautern am neun-
lichen Tage sie gegen eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Rekursprüfungsakten
und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß durch die Entdeckungen der
bisher geführten Untersuchung der beschul-
digte Jacob Kübel III hinreichend beschuldigt
erscheint, auf einen Tag im Monate März 1868
des Abends in der Wirthschaft des Daniel
Appel zu Münchweiler öffentlich in Gesellschaft
mehreren anwesenden Gästen Aeußerungen
über die Treuerläutung für den Majestät
des verstorbenen König Ludwig I von Bayern,
das allgemein angeordnet, auf die Nach-
richten Statt hatte, in die des Treuerläut-
mißbilligenden Worte: „auf mich, wenn mit
„ihnen Krieg, dann läut man mit ihnen, wenn

wie Strafen, so wird auf nicht geläutet" – angenommen zu sein und ferner die Allgemeinheit dieses über das Königshaus abgegebenen Urtheilsspruches die Person des regierenden Königs Ludwig II Majestät beleidigt zu haben, eine Thatsache, welche durch art. 122 abs. 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Gefängnißstrafe bedroht, ein Vergehen bildet, über welches nach art. 31 abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Erkenntniß abzuändern hat; daß daher die Opposition der k. Strafkammer vom 16. Juli 1868 gegen den Rathskammerbeschluß des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom selben Tage, wodurch gegen den Mangels genügenden Indicien die Einstellung des Verfahrens verordnet worden, gerechtfertigt und unter Aufhebung des angefochtenen Rathskammerbeschlusses in Gemäßheit des art. 230 des Strafprozeßgesetzbuches das Weitere zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, unter Annahme der Opposition der k. Staatsbehörde vom 16. Juli 1868 wider den die Einstellung des Verfahrens gegen Mangels genügenden Indicien verordnenden Rathskammerbeschluß des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom nämlichen Tage und mittelst Aufhebung dieses

beschlusses, daß gegen den Beschuldigten Jacob Rübel III, Ackerer und Bürgermeister in Rumbach, seinerseits die Anklage wegen Vergehens in Betreff des ihm zu Last gelegten Vergehens, im Laufe des Monats März 1868 in der Wirthschaft des Daniel Appel zu Rumbach öffentlich in Gegenwart Mehrerer Seine Majestät den regierenden König Ludwig II von Bayern durch Verspottung mit den Worten: „als einen, einen mit einem „Lamb, was thut man mit ihnen, wenn sie „stehen, so wird auf nicht geläutet" – be„leidigt zu haben, und demzufolge ihn zur Hauptverhandlung wegen dieser Abwesenheitsvergehens vor das hiermit bezeichnete k. Bezirksgericht zu Zweibrücken nach art. 122 abs. 2 des Strafgesetzbuches.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Krenner

Dr. Zeck Molitor Zoll

Roth

№ 27.

Sitzung vom 27. Juli 1868.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenundzwanzigsten Juli 1868, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Läuth, Munzinger, II Staatsprokurator und Besnard, I Untersuchungsrichter, folgenden Urtheil erlassen:

Eingesehen die Akten der gegen den Beschuldigten

Michael Ruckert,

29 Jahre alt, Weber von Goldheim, wegen verschiedenen ihm zu Last gelegten Diebstählen und wegen Landstreicherei am k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern gerichtlich Untersuchung;

Eingesehen den Urtheil der obersten Gerichtshofes der Königreichs vom 10. Juli 1868, wodurch die über erwähnte gegen Ruckert gerichtete Untersuchung wegen Verbrechen der in derselben enthaltenen Rathskammerbeschlusses des k. bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 3. März 1868 zum ersten Beschluß der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts verwiesen worden ist;

Vernommen den Bericht des k. Staatsprokurators Munzinger;

Eingesehen insbesondere den von dem selben zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General-Staatsprokurator

„Hat Einsicht der Untersuchungsakten gegen „Michael Ruckert, 29 Jahre alt, Weber von Goldheim, wegen verschiedenen Diebstählen und „Landstreicherei, so wie der Verfügung des „Untersuchungsrichters des Landkommissariats Kaiserslautern vom 10ten l. „M., wodurch die Prozedur über den „gegenwärtigen Rathskammerbeschluß des k. bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 3. März „zur weiteren Beschlußfassung an die Anklage„kammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz „hiermit eingesendet;

„In Erwägung, daß durch die geführten „Untersuchungen der beschuldigte genügend „genug überwiesen ist:

„1, Auslangs Dezember 1867 aus dem unverschlossenen Hausflur des Oekonomen Philipp Moser zu „Mosheim und zu der dort Vorfindlichen Kleidungsstücke, einer goldenen Uhr und goldenen Kette und Werth „ein Betrag von 103 fl. und einer Paar Stiefeln, Werth 3 Gulden,

„2, am 21. Dezember 1867 aus dem unverschlossenen Zimmer des Oekonomen Christian Eymann zu „Winkelsheim zum Nachtheil von der dem Johann „Jakob zugehörigen silbernen Uhr und „silbernen und Lederschnalle im Betrag von „fünfzig neun Gulden,

„ 3, am 3. Januar 1868 aus dem ungenannten Brunnen
„ hinter der Scheune des Philipp Ott daselbst zu
„ Linnstein und zu der dem Akerstall einen
„ Feldbrutal mit 2 fl. 54 kr.,
„ 4, am selben Tage aus dem ungenannten Brunnen
„ hinter der Behausung des Adrian Thomas Engel zu Leiselberg
„ seine und zu der dem Akerstall eine silberne
„ Uhr im Werthe von 2–3 fl. entwendet zu
„ haben, und
„ 5, während Dezember v. J. und Januar l. J.
„ arbeits- und mittellos in der Pfalz sich umher-
„ getrieben zu sein, ohne die Absicht, sich redlichen
„ Verdienst zu suchen;
„ In Erwägung, daß der beschuldigte auch
„ ausdrücklich der Rückfallsqualität schuldig
„ befunden worden:
„ 1, durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu
„ Zweibrücken vom 24. März 1857 wegen
„ Entwendung zu einer Gefängnißstrafe von 15
„ Monaten,
„ 2, durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu
„ Frankenthal vom 5. Februar 1861 wegen Land-
„ streicherei und Entwendung zu einer Gefäng-
„ nißstrafe von 5 Jahren, sodann wegen
„ Entwendung zu Gefängnißstrafe von
„ resp. einjähriger 1 Jahr,
„ 3, durch Urtheil des bayerischen Land- und Hof-
„ gerichts zu Kaiserslautern vom 6. Dezember 1866
„ wegen Entwendung zu 1 Jahr Arbeitshaus
„ oder 8 Monaten Einzelhaft;
„ Angewendet die Art. 276. 282. Ziffern 1 und 3,
„ 84 des St. G. B., Art. 7 und 17 des Gesetzes vom 16. Mai
„ 1868, Art. 24. 88 des Polizeistrafgesetzbuches und
„ Art. 25 und 31 Abs. 2 des Einführungsgesetzes,
„ Art. 230 der Strafprozeßordnung und Art. 41 Abs. 2
„ und 3 des Einführungsgesetzes;
„ Demgemäß, daß die sub 1. und 2. obenangeführten Landstreicher Liebstöckl heute blos abzuweisen
„ seien;
„ Stellt der Antrag:
„ Es wolle der Anklagekammer des k. Appellations-
„ gerichts, der Beschuldigte wegen obigen
„ Vergehens im Rückfalle und Landstreicherei
„ wie zur Abkürzung vom k. Zuchtpolizeigerichte
„ zu Zweibrücken zu verweisen und die Kostenlast
„ dem Staate zu verbescheiden.
„ Zweibrücken den 27. Juli 1868.
„ Unterzeichnet: Merzinger, II. St. Pr."
„ Unterzeichnet: Merzinger, II. St. Pr."
Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;
In Erwägung, daß durch den Inhalt der
hiefür von Amtswegen gepflogenen Untersuch-
ung hinlänglich stark belastende Beweis-
anzeichen vorliegen, dafür sprechend, daß der
Beschuldigte Wilhelm Rückert:
I. mehrbezeichnete fremde bewegliche Sachen
in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus
dem Gewahrsam der genannt ergangenen
Personen eingesteckt hat, nämlich:
1, Anfangs Dezember 1867 aus dem unge-
nannten Brunnen des Oekonomen Philipp

Moser zu Mannheim und zum Ehrenpreis dieses Mannes eine goldene Taschenuhr mit goldener Kette und Petschaft im Werthe von 103 fl. und ein Paar Pistolenlauf, werth 3 Gulden, zusammen also werth 106 Gulden;

2, am 21. Dezember 1867 auf dem einzigen Gasthofe dem Gasthofe zum Ritter des Johann Christian Eymann zu Sinsheim zum Ehrenpreis der beiden Söhne dieses Mannes, Johann Georg und Peter Eymann, zwei silberne Taschenuhren nebst silbernen und Lederuhrketten im Werthe von 59 Gulden;

3, am 8. Januar 1868 auf dem einzigen Gasthofe dem Gasthofe zum Ritter des Jakob Philipp Christian zu Sinsheim und zu dem Ehrenpreis einen Goldbarren mit 2 fl. 54 kr.;

4, an demselben Tage auf dem einzigen Gasthofe dem zum Hofmann des Johann Georg Engel zu Hilsbach heim und zu dem Ehrenpreis eine silberne Taschenuhr im Werthe von 2 — 3 Gulden.

II. in den Monaten Dezember 1867 und Januar 1868 ohne bestimmten Wohnsitz, gewerbs- und arbeitslos, ohne Mittel zu einem anständigen Unterhalt und ohne eine Gelegenheit sich zu verschaffen, in der Pfalz umhergezogen ist;

In Erwägung, daß demnach der Angeschuldigte bereits mehrfach bestraft worden ist und zwar:

a, durch Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 24. März 1857 wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 15 Monaten,

b, durch Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 5. September 1861 wegen Landstreicherei und Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 5 Jahren, sodann wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr,

c, durch Urtheil des großherzoglich badischen Kreis- und Hofgerichts zu Mannheim vom 6. Dezember 1866 wegen Diebstahls zu 1 Jahr Arbeitshaus oder 8 Monaten Einzelhaft,

In Erwägung, daß nach den vorstehenden gesetzlichen Disposition des Thatbestandes in der gegenwärtigen Fassa ad I von Diebstählen, von welchen die unter 1 und 2. aufgezählten von jeder dem Betrage der Entwendung nach die Summe von 10 fl. übersteigt, alle wenn aber von einem bereits wegen Diebstahls jedenfalls zweimal zu Gefängniß verurtheilten, jedenfalls zweimal von wenigstens einem Jahre, gewerbsmäßigen Personen, und also von dem Tage der vorhandenen Strafen sechs Jahre verflossen seyn, gewerbsmäßig begangen sind —, ad II von Landstreicherei die Rede ist, Inhalts von Handlungen, welche durch die art. 282 Zif. 1 und 3, und art. 276 des Strafgesetzbuchs, dann durch die art. 7 und 17 des Gesetzes

vom 16. Mai 1868, endlich durch art. 88 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehen und mit Gefängniß, bezüglich geringe mit durch art. 24 des Polizeistrafgesetzbuchs Ziffer 2 in Geldstrafe zu ahndenden Uebertretungen bestraft, wogegen bezüglich geringe eine Uebertretung bildet, über welche nach art. 31 abs. 2 und art. 25 des einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche in Verbindung mit dem citirten art. 24 des Polizeistrafgesetzbuchs und dem Princip in art. 84 des Strafgesetzbuchs das bezirksgericht abzuurtheilen hat;

Der Beschluß gegen diesen Strafbefehl Handlungen die Verweisung des Beschuldigten und zwar gemäß art. 41 abs. 3. des revidirten einführungsgesetzes zum Gesetze über die Zuständigkeit der Zuchtpolizeigerichte zu verordnen und das k. bezirksgericht zu Zweibrücken zur Aburtheilung zu bezeichnen ist; art. 230 der Strafprozeßordnung;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, bei welchem der gegen den beschuldigten Michael Rückert seinerzeit Anzeigen wegen

I. gegen das ihm zu Last gelegten Verübung folgender Diebstähle, nämlich:

1, Diebstahl einer goldenen Taschenuhr mit goldener Kette und Schloß und Schlüssel im Werthe von 103 fl. und einer Franz Steinhallerschen

im Werthe von 3 Gulden, verübt Ende Dezember 1867 zum Nachtheil des Ackermanns Philipp Rohr zu Klosterreichenbach aus der daselbst gelegenen Wohnung allda,

2, Diebstahl zweier silberner Taschenuhren nebst silberner und Lederschnalle im Werthe von 59 fl. zum Nachtheil von Johann und Peter Eymann, Söhne des Ackermanns Christian Eymann von Biedesheim, aus der gemeinschaftlichen Wohnung der Letzteren, verübt zu Biedesheim am 21. Dezember 1867,

3, Diebstahl einer Geldbörse mit 2 fl. 54 kr. baarem Geld aus der zum Nachtheil des Hafners Philipp Arbogast zu Lierschied und aus der daselbst gelegenen Wohnung allda, verübt am 8. Januar 1868,

4, Diebstahl einer silbernen Taschenuhr im Werthe von 2–3 fl. zum Nachtheil des Ackermanns Thomas Engel zu Biedesheim aus der daselbst gelegenen Wohnung allda, verübt am nämlichen 8. Januar 1868;

sodann II. gegen den nämlichen beschuldigten zu Last gelegten Landstreicherei in der Pfalz in den Monaten Dezember 1867 und Januar 1868;

Verweisung dieser Sache sofort und zwar im Zustande vorläufiger Haft zur thatsächlichen gesetzlichen Ababurtheilung nach art. 282 Ziff. 1 und 3, art. 276. und 84 des Strafgesetzbuchs, art. 7 und 17 des Gesetzes vom 16. Mai 1868,

art. 88 und 24 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches von der sinnent bezeichneten Kgl. Bezirkspolizeibehörde zu Zweibrücken.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahre, wie oben genannt.

v. Kaerner

Hoffet Molitor Foell

Bernard

№ 28.

Sitzung vom 30. Juli 1868.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom dreißigsten Juli 1868, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Hoffet, Recht, Molitor, Foell, Räth, — Rathhoffet in Abwesenheit der übrigen Räthe der Correctional- und Anklagekammer gezogen, — Manzinger, II Staatsprocurator und Bernard, I Actuar Urtheil zu verfassen, folgendes Urtheil

erlassen:

Nach Einsicht der, durch das K. Untersuchungsrichteramt des Bezirks Zweibrücken

von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Wilhelm Degünther,

19 Jahre alt, ledig und Diener Ehehaft von Jeckenheim im Canton Gollheim, des Mords beschuldigt;

Nach gehabtem Vortrage des K. Staatsprocurators Manzinger;

Eingehen in die besondern

1, die von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Anträge, also lautend:

„Anträge.

„Der K. Generalstaatsprocurator

„Stellt hiermit den Untersuchungsakten gegen

„Wilhelm Degünther, 19 Jahre alt, ledig, Diener

„Ehehaft von Jeckenheim, wegen Mords, so wie den

„Leibesvisitationsprotocollen des K. bezirksgerichts

„zu Zweibrücken vom 24. Juli 1868,

„In Erwägung, daß der beschuldigte zurück-

„und dringend ist, am Nachmittage des 25. Juni

„1868 um circa 2 Uhr im offenen Felde der

„Gemarkung von Hölzheim im Herzogthum

„thum Zweibrücken den Tod der ledigen Dienstmagd

„Maxime Müller von Hölzheim durch mehrere

„Schläge auf den Kopf und Rücken mittelst

„einer harten wuchtigen mit überlegtem

„entschlusse, in der Absicht, dieselbe zu tödten,

„gewaltsam zu haben;

„Angesehen die art. 228, 1 und 10 des Strafgesetzbuchs, art. 31 abs. 1 des Einführungsgesetzes,

„Gesetzes, und art. 224 und 231 der Straf-
„prozessordnung,

„Stellt den Antrag:

„Es gestatte der Anklagekammer des K. Appel-
„lationsgerichts, Anklage gegen den genannten
„Beschuldigten wegen obigen Verbrechens der
„Mordes zu erkennen, denselben zur gerich-
„tigen Aburtheilung vor das Schwurgericht zu
„verweisen und ferner zu verordnen,
„wegen des Gesetz vorschreibt.
„Zweibrücken den 27. Juli 1868.
„Unterzeichnet: Menzinger, II. St. Fr."

„Auf den von der Rathskammer des K. Bezirks-
gerichts zu Landau am 24. Juli 1868
gerichtlich zu Protokoll gegebenen Antrag
wegen des Beschuldigten erlassen Beschluß
wegen folgenden, also lautend:

„Raths Kammerbeschluß.

„Das K. Bezirksgericht zu Landau
„hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 1868
„in seinem berathschlagungszimmer, wo zuge-
„gen waren: Vorst, als Vorstand, Fingier
„und Stein als beisitzenden K. Präsidenten
„und Untersuchungsrichter, Zoeller, Vorsteher,
„Krauth, als Vor- und Botschel, als Gerichtsschreiber,
„Nach Anhörung des vom Untersuchungs-
„richter vorgetragenen Sachverhalts bezüglich den
„Untersuchung gegen Wilhelm Baumgärtner,
„19 Jahren alt, ledigen Dienstknecht von Impflingen,
„wegen Mordes an Maria Müller,

„ledige Dienstmagd von Dahlsheim, im Falle der
„Ermordung von Mölsheim im Großherzogthum
„der Datum 25. Juni 1868,
„Nach genommener Einsicht der Untersuchs-
„ungsakten und des Antrags des K. Staatsan-
„walts vom 24. Juli 1868,

„In Erwägung, daß genügende Beweis-
„anzeichen dafür vorliegen, daß der verhaftete
„Beschuldigte Wilhelm Baumgärtner, 19 Jahre alt,
„Dienstknecht von Impflingen, am 25. Juni 1868
„Vormittags gegen 2 Uhr im offenen Felde
„der Ermordung von Mölsheim im Großher-
„zogthum für den der ledigen Dienstmagd
„Maria Müller von Dahlsheim mit einem
„Hacken versehen Beile auf Kopf und Nacken
„versetzte, daß dieselbe sofort todt auf
„dem Platze blieb;

„daß keine rechtfertigenden Anfallsgründe da für
„gegeben sind, daß diese Handlungen mit
„überlegtem Entschluß und in der Absicht,
„die Müller zu tödten, vollführt worden,
„Baumgärtner somit einen Thatbestand herbeigeführt
„verübt, der, vorgesehen durch art. 228 des
„Strafgesetzes, ein Verbrechen bildet,
„und vor den Schwurgerichte abzuurtheilen ist;

„Aus diesen Gründen

„erkennt der Gerichtshof den beschuldigten Wilhelm
„Baumgärtner, 19 Jahre alt, Dienstknecht von Impflingen,
„für genügend überwiesen, die Maria Müller,

„ledige Dienstmagd von Dolzheim, im Falle der
„Genesung von Mölsheim im Großherzogthum
„Hessen am Nachmittage des 25. Juni 1868
„mit überlegtem Entschlusse und in der Absicht
„zu tödten, der Art mit Hackenschlägen wahrnehmt
„zu haben, daß sie sofort in Folge davon starb;
„Demzufolge sofort, daß die Untersuchungs-
„akten nebst einem Anzeigeschreiben der Unter-
„suchungsrichter an den k. Generalauditoriat-
„rath bei dem k. Appellationsgerichte der
„Pfalz zu Zweibrücken eingesendet werden
„sollen;
„Inbetreff zeugniß eines Leibeserfahrungsakte
„gegen Wilhelm Degünther, Dienstknecht
„von Hartzheim,
„Alter: 19½ Jahre,
„Größe: 5 Fuß 8 Zoll,
„Haare: dunkelbraun,
„Stirne: breit,
„Augenbrauen: dunkelblond,
„Augen: blau,
„Nase: spitz und stark,
„Mund: gewöhnlich,
„Zähne: gut,
„Kinn: rund,
„Gesicht: proportionirt,
„Bart: keiner,
„Gesichtsfarbe: gesund,
„Gesichtsform: oval,
„Statur: schlank,
„besondere Kennzeichen: keine,-

„wonach derselbe körperlich angegriffen und in
„Lebensgefahr befunden worden sein soll,
„welches das k. Appellationsgericht bestim-
„men wird.
„Allerdings auf Grund der art. 228 und 1
„des Strafgesetzes, 31 abs. 1 des Einführungs-
„gesetzes und 133 und 134 des Gesetzbuches
„über das Verfahren in Strafsachen.
„Do gegeben zu Zweibrücken am 24. Juli
„1868.
„Unterzeichnet: Hopp, Zoeller, Trauth, Rotschel."
„Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
gepflogener Berathung:
„In Erwägung, daß aus den bisher von amts-
wegen geführten Untersuchung hervorgeht, daß
sich angegeben haben, welche den Beschuldigten
Wilhelm Degünther hinreichend schwer dessen
belasten, daß derselbe auf Donnerstag den 25. Juni
1868 des Nachmittags etwa um 2 Uhr in seiner
auf der Gemarkung der schon Dieser Gemeinde
Mölsheim, Hartzheim im Zollvereinsbezirk, an der Grenze
der Gemeinde Wachenheim an der Pfalz gele-
genen, von dem Dorfe Mölsheim etwa 10
Minuten entfernten, dem Wilhelm Degünther
gehörigen Weinberge den
Wachenheim gehörigen Weinberge den
ledigen 19 Jahre alten Maria Müller, tödtlich
des Schneidermeisters Jacob Müller von Dolzheim,
damals als Magd im Dienste des Wilhelm
Degünther, von genannten Wachenheim, dadurch
mit einem harten auf die linke Seite des Kopfes
geführten Schlage, folgende Verletzungen, nämlich:

A, mitten auf dem oberen Theil der Pflaume gegen die Mittagseite durchdringende, einige Millimeter, breitklingige, drei Zoll lange, in der Richtung von der Pistolenöffnung nach dem linken Ohr gerichtete Hiebwunde, welche den Pflaumenbaum in mehreren Stücken zersplittert und in den Pistolenlauf selbst mehrere in den Steinbaum, in den Pflaumenbaum und in den Bleikugeln selbst eingedrungene 4 bis 5 Zoll lange Hiebwunden beigebracht;

B. auf dem linken Ohre, ein Zoll von dem Mittelpunkt des Gehörganges, entfernt, eine mehr halbkreisförmige klaffende Hiebwunde;

C. auf dem linken Theile des Unterkiefers, zwei Zoll von der Spitze des Kinnes entfernt, gleichlaufend mit der Basis des Unterkiefers, eine die Weichtheile durchdringende, stumpf klaffende, ein Zoll lange Hiebwunde zugefügt und dadurch den Tod der im neunten Monat der Schwangerschaft befindlichen Ehefrau bewirkt hat; welcher Tod, nach dem Befunde der Herr ordentlich subdelegirte Kreisgerichts-Medicinal-Rath Dr. Kaysz von Rinteln am 26. Juni 1868 abgegebenen Gutachten augenblicklich und unmittelbar nach der That an Orte der That eingetreten durch die mit Zertrümmerung des linken Pflaumenbeines in mehrere Stücke verbundene Hiebwunde unter A. eingetreten und durch die Hiebwunden unter B und C. beschleunigt worden ist;

Das Leben so starker Indizien dafür sprechen,

dass der Beschuldigte in der Absicht, die Ehefrau Maria Müller zu tödten, mit überlegtem Entschlusse und nachtheiliger den Tod derselben herbeiführender Handlung unternommen hat; dass sie hierbei folgende Thatsachen erwiesen sind:

1, der Beschuldigte, welcher mit der Maria Müller in einem von beiden übrigens getrennten ehelichen Verhältnisse stand und gegen die in Folge des Zerwürfnisses stand und gegen die in Folge des Zerwürfnisses auf Scheidung der Ehe klagend war, hat vorgängig zu einer selbst den Plan zu der späteren Ausführung der That entworfen und zur Vorbereitung derselben sich mit Gift versehen, um seine Ehefrau damit zu vergiften, sie mit Gift zu vergiften, damit sie sich selbst tödte, und dann beigehend sich selbst zu tödten; auch hat der Ehemann Jacob Müller hat sich bezüglich des Ehemanns Jacob Müller hat sich einmal einen ähnlichen Versuch der Tödtung gemacht, nämlich für den Fall, dass diese die Einwilligung zur Scheidung mit der Forderung nicht entsprechend erwerde;

2, er hat eingestandenen am Tage der That gegen 12 Uhr des Mittags, also ganz kurz vor der That, zu seinem Bruder gesagt, er wolle die Müllern todtschlagen, er wolle die Müllern todtschlagen, seinem Bruder am Abend noch sagen,

kommen, haben wir, der Beschuldigte, die Müller
todt geschlagen;

3, was den That-Act betrifft, der Beschuldigte erklärt,
seine That gerade so nicht, wie sie ihm vorgenommen gehabt, die Müllerin umzubringen,
weil sie bei einer Begegnung seinen Hass
nicht erregt haben, sie hat Strafbares nur dann,
wenn sie ihn noch jetzt hasse, begründet sein
wegen ihrer Rettung umbringen;

4, der Beschuldigte sollte am 25. Juni 1868, am
Tage der That, nachdem Müllerhirsch mit den
Pferden seine Felder verlassen, den Abend dient
auf die Jagd von Wasserfeld oder Heim, zum Abend
in den Wald fahren, begab sich aber, statt dieses
zu thun, heimlich, mit einer Hacke versehen,
in die Nähe einer Hundshütten hinter der
Mühle, wohin die Maria Müller zu
derselben Zeit von ihrer Feldarbeit
zum Hacken von gelben Rüben gerufen war,
und legte sich in einem in der Nähe befind-
lichen mit Weizen bepflanzten Acker auf
die Lauer;

5, von diesem Weizacker aus, der von dem
Orte der That im Windberge zum Lohnbusch,
wohin die Maria Müller von ihrer
Arbeit in Abwesenheit der fremden
Ortsangehörigen hinter den Mauern zum
Abschneiden von Laub gerufen worden war,
500 Schritte entfernt ist, musste sich der
Beschuldigte seinen Opfer und versetzte

demselben, ohne vorher ein Wort zu reden, mit
der Hacke einen Hieb in die linke Seite,
mit dem Rücken gegen selbigen gewendet, die Arbeits-
abgeholfenheit zu erleichtern, dann aber der
Sage Schläge und Bewusstlosigkeit zu Boden
gestellen die weiteren gehässlichen Streiche,
wovon sich auf den Schädel gewisse
statten Mordes: „Du bringst es, das Schlagste
„Schlechte, ist todt, du bist jetzt erlöst,
„jetzt können die Gendarmen mich holen" –
sagen mochte;

6, die Gehässlichkeit des Werkzeuges, mit
welchem die That verübt worden;

7, die grosse Gewalt, mit welcher die Schläge,
wie sich aus den sonstigen abwechselnden Stellungen
und der Beschaffenheit der Verletzungen
annehmen lässt, geführt worden sind;

8, endlich die Tödtung, welche den Hieben
auf den getroffenen Körpertheil, dem
Kopfe, gegeben worden;

Die Erwägung, dass auf diesen möglichst
kurz gefassten Augenmerkbestätigung des
That-Verfalles in den gegenwärtigen Fass
von einem Mordes, wofür nach einer Handlung
die Todesstrafe, welche, laut Art. 228 und 16
des Strafgesetzbuches vorgesehen und durch
jenen zuerst angeführten Artikel mit
Todesstrafe bedroht, unter Art. 1 der Todes
Gesetzbuch ein Mordversuch bildet, wovon über

laut der Vorschrift des art. 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Befugniß zu urtheilen hat;

daß der sich gegen den Angeschuldigten Anklage erhoben hat und beschuldigt zum Tode durch Enthauptung verurtheilt zu werden, auf die Einreichung seiner Anklageschrift durch den k. General-Staatsprokurator gegen den Angeschuldigten, so wie in der Hauptverhandlung der zu diesem Zwecke berufene Ausschuß der k. Untersuchungsgerichts zu Zweibrücken am 24. Juli 1868 gegen denselben wegen Mordes;

Zu diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Angeschuldigten Wilhelm Degunther wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens, am 25. Juni 1868 des Nachmittags etwa 2 Uhr in einem Weinberge nächst der Gemarkung der Ortschaft Gemeinde Wolfsheim, Herrmann im Lotterbusch, den Tod des ledigen, 19 Jahre alten Dienstknechts Conrad Müller von Wolfsheim, Tochter Conrad Müllers von da, durch den Beschuldigten Jacob Müller von da, durch Schläge mit einer Hacke auf den Kopf mittelst vorsätzlich, mit überlegtem Entschlusse und in der Absicht, dieses Mädchen zu tödten, zugefügt zu haben, also wegen des Verbrechens des Mordes

beschuldigt, daß der Anklageakt hat und gegen denselben sowohl zur Vorbereitung der Hauptverhandlung als zur Abkürzung von der Befugniß des Gerichts;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde sein Anklageschreiben gegen denselben zu erstatten und daß Sache von der Assisenkammer des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken am 24. Juli abhin gegen ihn zu verhandeln und Leibesstrafe vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß der gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift den Angeklagten in Abschrift zugestellt und demselben sodann in den 24 Stunden nach Zustellung in die Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken eingebracht werden soll.

Alles diesem in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Herrmann

Heidt Mollitor Voll

Bernard

N: 29.

Sitzung vom 30. Juli 1868.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom dreissigsten Juli 1868, wo zugegen waren: H. Kaerner, Director, Kiefer, Heckl, Molitor, Foell, Räthe, - Rath Kieffer bei Abwesenheit der übrigen Räthe der Correctional- und Anklagekammer aus der Civilkammer zugezogen, - Munzinger, II. Advocat-Procurator und Bernard, I. Substitut-Procurator, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Instruktionsrichter des Bezirks Zweibrücken laut vom Amtsgerichte gestellten Antrag gegen:

1. Anna Maria Steil, 24 Jahre alt, ledige Dienstmagd,
2. deren Mutter Anna Maria Scheid, 64 Jahre alt, Ehefrau von Johann Steil I, beide von Vorbach im Canton Wolfstein, wegen des Verbrechens der Kindsmordes, Letztere der Theilnahme hieran beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Kgl. Staatsprocurators Munzinger,

Eingesehen insbesondere:

1°, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Das k. Journal-Staatsprocuratorium

„finge ehrfurchtsvollst die Untersuchungsakten gegen

„1. Anna Maria Steil, 24 Jahre alt, ledige

„Dienstmagd von Vorbach, und 2. deren

„Mutter Anna Maria Scheid, 64 Jahre alt,

„Ehefrau des Schuhmachers Johann Steil I von

„Vorbach, wegen Kindsmordes respective

„Theilnahme hieran, so wie die Leibesvisitation

„Ordonnanz des k. Untersuchungsrichters zu Zweibrücken

„vom 24. Juli 1868;

„In Erwägung, dass die beschuldigte Anna

„Maria Steil genügend überzeugt erscheint,

„am 24. Juni 1868, der Niederkunft gewärtig

„und 10 Uhr, in ihrem elterlichen Wohnhause

„zu Vorbach den todtgeborenen Knaben

„unehelicher Geburt glücklich das Leben ent-

„rissen, in den Abtritt, der selbe zu tödten, macht-

„widrig vorsätzlich zu haben;

„In Erwägung, dass die beschuldigte Mutter

„Anna Maria Scheid zwar nicht genügend

„überzeugt ist, an diesem ihrem Kinde Hand zu

„Last liegenden Mordthaten Theil genommen

„zu haben, dagegen hinreichende Anhaltspunkte

„vorhanden gegen dieselbe gegeben

„vorzufinden: 1, dass sie von der begangenen

„That Kenntniss gehabt, 2, dass sie durch

„ihre Aussagen die obigen Mordthaten der

„Kindsmord, glaubhaft Leuthner verübt
„hatte und sich in der Lage befand, der Polizei
„seine Person für sich und ohne Anzeige bei der
„Obrigkeit vorfinden zu können, dieses
„aber unterließ, und so den Verbrechen
„zur Untersuchung gelangte; 2. Urtheil vom
„an demselben Tage – 24. Juni 1868 – die
„Kindsleiche, die Person gewaltsamer Ver-
„letzung an sich tragend, durch Vorgefundene in
„seinem Garten zu Dorfbach bei Vilshofen;

„In Erwägung, daß diesen Anklagen,
„die der Mutter zum Last liegen, mit dem
„Verbrechen des Kindsmords im Sinne des
„art. 227 des peinlichen Prozeßverfahrens nicht
„convex sind und sich daher zur Abgrenzung
„mit dem Verbrechen von der Strafgerichte nicht
„eignen;

„Angesehen die art. 231. 1. 62 und 249
„des Strafgesetzbuchs, art. 31. Abs. 1 und 2, 40
„und 41 des Einführungsgesetzes, art. 224. 227.
„230 und 231 der peinlichen Prozeßordnung;

„Stellt der Antrag:

„Es gestatte der Anklagekammer des K. Appel-
„lationsgerichts, Anklage gegen Anna Maria
„Reil, 24 Jahre alt, Dienstmagd von Dorfbach,
„wegen obigen Verbrechens des Kindsmords
„zu erheben, dieselbe zur zur Verhandlung
„Aburtheilung vor das Schwurgericht des Unter-
„Pfalz zu verweisen und das gegen sie
„zu verordnen, wegen die beschuldigte
„Mutter Anna Maria Reil der Theilnahme
„an diesem Verbrechen für nicht zu überführen
„befindet zu entlassen, dieselbe aber unter
„Aufhebung der gegen sie erlassenen
„Untersuchungshaft vorläufig der k. Bezirksgerichts
„zu Vilshofen vom 24ten d. M. wegen
„der beantragten Verweisung des unterbliebenen
„Verfahrens der Aufhebung der Kindes-
„mordes und Strafbaren Beseitigung der,
„Person von gewaltsamer Verletzung an sich
„tragenden Kindesleiche zur Aburtheilung
„vor das k. Zuchtpolizeigericht zu verweisen
„und die Strafvollstreckung derselben zu verordnen.
„Eingeschrieben den 29. Juli 1868.
„Actum zu sind: Munzinger, II. A. Vor."

2°, die von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Vilshofen am 24. Juli 1868
gegen die beiden Beschuldigten erlassene
Haftsordonnanz, also lautend:

„Rathskammerbeschluß.

„Das k. b. Bezirksgericht zu Vilshofen,
„versammelt in seinem Berathschlagungszimmer
„am 24. Juli 1868, wo zugegen waren: Popp,
„älterer und Vorsteher, Hungkammer für das Bau-
„erbuch K. Präsidenten, und Beisitzer Prüfe-
„nisten, Zoeller, Vorsteher, Trauth, Assessor, und
„Rotschel, Vollzugsbeamten der Gerichtsschreiber,
„Karl Aufsehung der neue Untersuchungsrichter

„ auf Letzteres Gesuch bezüglich der Mutter-
„ suchung gegen:
„ 1, Anna Maria Steil, 24 Jahre alt, ledige
„ Dienstmagd von Dorsdorf und 2. deren
„ Mutter Anna Maria Scheid, 64 Jahre alt,
„ Ehefrau des Gemeinsitzers und Maurer-
„ meisters Johann Steil I von Dorsdorf,
„ N.° 1 wegen Kindsmord;
„ N.° 2. wegen Theilnahme hierzu, beziehungs-
„ weise wegen Begünstigung des Kindsmords
„ seiner Tochter, verübt am 24. Juni
„ 1868 zu Dorsdorf,
„ Nach genommener Einsicht der Untersuchungs-
„ akten und der Anklage der k. Staatsanwalt-
„ schaft vom 23. Juli 1868;
„ In Erwägung, daß dringende Verdachts-
„ gründe dafür vorliegen, daß die erst-
„ genannte Beschuldigte am 24. Juni 1868, den
„ Morgen zwischen 9 und 10 Uhr, mit einem
„ Kinde weiblichen Geschlechts niedergekom-
„ men, welches vollkommen ausgetragen, lebens-
„ fähig gewesen ist und wenigstens gelebt hat, unehelich
„ sie aber gleich nach der Geburt gewaltsam
„ das Leben nahm, indem sie der Leiche Schädel
„ zu verschiedenen und tiefen Malen
„ zerschmetterte, so daß sie an diesen Verletzungen
„ augenblicklich sterben mußte;
„ daß diese Verletzungen in der Absicht
„ zu tödten beigebracht wurden, die That
„ demnach somit ein Verbrechen bildet, des
„ Mords im art. 231 des Strafgesetzbuches vorge-
„ sehen und daher gesetzlich zu ahnden
„ sein Verfügen nicht bemüssigt ist;
„ In Erwägung, daß gegen die
„ Verdächtige dargethan sein, daß die
„ Mutter Steil, die zuerst beschuldigte, sich dem
„ Theilnahme an diesem Mord dadurch schuldig
„ gemacht hat, daß sie die Mörderin von
„ und in dem Zeitpunkte dem Aufsuchen der
„ That in ihrem Hause Vorschub geleistet, dasselbe
„ Gelegenheit zur Aufsuchung verschafft, hin-
„ sichtlich der Aufsuchung aus dem Wege
„ geräumt, und in dem Zeitpunkte der Aufsuchung
„ dabei mitgewirkt, sich somit einer That schuldig
„ gemacht hat, die wenigstens durch die art. 231.
„ 52. 54 Ziffer 2. 3. 4. am Verbrechen bildet;
„ daß jedenfalls gegen sie auf ein weiteres
„ Vorgehen dahin vorliegen, daß sie
„ die Leiche des neugeborenen Kindes durch Ver-
„ graben in ihrem Garten bei Seite schaffte,
„ sich also des durch art. 249 Abs. 2 des Strafge-
„ setzes vorgesehenen Verbrechens schuldig
„ machte, das wegen seiner Consequenz mit
„ der Haupttat ebenfalls von dem Verfügen
„ nicht abzusehen ist;
„ Aus diesen Gründen
„ Erkennt der Gerichtshof:
„ I. die beschuldigte Anna Maria Steil, 24
„ Jahre alt, ledige Dienstmagd von Dorsdorf,
„ des Kindsmords, verübt zu Dorsdorf am 24 Juni
„ Juni 1868, -

„ II. die Beschuldigte Anna Maria Scheid, 64
„ Jahre alt, Ehefrau von Jeremias Steil I, Pfersma-
„ ister und Maststyäfterer in Zoersbach, den Theil-
„ nahme an diesem Morde beziehungsweise
„ dessen Verschleppung der Untersuchungsrichter
„ Dr. Zündig, am 24. Juni 1868 zu Zoersbach
„ vernimmt, für genügend überzeugt; verordnet
„ sofort, daß die Untersuchungsakten nebst
„ seinem Vorzeichnisse der Untersuchungs-
„ stücke an den 2. Generalstaatsprokurator
„ bei dem k. Appellationsgerichte der Pfalz
„ zu Zweibrücken eingesendet werden sollen;
„ Endlich ist zufolge einem Leibvergleichsbefehl
„ gegen:
„ 1. Anna Maria Steil, ledige Dienstmagd
„ von Zoersbach,
„ Alter: 24 Jahre,
„ Größe: 4 Fuß 5 Zoll,
„ Farbe: braun,
„ Augen: dunkelbraun,
„ Augenbrauen: dunkelbraun,
„ Augen: braun,
„ Nase: spitz,
„ Mund: klein,
„ Zähne: gut,
„ Kinn: spitz,
„ Form: proportionirt,
„ Gesichtsfarbe: blaß,
„ Statur: schlank,
„ besondere Kennzeichen: keine,-
„ II. Anna Maria Scheid, Ehefrau von Jere-
„ mias Steil I, Pfersmainist und Maststyäfterer

„ von Zoersbach,
„ Alter: 64 Jahre,
„ Größe: 5 Fuß,
„ Farbe: braun,
„ Augen: dunkelbraun,
„ Augenbrauen: braun,
„ Augen: braun,
„ Nase: spitz,
„ Mund: klein,
„ Zähne: mangelhaft,
„ Kinn: spitz,
„ Form: proportionirt,
„ Gesichtsfarbe: gesund,
„ Gesichtsform: oval,
„ Statur: untersetzt,
„ besondere Kennzeichen: keine,-
„ von welch letzterem sämmtlich vorgenommen und
„ in dasiger Gefängniß gebracht worden
„ sollen, welches das 2. Appellationsgericht
„ bestimmen wird.
„ Allen diesen auf Grund der art. 231.
„ Absatz 1 und 2, 228. 52. 54. Ziffer 2. 3 u. 4,
„ 249 des Strafgesetzes, 31 absatz 1 des Ein-
„ führungsgesetzes, 226 und 227, 133 u. 134
„ des Gesetzbuches über das Verfahren in
„ Strafsachen.
„ Vorgerufen zu Leistenglauben am 24. Juli
„ 1868.
„ Untersucht sind: Lopp, Zoeller, Trauth
„ und Rotschel."
Nach Lesung der Untersuchungsakten

und nach gepflogener Berathung,

In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der heutigen von Amtswegen gepflogenen Voruntersuchung feinerlei Anhalt dafür vorliegen, dafür sprechend, daß die Beschuldigte Anna Maria Steil nach Mitternacht am 24. Juni 1868 des Nachmittags zwischen 9 und 10 Uhr in der Wohnstube des von ihrem Ehemann Johann Steil I, Weinhändler und Hausbesitzer, und Anna Maria Scheid, dessen Ehefrau, bewohnten einstöckigen, am östlichen Ende des Dorfes Lorsbach mit einem ziemlich steilen Abhang fast ganz isolirt und stillgrasige unter Bäumen versteckt gelegenen kleinen Hause, ihr den Tod ihres Kindes, unehelichen Geschlechts, mit welchem sie an dem angegebenen Tage, zu der angegebenen Zeit in der erwähnten Wohnstube, wo auch sie ihr Bett stehen hatte, niedergekommen war, und welches Kind vollständig lebensfähig zur Welt kam, und nach der Geburt gelebt hat, gleich nach der Geburt wissentlich und in der Absicht, das Kind zu tödten, erstickt hat, und zwar durch an dem Boden der Kinder gewöhnlich Herumliegen allen Unrath, den Schleimabsatz und das beiden Lippen und Zahnbrechung sowohl aller Lippen als der ersten Respirationen von der Mitte seiner

ober dem Kinn bis zum Scheitel und der Stirn-Haargrenze;

daß nach diesem gedrängten Zusammenhalten der Thatumstände in der gegenwärtigen Person, der Beschuldigten Anna Maria Steil gegenüber, von einem durch eine Mehrheit gleichartiger Handlungen die Zeit erfüllenden, gleichmäßig fortgesetzten, gewerbsmäßig geübten Morde, demnach von einem Verbrechen, also von einer solchen, durch Art. 231 Handlung die Todesstrafe, welche, durch Art. 31 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthaus-Strafe bedroht, nach Art. 1 des selben Gesetzbuchs ein Verbrechen bildet, über welche, wie der Art. 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vorschreibt, das Schwurgericht zu entscheiden hat;

daß daher wegen der strafgerichtlichen Verfolgung der Anklage gegen die genannte Anna Maria Steil statt hat und dieselbe zur Verhaftung der Angeklagten Abwendung vor der gesetzmäßigen Strafe der Haft zu verfügen, auch die Ermittelung einer Anklageschrift gegen dieselbe dem K. General-Staatsprocurator, so wie die Vollziehung der gegen sie durch die Untersuchungsrichter des K. Landgerichts zu Kaiserslautern am 24. Juli abhin erlassenen Haftsbefehl vorzubereiten ist;

In Erwägung bezüglich der Mitbeschuldigten Anna Maria Scheid, Ehefrau des Schreiners

Heinrich Theil I von Lorsbach, den Mutter der beschuldigten Anna Maria Theil, daß derselbe in Betreff der demselben in der obenerwähnten Rathhausverhandlung zu Last gelegten Theilnahme an dem ihrem Vater gewaltsam zugefügten Tode eingestanden, ohne erörterten Kindsmords im Sinne der art. 52 und 54 Ziffer 2. 3. 4. im Sinne des Strafgesetzbuchs, noch in Betreff des in der Anklage der k. Generalstaatsprocuratur erwähnten, daselbst äußerstallbar unbenannten Verbrechens der Kindestödtung im Sinne des art. 62 des Baiern Strafgesetzbuchs freizusprechen vorliegen; daß deshalb bezüglich dieser beiden Beschuldigungspunkte und zwar in Betreff der Theilnahme am Kindsmorde mittelst entsprechender Aufhebung der schon angeführten Rathhausverhandlung die Einstellung der Voruntersuchung zu verordnen ist;

daß dagegen die genannte Mitbeschuldigte Anna Maria Scheid, Ehefrau Theil, mit seinen Akten der Anklage bezeichnet erscheint, daß die Thatsachen der ihr obenbezeichneten gewaltthätigen Behandlungen an sich strafgesetzlich sind, daß Beschuldigte von ihrem Vater, der Beschuldigten Anna Maria Theil, am 24. Juni 1868 des Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr in der gemeinschaftlichen Wohnung zu Lorsbach gebohren, gleich nach der Geburt einen gewaltsamen Tod des verstorbenen Kindes verübt

daß dagegen die genannte Beschuldigte am demselben 24. Juni in den Vormittagsstunden in der sitzenden Lage bei dem Theil'schen Wohnhause gelegenen und zu diesem gehörigen Jauchegrube in eine von ihr gegrabene Grube gelegt, und diese mit der ausgegrabenen Erde zugescharrt, mittelst absichtlich aber seinen Leichnam bei Vornahme dieser Handlung verborgen zu haben;

daß diese gegen die genannte Ehefrau Theil einen Handlung indicirt erscheint, welche, durch den art. 249 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs mit Gefängnißstrafe bedroht, vorgesehen und mit Gefängnißstrafe bedroht, nach art. 1 des Baiern Gesetzbuchs ein Vergehen bildet, welches Vergehen mit dem der Verbrechen Anna Maria Theil zu Last gelegten Verbrechen Kindsmords im Sinne des art. 227 des Strafgesetzbuchs nicht connex ist und daher nach der Vorschrift im art. 31 absatz 2 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche zur gesetzlichen Abtheilung von der zur gesetzlichen Beurtheilung der Anklagesenats zu verweisen, zugleich aber in Betracht gezogen ist art. 40. 41. und 47 absatz 3 Strafgesetzbuch der art. 40. 41. und 47 absatz 3 der Einführungsgesetze die von dem gedachten Einführungsgesetze die von dem k. Untersuchungsrichter am k. Landgerichte zu Eltville mittelst Verfügung vom 11. Juli 1868 gegen die Beschuldigte Ehefrau Theil angeordnete Untersuchung fast, als nicht weiter geführt, aufzuheben ist;

Auf diesen Grunde

erklärt die Anklagekammer des k. Appella-
tionsgerichts, daß gegen die beschuldigte Anna
Maria Steil wegen des ihr zu Last gelegten
Verbrechens, am 24. Juni 1868 in ihrer elter-
lichen Behausung zu Lorsbach den Tod ihres am
dritten Tage Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr
in derselben Behausung geborenen Kindes ent-
lich durch absichtliche Vernachlässigung, in der
Absicht, das Kind zu tödten, dessen dem
Leben des Kindes gewährte, in Verbindung
stehende Gesundheitszustand und den hierdurch
herbeigeführten und herbeigeführt worden
Tod des Kindes vorsätzlich verursacht habe,
als des Verbrechens des Kindsmordes durch
Unterlassung hinreichende Verdachtsgründe
vorliegen, und daß dieselbe demnach
zum Gegenstande einer Anklageschrift gegen
sie und Verweisung von der Anklage
des Kindsmordes durch Unterlassung vor
das Schwurgericht der Pfalz;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde
eine Anklageschrift gegen dieselbe zu verfassen
und dieselbe von der Rathskammer des k.
Bezirksgerichts zu Kaiserslautern gegen sie
am 24. Juli abhin zu erlassende Haftbe-
fehl vollzogen werde;

Verfügt ferner, daß das gegenwärtige
Urtheil sammt der Anklageschrift der
Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselbe

sodann in den 24 Stunden nach geschehener
Zustellung in das Untersuchungsgefängniß
abgeliefert werden soll.

Alle diese in Gemäßheit des art. 231.
233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über
das Verfahren in Strafsachen.

Erklärt ferner, daß keine hinreichenden
Anzeichen dafür vorliegen, daß die Mit-
beschuldigte Anna Maria Scheid, Ehefrau
von Heinrich Steil I von Lorsbach, an dem ihrem
Töchterchen, dem ledigen Anna Maria Steil,
zu Last gelegten, oben näher charakterisirten
Kindsmorde im Sinne des art. 52. und 54
Ziffern 2, 3 und 4 des Strafgesetzbuches Theil
genommen und im Sinne des art. 62 des-
selben Gesetzbuches die Verfolgung dieses
Verbrechens unterlassen habe;

Verordnet demgemäß die diesen beiden
Beschuldigungen mittelst Aufhebung des be-
treffenden Urtheils der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichts zu Kaiserslautern vom 24. Juli
1868, so weit es auf jene Theilnahme gerich-
tet ist, die Einstellung der Verfolgung;

Erklärt endlich, daß gegen die genannte
Mitbeschuldigte Anna Maria Scheid, Ehefrau
Steil, hinreichende Indicien vorliegen, daß
dieselbe am 24. Juni 1868 den Leichnam
des von ihrer Tochter Anna Maria Steil an
demselben Tage in der gemeinschaftlichen

Wohnung zu Roßbach geborenen und gleich nach der Geburt eines gewaltsamen Todes verstorbenen Kindes weiblichen Geschlechts, welchen Leichnam die Spuren gewaltsamer Verletzungen an sich trug, auf die Seite geschafft hat; verweist dieselbe sofort wegen dieses Vergehens, unter Aufhebung der wider sie verhängten Untersuchungshaft und Anordnung ihrer alsbaldigen Freilassung, zur gesetzmäßigen Aburtheilung nach art. 249 des Strafgesetzbuches vor das Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern.

Also geschehen und beschlossen den am Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Kaerner

Hecht Zinkgraf Molitor Föll

Betnard

No. 30.

Sitzung vom 4. August 1868.

Gutachten

des die Zuchtpolizei- und Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken bildenden Senates, abgegeben in seiner geheimen Sitzung vom vierten August 1868, in welcher zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Hecht, Diez, Föll und Zinkgraf, Räthe, — der Letzteren in Verhinderung der übrigen Mitglieder der genannten Kammer, Munzinger, II Staatsprokurator und Betnard, I. Actuar als Gerichtschreiber.

Eingesehen

1. das von dem Ackersmann Johann Georg Richter von Trogen, k. Bezirksamts Hof, an allerhöchstem Cabinet Seiner Majestät des Königs eingereichte Gesuch vom 27. Juni 1868, worin derselbe die Gnade Seiner Majestät des Königs um allerhöchste Aufhebung der wider seinen Sohn, den im k. 5ten Chevaulegers-Regiment, Prinz Otto, als Soldat dienenden Nicolaus Richter, durch rechtskräftiges Urtheil einer bei der ersten Division dieses Regiments zu Zweibrücken angeordneten größeren Kriegscommission vom 16. Juni 1868 wegen des gemeinen Vergehens des Diebstahls durch Rückfall, verübt an Brod zum Nachtheil des Soldaten Adam Schwab Ausgangs Februar und in der ersten Hälfte des Monats März 1868, jedesmal im Werthe von beiläufig zwei bis drei Kreuzer, zugleich mit einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe als Straffolge ausgesprochenen Entfernung aus der bewaffneten Macht (Laufzettel) anfleht;

2, das oben angeführte in den mitgetheilten

Akten Fascikel I. fol. 48 in Original vom
hiesigen Strafgerichtshof;

3, die aber zu gegenwärtigen Akten Fasc. I, so wie
die gleichfalls vorgelegten Akten Fasc. II, betreffend den von demselben Soldaten Nicolaus
Richter am 8. September 1865 zum Nachtheil
des Soldaten Kreutinger in einem Wirthshause
von 1 Kreuzer geübten öffentlichen Grobheitsakt
und insbesondere das Verhalten von einem
vorgedachten Kreisgendarmerie-Detachement der Pfalz
zu 5ten Chevauleger-Regiments zu Landau an
31. Oktober 1865 anher Strafgerichtshof, fol. 47,
diesen gegen Nicolaus Richter zu einer
Arreststrafe von 14 Tagen, geschärft durch
Entziehung des Kost- und Nachtlagers und
Brod in den Zwischenstunden gegen gänzen
Strafaufschub, gewürdigt worden ist;

4, die in Betreff der competenzmäßigen
Instruction der unter Ziffer 1. bezeichneten
Eingabe gepflogene Correspondenz, nämlich:

a. Schreiben des Commando des k. 5ten Chevau-
legers-Regiments, Prinz Otto, an die k. Staats-
anwaltschaft am k. Bezirksgerichte Hof vom
18. Juli 1868, zum weiteren Verfügung unter
Mittheilung des Gesuchs um Erlass 3 der
Straffolge und des in diesem Schreiben ver-
wähnten und demselben in Abschrift beige-
fügten Disciplinar-Protokolls vom
6. Mai 1864, nach welch' letzterem die
Militärbehörden zur Instruction von
Rehabilitationsgesuchen auf den Grund einer
Entlassung des selben Mittheilung vom 18. März

1862 nur dann als zuständig erklärt wurden,
wenn solche Gesuche zu gleicher Zeit mit einem
officiellen Antrage oder einer Bitte um gnade-
weise Milderung der Strafe folgt
brauchbar seyen dürfen.

b. ablassen der Antwort der genannten
Staatsanwaltschaft zu Hof vom 21. Juli 1868,
bezüglich auf die Anzeige, dass der Strafgefangene
seinen Wohnsitz am Heimatsorte seiner
Escadron, gegenwärtig am Orte der Militär-
garnison, gehabt habe, und selbe mit
Beziehung auf 8. 1 der k. Verordnung vom 18.
Januar (soll wohl heißen: 4. September) 1861,
Juli (soll wohl heißen: 4. September) 1861,
über die k. General-Staatsprocuratur am
k. Appellationsgerichte der Pfalz zur
Instruction der Gesuche zuständig sein
möchte;

c. Uebersendung der Producte unter a. u. b.
an die k. General-Staatsprocuratur der Pfalz
von Seite des Commando des 5ten Cheva-
legers-Regiments vom 25. Juli 1868.

d. Schreiben der k. General-Staatsprocura-
tur der Pfalz vom 27. Juli 1868 an die in
Sachen der Pfalz vom 27. Juli 1868 an die in
Zweibrücken garnisonirende Division des
genannten 5ten Chevauxlegers-Regiments, be-
treffend die Uebersendung der Unter-
suchungsakten, Verurtheilungsbogen des Ver-
haltens des betreffenden seit seinem Austritte
Entlassung und dessen Würdigkeit über das
erbetene Nachlass der Straffolge des

Laufzettels, sofern dieser nach militärischen Gesetze im vorliegenden Falle eigentlich Straffolge und nicht selbst Strafe sei;

c. Antwort der I Division des bezeichneten Regiments vom 29. Juli 1868 auf das Schreiben unter Lit. d, nebst a, Uebersendung der verlangten Akten, b. Bescheinigung des von dem bestraften Nicolaus Richter seit jener Bestrafung an den Tag gelegten untadelhaften, zu keiner disciplinären Einschreitung Veranlassung gebenden Betragens, c. Hinweisung bezüglich der Würdigkeit sowohl auf die Grundliste des Verurtheilten in Fascikel I folio 2, als auf die wider denselben ergangenen oben unter Ziffer 2 und 3 angezogenen Urtheile und endlich d, Begründung, daß nach Maßgabe des art. 16 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes die Entfernung aus der bewaffneten Macht als Straffolge mit dem auf das gemeine Vergehen des Diebstahls durch Rückfall ergangenen Urtheil zu verbinden gewesen sei;

5. die Manns-Grundliste des Nicolaus Richter vom 14. März 1868 in Fascikel I fol. 2, ausgestellt von dem Escadrons-Commando, gezeichnet: Sax, Rittmeister, also lautend: „Leumund sehr gut, brauchbar, fleißig, propre, „kennt keinen Unterschied zwischen Mein „und Dein, braucht Ueberwachung, Reiter I Classe."

Angehört den k. II Staatsprokurator Munzinger in seinem mündlich genommenen und den Akten angebogenen schriftlichen Antrag, in dem Schlußsatze dahin gehend: „es gefalle der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, das Gesuch, (welches sich als verfrüht darstelle), als nicht empfehlenswerth zu begutachten;

Eingesehen das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, und die allerhöchste Verordnung vom 4. September 1861, den Vollzug jenes Gesetzes betreffend;

In Erwägung, daß, wenn in der gegenwärtigen Sache heute, wo es sich lediglich um die Frage handelt, ob das von dem Vater des wegen Diebstahls im Wiederholungsfalle verurtheilten Soldaten Nicolaus Richter eingereichte Gesuch um Aufhebung der wider den Letzteren durch rechtskräftiges Urtheil als Straffolge verhängten Entfernung aus der bewaffneten Macht auf dem Wege der Gnade bei Seiner Majestät dem Könige fürwortlich zu begutachten sei, von den militärischen Gesichtspunkten und der damit verbundenen strengen Auffassung abgesehen werden kann und abgesehen werden will, der begutachtende Senat mit Rücksicht auf die Natur und geringe Quantität, so wie auf den kaum ernst-

erwarten Urtheil des von dem Volksrichter Nicolaus Richter gestellten Gegenstandes (einige Stücke Land) keinen Anstand nehmen zu können glaubt, das gestellte Gesuch der Gemeinde Neuen Almajastät des Königs zur allergnädigsten Genehmigung in der Erwartung zu empfehlen, daß mit Rücksicht auf den sonstigen guten Leumund des Verurtheilten in Verbindung mit seinem in dem dauernden einfachen aufgeopferten zeitigen monatlichen Gefängniß-Strafe beobachteten Wohlverhalten, die Verbüßung dieser Strafe als genügende Sühne für das begangene Delikt angesehen werden könne;

Aus diesen Gründen

Erkennt Sie der Criminalsenat des K. Appellationsgerichts nach Einsicht gutachtlich des Berichtes aus, daß das von dem Ackerer Johann Georg Richter von Trogen, k. Bezirksamts Hof, für seinen Sohn Nicolaus Richter, Soldat im k. Chevaulegers-Regiment Franz Otto, eingereichte Gesuch um Aufhebung der gegen selben den Letzteren wegen gemeinen Diebstahls mit Einschluß der Verbüßung der Strafe durch rechtskräftiges Urtheil auferlegten Gefängnißstrafe von 1 Monat

Neuhof bei Neuen Almajestät des Königs zur allergnädigsten Genehmigung zu befürworten sei.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Heintzmann

Zinkgraf

Foell

Bernard

N: 31.

Sitzung vom 6. August 1868.

Der K. Appellationsgerichts Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seinem Rathskammer, wo zugegen waren: Kaerner, Director, Serini, Rath, Foell, Zinkgraf, Räthe, - der Räthe Serini und Zinkgraf, in Verhinderung der übrigen Räthe der Correctional- und Anklagekammer als der Civilkammer zugezogen, - hat in der Sitzung vom sechsten August 1868 folgendes Urtheil erlassen, in Beisein von Munzinger, II. Staatsprocurator und d'Bernard, I. Actuargerichtsschreiber:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirksamts Zweibrücken von Amts wegen geführten Untersuchung gegen:

1. Eduard Bender, 28 Jahre alt, israelitischen Lehrer in Grünstadt,
2. Carl Thieme, 38 Jahre alt, Redacteur und Drucker des Rheinpfälzischen Volksblatts in Zweibrücken,

ferner wegen der Beleidigung des k. Bezirksamts Zweibrücken mittelst des Preßvergehens, letzterer wegen Theilnahme hieran beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des k. Staatsprokurators Munzinger,

hinsichtlich der von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General-Staatsprokurator

„hat eingereicht die Untersuchungsakten gegen

„1. Eduard Bender, 28 Jahre alt, israelitischen

„Lehrer in Grünstadt, wegen Beleidigung des

„k. Bezirksamts in Zweibrücken, mittels der

„Pressvergehen 2, Carl Thieme, 38 Jahre alt, Redacteur

„und Drucker des Rheinpfälzischen Volksblatts

„in Zweibrücken, wegen Theilnahme hieran;

„Nach Einsicht der Entschließung der k. Bezirksamts zu Zweibrücken vom 5ten laufenden Monats;

„In Erwägung, daß der beschuldigte Bender

„hinreichend überwiesen ist, ein Vergehen mit der

„Androhung: „eine Strafe aus der Gesetzgebung"

„und Unterschrieben: „Jonas Bach" - in dem amt-

„lichen Regierungsblatte, der in Zweibrücken

„erscheint, N.° 75 vom 24. Juni 1868, pro-

„mulgirt und zum Einrücken an den Redakteur und Drucker

„des Blattes übergeben, mittelst dieses Vor-

„anzeigens des aber das k. Bezirksamt zu

„Zweibrücken durch beinahe Ausführung

„dieser Handlungen und Bestimmungen in Bezug

„auf die Besetzung der Stelle eines Synagogen-

„Vorstandes in Grünstadt beleidigt zu haben,

„daß der beschuldigte Thieme ebenso überwiesen

„ist, dieses Vergehen als Redacteur und Drucker

„des genannten Blattes in der Weise aufgenom-

„men und veröffentlicht vorbereitet zu haben, obgleich

„er von der Thatsache vorher zu- und der Ver-

„beleidigende Absicht und Leistung gegen

„eine öffentliche Behörde unkundig hatte, und

„dadurch den obberufenen Preßvergehen

„in der Absicht und Zusammenwirkung und

„Unterstützung der selben Theil genommen

„und zur Vermeidung der That mitbeigetragen zu

„haben;

„Angesichts die art. 126. 1. 8. abs. 1., 52.

„53. 54. Zif. 4 des St. g. B., art. 31. abs. 1., 3. Zif.

„8 des Einführungsgesetzes, art. 1. lit. d. des

„Gesetzes vom 18. November 1849 des Vereinsgesetzes

„bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend,

„art. 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 und

„art. 224 der Strafprozeßordnung;

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des k. Appella-

tionsgerichts, die beiden Beschuldigten wegen der oben näher bezeichneten Vergehen, beziehungsweise Theilnahmen hieran zur endgültigen Aburtheilung von der Strafkammer der Pfalz zu verweisen.

Zweibrücken den 6. August 1868.

Untersuchungsrichter: Munzinger, II. Vr."

2.) Die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am 5ten d. M. gegen die Beschuldigten erlassene Anordnung,

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß, wie die Akten nachweisen, zufolge von dem K. Bezirksamte Landstuhl mittelst amtlichen Zeugnisses vom 22. Juli 1868 der K. Staatsprokurator am K. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern zum Zwecke der Einleitung strafrechtlichen Verfolgungen gegen den Beschuldigten Eduard Bender wegen Amtsehrenbeleidigung des genannten K. Bezirksamts, verübt durch ein Ehrenerklärungsgesuch, mittheilt geworden sind, einige Mitglieder der israelitischen Cultusgemeinde Grumbach in drei Sitzungen am 9. und 29. April und am 8. Mai 1868 bei dem selben K. Bezirksamte schriftlich einen Antrag gestellt haben, die Ausschließung des Cultus-Vorstandes Isaac Metzger, Klägers zu Grumbach, wegen Unsittlichkeit und Unzuverlässigkeit, indem er den Gottesdienst störe, die Leute in roher Weise anspreche

und dann wiederholt die so aufgenommenen Protokolle, eine Deputation derselben Gemeinde aber am 6. Juni 1868 bei dem genannten Amte die Entlassung jenes Cultus-Vorstandes, gestützt auf die Thatsache, daß derselbe wegen Besitzes einer falschen Gewichtes zu seinem Laden und wegen Feldfrevels zu Gefängniß- und Strafe beziehungsweise zu Ordnungsstrafe von 5 respective 1 Tag verurtheilt worden sei, beantragt haben; daß hierauf der K. Bezirksamt Landstuhl beauftragt zur Ermittelung dieser Ausschließungsgründe unter dem 18. und 30. April, 7. 9. 19 und 22. Mai, 16. 21 und 29. Juni 1868 die nöthigen Verhandlungen vornahm und nach gepflogener Untersuchung der Akten mittelst Verfügung vom 10. Juli 1868 bei der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, mit der gutachtlichen Ansicht in Vorlage brachte, die Entscheidung Metzgers von der Synagogen-Vorstandschaft sei wegen Verletzung des Gesetzes und einer Ausschließung und Entmündigung der Synagogen-Ausschüsse gleichzuachten, wonach durch Regierung bestätigt vom 17. Juli 1868 die Ausschließung der Synagogen-Ausschüsse vollzogen; daß nun einige Tage vor der Beschlußvorlage an die K. Regierung, nämlich am 24. Juni 1868 in der Nummer 75 der in der Druckerei des Mitbeschuldigten Carl Thieme und unter

der den Redaction und verschiedenen nordpfälzischen Wochenblättern für die Cantone Kirchheimbolanden, Göllheim, Grünstadt, Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler unter der Inschrift folgenden von dem beschuldigten Schmied Bender zugegangenen maßen wörtlich und zum Zwecke der Veröffentlichung durch den Druck dem Druckereibesitzer Thieme übergebenen Aufsatz vorgefunden ist:

"Eine Frage aus der Geographie."

"Wo liegt das Land, in welchem ein Mann, der
"sich Lehrer nennt, der sein ein feingebildeter
"Mensch sein öffentliches Gotteshaus betritt,
"zum Meister der Ordnung, zum Pharisäer
"und Heuchler gemacht wird? wo liegt das Land,
"in welchem ein Mann, von dem gerichtliche
"Urkunden darthun, daß der wegen Gebrauch
"falscher Gewichte, und wegen Feldfrevels
"zu Geldstrafe verurtheilt worden,
"Controleur und Heger der Cultusbeamten, ein-
"heimer und Steuerheber von Gemeindegeldern
"(Opferstrunden) wird, über welche einen Con-
"trole zu führen möglich? Es wird dabei noch
"trotz gar nicht möglich. Es wird dabei noch
"bemerkt, daß der Mann dieses Alles von
"Berufswegen ist; dann die betreffende
"Verwaltungsbehörde angeht sich da-
"durch, was anderen als den aus den Obigen
"zu folgenden Principien verfahrenen Ehren-
"ämtern zu besetzen. Fünf Sachs."

In Erwägung, daß zwar durch die bisher

gepflogene Untersuchung genügend indicirt erscheint, daß Beamten der betreffenden Verwaltungsbehörde, von welchen in dem Artikel Bemerkung der Aufsatz ein Lob ist, der K. Bezirksamt Kirchheimbolanden, zu dessen Amtsbezirke die Cultusgemeinde Gauersheim gehört, und welchen auf obigen Erwähnung mit der Sache gegen den Cultusvorstand Metzger konkurrenzen vorliegt beschäftigt war, gemeint ist und beabsichtigt war, denselben sollte, daß durch diese an sich dürftige gewählte und in ihrer Zusammensetzung durch die Absicht erschwerende Artikel Bemerkung den Charakter einer sachlichen Erörterung an sich und thatsächlichen Abfassung an sich trägt; daß, wenn jedoch die Frage auftaucht, ob die Absicht des Verfassers der Artikels durch Aufnahme gerechtfertigt gewesen, einen besonderen Untersuchung wegen Beleidigung durch Veröffentlichung im Sinne des Art. 126 des St. G. B. zu beschuldigen, unter den gegebenen Umständen kein genügender Anhaltspunkt vorliegen; daß demnach die Absicht des verfassers Beschuldigten Bender die gewesen zu sein scheint, die Person gegen den Cultusvorstand Metzger durch den incriminirten Aufsatz verletzung, familiär in seiner bürgerlichen Stellung, in seiner bürgerlichen Ehrenhaftigkeit und in Ausübung

den erforderlichen Beweis der Thatsache in Anregung und zur Erledigung zu bringen, wozu es namentlich ärztlicherseits Seitens Letzterer vorgeschlagen wurde; daß bei den obwaltenden Umständen jedenfalls Zweifel über die Absicht, das k. Bezirksamt Zweibrücken zu beleidigen, vorliegen, somit eine Abweisung von der Anwaltschaft nicht zu statten;

daß dieses mittelst Aufhebung der Entschließung der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 5. August 1868, durch welche die Suffizienz der wider den Beschuldigten in Betreff der ihm zu Last gelegten Beleidigung des k. Bezirksamts Zweibrücken durch den von ihm als Redakteur des pfälzischen Wochenblatts vom 24. Juni 1868 eingerückten Aufsatz, anfangend mit den Worten: "Eine Frage an den Protestantenverein" und schließend mit den Worten: "zu besetzen. Ihres Vaters;" – und ebenso, daß gegen den Mitbeschuldigten Carl Thieme wegen der ihm zu Last gelegten Theilnahme an diesem Vergehen durch den Druck und die Verbreitung öffentlicher Anreizung jenen Artikels in dem neunzehnten Stücke des von ihm redigirten pfälzischen Wochenblatts keine genügenden Beweismittel vorliegen; sogleich sofort, unter Aufhebung der die Suffizienz dieser Indicien aussprechenden Entschließung der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 5. August 1868, erwidert beide Beschuldigte in den Anklagestand versetzt werden.

Also gesprochen und beschlossen zu Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

v. Heermann

Frey Thiri Hell

Stumpf

Bernard

schließt die Anklagekammer des k. Appella-

Nro 32.

Sitzung vom 19. August 1868.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, fand in der Sitzung vom neunzehnten August 1868, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Serini, Hecht, Petri, Foell, Räthe, — die Räthe Serini und Petri bei Verrichtung der übrigen Räthe der Correctional- und Anklagekammer aus der Civilkammer gezogen, — und Hanauer, k. Staatsprocurator und Bernard, k. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil, nämlich:

Nach Einsicht der Akten der k. Untersuchung sache des Landgerichts Zweibrücken wegen Amtsverbrechen gegen

Christian Conrad,

Gemeindeschreiber in Hasel, wegen Amtsverbrechen der Amtsbeleidigung des k. Landrichters Hartmann daselbst, beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprocurators Hanauer,

Eingesehen insbesondere

1, die von diesem Beamten zu den Akten gegebene schriftliche Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der k. General-Staatsprocurator

„Nach Einsicht der Akten in der Untersuchung

„gegen Christian Conrad, 43 Jahre alt, Gemeinde-

„schreiber in Hasel, wegen Amtsverbrechen der Amtsbeleidigung,

„Stellt hiermit der Rathskammer beschlüssig

„das k. bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 10ten

„l. M., wodurch die Feststellung des Thatbestandes

„verordnet wurde, so wie auch am nämlichen

„Tage Sitzung der k. Staatsbehörde dagegen

„einlegten Opposition;

„In Betracht, daß die fallbleibt den gepflogenen

„Instruction genügende Indicien Basis gegen

„den verschieden:

„Daß der Beschuldigte am 26. Juni l. J.

„in der Sitzung des k. Landgerichts zu Hasel

„bei und während der öffentlichen Verhandlung

„einer Ehrenkränkung klage des Lehrers Michael

„Otmar gegen den katholischen Pfarrer Herfel

„von da als Beamten der Anklagten dem k.

„Landrichter Hartmann daselbst, von welchem die

„Verhandlung statt fand, also in der Ausübung

„wort und während der Verrichtung seiner

„eine Ehrenkränkung zufügte, indem er in

„schimpflichen und beleidigenden Ausdrücken

„durch mehrfache Anspielungen zu verstehen

„gab, daß der Kläger Otmar durch andere

„Personen zur Darstellung seiner Klage aufgestiftet — „gehetzt" — worden sei; — und zur

„Verzeichnung dieser Personen Sitzung des k.

„Landrichters vorgeschritten pflichtig erklärte,

„daß falsches auf bezüglich des k. Landrichters

„selbst behauptet worden sei; daß, wenn er

„ auch sofort hinzufügte, er selbst glaube diese
„ nicht und sey sie diese offenbar unwahr, die in
„ obenerwähnten Aeußerung und Hindeutung
„ auf ein Einverständniß der k. Landwehrstelle liegende
„ Ehrenkränkung keineswegs dadurch beseitigt
„ erscheint;

„ daß sie neuen beschuldigten auch zugegeben
„ indicirt erscheint, bei derselben Gelegenheit
„ dem k. Landwehrstab dadurch eine Ehrenkränk-
„ ung zugefügt zu haben, daß sie, als ein von
„ Lehrlingen erbetenen Absatzschiedsrichter Dritten
„ der L. Landwehrstelle für nicht zuständig erklärt
„ haben, diesen gegenüber äußerte, es gäbe
„ noch andere Instanzen oder es wäre an andere
„ Instanzen gehen, welche anderer Ansicht seien;

„ Stellt den Antrag:

„ Es gefalle der Anklagekammer der L. Appel-
„ lationsgerichts, den beschuldigten der Ver-
„ letzung der Amtsehrenbeleidigung nach art.
„ 127 des St. G. B. – eine oben – für genügend
„ bezeichnet zu erklären, und unter Aufhebung
„ obbezogenen Entscheidung der Anklagekammer des
„ L. Landgerichts zu Zweibrücken den
„ selben zur Hauptverhandlung vor
„ dem andern Landgericht zu verweisen.
„ art. 230 der peinlichen Prozeßordnung.

„ Zweibrücken den 19. August 1868.

„ Unterzeichnet: Hanauer, St. Pr."

2, die obenerwähnte Ordonnanz der Anklage-
kammer des L. Landgerichts zu Zweibrücken

vom 10.ten laufenden Monats, welche die Ein-
stellung der Voruntersuchung verordnet;

3, die von der L. Staatsbehörde am kgl.
Landgerichte zu Zweibrücken am selben
Tage eingereichte Opposition;

Nach Lesung der Akten vernehmung abzu-
halten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die Aeußerungen,
welche der beschuldigte Christian Conrad
am 26. Juni 1868 in der öffentlichen Sitzung
der L. Landgerichts zu Landau bei Verhandlung
der Ehrenkränkungsklage des Lehrers Michael Ottmad gegen den katholi-
schen Pfarrer Herfel von da als Sachverständ-
iger letzteren seit dem gewesenen k. Land-
wehrstab Hartmann gegenüber erklärte und
welche in dem hier wegen Verletzung Antrage
der k. Staatsbehörde articulirt sind, zu
sagen und in Beziehung auf die Absicht, den k.
Landwehrstab zu beleidigen, zu unterstellen
geeignet erscheinen, um in derselben besonders mit
Rücksicht auf die in den Akten constatirten
Umstände, unter welchen die incriminirten
Aeußerungen gefallen, sowie auf die
Circumstanz der Culpabilität finden und die
Verweisung des beschuldigten vor das
Strafgericht, wegen Amtsehrenkränkung des
genannten k. Landwehrstabs im Sinne des Art.
127 des Strafgesetzbuchs ausgesprochen zu
können; der Richter der L. Landgericht zu

Zweibrücken in seinem Rathskammer beschlossen vom 10. August 1868 mit den Grund mit genügender Bescheinigung die Einstellung der Verfolgung mit Recht verordnet hat, wegen die Aberkennung der von der K. Staatsbehörde an denselben dagegen wieder den ergriffenen Opposition mässig sind;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer der k. Appellationsgerichts, dass die Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken in seinem beschlossen vom 10. August 1868 mit den Grund mit seinen Gründen Judicium mit Recht die Einstellung der wieder den Beschuldigten ergangen Anklageverfolgung der K. Landwehrmann Jakob Hornberger zu Lasse eingelaufenen Verfassung verordnet hat; wegen Also fort die von der K. Staatsbehörde gegen jenen Beschluss an denselben dagegen eingelegte Opposition als nicht gerechtfertigt ab.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Heumann

Lutz Heim Feld

Petri

Bernard

No. 33.

Sitzung vom 22. August 1868.

In der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und vorsammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwei und zwanzigsten August 1868, wo zugegen waren: v. Raerner, Director, Hecht, Petri, Duy, Foell, Räth, - Rath Petri in Verhinderung der übrigen Räthe der Correctionelle und Anklagekammer aus der Civilkammer zuzuziehen, - Hanauer, I Staatsprokurator und Bernard, I Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

Nach hinsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau vom Anklagezustand gegen Untersuchung:

1. Elisabetha Hornberger, 45 Jahre alt, Ehefrau von Friedrich Westa, Arbeiter in Oberhofen,
2. Elisabetha Hornberger, 19 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Kleinsteinhausen, Tochter der vorgenannten ledigen Anna Maria Hornberger von da, Forsteren des Klosters, Letztere der Theilnahme davon beschuldigt;

Nach vernommenen Gutachten des Kgl. Staatsprokurators Hanauer;

Eingetreten in besonderen

1°, den von diesem Gesetzen zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

"Der Königliche General-Staatsprokurator,

„ Aus Anlass der Akten in der Untersuch-
„ ung gegen 1, Elisabetha Sonnberger, 45 Jahre
„ alt, Ehefrau von Friedrich Westa, Arbeiter, zu
„ Oberhofen, 2. Elisabeth Hornberger, 19 Jahre alt,
„ ledige Dienstmagd von Pfaffenhofen, Forstner
„ der gemeldeten ledigen Anna Maria Sonnberger
„ von da, wegen Meineids und Theilnahme daran;

„ Nach Anhörung des vom L. Bezirksgerichte
„ Landau am 12. August l. J. neuerlich ver-
„ lesenen Anklagsbeschlusses;

„ In Erwägung, dass durch den Inhalt der
„ gepflogenen Instruction hinreichende Be-
„ weise dafür gegeben erscheinen:

„ 1, dass die Beschuldigte Ehefrau Westa am
„ 23. Juli l. J. in der öffentlichen Sitzung des L.
„ Landgerichtes Landau, woselbst sie bei
„ Verhandlung der von öffentlichen Mini-
„ sterium gegen die Mitbeschuldigte Elisabeth
„ Hornberger, ihre natürliche Tochter ihrer
„ wegen Todtschlages, verhängten Be-
„ schuldigung wegen Diebstahls einer Jack-
„ tuch und einer Haarnadel, begangen
„ zum Nachtheile der Ehefrau Westa am
„ 29. Mai abhin, als Zeugin vernommen
„ worden, als falsch und wahr gelei-stet
„ sich aufgefasst, sie habe die ihrer tochter
„ gewerthe Elisabeth Sonnberger,
„ ihrem Begehren, geschont gesagt; dass diese
„ Aussage aber nun wesentlich verschieden
„ ist, da in Wirklichkeit das Jacktuch und die
„ Haarnadel von Elisabeth Sonnberger
„ der Ehefrau Westa durch die Elisabetha Sonnberger wieder-
„ rechtlich aus dem Gewahrsam der Ersteren
„ weggenommen worden waren;

„ 2, dass die beschuldigte Elisabeth Sonnberger,
„ ledig, in der Absicht, durch zu ihren Gunsten
„ lautende wissentlich falsche Aussage
„ von der Ehefrau Westa gelei-stet worden,
„ die Letztere durch Verheimlichung dazu
„ verleitet und verleitet, beziehungs-
„ weise im geeigneten festgestellt zu haben;

„ auf Grund der art. 192. abs. 1., 52, 54
„ Zif. 1 und 3, art. 1 des V.g. b., art. 31. abs. 1,
„ 39 des Einführungsgesetzes, 231. 19. des
„ Strafgesetzbuches;

„ Stellt der Antrag:

„ Es gefalle der Anklagskammer des L. Appel-
„ lations-gerichtes, wegen obbezeichneter Verbre-
„ chungen gegen obgenannte Beschuldigte Anklage
„ zu nehmen, i. l. gegen Ehefrau Westa
„ wegen Verleitung des Meineids, gegen
„ Elisabeth Sonnberger wegen des Thatbestan-
„ des Verleitung, - dieselben zum
„ Verfalls-gegenstande Abwerthung von den Beschuld-
„ igten zu verlangen, ihnen sofortige
„ Verhaftung, die Einleitung einer An-
„ klage-schrift und das Weitere nach
„ den Gesetzen zu verordnen.

„Zweibrücken 22. August 1868.
„Untersuchungsrichter: Hannauer, I. V. Sr."

2°, Den von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 12.ten d. M. gegen die Beschuldigten erlassenen Beschluß;

Auf Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die aus den bisher von Untersuchungsrichter geführten Untersuchung sich ergebenden Indicien und Wahrscheinlichkeitsgründe nicht hinreichen zur Annahme der Schuldigkeit sei es der Beschuldigten Elisabetha Hornberger, sei es der Beschuldigten Elisabetha Hornberger, Ehefrau Westa, bezüglich der derselben zur Last gelegten eigenthümlichen Thatsache mit der von ihr als Zeugin vorgenommenen Beeidigung in der öffentlichen Sitzung des K. Landgerichts Beeidigung vom 23. Juli 1868 bei Wahrnehmung der eidlich die beschuldigte ledige Elisabetha Hornberger gegen Ehefrau Westa anfänglichen Thatsache, daß Ehefrau Westa anfänglichen Anwesenheit der gerichtlichen Prozedur gemachten Aussage, sei es der beschuldigten ledigen Tage, sei es der beschuldigten Elisabetha Hornbergerin bezüglich der ihr eingeräumten Thatsachen an der eidlich die Ehefrau Westa incriminirten Thatsache mit Verbreitung und Bestärkung in dem Betreffen; der Akten von Erhebung der Anklage zur Landes und Verweisung vor das Zuchtgericht kein

2. Es sei kann, weshalb mittels Aufhebung der Rathskammerbeschließung des K. Bezirksgerichts Landau vom 12. August 1868, durch welchen die Existenz der Indicien in obigen Beziehungen ausgesprochen worden, die Einstellung der Verfolgung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen die beiden Beschuldigten Elisabetha Hornberger, Ehefrau Westa, und die ledige Elisabetha Hornberger in Betreff der ihnen zu Last gelegten, oben gekennzeichneten Anschuldigungen keine hinreichenden Anzeigen vorliegend sind vorhanden, mittels Aufhebung des Beschlusses der dem Rathskammer des K. Bezirksgerichts Landau vom 12. August 1868, durch welchen die Existenz der gegebenen Indicien ausgesprochen worden, die Einstellung der Verfolgung.

Also gesprochen und beschlossen dahier auf Zweibrücken den Tag, Monat und Jahr, eingangs bemerkt.

Hexamer

Dr. Fuchs Petri Foltz

Bernard

N°. 34.

Sitzung vom 12. September 1868.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwölften September 1868, wozu gegenwärtig waren: v. Kaerner, Direktor, Hecht, Molitor, Duy, Zinkgraf, Lutz, – Letzterer in Verhinderung der übrigen Räthe als Commissionenkammer aus der Civilkammer zugezogen, – Hanauer, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitutsgerichtsschreiber, folgende Rathsbeschlüsse vor:

Nach einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Landkreis Landau vom Untersuchung gegen

Peter Lutz,

50 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Lingenfeld im Canton Germersheim, der vorsätzlichen Brandstiftung beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Hanauer;

Folgendes insbesondere

1°) den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der k. General-Staatsprokurator

„Nach einsicht der Akten der Untersuchung

„gegen Peter Lutz, 50 Jahre alt, Taglöhner von „Lingenfeld, wegen Brandstiftung;

„Nach Anzeige des vom k. Untersuchungsrichter „Landau in seiner Rathskammer am 1. September „l. J. neuer Haft Leibverhaftsvollzug,

„In Betracht, daß durch den Inhalt der „gepflogenen Instruktion genügende Beweis„beweismittel und Indicien dafür gegeben „erscheinen;

„daß der Beschuldigte am 29. Juli l. J., Vor„mittags zwischen 4 und 5 Uhr, zu Lingenfeld einen „Holz- und Reisigvorrath sowie Stallen abtrennt, „solchen sich im Hofe des Hauses und seinem Eigen„thume zugeeignet, von der Staffel „und Einfriedigung des Hauses einen Theil „Pfosten Lattenwerk beigenommen, denselben „findet und zu Feuerbau gebraucht, und „so durch denselben Thatsachen verbrannt, und „den entstandenen Brandschaden der Feuerversicherungs„kasse durch Hinzuziehung Dritter und Legung „seiner unrichtig erhöht;

„daß die einzige Handlungsweise des Beschuldigten verbrecherisch und vorsätzlich „in den Absicht gerichtet, durch die erwähnten „in diesen Abtritt vorhandenen – und zu „einem Hofgut gehörigen Gegenstände „und seiner Eigenthümer Rechte dergestalt „beeinträchtigen zu setzen;

„daß demnach, vorgedachte Thatsachen „betreffend, der fragliche Abtritt mittelbar

„an die Südseite einer ein Dach tragenden verbauten,
„mit Ziegeln bedeckten Dachung von 70' L.,
„welche letztgenannte selbst an das eine Torfeige,
„ebenerdig ein Dach tragend, verbaute und mit
„Ziegeldach versehene Abtheilung und zwar an
„das dem südlichen Giebelseite angebaut ist;

„Das genannte diese Brandstiftung mit
„Gefahr für das Eigenthum des Michael Loßbaum
„verbunden war, indem auch das neue Wohnhaus
„Seite der Abtheilung die Tragung zum Balken
„Dache eines mit Stallbau aufzuführen hatte,
„ein Dungstrauch und hinsichtlich Stallbau-
„holze das Dach tragende gebildet wird,
„welche an der Lützschen Hofraum von dem der
„Klassbary Loßbaum stammt, und dicht an
„welchem auf der Hofseite Loßbaumy ein bei-
„läufig auf etwa Meter hoher, etwa ein
„Klafter enthaltender Vorrath Brennholzes
„steht, das bis dem gedachten Zaune und dem
„westlichen Seite der Lützschen Einhofung rei-
„chung bis zum Giebelseite des Loßbaum reich-
„Wohnhauses und an letzteres unmittelbar an-
„reicht; welches Wohnhaus, äußerlich gebaut
„wie das Lützsche, zur Hälfte einen Boden
„Raum von Einem Geschoß hat und mit
„Stroh gedeckt ist, demselben unter einem Dache Obdach;

„Das Feuer, das gefährliche, an Abtritte ange-
„legte Feuer auf der Scheidezaune in seinem
„oberen Theile etwa Mal angebrannt, so wie an
„dem angrenzenden, dort aus einem Wellen-
„holze bestehenden Holzverschlage die Spitzen der

+ verstümmelt

„Wellen verbrannt worden waren;

„Das das Gericht nun gesetzliche Brandstiftung an fremdem Wohngebäude – art. 347. 349 des St. G. B. – handelt, – da in Folge des Beschuldigten nur in ungetheilter Gemeinschaft zustehenden Miteigenthümer, welche Gemeinschaftlichkeit sich auf jedes einzelne als Theil betrachtet, die Brandstiftung an dem gemeinschaftlichen Objekte neben der Brandstiftung an dem eigenen Hause zufolge die Absicht des fremden mitbedingt; also in verstärkter nothwendig die letztere mit enthalten, verstärkt oder die letztere nicht denkbar ist;

„Dies Dem so mehr, als genügend indicirt erscheint, wenn das Motiv und die Absicht des Beschuldigten darauf ging, das Miteigenthümer, seinen Bruder, durch die Brandstiftung Mittag zu treffen;

„Was subsidiär, wenn wegen des Mitverschuldens des Beschuldigten der Absicht auf fremdes Haus nicht gegeben worden sollte, so müßte das Strafmaß des art. 350 abs. 1 des St. G. B. angewandt werden, in Folge der für das Eigenthum des Michael Loßbaum zu verhängenden

„Strafe;

„Laut Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen, der Art. 1. des St. G. B., Art. 31 abs. 1 des Einführungsgesetzes, 231 und folgenden der Strafprozeßordnung;

„ Actum Den Antrag:

„ Es gefalle der Anklagekammer des K. Appel-
„ lationsgerichts, gegen den Beschuldigten wegen
„ abbezeichneten Thatsandlungen Anklage zu er-
„ kennen, i. e. wegen Widerbenennung der vor-
„ sätzlichen Brandstiftung an fremdem Wohn-
„ gebäude – subsidiarie wegen Widerbenennung der
„ vorsätzlichen Brandstiftung an eigener Fahr-
„ nis für den eigentlichen Dieb, –
„ derselben zur Vorbereitung Abänderung
„ von der Schwurgerichts zu unterziehen, dem
„ Vollzug der obenangeführten Leibhaftsord-
„ nung mit Modification oder näherer
„ Präcisirung derselben zu verfügen, die
„ Errichtung einer Anklageschrift und der
„ Citirung auf den Gerichtstag zu verordnen.

„ Zweibrücken den 12. Dezember 1868.

„ Actuar gezeichnet: Hanauer, I. Pr."

Der K. Bezirksgerichts zu Landau am 1ten d. M. gegen den Beschuldigten erlassenen Leibhaftsordonnanz, welche also lautet:

„ Im Namen

„ Seiner Majestät des Königs

„ von Bayern.

„ Leibhaftsordonnanz.

„ Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Anklagekammer am 1ten

„ Dezember 1868, in Gemäßheit Art. 127 des
„ Strafgesetzbuchs, wo zugegen waren:
„ Staal, Vorstand, in Vertretung des Präsidenten
„ und des ältesten Beisitzers des Präsidiums Fuhr-
„ mann, Bauer, Beisitzer, Erbelding, Aktuar, Fahr-
„ mann für den verhinderten Aktuar Prüfung-
„ meister, Holtzhauser, Vollzugsaktuar der Gerichts-
„ schreiberei, hat folgende Ordonnanz erlassen:

„ Nach Anhörung der Aktenprüfungsakten gegen
„ Peter Lutz, 50 Jahre alt, Taglöhner von Lingen-
„ feld, wegen vorsätzlicher Brandstiftung
„ und Diebstahls;

„ Nach Abstimmung der Beisitzmänner in seinem
„ Beruhen, so wie nach Anhörung des schriftlichen
„ Antrags des K. Staatsprokurators vom 31. August
„ abhin;

„ Nach Anhörung der art. 1. 347. 349. 350.
„ Abs. 1 des Strafgesetzbuchs, art. 31. Absatz 1
„ und 52 des Einführungsgesetzes und art. 133
„ und 134 des Strafprozeßgesetzbuchs;

„ In Erwägung, daß durch die von Amtswegen
„ geführten Aktenprüfung zureichend Anhalt
„ Indizien Thatsachen dafür vorliegen,
„ daß der Beschuldigte am 29. Juli 1868, des
„ Morgens zwischen 4 und 5 Uhr, den ihm und
„ seinen Leuten zugehörigen, in seinem Besitzstand
„ zu Lingenfeld angebauten Abtritt und zwar
„ an der Seite gegen einigen Latten, welche mit
„ hinlänglichen Mitteln bedacht waren, der Thä-
„ ter Feuer wissentlich in Brand gesetzt habe;

" In Erwägung, daß mit dieser Brandstiftung
" Gefahr für den eigenthümlichen Besitzer verbunden
" war, indem der fragliche Abtritt zwar zu
" Clemens unmittelbar an das mit dem Wohnhause des
" selben verbundene, mit Ziegeln gedeckten Backofen
" des Beschuldigten und seines Bruders - welches
" das Anwesen in ungetheilter Gemeinschaft
" besitzen - auch Holz, und die neue Scheune
" seines Bruders Clemens Wohnhause und den
" Letzten und den Abtritt Pleisant
" Lorsbaum mit einem Dache sich befinden, wie
" denn auch die zwei Klafter offene Seite des
" Abtritts diesem unmittelbar anstoßende,
" die Hofräume des Lutz und des Lorsbaum
" schneidende, 9 Meter lange und 4 Fuß aus
" Bohlen, theils aus Mastholz gebildete
" Bretter Zaun gedeckt sind, und sich an
" diesen Zaun in seiner ganzen Länge durch
" Mistel- und Kreuzholz aufgeschichtet hat,
" der am Backofen des beschuldigten Clemens
" sich endet an der Wohnung des Lorsbaum
" sich anlehnte;

" Daß Letzterer ein Brandmahl besitzt,
" welches das Schwurgericht zu erkennen hat;

" In Erwägung, daß der Beschuldigte noch
" später genügend beobachtet erscheint, am 26. Juli
" abhin zum Nachtheile des Landmanns Johann Georg
" Kissling zu Bellheim ein zum Trocknen aufgege-
" hängtes Tischtuch im Werthe von 24 Kreuzer
" nachträglich sich angeeignet zu haben, bezüglich
" welchen mit dem Verbrechen der Brandstiftung

" nicht connexes Diebstahls, der ersten Rückfalls
" ein Vergehen bildet, der L. Clemens besonders
" erschwerend Last zu verhalten sei;

" Aus diesen Gründen

" Erkennt der k. Criminalgerichtshof, daß Peter
" Lutz, 50 Jahre alt, Taglöhner zu Lingenfeld,
" der Verbrennung der vorsätzlichen Brandstif-
" tung, verübt zu Lingenfeld am 29. Juli 1868,
" Plünderung gegen Clemens und 5 Uhr, zu ersetzen
" indicirt ist;

" Demzufolge Demnach, daß sämtliche auf die
" gerichtliche Untersuchung sich beziehende Ver-
" handlungen nebst einem Verzeichnisse der
" bezüglichen Untersuchungsstücke an den L.
" General Staatsprokurator am Appellationsge-
" richte der Pfalz zu Zweibrücken gesendet
" werden sollen, damit selbem vorgelegen möge,
" was Rechtens;

" Erkennt zugleich eine Leibesexekutionsdomanz
" gegen Peter Lutz, 50 Jahre alt, Taglöhner, geboren
" und wohnhaft zu Lingenfeld, welcher 5 Fuß 10
" Zoll 6 Linien groß ist, schwarze Haare,
" niedere Stirne, schwarze Augenbrauen, graue
" Augen, lange Nase, proportionirten Mund,
" spitzes Kinn, kleines Bart, ovale Gesichts-
" form, blasse Gesichtsfarbe, untersetzten
" Körperbau, am Daumen der linken Hand
" eine Fingerwunde hat und am rechten Auge
" blind ist,

" wonach derselbe körperlich ergriffen und
" in Haftzwang Gefängniß verbracht werden soll,

„welches der 2. Appellationsgerichts-Bezirk sind.

„Entsprechend seiner Urkunde, der 3 Beschuldigte „weiterer Verfolgung des durch Brandstiftung im „Scheunengebäude verübten Diebstahls einer „Leinwandstücks zum Nachtheil des Handelsmanns Johann „Georg Reissling in Ballstein am 26. Juli 1868 „dem k. Staatsanwalte in alle Wege gegen den „Vorgeschuldigten vorbehalten bleiben.

„Die Verpflegskosten sind ohne.

„Unterzeichnet: Haas, Bauer, Erbelding „und Holtzhäuser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und „nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Beweise Anzeichen und Verdachtsgründe ergeben haben, welche mit hinreichend sicherer Gewißheit dafür sprechen, daß der Beschuldigte Peter Lutz auf Altmyhof den 29. Juli 1868, des Morgens zwischen 4 und 5 Uhr, in der Absicht, den von ihm und seinem mit seiner zweiten Ehefrau Josina Rostvard ungezeugten drei Kindern in ungetheilter Eigenthümergemeinschaft bestehenden und bewohnten einstöckigen Hauses, gelegen zu dem Dorfe Lingenfeld an der Nasselgasse und dem Wirthshause zu Lingenfeld, (Landgerichts), mittelst Anzündung in Brand zu setzen, dann in dem zu diesem Wohngebäude gehörigen offenen Hof als Aufbewahrung des Hauses befindlichen Abtritt, dann, nemmal in Brand gesteckt, sowohl 1, durch

seiner Beschaffenheit, als auch in der Bauart einzelner Theile, dann auch hinsichtlich des Wellenholzes, einer Brettbedeckung und einem Pfitzbrett construirt, und auf seinem vorderen Theile mit einem hölzernen Zaune geschlossen, als auch seiner Lage, als auch mit seinen durch Zwischenwände verbundenen beiden Durchgängen an die Breitseite des oben beschriebenen Hauses angebaut und auch diesem in den Hof vorspringenden mit einem Ziegeldache versehenen Wohngebäude, geeignet war, dem Lutz'schen gemeinschaftlichen auch Durchsteine verbauten Hause durch Anzündung Feuer zu geben, durch Anzündung des auch hinteren Wellenholzes der besagten Abtrittsbedachung vorsätzlich und rechtswidrig in Brand gesetzt hat, welcher Brand übrigens bei seiner alsbaldigen Entdeckung und sogleich derselben größere Ausdehnung nehmen konnte, weil nur stundenen Feuerlärmen durch Niederreißung des den brennenden Abtritts bedachung und Nebenverschlägen mit Wasser von Seite der herbeigeeilten Nachbarn ohne Anwendung größerer Gewalt gelöscht worden ist;

Daß auch der oben beschriebene ungetheilt und gemeinschaftlich beiden Peter Lutz'schen Eheleuten als ein fremdes Wohngebäude in dem Sinne zu betrachten ist, daß, gegen den Beschuldigten, mindestens als Miteigenthümer des gemeinschaftlichen Objektes durch die ihm zu Last gelegte That auch die eigene Casa in Brand

gestellt hat, dass andrerseits und speziell die Gemeinschaftlichkeit auf jedem einzelnen Theil jeder Gegner Landes existirt, neben der Brandstiftung an dem eigenen Hause zugleich eine Brandstiftung an einem anderen Hause, an dem Hause eines gutgesinnten Hauses speziell dem beschuldigten braucht ist;

Der durch diesen gedrängten Auseinandersetzung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Lage des Hauses von einer vorsätzlichen Brandstiftung, sowohl von einer Handlung die Lage ist, erhellt, dass die art. 247 und 249 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, vorgesehen bildet, über welche laut der Ausführungsgesetz 7 des art. 31. abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Regierungsrath zu entscheiden hat;

Der Fall gegen diesen Brandbeschuldigten hat gegen den beschuldigten Anklage statt und derselbe zum der Schwurgerichtlichen gesetzmäßigen Aburtheilung vor der Regierungsrath der Pfalz zu verweisen, auf die Ermittlung einer Anklage gerichtet gegen den beschuldigten durch den k. Generalstaatsprokurator und endlich der Vollzug der von der Rathskammer des k. Landgerichts zu Landau in ihrem Beschlusse vom 1. September 1868 wider den Beschuldigten des obigen Brandbeschädigung gegen welchen Leibesgefängnisshaft verhängt, jedoch mit

vorbehaltlich der beschränkenden Präcision, zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des k. Appellations-gerichts, der gegen den beschuldigten Peter Lutz wegen des ihm zur Last gelegten Brandverbrechens am 29. Juli 1868, des Morgens zwischen 4 und 5 Uhr, den in dem offenen Hofraume des ihm beschuldigten, und seinem mit seinem vorbrauen Ehefrau Josina Lorsemant vorgenommenen Wohnhause, als Leben dienenden seinem Mutter, in Einzelhaft und Eigenthümer gemeinschaftlich zur Lagerung und zur Aufbewahrung dienenden Scheune des, gelegen in dem Dorfe Langenfeld an der Straßfallen und Einfahrt, bestehenden und ein Zubehör des Hauses bildenden Abtritt in der Abreiß, des abgebrannten Wohngebäudes nothwendig in Brand zu setzen, vorsätzlich und nothwendig in Brand gesetzt zu haben, welches Abtritt vermöge seiner Lage und Beschaffenheit gegenwärtig einem, jenem Wohngebäude des Hauses nicht zuständen, sofern gegen den Brandbeschuldigten Anklage Statt der vorsätzlichen Brandstiftung Anklage Statt hat; verweist derselbe somit zur der schwurgerichtlichen gesetzmäßigen Aburtheilung vor den Regierungsrath der Pfalz;

Bemerkt, dass durch den k. Generalstaatsprokurator eine Anklageschrift gegen den beschuldigten ermittelt und dass der von der

Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau
in ihrem Beschlusse vom 1. Dezember 1868
enthaltenen Haftbefehl mit obigen
beschränkenden Präcision vollzogen werde.

Anbefügt endlich, dass gegenwärtiger Urtheil
sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in
Abschrift zugestellt und derselbe sodann in
den 24 Stunden nach geschehener Zustellung
in der Gerichtsstube zu Zweibrücken abgehört
werden soll.

Also gesprochen und beschlossen in Gemässheit der art. 231.
233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozess-
Ordnung.

Also geschehen und beschlossen an Tag,
Monat und Jahr, wie oben genannt.

Hemmer

Motitor

Reinard

Bernard

Nr 35

Sitzung vom 3t October 1868

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
als Anklagekammer, bestehend und zusammengesetzt
in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom
dritten October 1868, wozu gegenwärtig waren: Motitor,
Rath, bei legaler Verhinderung des kgl Direktors v. Hoerner
und der ältester Räthe Dingler und Hecht, das Prüfdirum
führend, Serini, Petri, Duy, Zinkgraf, Küffe, Serini,
Petri, Zinkgraf, bei legaler Abhinderung der übrigen
Mitglieder, und der Civilkammer zur Ergänzung des Ge-
richts beigezogen, Hanauer, erster Amtsprocurator
und Bold, zweiter Amtsgerichtsschreiber folgenden Beschluss
erlassen:

Auf Einsicht der Akten das kgl Untersuchungsrichters
des Bezirksgerichts Landau vor Amtsantritt geführten Untersuchung
gegen

Georg Kern

18 Jahre alt, ledig, Taglöhnerarbeiter, Sohn von Ludwig Kern
Gemeindediener zu Queichheim im Canton Landau wohnhaft,
der vorsätzlichen Körperverletzung mit Todtschlagsgrund
beschuldigt.

Auf vernommenen Bericht des kgl Amtsprocu-
rators Hanauer;

Eingesehen insbesondere:

1, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen
schriftlichen Antrag, also lautend:

„der kgl Generalstaatsprocurator,

„Auf Einspruch der Akten in der Untersuchung gegen
„Georg Stern, 18 Jahre alt, ledig, Taglöhner von
„Queichheim wegen Körperverletzung;
„Auf Antrag der vom Kgl. Bezirksgerichte Landau in
„seiner Rathskammer am 24 September laufenden
„Jahres erlassenen Haftsfortdauerverordnung,
„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der Untersuchung
„sich gegen den Angeschuldigten dringende Verdachtsgründe
„Nachweisbarer zwischen sind und zwar ist in dem zum
„Landauer Landgerichte gehörigen Gutleutgezogen, wo sich
„er als Taglöhner von Queichheim als Taglöhner be-
„schäftigt war, mit diesem in Streit gerieth und
„ihn Verletzungen versetzte, während Stern überlegter Weise
„Vorsätzlich, mittelst einer hölzernen
„Streugabel gegen Hack einen Hieb nach dem Kopf
„versetzte, in Folge dessen derselbe zu Boden stürzte,
„und dann dem am Boden Liegenden noch einen zwei-
„ten Stoß in's Gesicht und zwar an der Nase ab-
„durch welche Gewaltseinwirkung Hack am linken
„Nasenbein einen zwei Centimeter langen bis
„auf die Knochenhaut dringende, und einen zwei-
„fingers unter dem Nasenflügel einen drei
„Centimeter langen, die Nasenhaut bis auf den
„Knochen durchdringende Hautschnitt, so wie einen
„bedeutenden Gesichtsschwellung und einen verletzten
„den Bruch des linken Unterkiefers verübt, – welche
„aber nach dem linken Ohr einen inneren Knochbruch
„mit Blutergusse, einer Gesichtslähmung und vollkom-
„Dislokation der Ohrknochensplitter verursacht wurden,
„Und durch diese körperlichen Beschädigungen Hack
„nicht nur in einen mehr als sechzig Tage währende
„Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde, sondern auch das
„Gehör am linken Ohr vollkommen verlor, indem sein
„ein Bleiben der Taubheit zugefügt ward,
„Daß sich demnach nun das im Art. 235. Abs. 1 in Verbin-
„dung mit Art. 234 Ziffer 1 vorgesehene Verbrechen findet,
„auf Grund der vorerwähnten, sowie Art. 1 des Strafgesetz-
„buches, Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes, Art. 281 und 99
„des Strafprozeßgesetzbuches;
„Stellt der Antrag:
„Es wolle der Anklagekammer des Kgl. Bezirksgerichts
„gerichtlich, wegen verbrecherischer Handlung gegen den obge-
„nannten Beschuldigten Anklage zu erkennen, denselben
„zur öffentlichen Aburtheilung vor das Assisengericht zu
„verweisen, Ausfertigung einer Anklageschrift, Vollzug
„der Leibesgefängnißverordnung und weiter was Rechtens
„zu verordnen:
„Zweibrücken den 3ten Oktober 1868.
„Unterzeichnet: Hanau I. Kreisprocurator."
2, Die von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts
zu Landau am 24 September also gegen Beschuldigten
erlassene Leibesgefängnißverordnung, welche also lautet:
„Im Namen
„Seiner Majestät des Königs von Bayern.
„das Kgl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in

„seiner Entschließung vom 20. November und
„zwanzigsten Dezember 1868, in Gemäßheit des
„Artikels 127 des Strafgesetzbuches erhoben
„zugegen waren: Voell, Untersuchungsrichter in
„Vertretung des Staatsanwalts des Staatsfiskus Hofrath,
„Schermann, Bauer, Richter, Edelding, Assessor, Holz-
„hauer, stellvertretender Gerichtsschreiber, hat folgende
„Ordonnanz erlassen:

„Auf Antrag der Untersuchungsakten,

„gegen

„Georg Kern, 18 Jahre alt, ledig, Taglöhner, von
„Geichtheim, wegen versuchlicher Körperverletzung im
„Vorbereitungsgrade;

„Auf Anführung des Staatsanwalts in seinem Antrage,
„so wie auf Antrag des schriftlichen Antrages der klgl
„Kreisregierung vom 19 dieses Monats

„Nach Antrag der Artikel 1, 235, 234 Ziffer 1 des Strafg.
„setzbuches und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 16 Mai
„1868, Art. 31 Abs. 1. 41 Abs. 1 und 52 des Strafprozeßgesetz-
„buches und Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches;

„In Erwägung, daß nach der von Amtswegen geführten
„Untersuchung der Thatbestand genügend dargethan
„ist vom 13 Juli dieses Jahres, Nachmittags zwischen
„eins und fünf Uhr, in dem Gütchen des Taglöh-
„ners Landau und zwar in Räumen des Wirthschaftsgebäudes,
„dem darin als meister Taglöhner bedienstigten Jacob Hack
„von Geichtheim, vorsätzlich, jedoch ohne überlegten
„Entschluß, durch gemeinschaftlichen mit einem Taglöhner

„Streit mit Körperverletzung dem Jacob Hack eine tödtliche
„Verletzung zugefügt zu haben, durch welche eine
„bedeutende Gesundheitsstörung, sowie einen Zeit-
„raum der Arbeitsunfähigkeit verübt und wo durch diese Verletzungen
„nicht nur in eine mehr als 60 Tage dauernde Arbeits-
„unfähigkeit versetzt, sondern auch durch gänzlichen
„Verlust des Gesichtsauges linken Seite ein bleibender
„Nachtheil an seinem Körper zugefügt worden ist;
„in Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet,
„das zur Aburtheilung vor das Schwurgericht gehört,

„Aus diesen Gründen

„erkennt der klgl Bezirksgericht, daß Georg Kern, 18
„Jahre alt, lediger Taglöhner, dann der Schwindarbeiters
„Ludwig Kern von Geichtheim, der versuchlichen Körperver-
„letzung im Vorbereitungsgrade des 29 Jahre alten Taglöh-
„ners Jacob Hack von Geichtheim, wovon ihm überlegter
„Entschluß am 13ten Juli 1868, Nachmittags zwischen
„eins und fünf Uhr, in dem zum Taglöhner Landau ge-
„hörigen Gütchen, zugerechnet wird ist. –

„Verordnet demnach, daß sämmtliche wegen
„wärtige Untersuchung sich begründende Verhandlungen,
„nebst einem Vorgutachten der bezüglichen Unter-
„suchungsakten an den klgl Generalstaatsprocurator
„am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
„gesendet werden sollen, damit weiter verfahren
„werde, wie Rechtens;

„Freigestellt zugleich seine Leibvorführungsordonnanz gegen
„Georg Kern, 18 Jahre alt, ledig Taglöhner, dahier

„ der Hammerschmied Ludwig Stern, geboren
„ und wohnhaft zu Queichheim, welcher fünf Fuß
„ sieben Zoll groß ist, braune Haare, niedere Stirne,
„ braune Augenbrauen, braune Augen, stumpfe Nase,
„ kleinen Mund, spitzes Kinn, kleinen Backenbart,
„ hagere Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe, untersetzten Kör-
„ perbau und keine besondere Kennzeichen hat,
„ weswegen derselbe körperlich angegriffen und in das
„ jenige Gefängniß verbracht werden soll, welches der
„ Kgl. Appellationsgericht bestimmen wird.
„ So beschlossen zu Landau, wie oben.
„ Unterzeichnet: Foell, Bauer, Erbelding, Holzhauser."

Auf Lesung der Untersuchungsakten und nach-
folgender Berathung:

In Erwägung, daß aus dem Inhalte der bis-
her von Amtswegen geführten Untersuchung
hinreichend scheinen Verdachtsmomente dafür
vorliegen, daß der Beschuldigte Georg Stern am
13. Juli laufenden Jahres in Queichheim zwischen
vier und fünf Uhr in dem Gütterschuppen des Bau-
gehilfen Landau, woselbst er damals mit dem Zug-
wagen des Taglöhners Jakob Hack von Queichheim in
Arbeit gewesen war, dem Letzteren mittels eines
dicken Prügels zwei Hiebe auf den Kopf und die
Nase versetzte, so daß derselbe eine bedeutende Ver-
letzung, so wie auch den linken Schlüsselbein-
knochen den Brustfell durchdringende Splitter und
einen complicirten Bruch des linken Vorder-

kinnes erlitt;

In Erwägung, daß in Folge dessen Jacob Hack nicht
nur in seinen Berufe als 60 jähriger Arbeitsunfähig-
keit versetzt, sondern auch noch durch gerichtlichen Ver-
lust des Schneidezahnes links ein bleibender Nach-
theil zugefügt wurde;

daß mithin diese That so beschaffen ist, daß sie
nicht diese Misshandlung verfänglich zu sehen über-
haupt Entschuldigungsgründe habe;

daß endlich eine Handlung vorliegt, welche durch
die Art. 224 Z. 1 & 1 235 Abs. 1 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht ist, und
auch Art. 1 desselben Gesetzbuches ein Verbrechen bildet,
indem nachfolgend auch Art. 31 des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuche das Strafgesetz zu schärfen
hat.

daß demnach gegen den Beschuldigten Anklage gegen
den Beschuldigten stattfindet und derselbe zur Haupt-
sache Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen,
auch die Freisetzung einer Anklageschrift durch den
Kgl. Generalstaatsprocurator, sowie der Vollzug
der Untersuchungsfortdauer anzuordnen ist;

aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des Kgl. Appellations-
gerichts, daß gegen den Beschuldigten Georg Stern, 18
Jahre alt, ledig, Hammerarbeiter von Queichheim, wegen
des Verbrechens der am Abschnitte des 13. Juli laufen-
den Jahres in dem zum Landauer Bezirke gehörigen

pflegen an der Person des 29 jährigen Jacob Hoch, Taglöhners von Freimersheim, mit rauschlichen Verletzungen, jedoch ohne überlegte Todtschlags, unerübten Körperverletzung, durch welche der Verletzte in einen mehr als 60 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt und demselben dessen ursprünglichen Verlust des Gehörs am linken Ohr ein bleibender Nachtheil zugefügt wurde, Anklage stellen,

wegen schuldigen der Untersuchungsrichter zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz;

verordnet, daß durch den kgl Generalstaatsprocurator wieder den Untersuchungsrichter eine Anklageschrift verfaßt und der durch Rathskammerordonnanz des kgl Landgerichts Landau vom 24. September laufenden Jahres erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

verfügt endlich, daß gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift den Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe, sodann innerhalb vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingeliefert werden soll.

Also geschehen in Anwendung der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches.

Also gesprochen und beschlossen in sitzungspolizeilicher Amtshandlung.

Molitor Petri

Dr. Hoffmann Schmitt Arnold

Boldt

Sitzung vom 6ten October 1868

Das kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und versehen mit seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sechsten October 1868, wozu gegenwärtig waren: v. Haerner, Direktor, Petri, Molitor, Dey, Ziskgraf, Küffer, Petri und Ziskgraf, die beigeladene Berathung der übrigen Mitglieder der Anklagekammer, und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Münzinger, zweiter Staatsprocurator und Boldt zweiter substitutirter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den kgl Untersuchungsrichter des Landgerichts Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Christian Stern,

27 Jahre alt, ledig, Schuster in Bobenheim, Kantons Edenkoben wegen Nothzucht, wegen Vollzugs bestätigt;

Auf Vernehmung des Berichts des kgl Staatsprocurators Münzinger;

Eingesehen die Schriftstücke:

1, den von demselben zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der kgl Generalstaatsprocurator

„stellt gegen den Untersuchungsgefangenen gegen Christian „Stern, 27 Jahre alt, ledig, Schuster von Boechingen wegen „Nothzucht, so wie der Laiborschaftsordonnanz des kgl Landgerichts Landau vom dreißigsten vorigen „Monats,

In Erwägung, daß der Beschuldigte gegen zurechnungsfähigen
gesetzlichen der Absicht vom drei und zwanzigsten auf
vier und zwanzigsten August laufenden Jahres der
Ortschaft zwischen Böchingen und Burweiler an der ledigen
jüdischen ledigen Barbara Gutwette von Flemlingen mittels
gewaltthätigen Angriffen unzüchtige Handlungen vorzu-
nehmen, mittelst gewaltsame Anzeigen dahin verletzt, daß
er diesel Mädchen mit Gewalt zum außerehelichen Beischlaf
mißbrauchen habe,

In Erwägung, daß der Beschuldigte nach seiner bezeugten
That, sich bei derselben Gelegenheit der versuchlichen Körper-
beschädigung zum Nachtheile der beiden Mädchen Maria Hein-
rich und Apollonia Minges von Flemlingen sowie der
Mißhandlung der genannten Gutwette und endlich der
Widerlehnung der Widerstand, sowohl in der Nacht vom
gestrigen auf heutigen August laufenden Jahres in der Nähe
von Burweiler, schuldig gemacht habe,

In Erwägung, daß unter diesen Umständen der
erwähnten Handlungen der Beschuldigte nicht mehr gerecht-
fertigt erscheint,

Angesehen die Art. 215. Ziffer 1. 223. 237. 342 und 384 des
Strafgesetzbuches, Art. 31. Abs. 2. 40 des Einführungsgesetzes
und 230 der Strafprozeßordnung,

stellt der Anklage;

als Beschluß der Anklagekammer des Kgl. Appellations-
gerichts, unter entsprechender Aufhebung der Entscheid-
ungsverordnung des Kgl. Landgerichts zu Landau
vom dreißigsten vorigen Monats, den Beschuldigten

wegen der oben näher bezeichneten Vergehen der Abnöthigung
unzüchtiger Handlungen mittelst gewaltthätigen Angriffe
und Widerlehnung der Widerstand, sowie wegen der Mißhand-
lung und Körperverletzung zur Aburtheilung vor das
Kgl. Zuchtpolizeigericht Frankenthal zu verweisen und die
sofortige Freilassung desselben zu verordnen.

Zweibrücken den 6ten October 1868.

Landgerichtsrath Munzinger II. Cl. "-

2, Die oben allegirte Verordnung des Kgl. Landgerichts zu Landau
vom dreißigsten September 1868.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach ge-
pflogener Berathung,

In Erwägung, daß der Beschuldigte Christian Ebert
durch die in der Nähe von Burweiler gepflogenen Unter-
suchung genugsam überwiesen erscheint, in der Nacht vom
gestrigen auf heutigen August laufenden Jahres in der Nähe
von Burweiler, schuldig gemacht zu haben:

I. In der Nacht vom Montag den 23 August auf Montag den 24
August 1868 gegen 1 und 2 Uhr auf der linkseitigen rechts-
rheinischen Pfalzbank der Straße, welche von der Gemeinde Böchin-
gen in nördlicher Richtung auf den Gemeinde Burweiler
und Flemlingen gehörenden 300 Schritte von der genannten
Dorfe Böchingen gelegenen — dem Heinrich Schwenk
angehörigen Einzelhof mit Scheune, Stallung, Backofen
und einem Heckmann gehörigen Nebengebäude, in der Absicht
sich mit der unweit dieses alten Maria Heinrich, Tochter der
Wittwe von Leonhard Heinrich und der Apollonia Minges
23 Jahre alt, Tochter der Wittwe von Nicolaus Minges von der
Burgweiler zu Böchingen auf seinem Heimwege Flemlingen

Beschluß von Flemlingen
Landgericht genehmigt.
v. Hennequin

zurückkassen das Barbara Gutwetter, 19 Jahre alt, ledige Tochter des Winzers Johannes Gutwetter von Steinbach, dergestalt ungegriffen zu haben geschehen, daß dasselbe Hin warfen nicht nur verschiedene Laute von Roheit, sondern auch Schläge versetzen, ihr auf den Kopf zogen, der zu Boden lag andere, auf dem sie seine Hosen geöffnet und sein männliches Glied entblößt, die Röcke in die Höhe gehoben, dasselbe bloßgelegt, ihm Leine und Gewalt antäten andere gedrückt, und sie auf ihn gelegt, dem Hinunder auf die vollen Brüsten drückten und Beißen zur Hosen fitzende Mädchen mit Fäusten auf den Mund, auf den Rücken geschlagen, auf ein Halbblasmit machen sie sein Rief ursprünglich war nicht gesahlt, in den Mund zu stoßen versuchte, durch diese alle Gebrauchen verhältigen ungriffen Unzüchtige Handlungen an der Person der Luchaer Gutwetter vornahmen und derselben körperliche Mißhandlungen jedoch ohne besondere Folgen zufügten; dergestalt zu der Annahme, daß der Angeschuldigte in der Absicht sich geschlechtlich zu befriedigen in das Gemach der Geschwister Gutwetter gekommen, seine Absicht erfolgt sei und die Geschwister demnach die Luchaer Gutwetter mit Gewalt zum Widerstande genöthigt haben, wobei sie gemeinschaftlich handelnd thätlich angegriffen worden sind.

II. in derselben Nacht an demselben Orte die obengenannten Maria Heinrich und Angelika Hellenschmidt obengenannten

Rydellonia Margaretha Mündel mit genannt Feiger durch thätliche Gewalt vorsätzlich körperlich beschädigt zu haben

III. in der Nacht vom Montag den 2ten auf Montag den 3ten August 1868 bei Gelegenheit der Kirchweihe in der Gemeinde Bruchweiler außerhalb des Dorfes in dem Hause, wo einem Hause die Elisabetha Schmadel 22 Jahre alt von Steinbach, Magd in Brust bei Gottlieb Mayer zu Bickingen, zu Luchen geworfen, sich auf sie gelegt, sie an Röcken in die Höhe gehoben, ihr die Mündgeschlecht und eine unzüchtige Handlung von dem Mädchen abzulassen, durch die unzüchtige Handlung aber an einem öffentlichen Orte Aergerniß gegeben zu haben;

dadurch daß er gedrängt von der Lust und Begierde nach Befriedigung seiner geschlechtlichen Lust an der gegen seinen Willen unzüchtigen Handlungen, verübt an Gewaltthätigen begriffen im Zusammenfluß mit einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung, das II. aber einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung und das III. aber an unzüchtigen an einem öffentlichen Orte verübten Aergernißgebenden Handlungen, sämmtlichen Vergehen des Reichsstrafgesetzbuches, welche durch die Art. 215 Ziffer 1 Abs 2 Art 223 und 342 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Strafe bedroht, Vergehen, begangen mit Gewaltthätigkeit, Vergehen, begangen durch Thätlichkeiten bilden, über welche nach Art. 31. Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche in Verbindung mit dem im Art. 84 des Strafgesetzbuches aufgestellten Grundsatz das Zuchtpolizeigericht zu urtheilen hat.

Auf diese unter Aufhebung des Urtheils der Rathskammer des Kgl. Land- und Stadtgerichts zu Landau vom [illegible] September 1868 erlassenen Landesverweisungsbeschluß, durch welchen der unterm [illegible] bezeichnete Hirt Adolph der Rathsgerichtsbarkeit entzogen und der weitere Verfolg der Untersuchung gegen denselben an das Kgl. Land- und Stadtgericht zu Landau verwiesen worden ist, und da weiter Verfolg der Untersuchung gegen den Hirten Adolph wegen Verbrechens der Nothzucht an der Barbara Gutwetter Anlaß zu Verhaftung gegen denselben und Vorladung in den Akten vorliegt, gegen welche übrige Beschuldigung Abweisung von der Anklagekammer des Art. 230 des Strafverfahrens, dieselbe zu bezeichnende Land- und Stadtgerichtlich gerichtsärztliche Untersuchung stattfand, und die Anwendung des Art. 40 des Forstgesetzes eine Einstellungsgerichtsbarkeit wider den [illegible] Beschuldigten unterm 12 Dezember 1868 mittelst Abweisungsbeschlusses verfügte Haftentlassung aufgehoben und dessen Freilassung verfügt ist,

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagskammer des Kgl. Appellations-Gerichts, unter Aufhebung der von der Rathskammer des Kgl. Land- und Stadtgerichts zu Landau unterm [illegible] September 1868 gegen den Beschuldigten Christian Hirt wegen des Verbrechens der Nothzucht an der Barbara Gutwetter erlassenen Landesverweisungsbeschluß, daß für diese Beschuldigung kein genügend Anzeigen weiter aber dafür genügende Indizien vorliegen, daß derselbe Hirt in der Nacht vom [illegible] auf den [illegible] und zwanzigsten Juni 1868 auf der Straße, welche von Böckingen nach Bunweiler und Flemlingen führt, an der genannten Landbarbara Gutwetter unzüchtige Handlungen mit Gewaltthätigkeit ausgeübt und diesen Mädchen verschiedene körperliche Mißhandlungen, die jedoch keine bestimmten Folgen zurückgelassen, zugefügt, sodann II. in derselben Nacht denselben Verbrechen zum Nachtheil der beiden Mädchen Maria Heinrich und Apollonia Mingen von Flemlingen Klagtheil, welche denselben auf dem Heimwege begegneten, verübt, endlich III. in der Nacht vom [illegible] auf den [illegible] Juni 1868 in der Nähe des Weges nach Bunweiler durch an der Person der Elisabetha Schmadel von Dörrenbach unternommene unzüchtige Handlungen an einem öffentlichen Orte Aergerniß gegeben habe, unverwandt hinsichtlich desselben Befehl zur Haftvollziehung erlassen, unter Klagtheilung auf Art. 215. Zeffer 1. Art. 237 223 und 342 des Strafgesetzbuches vor das Kgl. Land- und Stadtgericht Frankenthal, verwiesen und endlich das Nämliche Befehl in Freiheit gesetzt worden.

Also gesprochen und beschlossen, wie Hingangs gemeldet.

J. Hermann

Dr. Thielen — Lehr — Ludwig

Zeltz

№ 37

Sitzung vom 6ten Oktober 1868

des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in der Rathskammer, sind in der Sitzung vom sechsten Oktober achtzehnhundert acht und sechzig, vorzunehmen waren: v. Hoerner, Direktor, Petri, Mahler, Bay, Landgraf Ritter, Petri und Landgraf wegen legaler Verhinderung der übrigen Mitglieder der Anklagekammer, auf der Einzelkammer zur Vornahme der Voruntersuchungshandlungen, Mainzinger, zweiter Kanzleyrevisor und Bold, zweiter Kanzleyrevisor Schreiber, folgender Beschluß erlassen:

Auf Einschritt der Prüfung des Kgl. Untersuchungsrichters des Landkreises Zweibrücken vom Untersuchungsgefängniß gestellten Untersuchungssache

I Johann Moog

19 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Adam Moog, Schneider zu Petersbach, allda wohnhaft,

II Wilhelm Weber

18 Jahre alt, Maurer, Sohn von Nicolaus Weber zu Mehlbach, allda wohnhaft,

beide wegen verschiedener Verbrechen gegen das Eigenthum, Urkundenfälschung, Betrug und Diebstahl,

Auf Vortrag des Berichterstatters des Kgl. Kanzleyrevisors, Landgraf Mainzinger;

Eingehend insbesondere

1. auf den von diesem Tage zu den Akten gegebenen schriftlichen Bericht, also lautend:

„Der Kgl. Generalstaatsanwaltschaftsrevisorat

„Auf Einschritt des Untersuchungsrichters gegen

1. Johann Moog, 19 Jahre alt, Taglöhner von Petersbach und

2. Wilhelm Weber, 18 Jahre alt, Sohn von Nicolaus Weber von Mehlbach, wegen verschiedener Verbrechen gegen das Eigenthum, so wie der Urkundenfälschung;

dann des Kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 17ten und 18ten September 1868,

die Verfügung, daß durch die gepflogene Untersuchung zureichend beschuldigt erscheint.

A. der Inculpat. Moog:

I. am 17 Juli 1868 Nachmittags gegriffen wurde und sich also zu Rechtfertigung wie Inculpat des Diebstahls von drey Vogel von der durch Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken des Anklageakt und Eröffnung des Urtheils und Zurückgabe des Inculpat. vorläufig geöffnet zu haben und daß selbe in der Absicht eingethan zu seyn, da im Rechtszimmer stehende verschlossene Kiste sodann mit einem mit für das Geschäft bestimmten Schlüssel zu öffnen und aus derselben zum Nachtheile der obgenannten Engel nachfolgende Geldbeträge:

	fl.	kr.
1, zwei Halbviertler, drei Gulden dreißig Kreuzer,	3.	30
2, drei Zehnerschnaufstücke zu Gulden vierzig fünf Kreuzer,	1.	45
3, Kupfer drei Gulden achtzehn Kreuzer,	3.	18
zusammen acht Gulden dreißig drei Kreuzer,	18.	33

in der Absicht rechtswidrigerweise Zueignung mit sich genommen zu haben.

II am 18 Juli 1868 Nachmittags gegriffen 1/2 2 bis 3 Uhr

№ 37

Sitzung vom 6ten Octobr 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer ordnungsmäßig und vorschriftmäßig constituirt durch die Anklagekammer, sah in der Sitzung vom sechsten October achtzehnhundert acht und sechzig, vorzugsweise waren: v. Haarner, Director, Petri, Mahler, Bay, Landgraf Ritter, Petri und Landgraf mayer als reguläre Beisitzende, die übrigen Räthe der Anklagekammer, auf der Einkammer zur Vorberathung der Sache sich zurückgezogen, Münzinger, zweiter Staatsprocurator und Bold, zweiter Gerichtsschreiber, erfolgenden Beschluß erlassen:

Auf Einsicht der durch das Kgl Untersuchungsgericht des Landkreis Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

I Johann Moog

19 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Adam Moog, Schneider zu Petersbach, alda wohnhaft,

II Wilhelm Weber

18 Jahre alt, Maurer, Sohn von Nicolaus Weber zu Mehlbach, alda wohnhaft,

beide wegen verschiedener diebischer Entwendungsversuche Theil, anhero sonnen beschieden,

Auf Vortrag des ernannten Berichterstatters des Kgl Staatsprocurators Münzinger;

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Bericht, also lautend:

„Das Kgl Generalstaatsprocuratel

„Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen

1. Johann Moog, 19 Jahre alt, Taglöhner von Petersbach und

2. Wilhelm Weber, 18 Jahre alt, Sohn von Nicolaus Weber von Mehlbach, wegen versuchter diebischer Entwendung, wie mir der Untersuchungsführer, Landgerichtsassessor Domanz des Kgl Bezirksgerichts zu Zweibrücken unter dem 6ten October 1868,

Ein Erzeugniß, daß durch die geführte Untersuchung zureichend bescheinigt erscheint.

I Der Beschuldigte Moog:

I am 17 Juli 1868 Nachmittags gegessen war und sich alsdann zu Fußgenossen in Contact der Wachsamkeit von Georg Engel von da durch gemeldeten Genannten der Umstand bekannt wurde, daß Letzterer mit Hinterlassung seines Fahrrades und Zurücklassung des Taschentuches, mit dem es geöffnet zu sein pflegte, die im Wohnzimmer stehende verschlossene Kiste sodann mit einem nicht für dieselbe bestimmten Schlüssel geöffnet und aus derselben zum Nachtheile des obgenannten Engel nachfolgende Geldbeträge:

	fl	kr
1, zwei Halbstücke, drei Gulden dreißig Kreuzer,	3.	30
2, drei Zehnerstücke, ein Gulden vierzig fünf Kreuzer,	1.	45
3, Kupfer drei Gulden achtzig Kreuzer,	3.	18
zusammen acht Gulden dreißig drei Kreuzer,	48.	33

in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnahm und sich aneignete.

II am 18 Juli 1868 Nachmittags gegessen ½2 bis 3 Uhr

zu Buchmühlbach mit Inventar des Loos der ledigen Tagnerin Elisabetha Blinn benossenen in der Küche des Brunnhäuschens befindlichen Galanterie Waaren Behältnuß des Gerichtsbothen Heinrich Kaiser von da einzuschätzen und zu öffnen, dieß selber in der Behausung dem einzuschätzen zu sein und einen in der Kammer stehend vorhandenen Kasten durch Zerschneidung eines Bandes abzulösen und herauß zu heben, gefunden der genannten Blinn gehörige Sachen:

1, ein Schürz grün wollenen Strümpfe, Werth zwanzig vier Kreuzer; — 24

2 ein braun wollenen Mannshemd werth fünf Gulden dreißig Kreuzer; 1.30

3 ein Schürz braun wollenen Hosen werth vier und zwanzig Kreuzer; — 24

in der Abschätzung vorstehender Gegenstände zusammen zu schätzen;

III an demselben Tage Vormittag zwischen 8 bis 9 Uhr zu Benennselbach in dem offenen Behausung des Tagners Lorenz Eckes von da einen im Schätzungs, neuen stehenden Kleiderschrank durch Aufbrechung der Thüre desselben abzulösen und herauß haltende Kleidungsstücke:

1. ein schwarz tuchenen Rock werth fünf Gulden, 5. —

2, einen grünen Rock, werth vier Gulden vierzig fünf Kreuzer, 1.45

3. einen Mütz des Lorenz Daniel Eckes werth vierzig Kreuzer, — 40

ferners aus in der Küche stehender vorhandenen Küche, schrank mit darinnen stehen Schüssel geöffnet und daraus Löffel und Gabel, im Werthe von sechs Kreuzer — 06

Akt zum Aufschreibe des zu pfändenden Eckes in der Abschätzung vorstehender Gegenstände gehörig zu heben;

IV am 21 Juli 1868 Vormittag zwischen 1/2 8 bis 6 Uhr zu Benennselbach in dem offenen Hause in der Behausung des Lorenz Eckes von da einzuschätzen und aus der Schätzung selbst folgende Sachen:

1, einen schwarz tuchenen Mantel, werth vier Gulden, 4. 30

2, einen braunen Tuchhosen, werth vier Gulden — 4. —

3 einen gleichen Rock werth, neun Gulden dreißig Kreuzer 1. 30

4, ein roth braun wollenen Tuchhut, werth zwölf Kreuzer — 12

5, ein weiß leinenes Tuchhut, werth achtzehn Kreuzer — 18

6, einen Mütz werth vierzig Kreuzer — 40

zu Aufschreibe der beiden Leute Adam und Jacob Hauf in der Abschätzung vorstehender Gegenstände mit Schätzung zu nehmen zu haben,

V am 22 Juli 1868 Vormittag zwischen 1/2 7 und 9 Uhr zu Brücken einen Thüre, die mit dem offenen Hauer in der Behausung des Lorenz Peter Dahl II von da steht, durch Zerschneidung eines Bandes, wenn diese Thüre zugeschlossen und verschlossen war, geöffnet und durch diese Thüre in der Behausung einzudringen, und in der im Schätzungsverstehender Kasten, die er mit dem rechten Schlüssel öffnete einen Geldbetrag von zwei Gulden neun und dreißig Kreuzer, bestehend aus zwei österreichischen Gulden Stücken, einem Preußischthaler, einem Kupfer und einem silbernen Kreuzer, sowie mit einem zu zwölf Kreuzer gewerthetem Geldbeutel und einem Viertel Stück Rauchtabak, werth drei Kreuzer, ferners aus dem Wandschranke daselbst, den

er mit dem rechten Schlüssel öffnete und somit
zwei Flüsschen, nach vier Kreuzer und nahm
in der hinterstehenden offenen Küchenschenke zwei
zu vier Kreuzer gerechnete Weißbiere zum
Aufschreiben des obgenannten Sohl in der Absicht
anschreibiger Zuneigung mitgenommen
zu haben;

VII am demselben Tage das Rauchfangkehrergesellen hier
und 3 Uhr zu Bottweil durch sie offene Fenster
in das Wohnzimmer des Josef Becker IX von da ein
gestiegen zu sein und aus dem Wohnzimmer
ungebrauchten Rundschränken, den er mit dem rechten
Schlüssel öffnete einen Geldbetrag von circa sieben
Gulden, bestehend in Bettel- und Scheidemünzen
Batzen und Kreuzer sowie einen weißleinen Zier-
beutel, ferner in demselben Wohnzimmer
einen Taschenspiegel nach vier und zwanzig
Kreuzer und aus einer offenen Schublade des in
der linken stehenden Küchenschenke hinter Wachs
von drei Kreuzer G. M. des genannten Sohler in der
Absicht anschreibiger Zuneigung mitsich genommen
zu haben

VIII am 23 Juli 1868 Nachmittags zwischen fünf und sechs Uhr
zu Mörsbach mittels Einsteigen durch ein offe-
nes Fenster in das Wohnzimmer des Ackerers Philipp
Vollmar II daselbst ungestörten zu sein und in dem Wohn-
zimmer aus einem Kleinschrank, nach fünf Gulden und aus der
unverschlossenen Schublade des daselbst stehenden Tisches ein

Messer nach einzelnen Kreuzer, sodann aus dem Fenster
des Hauses durch den Hausflur nach drei Gulden vier und vierzig
Kreuzer, zum Nachtheile des genannten Vollmar in der
Absicht anschreibiger Zuneigung mitgenommen zu haben;

VIII am 22 Juli 1868 zu Oberachmbach in dem Wohnhause des Schmied
Peter Hartmuth von da und zum Nachtheile desselben einen Geldbe-
trag von drei Gulden zwölf Kreuzer;

IX am 14 Juli 1868 zu Hries in dem Wohnhause des Ackerers
Peter Klein von da zum Nachtheile des Peter desselben ei-
nen Rock im Werthe von einer Gulden;

X am 23 Juli 1868 zu Rosenkopf zum Nachtheile des Ackerers
von Daniel Vollmar von da ein Paar baumwollene Strümpfe
und einen Gulden;

XI den demselben Tage zu Neudorf in der Wohnung des Jacob
Mosch von da zum Nachtheile des Johann Jacob einen silbernen
Ehering im Werth von vierzehn Gulden dreißig Kreuzer und

XII am 29 Juli 1868 zu Breitenbach in der Wohnung und zum
Nachtheile des Ackerers Christian Pfaff III von da einen silbernen
Hemdknopf nach fünf Gulden in der Absicht anschreibiger Zu-
neigung sich angeeignet zu haben;

B. den Lackirergehilfen Weber zu Brandenburg aller wegen
gerichtlicher Voruntersuchung wegen Theilnahme
durch an der Absicht Aufforderung und Untersuchung
derselben durch nöthigen Rath und verfertigte Klagen-
dung mit dem Lackirergehilfen Moog daselbst verurtheilt, durch
verfertigte Verfassung der Urtheile und Untersuchung bei
und nach Abhandlung derselben, durch Lesung über die
Akt und Weise ihrer Ausführung, durch Verfassung und

Hilfsbelastung beim Hinsteigen am Zeichentisch der Linie
führung zur Berechnung derselben maßgebend ist, die Linie
führung derselben selbst und durch Messungen und Fest
bringen der gefundenen Punkte die Absteckung der Weichen
bewerkstelligt;

In Erwägung, daß die oben angeführten Weichen sub Thlo
VII inclusive laut Art. 274 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches zu
bestrafen wären, bei ihrem Zusammenfluße aber laut Art. 275
Absatz 2 des Strafgesetzbuches mit Vorbehalt schärfer
bestraft sind und den Thatbestand der in Rede stehenden Weichen
und Vorbehaltsgrund bilden, daß die übrigen Weichen
sub VIII bis XII zwar nicht einzeln mit dem Vorbehalten im Sinne
des Art. 227 des Strafgesetzbuches immerhin jedoch auch
laut des Art. 84 des Strafgesetzbuches zur gleichzeitigen
Aburtheilung vor das Schwurgericht gehören;

In Erwägung, daß der Hilfsbürgste Maag überdieß
unterm April 1868 bereits wegen Weichenbeschädigung
gerichtlich bestraft worden ist.

Nach Antrag des Art. 271. 273. 274. Ziffer 2. 275. Absatz 2.
277. 279. 280. 281. 282. Ziffer 1 und 3. 283. 84, 52. 53. 54 und
1. des Strafgesetzbuches Art. 31. des Einführungsgesetzes und
231 der Strafprozeßordnung.

Stellt der Antrag

der Anklage Kammer des kgl. Appellationsgerichts
rechts Anklage gegen die beiden Hilfsbürgten wegen der
oben näher bezeichneten Vorbehaltsfälle und der damit zu
sammenhängenden Anzeigen resp. Strafhandlungen hieran zu erkennen
dieselben zur zuständigen Aburtheilung vor das Schwurgericht

des Kreises zu verweisen und das Weitere wie Recht
zu verordnen.

Zweibrücken am 2ten Oktober 1868

Anwesend Manzinger II Präs.

2. der von der Anklagekammer des kgl. Landgerichts Zweibrücken am 21 September 1868 gegen die Hilfsbürgten
erlassene Anklagekammerbeschluß, also lautend:

Rathskammerbeschluß.

In der kgl. bayerischen Landgerichtssitzung zu Zweibrücken in seiner
Sitzung in Anklagesachen zusammengetreten, wurden gegenwärtig:
Boecking, Präsident, Nabel, Untersuchungsrichter und Referent,
Schaller, Assessor, und Thomas Hallmaier als Gerichtsschreiber;

Auf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters und Referenten
der erstatteten Berichte in Betreff der Untersuchung

gegen

1. Johann Maag, Taglöhner zu Schmalbach wohnhaft;
2. Adolph Weber, Maurer zu Mühlbach wohnhaft,

beide des Verbrechens beschuldigt;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach Anhörung der
schriftlichen Antrages der kgl. Staatsbehörde vom 19 laufenden
Monats;

Nach Einsicht der Art 133 und 134 des Strafgesetzbuches
und

In Erwägung, daß aus den Ergebnissen der angestellten Untersuchung
hinreichende Verdachtsgründe vorliegen:

Gegen den Hilfsbürgten Johann Maag

I. am 17. Juli 1868 zu Segersberg mittelst Einbruchs und Einstei
gens aus der Wohnung des Jung und Georg Engel daselbst, hinrei

mittelst verschiedenen Gebrauchs einer Schlüssel zum
Ausschank der Zapfenwirthin Georg Engel, einen Brennen Geldes
von acht Gulden drei und dreißig Kreuzer;
II am 18 Juli 1868 zu Bruchmühlbach mittelst Fürbringens
und Hinterlegens in der durch Elisabetha Klein, ledige
Taglöhnerin zu Bruchmühlbach bewohnte Hinterhaus bei der Zeit
sich in Amerika aufhaltenden Hufschmiedsleute Heinrich
Haase zum Ausschank der genannten Elisabetha Klein
1, ein Paar grün wollene Manchesterhosen im Werthe von
einundzwanzig Kreuzer,
2, ein baumwollenes Blaumhemd im Werthe von einem
Gulden dreißig Kreuzer.
3 ein Paar baumwollene Manchesterhosen im Werthe von
einundzwanzig Kreuzer;
III unter demselben verschiedenen Juli 1868 zu Bruchmühlbach
mittelst Gebrauchs und rechtswidrigen Gebrauchs einer Schlüssel
in dem Wohnhause des Taglohns Lorenz Ecker daselbst zum
Ausschank des genannten Lorenz Ecker,
1, einen schwarz seidenen Mantel im Werthe von fünf Gulden,
2, eine Manchesterhose im Werthe von einem
Gulden fünfundzwanzig Kreuzer,
3 ein Halstuch im Werthe von vier Kreuzer;
4, ein Paar Leintücher im Werthe von zwei Kreuzer, und zum
Ausschank des Adam Ecker ohne Genehmigung zu Bruchmühlbach
wohnhaft, diese des genannten Lorenz Ecker einen Werthe von
sechszehn Gulden im Werthe von vierzig Kreuzer;
IV am 21 Juli 1868 zu Boesberg mittelst Hinterlegen in der
Wohnung des Adam Kauf Ackerer daselbst zum Ausschank

a, der Schenkgerechtigkeit des Kaufs des Ackerers Adam Kauf Boesberg,
1, einen schwarz seidenen Mantel im Werthe von neun Gulden,
2 einen braunen Lüsterjoppe im Werthe von vier Gulden,
3 einen seidenen Westen im Werthe von einem Gulden dreißig
Kreuzer,
4 ein wollenen braunen Buckskin im Werthe von sechszehn Kreuzer,
5, ein weiß leinenen Buckskin im Werthe von sechszehn Kreuzer
und
b zum Ausschank einer warmen Speise des vorbenannten
Adam Kauf, Ackerer zu Boesborn wohnhaft einen
leinenen Mütze im Werthe von einzig Kreuzer;
V am 22ten Juli 1868 zu Brücken mittelst Hinterbringens der
Wohnung des Ackerers Peter Dahl daselbst, wo die
zum Ausschank des genannten Peter Dahl, Zeugen,
1, einen Bienen braunen Gehrock im Betrage von zwei Gulden
dreißig neun Kreuzer,
2. ein Paar manners, im Werthe von zwölf Kreuzer,
3, einen Wachstuch, im Werthe von vier Kreuzer,
4 ein Leinentuch - Kissen, im Werthe von vier Kreuzer;
VI daselbst am 22 Juli 1868 zu Dittweiler mittelst Hinterbringens in der Wohnung des Bauersmanns Johannes
Becker, daselbst und zum Ausschank dieses
Johannes Becker:
1. einen Bienen braunen Gehrock, im Betrage von sieben
Gulden,
2, einen Hirschgeldbeutel ohne Werth,
3 einen Tuch Kleidchen im Werthe von vierundzwanzig Kreuzer
4 fünf Eier, drei Kreuzer

VII am 23 Juli 1868 zu Moosbach mittelst fünfstündigen in der Wohnung des Ackermanns Philipp Vollmar, des Zweiten, daselbst und zum Ausschreiben dieses Philipps Vollmar,

1 einen Thaler Einsatz am Werthe von fünf Gulden,

2, acht Pfund Rindfleisch am Werthe von drei Gulden vier und zwanzig Kreuzer

3 ein Leibgedinge am Werthe von einundzwanzig Kreuzer,

VIII am 22 Juli 1868 zu Oberachenbach zum Ausschreiben des Johann der jüngere Hartmuth daselbst einen braunen Hengst eine Lederweste von drei Gulden zwölf Kreuzer;

IX am 14 Juli 1868 zu Griesbach zum Ausschreiben des Kaufmanns Johann Christian Klein von da, ein Paar Schuhe am Werthe von vier Gulden;

X am 23 Juli 1868 zu Rosenkopf zum Ausschreiben der Eheleute von Daniel Vollmar von da, ein Paar baumwollene Strümpfe am Werthe von einem Gulden

XI am 23 Juli 1868 zu Sandhof zum Ausschreiben des Jacob Mosch, Sohn des Wirthes Jacob Mosch daselbst eine silberne Uhr am Werthe von vierzig Gulden dreißig Kreuzer

XII am 29 Juli 1868 zu Breitenbach zum Ausschreiben des Johann Christian Pfaff zu Dorfau daselbst eine silberne Uhr am Werthe von fünf Gulden

gestohlen und

Beigegen den beschuldigten Wilhelm Weber durch Aussage, Selbstvertheidigung die freyspruchsweise Behauptung, über den Ort und Weise ihrer Erlangung gegeben, selbe gleichfalls und die Wiederkäufung dieser Diebstähle zum endlich der unter No I bis VII ausführlich angeführten bestraft

zu haben.

In Erwägung, daß nach Art 273 Absatz 1 der unter No III vorgenommene Diebstahl von Lorenz Eckert und dessen Sohn Daniel Eckert zu Buchmühlbach unmittelbar nach einer Handlung und daß nach der unter No V angenommene Diebstahl von Johann Jacob Hauf zu Rosenbach unmittelbar nach einer Handlung zu betrachten ist.

In Erwägung, daß die unter No I bis VII aufgeführten Diebstähle nach Art 274 des Strafgesetzbuches begangene Diebstähle sind, ohne daß dabei einem dieser angeführten Diebstähle der Werth der Gegenstände zu die Summe von 10 Gulden übersteigt,

daß demnach an der bei den Diebstählen nach Art 273 Diebstähle zu bestrafen sind, wenn nun jeder nach Art 274 Ziffer 2 begangene Diebstahl an und für sich nach Art 275 Absatz 2 mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bedroht und Art 1 desselben Gesetzbuches, so kann ab ein Verbrechen zu dessen Würdigung nach Art 31 Absatz 1 der Strafprozeßordnung vom 10 November 1861 der Assisen gerichtshof zuständig ist,

In Erwägung, daß bezüglich der unter No VIII, IX, X, XI und XII angeführten Diebstähle der Kgl Staatsanwaltschaft gegen eine Verfolgung für den Fall vorgestellt ist, daß die Geschworenen gegen den sub Nummer I bis VII ausführlich angeführten Diebstähle nicht vor

des Pfandgegenstandes anzuweisen oder freiwillig herauszugeben verbunden,

Aus diesen Gründen

erkläret das Kgl. Landgerichtsgericht die beiden Beklagten,

1 Johann Moog, 19 Jahre alt, Taglöhner zu Schwarzbach Kantons Landstuhl wohnhaft, dessen Vater der selbstständige Schneider Adam Moog,

2, Wilhelm Weber, 18 Jahre alt, Bauernsohn von Mehlbach Kantons Otterberg wohnhaft, dessen Vater der selbst wohnhafte Taglöhner Nicolaus Weber, und jener den Letzteren als Pfandinhaber für genügend indicirt.

I am 17 Juli 1868 zu Hogenbach mittelst Einbruches und Einsteigens in den Wohnsitz des Taglöhners Georg Engel selbst, so wie mittelst unrichtiger Schlüssel in den Wohnsitz des Peter Engel eine Summe baaren Geldes im Betrage von acht Gulden drei und dreißig Kreuzer;

II am 18ten Juli 1868 zu Langenmühlbach mittelst Einbruches und Einsteigens in den Verkaufsladen Klein, ledigen Tuchscheerer zu Brachmühlbach benutzter Hausthüre zur Zeit seiner Abwesenheit während Gottesdienstes Heinrich Kaiser zum Nachtheile des genannten Ladens Klein,

1, ein schon getragenes wollenes Wollstrumpfe, im Werthe von vier und zwanzig Kreuzer;

2, ein baumwollenes Mannshemd, im Werthe von einem Gulden dreißig Kreuzer,

3 ein paar baumwollene Mannshosen, im Werthe von vier und zwanzig Kreuzer,

III am besagten 18 Juli zu Brachmühlbach, mittelst Einbruches und nachmaligen Gebrauches eines Wohnschlüssels in dem Wohnsitze des Taglöhners Lorenz Ecker, daselbst zum Nachtheile des Lorenz Ecker,

1, einen schwarz tuchenen Mantel, im Werthe von fünf Gulden,

2, eine Weste von gestreiftem Tuche, im Werthe von einem Gulden fünf und vierzig Kreuzer,

3, ein Stück Leder, im Werthe von vier Kreuzer,

4 ein Stück Leinen, im Werthe von zwölf Kreuzer und zum Nachtheile des Daniel Ecker, dessen Hausrecht zu Lasten mißbraucht, dessen Sohn Lorenz Ecker,

5, eine Weste von schwarzem Tuche im Werthe von vierzig Kreuzer,

IV am 21ten Juli 1868 zu Boosborn mittelst Einsteigens in den Wohnsitz des Ackermanns Adam Kauf, daselbst zum Nachtheile:

a, des Johann Jakob Adam Kauf, des Ackermanns Adam Kauf zu Boosborn:

1, eine neuschwarz tuchenen Mantel, im Werthe von vier Gulden,

2, eine braune Lederkleidungsjacke, im Werthe von vier Gulden,

3 eine seidene Weste, im Werthe von einem Gulden dreißig Kreuzer,

4, ein roth baumwollenes Halstuch im Werthe von acht

Kreutzer,

a, um einen Platz unter Buchstein im Werthe von achtzehn Kreutzer

b, zum Ersatze eines baaren Betrages der festgesetzten Busse Jakob Kaufmann, Ackerer in Bosenbach

c, einen buchenen Stock im Werthe von einundzwanzig Kreutzer;

V um 22ten Juli 1868 zu Brücken im Wirthshause

in der Behausung des Ackerers Peter Dahl der Zweite

a, um die zum Ersatze der genannten Peter Dahl der Zweiten,

1, einen Brauner braunen Hengst, im Anschlage von zwei Gulden einen und dreißig Kreutzer,

2, ein Porte-monnaie, im Werthe von zwölf Kreutzer,

3, einen Rauchtabak, im Werthe von vier Kreutzer,

4, ein Frauenzimmer-Kleidchen, im Werthe von vier Kreutzer.

VI, abwesend am 22ten Juli 1868 zu D. Weiler im Wirthshause

Heinrich Backes der Wittwe des Ackerers Johann Backes,

Backes, der Aeltere, daselbst und zum Ersatze dessen

Johann Backes,

1 einen Braunen braunen Hengst, im Anschlage von sieben

Gulden,

2, einen Zweigespannwagen Deichselschen Werkes,

3, einen Tabakbeutel, im Werthe von vier und zwanzig

Kreutzer,

4, Geld baar.

VII am 23 Juli 1868 zu Moosbach im Wirthshause Christoph

der Wittwe des Ackerers Philipp Vollmar der

Zweiten daselbst zum Ersatze des genannten Philipp

Vollmar der Zweiten.

1, ein Paar Stiefel im Werthe von fünf Gulden.

2. acht Schaaf Dürrfleisch, im Werthe von drei Gulden

vier und zwanzig Kreutzer.

3, ein Leintuch im Werthe von einzehn Kreutzer

gestohlen, dessen sich der Beschuldigte mit Diebstahl an

Sinnen der Art 275. Ziffer 2. des Strafgesetzbuches schuldig

gemacht haben,

verordnet

gesetzt, daß die Untersuchungsakten nebst einem

Verzeichnisse der Entlastungszeugen an den Kgl.

Generalstaatsanwalt bei dem Kgl. Appellationsgerichte

der Pfalz zu Zweibrücken einstweilen

sogleich gelangen sollen, und

erlässt

zu Gunsten eines Haftbefehl,

gegen

1, Johann Moog, Taglöhner zu Schwollbach, Kantons

Landsthal wohnhaft, dessen daselbst wohnhaften Eltern

Adam Moog,

Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß, 2 Zoll und 8 Linien, Haare:

blond, Augen: grau, besondere Kennzeichen: keine, Nase

und Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: mittelmäßig

und ohne besondere Kennzeichen,

2, Wilhelm Weber, Bauer zu Mehlbach wohn-

fest, Post in Dresden wohnhaften Tagners Nicolaus Weber.

Alter: 18 Jahre, Größe: 5' 5" 5' Zoll und 6 Linien, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: dunkel, Augen: dunkelbraun, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Gesichtsoval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: kräftig und seine besonderen Kennzeichen, in soweit dieselben wahrgenommen und in der Beschreibung nicht angegeben worden sollten, nebst der Kgl. Appellationsgerichts bestimmt wird.

Demnach die Kgl. Staatsbehörde um Kgl. gerichtspolizeiliche Hülfe wegen Ergreifung der beiden obgenannten Verbrecher nach Maßgabe der unter No. VIII bis XII wörtlich abgedruckten Verhaftsbriefe für den Fall zu ersuchen, daß dieselben innerhalb der sub No. 1 bis VII wörtlich mitgetheilten Verhaftsbriefe nicht vor der Beschwörung ergriffen oder ihrer habhaft werden sollten.

Also wird auf den Grund der Art. 273 Absatz 1 275 Absatz 2. 274 Ziffer 2. Art 1. des Strafgesetzbuches, des Art. 31 der Verfassungsurkunde vom 10ten November 1831 und der Art 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuches, so wie der Art 52. 54 Ziffer 1 und 4 des Strafgesetzbuches.

Verfügt zu Zwickau am 21 Juli

1 zwanzigsten September mit tausend acht
1 hundert acht und sechzig.
11 Untergerichtsamt. Boecking, Aktuar. Lang. Schreiber
1 Joerns.

Nachdem der Untersuchungsakten und nachgehende Verhandlung,

In Erwägung, daß sich mit der von Amtswegen geführten Untersuchung hinreichend schwere Schuldbeweismomente dafür ergeben, daß

A. der beschuldigte Tagner Moog an den unter Augen und Ohren und unter der dabei angegebenen Umständen in der Nacht vom 16 zum 17 dieses Monats durch gewaltsames Oeffnen der genannt verwahrten Hausthüre zu dem Nachtheil mag und zu sich zugeeignet,

I am 17 Juli 1868 zwischen vier und sechs Uhr Nachmittags in dem Wohnhause des Tagners Henry Engel zu Lügersberg, nachdem er mittelst Einbrechens seiner Thüre und Durchschneidens des Riegels der Fenster an der Westseite verschafft hatten und durch dasselbe in Letztere eingestiegen war, mit einem daselbst stehenden verschlossenen Koffer, in welchem sich mit einem für den Koffer nicht bestimmten Schlüssel öffnete, mehr Gelder drei und dreißig Kreuzer dem genannten Engel gehörenden baaren Geldes, bestehend in zwei Schulscheinen, drei Thalern

stücker und Kossen;

II am 18ten Juli 1868, Vormittags zwischen halb zwei und drei Uhr in dem von der ledigen Eugenie Elisabetha Blum bewohnten Hause in der Nähe der Kirche, sowie von Bruchmühlbach gelegenen Wohnhause des Holzhändlers Heinrich Kaiser von da, nachdem er einen Spalier am Küchenfenster niedergeschlagen, dasselbe geöffnet und durch dasselbe steigend seinen Eingang in das Innere genommen hatte, mittelst in der offenen Commode vorgefundenen Schlüssels, dessen Inhalt er mittelst eines Hauptbarts zu öffnen wußte,

1, ein schwarz grün wollenes Kleidstück, werth vier Gulden und zwanzig Kreuzer;

2, ein baumwollenes Hemd, werth vier Gulden dreißig Kreuzer,

3, ein paar baumwollene Strümpfe, werth vier und zwanzig Kreuzer;

sämmtliche Gegenstände der ledigen Elisabetha Blum gehörend;

III am selben Tage zwischen drei und vier Uhr Nachmittags in dem Wohnhause des Taglöhners Lorenz Ecker zu Bruchmühlbach und zwar auf einem in dem Wohnzimmer stehenden Kleiderschranke mittelst gewaltsamer Oeffnung der Thüre desselben,

1, einen schwarz tuchenen Rock, werth fünf Gulden,

2, eine Weste von gleichem Stoffe, werth vier Gulden fünfzig Kreuzer,

3, eine Mütze von schwarz und Lüsterstoff, werth vierzig Kreuzer,

sodann auf dem zwar verschlossen aber mit dem passenden Schlüssel geöffneten Küchenschranke befindlich

4, ein Leinen und Tuch, im Gesammtwerthe von sechs Kreuzer,

die sub No. 1, 2 und 4 bezeichneten Gegenstände der Lorenz Ecker, die unter No. 3 benannte Lüstermütze dessen Sohn Adam Ecker gehörend;

IV am 21 Juli 1868 zwischen halb zwei und sechs Uhr Nachmittags in den Wohnräumen des Ackers Adam Kauf zu Börsborn und zwar, nachdem er durch ein offenes Fenster in die Wohnstube gestiegen war, mit der vorgefundenen Schlüsselkommode der Wohnung,

1, einen schwarz tuchenen Rock, werth vier Gulden,

2, eine braune Lüstingshose, werth vier Gulden,

3, eine Weste von gleichem Stoffe, werth vier Gulden dreißig Kreuzer.

4 ein roth baumwollenes Halstuch, taxirt zu zwölf Kreuzer;

5, ein weiß baumwollenes Halstuch, werth acht Kreuzer;

diese Gegenstände dem Posten Adam Kauf gehörend und

6, einen dem Posten Jacob Kauf gehörende Lüstmütze, werth vierzig Kreuzer;

V am 24 Juli 1868 zwischen halb sieben und neun

Ihre Vormittags in dem Wohnzimmer des Pächters Peter Dahl, des Zweiten zu Brücker und zu der Lichtenau Kirchspiel, wegen der Streitsache, weshalb von dem Pächter Dahl, mit dem aus dem offenen Stalle in die Küche führenden Thüre zugebauet war, durchschnitten und durch diese dem freien Zugange in der Hausflur entzogen

1, wegen der in der Wohnstube stehenden Kiste, an welcher der Schlüssel steckt, einen Geldbetrag von zwei Gulden neun und dreißig Kreuzer, bestehend in zwei östreichischen Guldenstücken, einem Preußisch Thaler, einem Kopfstück, einem halben Kreuzer nebst dem gezwölf Kreuzer gangbaren Porte – monnaie und einem Viertel Stücken Reichsthalerstück, im Werthe von drei Kreuzer,

2, wegen dem Wandschranke allda, in welchem gleichfalls der Schlüssel steckt, ein Brandmannsflüsser, werth vier Kreuzer;

3 wegen dem in der Küche befindlichen zweythürigen Küchenschranke einen Bischlüssel im Werthe von zwei Kreuzer;

VI. am neunzehnten Juny zweytausend fünf und dreißig vor Amtmann Hagen zu Dittweiler in dem Wohnhause des Einwohners und Leinenwebers Johann Becker, des Neunten Zeugen Aufforderung des Lichtenauer wegen Herausgeben durch einen offenen Fenster,

1, wegen dem in dem Wohnzimmer befindlichen Wandschranke in welchem der Schlüssel steckt, einen zweytheiligen Zinnbecher mit silbernen Gulden, bestehend diesen in

drittehalb und Kopfstückschulden Stücken, Pfennigen und Heller;

2, wegen dem in dem Zimmer einen Lebensbaum im Werthe von einer und zwanzig Kreuzer;

3, wegen in der Küche stehenden Küchenschrank, fünf Eier im Werthe von drei Kreuzer.

VII am 23 Juli 1868 zwischen fünf und halb sechs Uhr Nachmittags in dem Wohnhause des Ackerers Philipp Vollmar, des Zweiten zu Mörsbach, in welcher über einen an der Thüre und angestellten Tag durch ein offenes Fenster einstieg und zu Nachtheile des Vollmar.

1, wegen dem Wohnzimmer ein Glas Kirschen, werth fünf Gulden;

2, wegen einer nachbenannten Schublade einem in diesem Zimmer stehenden Tisch ein Taschenmesser, werth zehn Kreuzer;

3, wegen Branntwein nebst Pfund Zuckerbrod, werth drei Gulden vier und vierzig Kreuzer.

VIII am 22 Juli 1868 in dem Wohnhause des Schneiders Peter Hartmuth zu Oberschmeck und zu der Lichtenau Kirchspiel und Pfarrey in der Wohnstube stehenden vornehmen Tisch drei Gulden zwölf Kreuzer, bestehend aus einem Thaler, einem Zehngroschenstücke und vierhundert Münze;

IX am vierzehnten Juli 1868 in dem Wohnhause des Ackerers Peter Klein zu Hirsch in dem Dorfe der Lichtenau gehörenden Thore Ledersche im Werthe von

einer Gulden;

X. am 23 Juli 1868 zu Rosenhof in der Scheune des Daniel Vollmar allda gestohlenes Stroh beim Verkaufe von einem Gulden;

XI. am nämlichen Tage zu Sandorf in der Behausung des Wirthes Jacob Mosch einen silbernen Tafellöffel, Jacob Mosch einen silbernen Esslöffel im Werthe von vierzig Gulden dreißig Kreuzer.

XII. am 29ten Juli 1868 zu Breitenbach in der Behausung und zum Nachtheile des Advocaten Christian Pfaff daselbst einen silbernen Eßlöffel im Werthe von fünf Gulden.

B. der Taglöhnerin Wilhelm Weber von Wanneburg

all der verbrecherischen Handlungen dadurch schuldig gemacht, daß sie in der unrechtmäßigen Verbringung und Verheimlichung derselben gestohlener Effekten des Diebstahls und Hehlerei Rath und Beihülfe ertheilte, über der Art und Weise ihrer Betheiligung Verabredung pflog, über die Vertheilung der verschiedenen Diebstähle und Unterschlagung bei der Theilung und Vertheilung derselben verschiedene male mit den Mitschuldigen Berathung hielt, bei Nr. VI. außerdem durch Hilfeleistung beim Einsetzen, zur Verübung derselben mitwirkte und durch absichtliche Begünstigung Einsicht Verbringung der gestohlenen Sachen die Wirkung derselben befördert.

Zusammengezogen, Strafgesetzbuch Vergehen schuldig, begangen unter Nr. I bis VII einschließlich mehrfach erschwerten Diebstahls im Sinne des Art 274 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches,

schuldig, in derselben für unmittelbare bewerkstelligte Gebäude und zwar Nr. I. mittelst Einbruchs, Einsteigens und falscher Schlüssel, Nr. II. mittelst Einbruchs und Einsteigens, Nr. III. mittelst Einbruchs, der zum Öffnen des Büreauschrankes der dazu bestimmte Schlüssel zwar gebraucht, dieser aber sich nicht zweckmäßig öffnen ließ und mit Gewalt geöffnet wurde, des qualificirten Diebstahls und Nr. IV. V. und VII. mittelst Einsteigens verübt worden, bei denen aber der Werth der gestohlenen an den Summen von Hundert Gulden übersteigt, des qualificirten mittels IV. aufgeführten zum Nachtheile der Lucas und Daniel Ecker von Brach mittelbach, des qualificirten mittels Nr. IV zum Nachtheile des Adam und Jacob Hauser Bürgers von Art 273 Abs 1 als eine einzige Handlung zu bestrafen sind.

des Art 275 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit einer mehreren selbstständig zu bestrafenden Diebstähle mit Zuchthausstrafe bedroht, der unter Nr. I bis VII aufgeführten Diebstähle als bei ihrem Zusammentreffen nach Art. 1 desselben Gesetzbuches ein Verbrechen bilden, über welches, gemäß Art 31 Abs 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, des Strafgesetzbuches, des Strafgesetzes nicht zu urtheilen hat,

des Art. 62 gemäß und fünfzig des Strafgesetzbuches der Theilnahme an einem Verbrechen, sowie des Hehlens mit dem Rechte desselben sich theilig gemacht,

des übrigen die unter Nr. VIII bis XII aufgeführten Diebstähle, welche lediglich unter die Artikel 282 und 283 des Strafgesetzbuches fallen, dagegen

[illegible] durch die [illegible] Strafgesetzgebung nicht aufgehobenen Artikel 226. und 227 des Strafgesetzbuches nicht vor den Assisengerichten verhandelt werden können, daß nun die Anklagekammer nur über die mit den Thatumständen genügend Beweisgründe gerechtfertigt sind, die gedruckten Fragestücke aber mit Beziehung auf die nähere Nummer I bis VII verzeichneten in folgenden Zusammenhange stehen, daß sie also einzeln zu verstehen wären;

daß dieser eine wegen des abermaligen Aufruhrversuches gegen die Landgerichtsdirektion Anklage stellt sind und dieselben zur Schuldfrage geeignet, einstimmig über die Schuldfrage — zu verneinen sind, auf die Verweisung einer bezüglichen Anklageakte durch den Kgl. Generalstaatsprocurator gegen die Landgerichtsdirektion, wegen der Haftung der vor der Anklagekammer des Kgl. Landgerichtes zu Zweibrücken um ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig gegen dieselben erlassenen Haftbefehle und gegen die Landgerichtsdirektion Kaiserslautern wegen Verweisung dieser Anklagestellt sind

wurde mit Dekret zur Schuldfrage gesetzmäßigen Abstimmung vor den Geschworenen der Pfalz;

worauf der Präsident des königlichen Generalstaatsprocurators eine Anklageakte gegen die Landgerichtsdirektion vorlegte und der vor der Anklagekammer des königlichen Landgerichtes zu Zweibrücken um ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und fünfzig gegen dieselben erlassene Haftbefehl unter der oben angegebenen Modification vollzogen wurde

worauf zur Frage, ob gegen die Anklageakte, dann die Anklagten in Abschrift zu verlesen, und denselben binnen ein und zwanzig

Kündigung von einzelnen Akten in der fünften und sechsten Seite von Klagzurstellung

Hermann

Kläger

Beklagte

Kündigung und gehörige Zustellung in der Beschlußsache zu Zweibrücken abgeschlossen worden sollen.

Insbesondere ersuche ich die königlichen Kreisgerichte, die beiden Lastschriften, ~~die Lastschrift~~ ~~vorgenannten Schuldscheine~~ vorgenannten Urkunden unter Nummern VIII bis XII einschließlich oben angeschlossenen Beschlusses resp. Zustellungen Kenntnis zu verschaffen.

Akten Beschluß des Handelsgerichts der Arrondissement Art. 271, 273 Absatz 1. 274 Ziffer 2, 275 Absatz 2, 277, 279, 280. 281. 282 Ziffer 1 und 3. 283, 84, 52, 53, 54 und 1 des Strafgesetzbuches Artikel 31 des Einführungsgesetzes. Artikel 231 des Strafgesetzbuches

Beschlossen und beschlossen wie hingezeichnet.

V. Hermann

Schmitz

Lehr

Moritz

Kirchgraf

Zoll

Sitzung vom 6ten October 1868

Auf Kgl. Appellation Regierung der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkannt und verordnet

in seiner Rathskammer, sind in der Sitzung vom sechsten October achtzehnhundert acht und sechzig anwesend gewesen: v. Hagen, Direktor, Petri, Moritz, Hay, Kirchgraf, Kilp, Petri und Zink, Graf bei regulär Verhinderung der übrigen Räthe der Anklage Kammer, und der Einleitung zur Hinzuziehung der Ersatzgeschworenen, Hagen, Assessor Hermann, gewesener und Zoll gewesener Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal vom Amtsanwalt gepflogenen Untersuchung gegen

I. Johannes Heinrich

21 Jahre alt, Schneider in Hanchheim bei Landau wohnhaft;

II. Thomas Lahres,

23 Jahre alt, Schneider in Hayosweyher wohnhaft

III. Andreas Rabsamen

20 Jahre alt, Schneider in Hayosweyher wohnhaft des Diebstahls beschuldigt.

Auf vernommen mannen Vortrag des Kgl. Staatsprocurator Hanauer;

Hingesehen die Beschwerden:

1, den von diesem Tribunal zu den Akten gegebenen

pfarrlichen Antony, also lautend:

" Antony

" ohne Kgl Grunwelfmalzgrecürvalor

" Auf Ansuchen der Akteure in der Untersuchung

gegen

" 1, Johann Heinrich, 21 Jahre alt, Schneider von Herxheim bei Landau,

2, Thomas Lakres, 23 Jahre alt, Schneider und Hausweyser,

3, Andreas Kelsomen, 20 Jahre alt, Schneider und Hausweyser;

wegen Diebstahls;

Auf Ansuchen der Untersuchungsbehörde des Kgl Bezirksgerichts Frankenthal vom 21 Dezember 1868;

Ist bekannt, daß denselben Untersuchungsakten hervorgehende Beschuldigungsumstände und Beweisanzeichen folgende angegeben erscheinen;

Ad 1 der beiden Beschuldigten Jakob und Heinrich unter gemeinschaftlichen Zusammenwirken übergemeinschaftlicher Hüter und bezeichnete fremde bewegliche Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsam der betreffenden Person wegenommen haben:

1, in der Nacht vom letzten auf zweiten November vorigen Jahres aus der Kunstscheune in der Nähe des Hofs Hermersweiler gehörigen Kellerbehausung und Scheune offenen, unter am Wege

des Franzosenmonument Bischofen Zell vom Hirschen nach Landau stehenden Pferden — drei Stücken:

Ad 1 einen, von Kläger Christian Zell in Hermersweiler zugehörigen Fuhrmann zur Beförderung übergeben, enthaltend sieben Sack Hafer und Kleienmehl, zusammen nach einzelne Gulden, 14.—

Ad 2 einen, von demselben zur Beförderung übergeben, enthaltend: einen Anzug weißer Knöpfe, drei Kinderschürzchen und Kinderstrümpfchen, zusammen nach einzelne Gulden und zwanzig Kreuzer, 14.21

Ad 3 letzter, von Landgerichtsdiener Simon Beck in Herxheim zugehörigen Gewehr übergeben und enthaltend: drei Blumenstrauße von feiner Leinwand, nach einzelne Gulden sechzig Kreuzer, 13.30

drei weiße hirschene Taschentücher, nach einzelne Gulden vier und zwanzig Kreuzer, 2.24

zwei Paar weiße Strümpfe, nach einzelne Gulden vier und zwanzig Kreuzer, 2.24

ein österreichisches Geldstück, einen Gulden sechs Kreuzer, 1.18

Gesamtwerth einzelne sieben Gulden neun und vierzig Kreuzer. 47.49

2, am sechzehnten November vorigen Jahres mit einem gemeinschaftlichen Einbruch gegen den Schuldiener Hermersweiler Hofgut und von dem offenen Garten ein Paar Vorhänge, nach einen Gulden und ein weißes Taschentuch, nach zwei und zwanzig Kreuzer, macht einzelne Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.

[illegible] Hofbesitzer Robert Bergner [illegible] Hofbesitz, [illegible]
zum Verkaufe ausgeschrieben waren;
3, am 17. November vorigen Jahres Hermann Ludwig
zu Bergen, [illegible] und dreißig Ruthen im Walde vor
[illegible] und zwanzig Kreuzer und [illegible] Ruthen
vom Bergen nach dem [illegible] des Hermann
Paul Schwertzke von da gehörigen Hause – nahe bei
[illegible] am verdächtigen Hund Bergen, [illegible]
an der Chaussee und dem Schulhause gelegen,
und, in welchem über dem Versteigerungs bekannte
Bedingungen für sich der Eintragung der versteigerten,
das für von der nächstenlichen Hauer [illegible]
und der Hof- und Hausgerichtsbarkeit [illegible] Lasten auf dem, im obigen
Raume der Hause befindlichen Hauptgebäude haftenden
und der, über der Hof- und Hausgerichtsbarkeit
stammenden Verfügung bestätigten Hofbesitzer
mit dreißig neun gelben Leinwand- und Hofbesitzer
der Hofbesitzer und Hofbesitzer Hofbesitzer der ersteren
genehmigen bestätigten.
4, am 17. November vorigen Jahres Ruhmeldung
zu Bergen nach der [illegible], zum Hausbesitzer
[illegible] Hofbesitzer Christian Dick von da
gehörigen Wohnhäuser – dasselbe in dem von Bergen
[illegible] Hofbesitz gehörigen Hofe belegen – gegen
Bauer daselbst [illegible] Hofbesitz Hofbesitzer Hofbesitzer
Dick [illegible] einen [illegible] von fünf, [illegible] anderen
[illegible] von einhundert Gulden. –
5, in der Ruhmeldung siebengestuften [illegible]

der vorigen Jahres zu Meckersdorf in der daselbst
am Sonntage [illegible] Versteigerung des Hofbesitzer
Eberhard Hüttenbrandt von da:

a, in der gleichzeitig als Wohnhäuser benannten Hofbesitz-
stelle:

ein Bauer Hofbesitz, mehrere Hofbesitz Gulden vierzig Kreuzer	40
und ein [illegible] Hofbesitz [illegible]	2. 30
ein blau [illegible] Hofbesitz, mehrere	– 30
ein Hofbesitz [illegible] Hofbesitz [illegible]	
Wollstoffe und [illegible] und braun [illegible] Streifen,	
mehrere	3. –
ein [illegible] Hofbesitz, mehrere	2. –
ein Hofbesitz, [illegible], mehrere	2. –
[illegible] Hofbesitz Hofbesitz, mehrere	1. –
ein [illegible] Hofbesitz, mehrere	1. –
ein Hofbesitz, mehrere	– 24
ein [illegible] Hofbesitz [illegible] Hofbesitz mehrere	– 12
zwei Hofbesitz, eine [illegible] und eine Hofbesitz,	
mehrere	1. 20
ein Hofbesitz, mehrere	– 20
ein [illegible] Hofbesitz, mehrere	– 04
ein weißer Hofbesitz, mehrere	– 20
b, auf dem Hofbesitz	
fünfundfünfzig Hofbesitz, mehrere	8. –
drei Hofbesitz, Hofbesitz, mehrere	4. 30
Gesammtbetrag zwanzig acht Gulden acht und fünf	28. 80
zig Kreuzer;	

sämmtliche Hofbesitz der [illegible] Hüttenbrandt

Vorsprungbarrikade da beiden Pfeiler dann lediger Luftzwischenraum

mehrere die Hälfte der Tiefe in der Linie der Laufrichtung einnehmen, abfallen pultförmig vom freien Feld in den Burgraben und durch diesen einen waagrechten Eingang in den Hof, dann in den am Wohngebäude befindlichen im waagrechten Kellerlänge und mittels Leiter selbst in die Krippe zur Abreichung des Kellerraum angebracht – 1,40 Meter hohen Doppelthore durch sie, 0,75 Meter übereinander in der Kellerlänge befindlichen – 0,60 Meter und sie nur 0,35 Meter auf der andern Richtung mittels Fallthüre, dass in den über dem Keller befindlichen Pferdestall einsteigen; über den mittels einzudrückenden Abtrittsitz dann befindlichen Abfallschacht befindlich, – wo von Hausgenossen und, die sich über die unteren Wohnungsräumlichkeiten verbreitet, denn ohne weiteres Hindernis die Treppe benutzen und die die innerhalb Hofraum Leben gelangen,

II. Abth. der Infanterie Regiment in der Nacht vom 14ten auf 15ten November mit fünfzehn Mann Abtheilung und die der Nacht vom 15ten auf 16ten November zweiten Jahres drei solche Hunden im ungefähren Abstand von zwei Gulden vier und fünfzig Kreuzer ausmandete, ohne dass die Kommissionäre, der Ort und die ungefähre Umstände der Diebstahls mit sicherer Bestimmtheit festgestellt

III. Abth. der Infanterie Regiment Nr. 22 auf 23ten November der zweiten Jahres zu Infanteriler in Frankenstein begonnen Infanteriten Übungsmarsch einen Abstand von fünfzehn, sechzehn bis Kilometer – drei Infanterie Brigade – Weise von da gehörig – im Abstande von sieben und dreißig Gulden acht und neunzig Kreuzer – welche Infanterie Abtheilung vor dem dortigen Gymnasium zum Verkaufen auf Rechnung mittels Inserate – einzelne beschäftigt waren, theils beschnittene abzuschaffen, theils von den Einzelnen Verbesserungen, und selbst in der absichtlich entsprechender Zeitigung mit sich geführt waren.

IV. Abth. der drei Infanterie Regiment, Heinrich und Sebastian in gleicher Weise in gemeinschaftlichen Übungsmanövern in der Nacht vom 26ten auf 27ten November neunzehn Jahres zu Infanteriler nach Abtheilung Mann schwarzen Tinte – sogenannte Patin – im Abstande von neun und achtzig Gulden – drei Tintfabrikanten Gebrüder Wilhelm und Emil Fränkel daselbst eingetragen – entnommenen, welche Tinte in den zum Fabrikationsraum von Brumgster und Leonard gehörigen freien Räumen auf Rechnung beschäftigt waren; – diese Räume mit der Fabrik und Wohngebäude, deren Lage in westlicher Richtung, allseitig umschlossen, und zwar östlich an der Abtheilung durch einen Hofraum, in welchem sich der drei allgemeinen Zugang befindet, hindurch

findet, — westlich durch einen Wasserkanal, den Oberamtsgraben, 3 bis 4 Meter breit mit zwei Meter tiefem Wasser und auf der einen Seite noch durch einen zu dem Meter hohen Lattenzaun, westlich durch einen zwei Meter hohen Planken zaun — südlich durch einen drei Meter hohen Zaun, an dessen Innenseite wieder durch Planken zaun, und östlich wieder von diesem und durch den Wassergraben des Oberamtsgrabens, welch Letzterer selbst eine Tiefe hat, wie die Oberamtsgraben.

In welchen also umfriedigten Raum die Gebäude sich befinden, ist nach der amtlichen Feldbereinigung, welche nur die Oberamtsgraben, jetzt Canäle breite Wege, und Planken zaun zu beseitigen hatte, jetzt Canäle breite Wege, und Planken zaun zu beseitigen hatte, jetzt Canäle breite Wege, und Planken zaun zu beseitigen hatte.

Es ist klar, daß die sub I 3 und 5 sowie sub II. 3 bezeichneten Gebäude die im Artikel 274 Ziffer 2 bezeichnete Art mit einem jährlichen Mietzinsertrag unter Einhundert Gulden bilden; und insoweit die Beklagten Lakreo und Heinrich bei allen drei behaftet wären, muß Art 275 Absatz 2 eine Schadloshaltung für die Beklagten in Frage stehen.

Es kann dann zufolge für die Abweisung der sub III angeführten Gebäude der Obmännerspruch bestätigt werden, dessen Zuständigkeit sich auf den in diesem Punkte nach für sich nur in Anwendung Art.

282 Ziffer 1 u. 2 als beklagtischer Hauptsächlich beanspruchten Gebäuden Rebsamen zu erstatten hat, und zwar mangels eines schiedsrichterlichen Feststellungsbefehls des Gemeinderathes;

Abgesehen von den auf oben sub I. 1 und 4 gegen Lakreo und Heinrich, sub II gegen Lakreo und sub III gegen Lakreo und Rebsamen auf Art 282 Ziff. 1 und soweit die beklagtischen Lakreo und Heinrich beklagtischerseits, auf auf Ziffer 3. Art. 282 in Anwendung auf dem Gesetze vom 16. Mai 1868 bilden, in den diese Gebäude fremden ausgemacht mangels Einstimmigkeit bestimmt wurden und zwar als letzte Schätzung Lakreo durch Urtheil des Friedensgerichts Landau vom 27. Juli 1866 zu einhundertvierzig Gulden, Heinrich durch Urtheil desselben Gerichts vom fünften Januar 1866 zu sechzig Gulden, Klagabweisung auf das Mehrgefordert.

Das auf beklagtischen Gründe auf der dem beklagtischen eingetretenen Dickicht sub I 2 Klagabweisung verlangt.

Das aber, die diese Klagabweisungen in der Person der Gemeinder mit solcher gerichtlichen Handlungen zusammenhängen, welche vom Ehemännergericht abgewiesen sind, und so gemäß der Fassung des Art. 84 der Gerichtsgesetze eine einzige Gemeindesache ist, die Gleichheit des Ehemännergerichts sich auf diese erstreckt, wenden Klagen an Bestand;

Es ist klar, daß der beklagtischen, Lakreo oben beanspruchten Gebäuden nur gültig durch ausdrücklichen Urtheil des Kgl. Landgerichts Landau vom 20. März laufenden Jahres mag

einen Raum verschiedener Gebäude betreffenden Diebstahl, sowie wegen Gewaltthätigkeit gegen einen öffentlichen Beamten, wegen Landstreicherei und Bettelei zu einer Haftung verurtheilt worden, –

Nach dreimaliger gesetzlicher Abänderung und abermaliger Verhandlung und Berathung in nochmaliger neuer Hauptverhandlung nöthig gewesen wäre, deshalb nach §§ 265 der Strafprozeßordnung weitere Verhandlung stattgefunden hat,

Nachdem die beantragten, sowie die Artikel 271. 272. 277. 278. 279. 280. u. 1 des Strafgesetzbuches, Art. 31 Absatz 1 und 41 des Einführungsgesetzes Art. 231 und 233 des Strafprozeßgesetzbuches

stellt der Antrag:

Es gefalle der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts wegen abgewiesener Thatsachenrügen gegen die Geschworenen Anklage zu erkennen, und demselben zur weiteren Abänderung über die Schuldfrage zu verweisen, nämlich:

I die beiden Geschworenen Heinrich und Lahres

1, wegen Diebstahls an Brennholz durch gemeinschaftliche Abnützung der Diebschlüssel:

sub I 3, gemäß mittels Einbruchs und Einsteigens,

sub I 5, mittels Einsteigens,

beide in verschiedenen Gebäuden,

sub II mittels Einbruchs an einem zu Lagerhaft genutzten Gebäude

gemeinschaftlich und mit Heinrich in einem Verbindung stehenden umschlossenen Raume;

2, wegen versuchten weiteren Diebstahls versuchten gemeinschaftlicher Abnützung der Diebschlüssel sub I. 1. 2. 4. – der Strafgesetzbuch bedingt durch Rückfall, bei 1 und 2 durch den zwei Jahre früheren übereinstimmenden Urtheilsspruch geschlossenen Zusammenhang;

II den Geschworenen Lahres

wegen des versuchten weiteren Diebstahls sub II – gemäß Rückfalls dem Strafgesetzbuch;

III den Geschworenen Rebsamen

wegen Diebstahls im Strafgesetzbuch dreier, gemeinschaftlich mit Heinrich und Lahres begangener, Abnützung des Diebschlüssels sub IV, der Strafgesetzbuch bedingt durch einen qualificirten Umstand, indem durch den zwei Jahre früheren übereinstimmenden Urtheilsspruch

IV den Geschworenen Lahres und Rebsamen

wegen versuchten Diebstahls sub III, gemeinschaftlich durch beide verübt, – dem Strafgesetzbuch in Folge der Ladung zum zwei Jahre früheren übereinstimmenden Urtheilsspruch – nein auch, soweit der Lahres betroffen, in Folge Rückfalls,

ferner die Feststellung eines Entschädigungsbetrags, die Haftung der vom kgl. Landgerichtsspruche Frankenthal gegen Heinrich und Lahres erkannten Landesverweisung mit entsprechender Modification und darüber Gutachtlichkeit; ebenso die Verurtheilung der Kosten des Verfahrens

der Rebsamen, die Anbringung an der hiesigen Gerichtsstelle
und weiter rechtliche Verfügung zu veranlassen.

Zweibrücken den 6ten Oktober 1868

Unterzeichnet: Hanauer I Landgerichtsrath"

2) An den der Rathskammer des Kgl Landgerichts
rechts zu Frankenthal unterm 21 September 1868 erlas-
senen Haftbefehlsverordnung, also lautend:

Leibhaftige Verordnung.

"Das Kgl Landgericht rechts zu Frankenthal, versam-
melt in seiner Rathskammer, an den 21 September
1868, in Gemäßheit des Artikel 127 der Criminal
prozeßordnung erzeugen waren:

Müller, Richter, die Beisitzer des benannten
Gerichtshofes, anwesend, Reiffel Untersuchungs-
richter und Referent, Klingel Assessor und Boos
Gerichtsschreiber. -

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen
1, Johannes Heinrich, 21 Jahre alt, Schneider
aus Herxheim bei Landau,
2, Thomas Lahres, 23 Jahre alt, Schneider aus Kap-
weyer,
3 Conrad Rebsamen, 20 Jahre alt, Schneidergesell aus
Kapsweyer - dermalen sämmtlich verhaftet und denselben
unterm bezeichneten Tage verhört;

Auf Requisition des Referenten in seinem Vortrage,
seinen rechtlichen Gutachten des öffentlichen Anklagers des Kgl Staats-
prokurators vom 21ten September dieses Jahres,

Nach gepflogener Berathung, und

In Erwägung, daß aus der Art der Untersuchungs-
akten genügende Indizien gegen die Beschuldigten
zureichend sind, Indizien verhängen, auf begangene
Diebstähle begangen zu haben und zwar:

1. Thomas Lahres und Johannes Heinrich gemeinschaftlich:

1 Diebstahl von drei Schinken - enthaltend 7½ Pfund
Rindfleisch im Werthe von vierzehn Gulden, dem drei
Mannschaften zu dreizehn Gulden dreißig Kreuzer, drei
Taschentücher zu zwei Gulden 24 Kreuzer, zwei Paar
Strümpfe zu zwei Gulden vier und zwanzig Kreuzer
und einem österreichischen Gulden, seinem zu Nacht
wollenen Halstuche; drei Hemden, Schnell und Kleinem
Zugehör im Werthe von vierzehn Gulden vier und
zwanzig Kreuzern, einem Hosenunterrock von sieben
und vierzig Gulden neun und vierzig Kreuzer, zu-
sammen auf der Gemarkung Kapsweyer in der Nähe des Kallen Brun-
nens bei Steinwenden am 11ten oder 12ten November 1867.
zum Nachtheile des Schneidermeisters Wilhelm Zell von
Steinwenden;

2. Diebstahl eines Taschentuches und eines Paar
Hosenträger zum Nachtheile des Gefängniß Raths,
Eigenthümers in Kapsweyer, im Werthe von fünf
Gulden zwei und zwanzig Kreuzer, verübt zu Kapsweyer
am 16ten November 1867.

3. Diebstahl von 36 Ellen im Werthe von sechs und dreißig
Kreuzer, vermittelst Einbruches und Einsteigens in das
Wohnhaus und zum Nachtheile des Schneiders Paul
Schweitzer in Kapsweyer am 17ten November 1867.

4, Diebstahl an einem silbernen Uhrschlüssel in Metall
von unbekannten Gelden, verübt zum Nachtheile des
Christian Lieb in Zweibrücken am 17ten November 1867;
5) Diebstahl verschiedener Effekten alldort, mittelst Einbruch
durch Zerdrückung des Fensterladens, Einwerfung der Fenster-
scheiben, Eindrückung des Fensterkreuzes und Oeffnung des
Fensters, mittelst Einsteigens in das Wohnzimmer und zum
Nachtheile des Schuhmachers Eberhard Hattenbrandt, verübt in der Nacht vom
17ten auf den 18ten November 1867; –

II. Thomas Lahres, Johannes Heinrich und Andreas Kelsamen.

Diebstahl von mehreren Metallschlüssen im
Werthe von 74 Gulden, verübt mittelst Einbruchs
in den mit dem Wohnhause in einem Stücke
verbundenen, theils gemauerten theils hölzernen
und zum Aufenthalte der Haushühner und fremd
Fraenkel, Tüchfabrikanten, in Bischweiler, in der Nacht
vom 26ten auf den 27ten November 1867

III. Thomas Lahres

Diebstahl von drei Mannsthemden im Werthe von
sechs Gulden zum Nachtheile des Schuhmachers Eberhard Hattenbrandt in Mechtersheim, verübt am 15ten und 16ten November
1867.

IV. Thomas Lahres und Andreas Kelsamen.

Diebstahl von einem neuen Mutterschwarzen Tuche
im Werthe von sechzig Gulden und dreißig Gulden baar und
fünfzig Kreuzern zum Nachtheile des Tüchfabrikanten
Lauerhard Weyl in Bischweiler, daselbst verübt in
der Nacht vom 22ten auf den 23ten November 1867;

In Erwägung daß die unter Nro I Zif. 3, sowie unter
Nro II aufgeführten Diebstähle, die von Lahres und
Heinrich zusammen verübt wurden, in ihrem Zusammenfluß nach Art 275 u. 274 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen bilden;

daß Andreas Kelsamen bei einem dieser Diebstähle sich betheiligte, und dieser aufzugreifen, wegen der besonderen Erschwerniß nach Art 226 u. 227 des Gesetzes über die gerichtliche Polizeistrafen, der Polizeistrafen vor dem Zuchtpolizeigerichte stattzufinden hat, obgleich er sich seiner That nur wie ein Theilnehmer handelt;

In Erwägung zu den dem Lossprechten Lahres
vorgeworfenen Diebstählen, Effekten ungefähr verübt in Ingolstadt

um 18ten Februar 1868 zum Ausschreiben des Bürgers
Georg Stöbl in Zugelstadt p. b. einen Pferdestall, angeb.
lich erbaut in der Nähe von Regensburg zu Anfang
Februar dieses Jahres, dessen zu Beginn gemeinschaftlicher
Verwaltung zwischen Verlierung;

In Erwägung, daß Thomas Lahres durch rechts-
kräftiges Urtheil des Königl. Bezirksgerichts
Kirchach vom 20ten März dieses Jahres wegen
Diebstahl am 19ten Februar ab hin zum Ausschreiben
des Gutsbesitzers Friedrich v. Bock in Kirchbach
verübten Diebstahls, wegen des demselben Zuge
rechneten Gewaltthätigkeit gegen einen Gen-
darmen Bauer, wegen Landfriedens und Landfriedens-
bruch zu einer Gefängnißstrafe von drei Mona-
ten und acht Tagen verurtheilt wurde, welche
Strafe noch nicht vollzogen ist, und daß dem hin-
blick auf Art. 85 des Strafgesetzbuches sich an-
nehmen läßt, daß bei rechtzeitiger Aburtheilung
auch der früher in Rede stehenden Gesetzesüber-
tretung von Lahres eine gemäß gesetzlich der Stra-
fung als Mitthäter schweren Strafe zu Theil
geworden wäre; daß nach Ergänzung der übrigen
Gesetzes-Voraussetzungen gegen Art. 85
Ziff. 1 des Strafgesetzbuches gegen Lahres und
Heinrich eine Gesammtstrafe einzutreten
hat;

In Erwägung hinsichtlich der gegen das
Urtheil wegen Verurtheilung der Lahres'schen

zeigten-Ehefrauen, daß dieselben rechtskräftig verfügt, wegen Ab-
wesenheit dem Antrage der Kgl. Landespolizeibehörde entsprechend,
einen besonderen Vertreter vorzu bestellen;

In Erwägung, daß bei der Verhandlung hierüber auf
Art. 38 und 41 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die gesetzlichen Fälle der Unzurechnungsfähigkeit vollkommen verwirklicht erscheint und daher auf den Antrag der Kgl. Landespolizeibehörde entsprechend, gemäß Art. 133. 134 des Criminalgesetzbuches und des Art. 52 des Einführungsgesetzes der Befehl einer Landesverwahrung gegen die Beschuldigten Johann Heinrich und Thomas Lahres zu verfügen ist. —

Aus diesen Gründen

hat das Königliche Landgericht

Thomas Lahres, 23 Jahre alt, Schreiner und Tagelöhner, zuletzt in Hergenweyher, zuletzt in Landau, 5 Schuh 11 Zoll groß, braun und dunkelbraunes Haar, klein, Nase und Mund proportionirt, Kinn und Gesichtsoval, Farbe gesund, Körperbau schlank, ohne besondere Kennzeichen und

Johannes Heinrich, 21 Jahre alt, Schreiner und Tagelöhner bei Landau, zuletzt hier verwahrt, 5 Schuh 6 Zoll groß; braun und dunkelbraunes Haar, klein, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn und Gesichtsoval; Farbe gesund, Körperbau schlank, ohne besondere Kennzeichen;

für gemeinschaftlich begangenen Diebstahl
gemeinschaftlich begangen zu haben.

I. In der Nacht vom achten auf neunten November 1867. drei Bücksen mit Pfannen und Geld, im Gesammtwerth von sieben und vierzig Gulden neun und vierzig Kreuzer zum Nachtheile der Gesammt-Wittwe Zell und Genossen;

II. Am 16ten November 1867 ein Taschentuch und ein Paar Strümpfe zum Nachtheile der Polizeidiener Barber, Tagarbeiters in Zweibrücken im Werthe von fünf Gulden zwei und zwanzig Kreuzer;

III. Am 17ten November 1867, Diebstahl von 36 Paar Strümpfe im Werthe von 36 Kreuzer mittelst Einsteigens und Einbruch in die Behausung und zum Nachtheile der Gesammtwittwe Paul Schweitzer in Zweibrücken.

IV. Am 17 November 1867 zwei Paar Jagdstiefel im Werthe von neunzehn Gulden zum Nachtheile des Lederhändlers Christian Dick in Zweibrücken.

V. In der Nacht vom 17ten auf 18 November 1867 verschiedene Kleidungsstücke im Gesammtwerthe von über zehn Gulden, mittelst Einsteigens in die Behausung und zum Nachtheile des Polizeidieners Eduard Hildebrandt zu Mechtersheim.

VI. Endlich Theilnehmung des Angeschuldigten Ludwig Rebsamen, in der Nacht vom 26ten auf 27ten November 1867 mittelst eines Meter langen Brechstange im Werthe von vier und siebenzig Gulden mittelst Einbruch in den mit dem Wohnhaus in unmittelbarer Verbindung stehenden Pferdestall und Heuboden der Gebrüder Wilhelm und Daniel Friedrich Lichtenbrid'schen Eheleuten in Lustadt;

Gestellt hiervon der Herr Advocat Lahres für Angeklagten, und gehörende Diebstähle begangen zu haben, und zwar: A. allein:

I. In der Nacht vom 15ten auf 16ten November 1867 drei Blumenstauden im Werthe von sechs Gulden zum Nachtheile des Polizeidiener Hildebrandt von Mechtersheim.

B. gemeinschaftlich mit Rebsamen:

I. In der Nacht vom 22ten auf 23ten November 1867 einen Meter langen Eisen im Werthe von sieben und dreißig Gulden und dreißig Kreuzer zum Nachtheile der Lichtenbrid'schen Eheleuten Lustadt Weil von Bischweiler, von welchen Diebstählen die unter Nro III, V und VI in einem Gesammtzusammenhange gemäß der Art. 273 u. 274 Nro 2. ein Verbrechen bilden, die übrigen Vergehen und ein Gesammtfall mit der vom Angeklagten nicht sich nach gegen den Angeschuldigten Lahres erstellt Kündigung und Strafe gegen die Angeschuldigten Thomas Lahres und Johann Heinrich einen Gesammtstrafe

beantragen:

Endlich Entlastungsverordnung gegen die Angeschuldigten Thomas Lahres und Johannes Heinrich

beantragt der Angeschuldigten Ludwig Rebsamen eine Zusammenstellung der Verurtheilung

Verordnet die Verpflichtung vor den Amtsnotar
Meyer der Kgl. Appellationsgerichts für die Pfalz;

Verordnet, daß die Untersuchungs Akten nebst einem
Anzeignisse der Untersuchungsrichter, und diese
Verordnung dem Kgl. Generalstaatsprocurator für
die Pfalz in Zweibrücken zugestellt werden;

so wie daß der genannten Verpflichteten Thomas
Lahres und Johann Heinrich körperlich angriffen
und in Haft genommen werden, welches
das Kgl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweib-
rücken bestimmen wird.

Anordnet die weitere Verfolgung der der
Haftsrichter bezeichneten Personen der Kgl. Amtsbehörde.

Verordnet wegen der dem Thomas Lahres weiter
zur Last gelegten Diebstähle zum Nachtheile des
Bildners Georg Klöbel in Engelstadt und des
Diebstahls einer Pistole in der Nacht von Kayser-
berg Hinstellung des Verbrechensfonds.

Aktenmäßige Gründe der Art. 1. 10. 278. 274 N:2. 278
279. 280. 282. 84. 85. des Strafgesetzbuchs 226. und
227. des Gesetzes über Polizeiliche Strafsachen, Art. 31.
38. 41 u. 62. des Einführungsgesetzes vom 10ten No-
vember 1861.

Also beschlossen:

Unterzeichnet: Miller, Reiffel, Pixis. Boos."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß durch den Amtsanzeiger

gerügten Anbringung sich sowie bisher
bekannt Anzeichen dafür ergaben;

daß die Verpflichteten Lahres und Heinrich unter
gemeinschaftlichem Zusammenwirken absichtlich
schädliche Thaten an den unten bezeichneten Gegen-
ständen und Orten und unter den dabei angegebenen Um-
ständen und bezweckte damit böswillige Beschädigung
in der Absicht rechtswidriger Zueignung und Ver-
mehrung der genannt gewordenen Personen und
zu deren Nachtheil vorgenommen haben:

1, In der Nacht vom 11ten auf 12ten November vorigen
Jahres durch die Nachtschraube in der Nähe des Ge-
meinde Münchweiler gehörigen Kultus Buchrechen
und einem offenen, unten am Bergen der Straße
befindlichen Zoll vom Pferdewagen be-
festigten Kasten - drei Stücken:

Bei einem von Bäcker Christian Zell in Pferdsfeld
gebrauchten Fuhrmann zur Beförderung übergeben,
enthaltend sieben ein halb Pfund Brodt weiß -
mehl à vierzig Kreuzer 11. -
abzuliefern, von demselben zur Beförderung übergeben,
enthaltend: einen Anzug weißer Bettzeug,
Mannshemden und Kinderstrümpfchen zusammen,
mehl vierzehn Gulden ein und zwanzig Kreuzer 14.21
über Dritte von Landgerichts Diener Pixius Beck in
Pferdsfeld zur gleichen Zwecke übergeben und
enthaltend: drei Mannshemden von feiner Lein-
wand - mehl dreizehn Gulden dreißig Kreuzer 13.30

drei weiße baumwollene Taschentücher, zusammen zwei Gulden neun und zwanzig Kreuzer, 2.29
zwei Paar wollene Strümpfe, zusammen zwei Gulden vier und zwanzig Kreuzer. 2.24
ein österreichisches Gildenstück. 1.10
Thaler sechs und siebenzig Gulden 47.49
neun und vierzig Kreuzer

2, am 16ten November vorigen Jahres zu Bayreuth aus einem zum sogenannten Klosterhofe gehörigen, am Hallstraße gelegenen und von da nach offener Gasse ein Paar Beinkleider, zusammen Gulden und ein weißes Taschentuch, zusammen zwei und zwanzig Kreuzer, welche der ledigen Philippine Faber von Bayreuth gehörig, selbst zum Trocknen aufgehängt waren;

3, am 17 November vorigen Jahres Abends zu Bayreuth 36 Thaler im Werthe von sechs und dreißig Thaler aus einem unverschlossenen Kasten aus dem zum Wohnhause des Johann Paul Schweiger von da gehörigen Hinterhause, welche Person auch Bayreuth in der Hauptstraße und dem Schloßbrunnen gelegen und die nahen über dem Wohnhause befindlichen Häuser sie sich das Hindurchgehen verschaffen, dass sie von der unbenutzig andern offen von Thüren und Mal selbst eingebrochenen Thüren auf den im oberen Stocke des Hauses befindlichen Hausflure gelangten und den, über den Hausflure von aufstehenden Hausthüren trennenden Thür-

schloß und beschädigten Holzlatten mit derselben gewaltsam Latten durch Zubrechen der Thürpfosten und theilweise Zerstörung der rechten gewaltsam beseitigten.

4, am 17ten November vorigen Jahres Nachmittags zu Bayreuth aus der verschlossenen, zu dem verstorbenen des Lieberen und Christian Dietz von da gehörigen Wohnstube, welche in dem vom Marktplatze nach Hinterhause gelegenen Hofe belegen, zwei Paar baumwollene Strümpfe, ein Paar Beinkleider, ein Hemd, ein Paar Schuhe, ein Paar Stiefeln, das eine im Werthe von fünf Gulden andere im Werthe von vierzehn Gulden

5, In der Nacht vom 17 auf 18ten November vorigen Jahres zu Mechterstein in der daselbst am Anderweg belegenen Behausung des Wirthes Eberhard Hildenbrandt von da.

a, in der gemeinschaftlichen Marktstube drei wollene Tischtücher;

ein Paar Hosen, werth fünf Gulden acht und vierzig Kreuzer.

ein Kleidungsstück aufgefunden baar zwei Gulden dreißig Kreuzer.

ein blau carrirtes Taschentuch, werth dreißig Kreuzer

ein Tuchmantel und ein weißgrau gestreiftes Wollenzeug mit weißen und braunen Streifen, werth drei Gulden.

ein Paar Wirkelstrümpfe werth zwei Gulden;

ein Leinwandhemd, werth zwei Gulden.

ein Gulden Fünfzehn Kreuzer, macht fünf Gulden
ein Fünfzehner Löffler, macht fünf Gulden,
ein Handkäs, macht vier und zwanzig Kreuzer,
ein Schwarz Brod weißes Zuckerbrod, macht zwölf Kreuzer,
zwei Schoppen, ein Schwarz und vier gemeine
Gulden zwanzig Kreuzer,
ein Gebetbuch zwanzig Kreuzer,
ein Feigenes Kreuzchen vier Kreuzer,
ein weißer Taffentschopen zwanzig Kreuzer;

b. auf den Hutbehalter:

fünf Fünfzehner Blumenstrauß macht fünf Gulden,
drei Reglaise de Frauenzimmer macht vier Gulden
dreißig Kreuzer.

Zusammen macht acht und zwanzig Gulden acht und
fünfzig Kreuzer;

für welche Ganz ausländ. Fabrikaten Hilfe erbeten,
beziehungsweise die beiden Schuldner deren ledigen Erben
zuzuführen;

weiters die Güter der Art in der Lunen der Basse Enge
wiederum, als: ein Stück freien Feldes in der
Oberen offenen Gerten und durch dasselbe einen projektierten
neuen Zugang in den Hof, dann in die neu Werke ge-
bäude befindlichen unentschlossenen Kellergelegenheit,
mittels Beanspruchung eines daselbst an der Briefe
zur Abteilung der Kellerräumen angebrachten 1,40
Meter hohen, Kellerverschlusses durch ein 0,75 Meter
breites lichtes in der Kellerbirn befindlichen, - 0,60
Meter auf einen, 0,35 Meter auf der andern Richtung

weiter - Kellerbesitz in den über dem Keller befindlichen
Eigentumsraum einzuziehen, über den mittels angebrach-
ten Verschluss bemerkstelligten Verschluss beschädigend,
in den Eigentumsraum nöthig, der sich über die untere Abteilungs-
wand in die Breite und Höhe, dann eine weitere Hinder-
nisse die Treppe samt in die unentschlossene Hinterstube
zu erweitern;

II. Auf die Geschädigten Lokales: Heinrich und Sebastian
gleichfalls unter gemeinschaftlichen Benennung;
wirken als Hüter in der Nacht vom 26 auf 27
November vorigen Jahres zu Bischweiler in Frank-
reich nächtliche Weise schwarzen Tuch- sogenannten
Satin - im Werthe von fünfhundert achtzig Franken
oder vierund achtzig Gulden, den Eigenthümern
Faber der Kriegsleute und Emil Fränkel allda gehörig
mit Treu Gewalt in der Absicht widriger
Zueignung an sich nehmen, welche Tuch in dem
neuen Fabrikenverschen von Brumpter und Leonard
gehörigen freien Raume auf Kasernen beschlagnahmt
waren; - dieser Raum mit der Fabrik- und Kaser-
nengebäudlichkeiten Einigung in offenem Hofe, allseitig umschlossen, und zwar östlich an der obersten
Mauer durch einen Flankenzaun, in welchen sich
das; der allseitigen Zugang bietende Eingangsthor
befindet, - westlich durch einen Wasserkanal,
den Oberrheinkanal, dessen durchschnittlich eine Meter
breites und über drei Meter tiefes Bett zwei
Meter hoch mit Wasser angefüllt ist, und an der

[illegible] Nacht vom 14ten auf den 15ten November vorigen Jahres [illegible] Stunden [illegible] Uhr, [illegible] Stunden, [illegible] durch Einbrechung [illegible] Thüre des [illegible] Verkaufsgewölbes des Spezereiwaaren Kaufmanns [illegible], welches [illegible] gelegen ist, mit der Absicht [illegible] worden,

in welchen also [illegible] Thäter sich [illegible] Eindringen zu [illegible] bemächtigen, [illegible] in der [illegible] Einbrechung [illegible] Abwesenheit [illegible] drei Centimeter dicken, [illegible] Centimeter breiten [illegible] einen [illegible] wissen.

III Das der Landwirth Thomas Lahres in der Nacht vom 14ten auf 15ten November vorigen Jahres aus seinem Schweinestall [illegible] und in der darauf folgenden Nacht drei fette Schweine im beiläufigen Werthe von zusammen zwei Hundert vier und fünfzig Thaler in der Absicht entwendigter Zueignung aus dem Gewahrsam des Eigenthümers entzogen und zu seinem Nutzen verwendet, ohnerachtet die damit [illegible] der Thäter und die mehreren Mitschuldigen der That mit [illegible] Lebensmittel [illegible] verschafft [illegible]

IV Das die Landwirthe Lahres und Rebsamen in der Nacht vom 22ten auf 23ten November vorigen Jahres zu Buchwerda in Frankreich unter gemeinschaftlichem Zusammenwirken von einem Weberschwengel [illegible] Kupferdraht dem Fabrikanten Bernhard Weyl von [illegible] Hundert Thaler oder sieben und dreißig Gulden alt und einzig Kreuzer nach, mittels Einbruch aufgefundenen Thüre von dem dortigen Hause [illegible] Zeugen [illegible] Nachtzeit [illegible] Gewalt [illegible] Thüre [illegible] Eigenthümer entzogen und [illegible] in der Absicht rechtswidriger Zueignung mittels fortnahmen.

Die Verjährung [illegible] Falle [illegible] Rücksicht [illegible] Rücksicht auf den Werth des weggenommenen Gegenstandes, [illegible] Rücksicht auf die [illegible] Begehung, [illegible] Rücksicht auf die in den Akten [illegible] Rückfälligkeit des Thäters [illegible] Lahres durch das Erkenntniß [illegible] vom 27. Juli 1866 wegen [illegible] zu [illegible] jähriger Gefängnißstrafe und Heinrich durch [illegible] Gericht [illegible] Januar 1863 wegen [illegible] Strafe [illegible] worden [illegible]

Das drei [illegible] in die im Art 274 Ziffer 2 der Strafgesetzbuch [illegible] Art [illegible], ohne daß jedoch bei einem derselben der Werth [illegible] Thaler [illegible] Gulden übersteigt, wenn der unter I 3, welcher ein [illegible] Gebäude mittels Einbruch und [illegible] unter I 5, welcher ein [illegible] Gebäude mittels Einsteigen und der unter II aufgestellte, welcher ein [illegible] mit dem [illegible] Gebäude [illegible]

stehenden unverschlossenen Räume im Malz Hinterhuber's stattfanden, da der Obermühlgraben und der Rothbach, welche das Fabrikwesen von Brunzeler und Leonard theil= weise umschließen, in Anbetracht ihrer Breite von vier Meter, ihres Wasserstandes von zwei Meter Tiefe, hauptsächlich aber ihrer über drei Meter hohen an der Fabrikseite noch mit einer hohen Meter hohen Böschung versehenen Uferwand, das Ueberschreiten und Durch= schlüpfen unmöglich machen, nicht als Ein= schließung im Sinne des Art. 278 des Strafgesetz= buches angesehen werden müssen;

daß, da die Beschuldigten Heinrich und Lahres diese drei Diebstähle als gemeinschaftliche Thäter be= gangen erscheinen nach Art. 275. Absatz 2. des Strafge= setzbuches ein Verbrechen in Frage steht, über welches nach Vorschrift des Art 31. Absatz 1 des Ein= führungsgesetzes zu diesem Gesetzbuche das Schwurge= richt zu erkennen hat.

In Erwägung, daß, wenn hienach der unter II aufge= führte Diebstahl der Competenz des Schwurgerichts anheimfällt, die Zuständigkeit des Letzteren sich wegen Untheilbarkeit sowohl der That, als des gericht= lichen Verfahrens, auch auf den an diesem Punkte als betheiligt bezeichneten Beschuldigten Kelsamer zu erstrecken hat, obgleich die Betheiligung desselben nur ein Vergehen im Sinne des Art. 282. Ziffer 1 und 2. des Strafgesetzbuches involvirt;

daß aber bezüglich der übrigen gegen die Beschul= digten bezeichneten Vergehen eine Verweisung vor das Schwurgericht nicht stattfinden kann, da keines derselben zu einem der vorerwähnten Punkte im Connexitätsverhältnisse nach Maß= gabe des Art. 227 des Strafprozeßgesetzbuches steht und die Anklagekammer gemäß der Vorschrift des durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehobenen Art. 226 desselben Gesetzbuches mit den Verbrechen nur die diesen im Sinne des vorerwähnten Artikels connexen Vergehen zu verweisen befugt ist;

daß zwar der Beschuldigte Lahres durch nunmehr rechtskräftiges Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Aichach vom 20. März dieses Jahres, also der sub 1 bis 5 sowie sub II oben erwähnten Punkte vorgän= gig, wegen eines am 19. Februar 1868 begange= nen Diebstahls, wegen Gewaltthätigkeit gegen einen öffentlichen Bediensteten, wegen Land= streicherei und Bettelei zu einer Gefängniß= strafe von drei Monaten und acht Tagen verur= theilt wurde, allein bei gleichzeitiger Aburthei= lung mit den vorgedachten ein Verbrechen bildenden Punkten jedenfalls eine schwerere Strafe über ihn verhängt worden wäre, weshalb er nach Art. 85 des Strafgesetzbuches wegen letzterer zu verfolgen ist;

daß nach Allem dem gegen die Beschuldigten Heinrich und Lahres, jedoch nur wegen des erwähnten Verbrechens und gegen den Beschuldigten Kelsamer wegen Betheiligung

im Vorgehen zu einem der dritten Abtheilung bildenden Corps – sammtlich II mit fortlaufender Nummer – bestimmt sind und alle drei zur Kriegsformation mit Überschreitung der Landesgrenze der Pfalz zu verwenden sind, und die Verpflichtung einer besonderen Gebührnisse durch das Kgl. General-Kommando gegen die drei Infanteristen, sowie die Vollziehung der von der Ersatzkommission des Kgl. Landwehrbezirks Frankenthal unterm 21. Dezember dieses Jahres gegen Jakob und Heinrich Schaffner erlassenen Haftbefehlsverfügung, jedoch in der Beschränkung auf das massgebende Verbrechen und in der Spezifizierung der Verantwortlichkeit auf Kriegsfall gegen Hauptmann Eberhard Hildebrandt von Mechtersheim auf die laut Artikel 15 oben artikulierten Gegenstände zu verweisen ist;

daß nämlich Hauptmann Hildebrandt von der Instruktion eines Theils Rekruten, einer Kompagnie übergeben und einen General-Appell, wie solche in der Landwehrordnung vorgeschrieben worden sind, nicht vornehmen, sogar vorgeben, als seien schon in der Nacht vom 17. auf 18. Dez. mehrere derjenigen Leute, welche Loos gezogen, durch ein Kommando von 30 Kanonen und fünf Mann Fußvolk in Abwesenheit von acht Gulden entwandert worden, weshalb dieser gedachten Vorgesetzten nicht vorschriftsmäßig Bericht erstattet, sich daselbst festgehalten, sondern sich sogleich auf den Weg gemacht habe, um die Deserteurs einzuholen, und daß Hauptmann Hildebrandt von der Instruktion eines Theils Rekruten, einer Kompagnie übergeben und einen General-Appell, wie solche in der Landwehrordnung vorgeschrieben worden sind, nicht vornehmen, sogar vorgeben, als seien schon in der Nacht vom 17. auf 18. Dez. mehrere derjenigen Leute, welche Loos gezogen, durch ein Kommando von 30 Kanonen und fünf Mann Fußvolk in Abwesenheit von acht Gulden entwandert worden, weshalb dieser gedachten Vorgesetzten nicht vorschriftsmäßig Bericht erstattet, sich daselbst festgehalten, sondern sich sogleich auf den Weg gemacht habe, um die Deserteurs einzuholen, und daß

– einzustellen waren;

In Erwägung endlich, daß die durch den Kgl. Instruktionsrichter für den Bezirk Frankenthal mittels Verfügung vom 6. Juni 1868 gegen den Infanteristen Abraham verhängte Untersuchungshaft nach Art. 41 Absatz 2 der provisorischen Strafgesetzbuchs-Novelle auf die Strafe, welche die Verurtheilung dieses Infanteristen unter Zuerkennung seiner Haft strafmildernd in Anschlag zu bringen hat, in der Art 282. Ziffer 1 und 2 des Strafgesetzbuches, der dafür in Verbindung mit Artikel 17 des militärischen Strafgesetzbuches eine mehrere Jahre jüngere Freiheitsstrafe androht;

für diese Gründe

erklärt die Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts, daß gegen die Infanteristen Heinrich Jakob und Jakob Heinrich wegen der oben artikulierten mit Desertionen bildenden Verbrechen zu den Assisen der Pfalz der Infanterist Johann Schweitzer von Speyer (I. 3.), der Hauptmann Eberhard Hildebrandt von Mechtersheim (I. 5.) und der Infanterist Isaak Wilhelm und Emil Fraenkel von Bisch-

weiter in Frankreich (II), dann gegen
den Beschuldigten Andreas Rebsamen
wegen des Vergehens der Betheiligung
an dem letzterwähnten Raube Anklagestatt
habe und verweist dieselben zur desfallsigen
gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwur-
gericht der Pfalz;

verordnet die Errichtung einer
bezüglichen Anklageschrift gegen die-
selben durch den Kgl Generalstaatsprocura-
tor, sowie die Vollziehung des von der
Rathskammer des Königlichen Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am ein und
zwanzigsten September ulthin gegen die
Beschuldigten Lahres und Heinrich er-
lassenen Leibverhaftsbefehles, jedoch
diesen nur hinsichtlich des gedachten Ver-
brechens und mit Präcisirung der darin
begriffenen Diebstähle zum Nachtheile
des Eberhard Hiltenbrandt von Meck-
kesheim auf die unter I oben bezeichneten
Gegenstände, dann des Werthes des sub II oben †

Verordnet ferner, daß gegenwär-
tiges Verweisungsurtheil sammt der
Anklageschrift den drei Beschuldigten

† begriffenen Tücher
auf vier und achtzig
Gulden
Randsatz genehmigt
v. Kremmer
[illegible]
Boldz

in Abschrift zugestellt und die Be-
schuldigten Lahres und Heinrich innerhalb
vier und zwanzig Stunden nach
geschehener Zustellung in das Justiz-
haus zu Zweibrücken verbracht werden.

Verordnet zugleich die Fortdauer
der wider den Beschuldigten Rebsamen ver-
hängten Untersuchungshaft, sowie dessen Ver †

Verweist endlich der Kgl Staatsbe-
hörde das Recht einer separaten strafrechtlichen
Verfolgung wegen der denselben weiter
zur Last liegenden Diebstähle.

Alles in Anwendung der Art. 271. 277.
278. 279. 280. 274 Ziffer 2. 275 Absatz 2.
282. Ziffer 1 und 2. 85. 1 und 10 des Strafge-
setzbuches Art. 31 Absatz 1. und 41 Absatz 2 des Ein-
führungsgesetzes Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des
Strafprozeßgesetzbuches.

Also geschehen und beschlossen wie Eingangs gemeldet.

v. Kremmer

Molitor Petri [illegible]

Kiemgraf

Boldz

† bringung in das
nämliche Justizhaus
zum Zweibrücken ab,
Aburtheilung vor dem Schwur-
gerichte.
Randsatz genehmigt.
v. Kremmer
Boldz

№ 39

Sitzung vom 15ten October 1868

des kgl Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkündet und verkündet in seiner Rathskammer, sitzend in der Sitzung vom fünfzehnten October 1868, wozu gegenwärtig waren: v Faber, Director, Recht, Petri, Burg, Foell, Küffe, Petri bei Anwesenheit der beiden Mitglieder der Anklagekammer, als Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Manzinger zweiter Staatsprocurator und Zorn zweiter Anklagerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einstellung der durch den kgl Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts Frankenthal vom Anklagegegen gegen Christoph Oswald,

25 Jahre alt, Zimmermann und Reservist in Rödersheim wegen Verbrechens der vorsätzlichen, ohne überlegter Ueberlegung begangenen Körperverletzung beschuldigt;

Auf Abnahme am Vortrage des kgl Staatsprocurators Manzinger;

Eingehen in die Besonderen:

1, den von demselben zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„der kgl Generalstaatsprocurator,

Auf Einstellung der Untersuchungsakten gegen Christoph Oswald, 25 Jahre alt, ledig, Zimmermann von Rödersheim wegen vorsätzlicher ohne überlegter Körperverletzung, so wie der Rathskammerbeschlüsse des kgl Bezirksgerichts Frankenthal vom fünften October nächsthin;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die gepflogene Untersuchung zureichend stark belastet erscheint, in der Nacht vom ein und zwanzigsten auf zwei und zwanzigsten Juni 1868 des Morgens gegen drei Uhr auf der Hauptstraße in der Nähe Rödersheim dem Maurer Johann Hausmann von da eine körperliche Beschädigung dadurch zu[gefügt] zu haben, daß er ihn der linken Hand bezw mittels einer scharfen Instrumentes ohne überlegter Ueberlegung vorsätzlich und rechtswidrig verletzt habe, wodurch dieser in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;

Auf Anwendung der Art. 230. Absatz 1, 231 Ziffer 1. 1. des Strafgesetzbuches art. 31 Absatz 1 und 39 des Einführungsgesetzes und Art. 231. der Strafprozeßgesetzbuches;

Inhalt der Antrag:

Es erkenne der Anklagekammer des kgl Appellationsgerichts gegen den Beschuldigten wegen oben näher bezeichneten Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung Anklagezustand, denselben zur öffentlichen Abhandlung vor das Assisengericht der Pfalz zu verweisen, dessen sofortige Abfassung und Zustellung der gestellten Fragestücke zu verordnen und das Weitere dem Gesetz entsprechend zu verfügen.

Zweibrücken am 14ten October 1868.

Unterzeichnet: Manzinger II. Kdlgr.

2, Den oben angegebenen Rathskammerbeschluß des kgl Bezirksgerichts zu Frankenthal vom fünften October 1868;

Auf Lesung der Untersuchungsakten und Anhörung

Ihrer[gegen]wärtigen Erwägung,

In Erwägung, daß nach der bisher von Amtswegen gepflogenen Untersuchung hinreichend scheinbare Belastungsumstände vorliegen;

1, daß Johann Kaufmann, 23 Jahre alt, Maurer und katholischer Religion, Sohn des Maurers Peter Kaufmann, beide von Rödersheim, in der Nacht von Samstag den 21ten auf Montag den 22ten Juni 1868 zwischen drei und vier Uhr, in der Hauptstraße des Dorfes Rödersheim in der Nähe seines Hauses, das Haupt der Antragsteller in die Hauptstraße mündet, durch seine andern Personen mehrmals einmal mit einem scharfen Lastträgerstocke auf der Kopfseite des linken Schläfenbeins gegen den Oberarm und Ellenbogen gepflogenen in die Muskulatur eindringenden Hieb körperlich mißhandelt und beschädigt worden ist und zwar in der Art scheint, daß derselbe durch diese Anklagung auf den Gerichtsarzt des hiesigen Landgerichts Doctor Herberger zu Dürkheim, in seinen amtlichen Lage dauernde Arbeitsunfähigkeit verursacht worden;

2, daß diese Verletzung von genanntem Johann Kaufmann zugefügt worden ist in rechtswidriger, mittels Waffen gegen ihn beschädigt waren, ohne daß nach der bisher gepflogenen Untersuchung gegen einen Beamten oder Diener oder Gehilfen zur Zeit seiner gegenwärtigen Verletzung exekutiren, daß insbesondere keine zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die vermutete Thäterschaft wieder Jemand der Beschuldigten Christoph Oswald gesetzt worden sei;

3, daß der Letztere aber in sufficienter Weise beschuldigt erscheint, dieses an der Pflügerei, und rechtswidrigen Johann Kaufmann die gerichtsärztlich körperliche Verletzung vorsätzlich beigebracht, sich dadurch und den Letzteren Thätlichkeiten erlaubt haben;

In Erwägung, daß nach dieser vorläufigen Untersuchung der Thatbestand in der gegenwärtigen Weise dem Beschuldigten Oswald gegenüber sich stellt, wie eine Handlung, welche durch die Art. 240 in Verbindung mit Art. 234 Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Gefängnißstrafe bedroht, mit Vergehen bildet, über welche nach Art. 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Landgericht noch abzuurtheilen hat;

daß Namens der Beschlüsse der Rathskammer des Kgl. Landgerichts rechts des Rheins zu Frankenthal vom 5ten Oktober 1868, durch welchen der Thatbestand der Verbrechen der vorsätzlichen schweren körperlichen Mißhandlung mittels gefährlicher Verletzung des Johann Kaufmann, Art. 235 verbunden mit Art. 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches, wider den Beschuldigten als hinreichend aufgeklärt erachtet werden, aufgehoben und die Verweisung des Letzteren wegen der ihm zur Last liegenden vorsätzlich schweren körperlichen Verletzung, sowie die Zurückverweisung der Sache auf Maßgabe des Art. 230 des Strafprozeßgesetzbuches der Zuständigkeit wegen vor das Kgl. Landgericht zu Frankenthal zur gesetzmäßigen Aburtheilung

und Gründe nimmt:

Die Gründe.

Indem die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts, rechtlich, daß keine genügenden Inculpationsgründen dahin vorliegen, daß der Inculpat Christoph Oswald von Mußbach, Johann Kaufmann von Ruppertsberg dringend Mißhandlung, welche an der Person des Lehrers Lehmann in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Juni 1868 in der Wirthschaft zu Ruppertsberg durch mehrere Mißhandlen, die Oberseite des linken Schlüsselbeins und Brustbein brechen mißhandelt worden und durch welche der Verletzte in seinen Kräften als schwere Körperverletzung anzusehen ist, übrigens aber genügende Gründe vorhanden sind, um den Inculpaten Oswald der Anklage der Rottirung anzuklagen, daß der Inculpat der Rottirung der Kgl. Landcommissär des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 5ten Oktober 1868, welcher der Pfändung der Mobilien gegen den Inculpaten in der Wirthschaft des abwesenden Inculpaten beiwohnte, unter Androhung und Gebrauch von Gewalt Widerstand geleistet, auch erklärt haben, daß sie jeden pfändenden Beamten wieder von Inculpaten gegeben sind, daß er sich bei der für die angesetzte Zeit und an dem angesetzten Orte stattgehabten Pfändung, wobei unser an gegen Johann Kaufmann abgenommen und beschrieben waren und bei welcher Pfändung auf der vorstehend angegebenen Folge einer mehr als sechzig Tage betragenden Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich beschädigt worden ist, beschließt und den Inculpaten Fritz

beschuldigen genügend sind, vermöge welcher solcher zur gesetzlichen mündlichen Verhandlung und Aburtheilung auf Art 240 in Verbindung mit Art 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vor das Kgl. Bezirksgericht zu Frankenthal zurück.

Also gesprochen und beschlossen in Sitzung unserer Rathskammer.

v. Heumann

Petri Fritz Scott

Wolz

No 40

Sitzung vom 16ten Oktober 1868

Das Kgl. Appellationsgericht des Rheinkreises Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer sitzt in der Sitzung vom sechzehnten Oktober 1868, wozu gegenwärtig waren: v. Heumann, Director, Heckel, Duy, Scott, Landgraf, Büttel, Landgraf beigeordneter Beisitzung der übrigen Räthe der Anklagekammer, und der Einberufung zur Ergänzung des Gerichtshofes zugezogen, Hermann ersten Rechtsgerichter und Wolz, zweiten Rechtsgerichtsschreiber folgenden Beschluß erlassen:

Auf Einschluß der durch den Kgl. Landcommissär des Landgerichts Kaiserslautern vom Anklagegenehmigten Untersuchung gegen

Daniel Müller

29 Jahre alt, Tagner in Krottelbach wohnhaft,
des Todschlags beschuldigt.

Nach vernommenem Antrage des Kgl. Staats-
procurators Hammer;

Eingesehen insbesondere:

1, den von diesem Beamten zu den Akten ge-
gebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag
der Kgl. Generalstaatsprocurator

Nach Einsicht der Akten in der Untersuchung
gegen Daniel Müller, 29 Jahre alt, Tagner von
Krottelbach wegen Todschlags;

Nach Einsicht des Rathskammerbeschlusses des Kgl.
Bezirksgerichts Kaiserslautern vom neunten
October 1868,

In Betracht, daß inhaltlich der gepflogenen Unter-
suchung hinreichende Indizien und Belastungsmomente
dafür gegeben erscheinen:

daß der Beschuldigte am Abende des ersten September
laufenden Jahres zu Oberselchenbach, in der Wirth-
schaft des Jacob Hinkelmann von da, wo Tanzmu-
sik stattfand – nachdem er vorher schon selbst mit andern
Burschen etc. von Niederkirchen in Streitigkeit
gerathen war – im Tanzsaale bei Gelegenheit und
aus Veranlassung eines daselbst zwischen mehreren
andern Krottelbachern und Niederkirchern entstande-
nen Streites den, beim Streite zunächst nicht be-
theiligten Jacob Anton, 26 Jahre alt, Bergmann
von Niederkirchen mit der linken Hand ergriff
und ihm die offene Klinge seines in der rech-
ten Hand gehaltenen Taschenmessers mit heftig-
ster Gewalt auf den Kopf und dann, als Anton
sich in Folge dessen etwas niederbeugte, noch
ein zweitesmal in das Halsgenick stieß,

wodurch dem getroffenen zwei Verletzungen,
in Stichwunden bestehend, zugefügt, von welchen
die eine – drei Centimeter lang auf dem höchsten
Theile des behaarten Scheitels, vom rechten Ohr zum
linken Vorderrand beinahe verlaufend nahezu drei
Centimeter bis auf den Kopfknochen eindrang, derart
daß letzterer selbst wahrscheinlich eine Streifwun-
den- und Einritzung erlitt,
die andere – ebenfalls drei Centimeter lang – gegen-
über der Mitte des Halsgenickes, der Verbindung
des ersten und zweiten Halswirbels gegenüber
über vier Centimeter tief direkt in die Verbin-
dung dieser beiden Wirbel eindrang, wobei das Rücken-
mark gequetscht und die linke Vertebral-Arterie durch-
stochen war;

daß in unmittelbarer Folge dieser zweiterwähnten
Verwundung der Verletzte sofort todt zu Boden stürzte,
während auf die erstere Verwundung, beziehungs-
weise die sie begleitende heftige Gewalteinwirkung
auf die Gehirnmasse, welche im Innern des
Kopfes der äußeren Wunde gegenüber, unter
der harten Hirnhaut ein beträchtliches Blutextravasat,

[illegible] und um der ganze Sinn unserer bisherigen Gesetzgebung fast unverständlich, allein schon der Umstand, daß der Beschluß der Anklagekammer vom zwölften bis zwanzigsten Tage zur Folge gehabt haben würde,

in Erwägung, daß Angeschuldigter auf genügende in die Akten gelegte Bescheinigungen der Gendarmerie Station wegen Krankheit und in der Absicht, zu Hause, wo er im nächsten übernachtet, Hülfsmittel zu suchen,

Verfügung von Art. 229. Absatz 1 der Strafgesetzbücher vorgesehene Verbrechen der Landesflucht,

auf Grund dieser, sowie der Art. 1 der Strafgesetzbücher, 31 Absatz 1. der Prozeßordnung Art. 231 und 232 der Strafprozeßgesetzbücher

erkannt:

Es gehalte der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts der Rheinpfalz vorbezeichneter Haftbefehl gegen den obgenannten Angeschuldigten aufrecht zu erhalten, denselben zur Abfassung der Anklageschrift vor das Schwurgericht zu verweisen, die Verhaftung zu Anklagezustand, die Stellung der vorgeschriebenen Vorladungsfrist, die Bestimmung der Hauptverhandlung auf Donnerstag den

" Zweiundzwanzigsten des 18 den Oktober 1868

" Unterzeichnet: Hannauer Präsident."

In den vor der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts der Rheinpfalz zu Kaiserslautern vom neunten Oktober 1868 gegen den Angeschuldigten erlassenen Anklagekammerbeschluß, also lautend:

" Anklagekammer-Beschluß.

" Der kgl. bayerischen Lokalanklagekammer zu Kaiserslautern in der Pfalz hat in seiner Sitzung vom neunten Oktober achtzehnhundert und achtundsechzig in Verhaftsache gegen

Daniel Müller, 29 Jahre alt, Taglöhner von Knittelbach, wegen Landesflucht, verübt am Lokalanwalter Jacob Anton von Niederkirchen am achten September 1868, in Orte Oberselchenbach,

Nach gepflogener Einsicht der Untersuchungsakten und der schriftlichen Antrages der kgl. Anklagebehörde vom achten Oktober 1868.

In Erwägung, daß genügende Verurtheilungsgründe dafür vorliegen, daß der verhaftete Angeschuldigte Daniel Müller, 29 Jahre alt, zweifelhafter Taglöhner von Oberselchenbach, dermalen in Knittelbach wohnhaft, am Abend des achten September 1868 in der Wirthschaft von Jacob Hirtel-mann von Oberselchenbach, wo Lustigkeit stattfand, und verabredungsgemäß am Abendessen und Arbeiter mehrere, sich unter den Gästen von Neunkirchen, unter denen sich auch Jacob Anton, Lokalarbeiter von da befand, Letzterem durch einen Messerstich in den Kopf und Arm so schwere Verletzungen beigebracht, daß dieselben unmittelbare Aufopferung des Lebens Tod als Folge gehabt haben würden,

In Erwägung, daß angeschuldigte Verbrechen vorliegen, daß der verhaftete Angeschuldigte Daniel Müller, 29 Jahre alt, zweifelhafter Taglöhner von Oberselchenbach, dermalen in Knittelbach wohnhaft, am Abend des achten September 1868 in der Wirthschaft von Jacob Hirtel-mann von Oberselchenbach, wo Lustigkeit stattfand, und verabredungsgemäß am Abendessen und Arbeiter mehrere, sich unter den Gästen von Neunkirchen, unter denen sich auch Jacob Anton, Lokalarbeiter von da befand, Letzterem durch einen Messerstich in den Kopf und Arm so schwere Verletzungen beigebracht, daß dieselben unmittelbare Aufopferung des Lebens Tod als Folge gehabt haben würden,

ab[illegible] diese Strafhandlung zwar in der Absicht zu tödten, jedoch ohne überlegten Entschluß, vollführt worden, somit ein Verbrechen dieses, nach Art. 229. des Strafgesetzbuches vorgesehen und über das zu verhängende Strafmaß zu entscheiden sey.

Aus diesen Gründen.

wird klärt den Daniel Müller, 29 Jahre alt, verheirathet Taglöhner von Oberseelscheidbach, wohnhaft in Krottelbach wegen Todtschlags versucht an Jacob Hatton, Taglöhner daselbst, von Niederkirchen am Abend des achten Septembers 1868 in der Wirthschaft des Jacob Hinkelmann von Oberseelscheidbach fürgenommen und demgemäß, daß ein Verbrechen der Art. und Strafverfolgungsstatus ungesetzlich und daß dasselbe mit den strafmildernden Untersuchungsakten an den Kgl. General-Auditeur am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werde, damit dort weiter gehörig und Rechtens;

welchß Zuschrift an Leibungsstatt Beschluß

gegen

Daniel Müller, Taglöhner von Oberseelscheidbach, katholischer Krottelbach wohnhaft, Alter: 29 Jahre; Größe: fünf Fuß, acht Zoll, zehn Linien; Haare: hellbraun, Stirne: hoch, Augenbrauen: hellbraun, Augen: blaugrau, Nase: klein, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: spitz, Gesicht: gewöhnlich, Farbe: gesund, Gesichtsphysiognomie, Statur: schlank, besondere Kennzeichen keine;

wegen versuchten vorsätzlich angegriffen und in der gesetzlichen Haftung gewesen soll, wahrscheinlich

" dessen Appellationsgerichtes zu Zweibrücken bestimmt wird.

" Also erkannt auf Grund des Artikel 229 des Strafgesetzbuches,

" 31 Absatz 1. des Einführungsgesetzes und 133 und 134 des

" Gerichtskostenedikt über die Gebühren in Strafsachen.

" Begossen zu Kaiserslautern am neunten Oktober acht-

" zehnhundert acht und sechzig.

" Unterzeichnet: Maligne, Popp. Zoeller, Koschel."

Auf Lesung der Untersuchungsakten und auf gepflogene Berathung.

In Erwägung, daß auf das bisher von dem Beamten gepflogene Untersuchung genügend Thatsachen beigebracht worden sind, die darauf hinzudeuten, daß der Beschuldigte Daniel Müller am Dienstag den achten September 1868, des Abends gegen neun Uhr in der Wirthschaft des Wirthes Jacob Hinkelmann von da und zwischen in dem an der Niederkirchen Kirchstraße gelegenen Hause, wohnen Müller, welcher selbst mit mehreren Personen aus Niederkirchen in Streitigkeiten gerathen war, die Streitigkeit und auf Veranlassung einer dritten Person zwischen mehreren andern in Streiten aus Krottelbach und Niederkirchen entstandenen Streites, dem bei diesem Streite nicht betheiligten, 26 Jahre alten Taglöhner Jacob Hatton von Niederkirchen, der er mit der linken Hand ergriffen hatte, mit der Klinge eines in der rechten Hand geöffnet gehaltenen Taschenmessers gegen seinen rechten Oberschenkel und gegen seine linke Hinterbacke versetzt habe, wodurch die erstere

Kopfwunde von 3 Centimeter Länge, auf der rechten Seite des behaarten Kopfes, quer von vorn nach hinten verlaufend, welche bis zu 3 Centimeter tief in die Kopfschwarte eindringend, das Kopfhaar selbst durchschneidend eine streifende Knochenverletzung erlitt, an welcher Wunde an der äußeren Lamelle des Scheitelknochens ein abgehobenes, etwa 1½ Millimeter langes Knochenstück der Tiefe der Klinge des gebrauchten Messers gemäß gebrochen blieben war, sodann die zweite Kopfwunde, ebenfalls 3 Centimeter lang, quer über der Mitte des Hinterhauptbeines, der Verbindung des rechten und zweiten Hinterhauptbeines angehörig, über welche Centimeter hinaus in der Verbindung der beiden Wirbel eindringend, wobei die Rückenmarkhaut zerrissen und die hintere Querfortsatz-Gelenkverbindung des Wirbelkörpers durchschnitten wurden;

daß durch die geschilderten Kopfwunden, also durch die Kopfwunden in der Halsgegend von Gutachten der Kreisphysikus Dr. Haase zu Kusel vom — ungefährlich und am wahrscheinlichsten auf die Verletzung einer der beiden Art. occipitales oder Art. vertebralis, sodann auf die Verletzung des rechten Seitenwirbelfortsatzes des Atlas, welche durch die Verletzung der Art. 229 des Strafgesetzbuches qualifizirt wurde, schließen lassen;

daß für diese Absicht insbesondere folgende in der Brust gegebene Tatsachen zu sprechen scheinen, nämlich die Gemeingefährlichkeit angewendeten Tatwerkzeuges, wenn die Tat gelungen, der große Umfang, mit welcher die Klinge ihren Tatzweck und ihrem Tatbezug muß gesucht werden und auch die Richtung, welche den Stichen und den Körper des Getödteten gegeben wurde;

daß aus diesen kurzgeschilderten Verletzungen und Verletzungsmittel ein vorliegender Fall von versuchtem Mord, wie er in der Verletzung, welche durch Art. 229 des Strafgesetzbuches qualifizirt und mit Zuchthaus bedroht, und Art. 1. desselben Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, über welche zufolge der Verfügung vom Art. 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Schwurgericht abzuurtheilen hat;

daß dieser vorliegende dieser Verbrechen Anklage vor den Assisenhof und denselben zu

der Hauptsache gesetzmäßiger Abwicklung vor der Oberamtsgericht der Pfalz zu verweisen, die Verurtheilung
seiner bezüglichen Anklageschrift durch die Kgl. Staats-
anwaltschaft-Verwalter, sowie der Vollzug des vor der
Rathskammer des Kgl. Land- u. Stadtgerichts zu Kaisers-
lautern unterm neunten Oktober 1868 mit der der Be-
schuldigten wegen der erhobenen Anklage erlassenen
Einbernfungs-Beschluß-Verfügung zu Lasten und zu ver-
urtheilen sey.

Für diesen Grunde

Erklärt die Anklage-Kammer des Kgl. Appellations-
gerichts, der Sitzung der Beschuldigten Damiel
Müller, wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens
" am Abend des ersten September 1868, in dem Lo-
" kale des Wirthes Jacob Winkelmann zu
" Obersulzbach von Leo der Jacob Anton, 26
" Jahre alt, aus Niederkirchen durch einen Stich
" mit einem Messer über die Mitte
" des Hinterhauptes, der Verletzung absichtlich und
" gewaltsam Todtschlag zugefügt, und in die Ver-
" bindung der beiden Wirthe Heinz und, welche der
" Pfalz angehört und die linke Wirthe-
" schaft zu betreiben wünscht, in die Absicht
" zu gewinnsüchtiger Benutzung" eben übelgelegten
" Todtschlag unrechtmäßig angemaßt zu haben,
" Anklage wegen der Verbrechen des Todtschlags
" Anklage Todtschlag, verwirft den gestellt zur
" Hauptsache, gesetzmäßigen Abwicklung

aber des Oberamtsgericht der Pfalz, anzuordnen
daß durch den Kgl. Generalstaatsanwalt weiter
wegen dieses Verbrechens gegen die Be-
schuldigten eine Anklageschrift verfaßt
und die acten der Rathskammer des Kgl. Be-
zirksgerichts zu Kaiserslautern wider die
beschuldigten des erhobenen Anklagefalles unter
untern neunten Oktober 1868 erlassene Ein-
berufungs-Beschluß-Verfügung zu Lasten und voll-
zogen werden, wonach sich endlich, daß dem Beschul-
digten des vorgenannten Verbrechens Urtheil gemäß der
Anklageschrift in Abschrift zu zustellen und
das Hauptverfahren in den 24 Stunden nach gestellter
Zustellung in der Sitzung seines Gerichtshofes
eingeleitet werden soll.

Alles Recht in Gemäßheit der Art. 231. 239.
241. 242 und 243 des Strafprozeßgesetz-
buches.

Also erkannt und beschlossen in Ge-
richtssitzung.

v. Hermann

Präs. Zeck. Loew Landgraf

Boldt

№ 41

Sitzung vom 24ten October 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt in seiner Rathskammer, wo zugegen waren: Präsident Hector, Perini, Hecht, Bay, Faell, Ritter, Perini beigeordneter Präsident, die übrigen Räthe der Anklagekammer und der Civilkammer zur Ergänzung des Gerichtshofes zugegogen, Manzinger, zweiter Staatsprocurator und Bold zweiter Actuar, Actuargehilfe Hoffmeister, hat in der Sitzung vom vier und zwanzigsten October 1868 folgenden Beschluß erlassen:

Auf Einschritt der durch den Kgl Untersuchungsrichter des Tribunals Frankenthal vom Amtsanwalt gestellten Untersuchung gegen:

Maria Müller, 26 Jahre alt, ledig, Näherin in Zweibrücken, wohnhaft, wegen Mordversuch,

Nach vernommenen Anträgen des Kgl Staatsprocurators Manzinger,

hingehört:

1, daß von diesem Tage an zu den Akten gegebene schriftliche Gutachten, also lautend:

„Der Kgl Generalstaatsprocurator

„hingehört die Untersuchungsakten gegen Maria Müller,
„26 Jahre alt, ledig, Näherin aus Zweibrücken wegen Mordversuch,
„sowie die Abtretungsverordnung des Kgl Tribunals zu Frankenthal vom 15ten October 1868,
„erwägend, daß durch die gepflogene Untersuchung der
„Beschuldigte zureichend schuldig erscheint

in der öffentlichen Sitzung des Kgl Tribunals zu Frankenthal vom 20ten Mai laufenden Jahres und ebenso in der öffentlichen Sitzung des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten Juli laufenden Jahres bei der Verhandlung der Anklageschrift gegen Georg Petersen, Bäckermeister von Speyer wegen versuchter Nötigung im Wiederholungsfalle und Zeugen mündlich zu Handen des Beschuldigten vernommen und bestätigt zu haben, sie habe nicht gesehen, daß der Beschuldigte den Hilfsmann geschlagen, sie sei in demselben Zimmer gewesen, in welchem der Beschuldigte zu Mittag gegessen und sie selbst gegessen müssen, worauf dieser den Hilfsmann geschlagen hätte."

beigeschen die Artikel 192 und 194 des Strafgesetzbuches Art 31 Absatz 1 und 39 des Einführungsgesetzes und Art 231 des Strafprozeßgesetzbuches.

stellt den Antrag:

es gefalle der Anklagekammer des Kgl Appellationsgerichts der Pfalz Anklage gegen die Beschuldigte wegen obigen Verbrechens des Mordversuches zu erkennen, die selbe zur gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, die sofortige Verhaftung und Verbringung derselben in das hiesige Justizhaus anzuordnen und die Akten des Gesetzes authentisch ausfertigen zu lassen.

Zweibrücken den 17ten October 1868.

Unterzeichnet: Manzinger II Actuar

2, die von der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom fünfzehnten October ulfin gegen die Beschuldigte erlassene Verweisungsverfügung;

Auf Lesung der Untersuchungsakten und gepflogene Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung keine genügend belastende Anzeichen sich ergeben haben, daß die Beschuldigte Anna Maria Müller, mit Zunamen Maria Müller genannt, bei der Verschmelzung in der wider den Möbelwagen-Besitzer Georg Schramm von Speyer, der vorsätzlichen Körperverletzung des Taglöhners Jacob Theilmann von Speyer am 15ten April 1868 im Rückfalle beschuldigt, eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung in der öffentlichen Sitzung des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 26ten Mai 1868 schuldig sich gemacht habe, in der gegen die Beschuldigte wegen Verletzung des Eides eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung in der öffentlichen Sitzung des Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 17 Juli 1868 in nachstehenden Richtungen sich von dem genannten Schramm als Entlastungszeuge vernehmen lassen wurde, die von ihr in dieser letzteren Eigenschaft als Entlastungszeugin abgegebene Erklärung der Wahrheit gemäß und mit dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit durch die ihr von den betreffenden Gerichtsbehörden abgenommenen Eide, sohin einer meineidigen wissentlichen Falschheit beschuldigt, also des Verbrechens des Meineides [illegible] habe.

daß dieselbe mittelst Aufhebung des Beschlusses der Rathskammer des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 15ten October 1868, durch entsprechende Verfügung der Richter in Betreff des Verbrechens des Meineides an Gerichtsstelle verwiesen werde, die Herstellung der Vorschrift zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz gegen die Beschuldigte Maria Müller, mit Zunamen Anna Maria Müller in Betreff der ihr zur Last gelegten Beschuldigung in der öffentlichen Sitzung des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 26 Mai 1868 und in der des Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 17 Juli 1868 bei Abschaffung der wider den Möbelwagenbesitzer Georg Schramm von Speyer, der vorsätzlichen Körperverletzung des Taglöhners Jacob Theilmann von Speyer beschuldigt, anfänglich gemachten strafgerichtlichen Verhandlungen, sowie der von ihr, als von Schramm vorgeschlagene Entlastungszeugin, nach vorheriger beeidigung, abgegebenen Erklärung der Wahrheit gemäß weder mit Bewußtsein bestimmter Absicht gemacht, noch eine wissentliche in unserer Absicht wirklich bestätigt und dadurch einen Meineid [illegible] zu haben, keine genügende Anzeichen vorliegen, weshalb mit Aufhebung des von der Rathskammer des vorgesetzten Kgl. Bezirksgerichts vom 15 October 1868 erlassenen Beschlusses, durch welchen die Versetzung der erhobenen Anzeige gegen sie verfügt worden ist, die Herstellung der Rathsschrift abgeschlossen und beschlossen, wie hiervon Akt gemacht.

[illegible]

Volz

№ 42

Sitzung vom 5ten November 1868

Der Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken als Berufungskammer erkennend und rasonnirend in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom fünften November 1868, wo zugegen waren: v. Haarner, Director, Hecht, Molitor, Foell, Zintgraf, Rüffer, Munzinger, ernannter Beisitzer, Beamter und Bald, ernannter Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einsicht der Akten der Kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Landau von Amtswegen gegen

Jacob Haarn

21 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Protestant, Israelit, Haarn, früher Feldhüter, jetzt Taglöhner in Hommersheim, Kantons Edenkoben angeklagt, der vorsätzlichen Körperverletzung eines Verbrechens beschuldigt.

Auf Vernehmung des Berichts des Kgl. Staatsprocurators Munzinger;

Eingesehen die Akten der

1, der von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

der Kgl. General-Staatsprocurator

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob Haarn, 21 Jahre alt, ledig, Taglöhner von Hommersheim wegen vorsätzlicher Körperver-

letzung eines Verbrechens, sowie der Land-
wehrordonnanz des Kgl. Landgerichts zu
Landau vom 30ten Oktober laufenden Jahres;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die
gepflogene Untersuchung zur Genüge
erscheint, am 10ten August 1868 Morgens um elf
Uhr auf der Bleiche zu Hommersheim den
Ackerer Gustav Brauch II von hinten mit dem
Pflugs mit einer Hacke auf den Kopf oder über
letzten Hinterkopf vorsätzlich und rechtswidrig eine
körperliche Beschädigung zugefügt zu haben, wo-
durch der Verletzte in seiner wesentlich körp
dauernd Krankheit und Arbeitsunfähigkeit ver-
setzt worden ist;

Auf Einsicht der Art. 231 Absatz 1. 232 Ziffer 1 und
1 des Strafgesetzbuches Art. 5 des Gesetzes vom
16ten Mai 1868 Art. 31 Absatz 1 des Einführungsge-
setzes Art. 231 des Strafgesetzbuches;

Erkannt:

Angeklagte der Verletzung der Berufungskammer des Kgl. Appel-
lationsgerichts Berufung gegen das Beschuldigten-
erkenntniß des Landgerichts Landau vom 30ten Oktober laufenden Jahres
ist als unbegründet der vorsätzlichen Körperver-
letzung zu verwerfen, derselben zur gesetzmäßigen Abbüßung vor
das Assisengericht des Rheinkreises zu verweisen
und mit den Kosten zu belegen.

Zweibrücken den 5ten November 1868.

Der Präsident: Munzinger Gerichtsschr.

In der Verhandlung des Kgl. Landgerichts
erster Instanz zu Landau vom 30ten Oktober 1868 gegen den Beschuldigten Jacob Haas, alle Kläger:

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Urtheilsverkündung.

Das Kgl. Landgericht erster Instanz zu Landau verkündet, nachdem in seiner Berathschlagung vorgekommen am dreißigsten Oktober 1868, in Gemäßheit des Artikels 127 des Strafgesetzbuches, wobei zugegen waren: Koell, Untersuchungsrichter in Vertretung des Staatsanwalts des Königs, Hofmann, Haas, Hertz, Richter, Holzhäuser, Stellvertreter des Gerichtsschreibers, folgende Ordonnanz erlassen.

Auf Grund der Untersuchungsakten

gegen

Jacob Haas, 21 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Sohn von Philipp Jakob Haas, früher Feldschütz, jetzt Taglöhner, zu Gommersheim, wegen verschiedener Körperverletzung in Verbrechensbegriffe,

Nach Vernehmung der Beamten in seinem Berichte, sowie nach Anhörung der öffentlichen Anklage des Kgl. Staatsanwalts vom 26ten dieses Monats;

Nach Einsicht der Artikel 1. 235. 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 Art. 31 Absatz 1. 41 und 52 des Einführungsgesetzes und Art 133 und 134 der Strafprozeßordnung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die vorliegenden gehörige Untersuchung zureichend überwiesen ist, am 10ten laufenden Monats, Morgens gegen 8 Uhr zu Gommersheim auf der Hauptstraße vor dem Wirthshause zur Pfalz am Busse Brauch, den Zeugen, Aktuar in Gommersheim, durch einen Hieb mit einer Hacke am Kopfe, der laut vorliegendem ärztlichen Gutachten vorläufig lebensgefährlich ist, verletzt zu haben, daß hiedurch eine mehr als sechzig Tage andauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit desselben verursacht worden ist;

Daß demnach ein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches vorliegt;

Daß Haas ein Verbrecher im Sinne des Strafgesetzbuches ist;

Aus diesen Gründen

verkennt das Kgl. Landgericht, daß Jacob Haas, 21 Jahre alt, lediger Taglöhner, Sohn von Philipp Jakob Haas, früher Feldschütz, jetzt Taglöhner, von Gommersheim, der Verletzung der öffentlichen Ruhe, verletzung des Aktuars Justus Brauch, daselbst, wegen, vermittelst eines überlegten Hiebes am 10ten August 1868 Morgens gegen 8 Uhr zu Gommersheim auf der Hauptstraße, vor dem Wirthshause zur Pfalz, zureichend überwiesen ist;

In Erwägung, daß demnach eine öffentliche körperliche Mißhandlung des Beschuldigten sich begründet, Umstände, welche eine Abzweichung des bezüglichen

Untersuchungsakten an das Kgl. Generalstaatsarchiv des Appellationsgerichts der Pfalz zurückgesendet werden sollen, damit weiter verfügt werden möge, mal Kostenl.

Gelöst zugestellt neue Ladungsbefehlsverordnung gegen

Jacob Haas, 21 Jahre alt, ledig, Taglöhner, geboren zu Mechtersheim, wohnhaft zu Hommerstein, Vater der allda wohnende Gemeinde Vorsteher Peter Haas, Ackersmann, jetzt Augenzeuge, mittlere Statur, braune Haare, breite Stirne, schwarze Augenbrauen, braune Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, kleine Ohren, runde Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, kräftigen Körperbau und keine besonderen Kennzeichen hat,

wegen Verletzung derselben körperlich angegriffen und ein dazu geeignetes Werkzeug zu benutzen soll, welches das Kgl. Appellationsgericht bestimmen wird.

Beschlossen zu Landau wie oben.

Unterz: Foell, Haas, Heintz, Wallhäuser.

Auf Lesung der Untersuchungsakten und auf gepflogene Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der bisher von dem Untersuchungsrichter geführten Untersuchung Thatsachen ergeben haben, welche den Beschuldigten Jacob Haas dringend schwer belasten, auf Montag, den 18ten August 1868 d. Morgens

neun Uhr zur öffentlichen Sitzung in der Gemeinde Hommerstein an der Landstraße nach Germersheim gelegenen Behausung eines in die Volksmenge geschaffenen Schrannensaal vor dem Königl. Bezirksgericht der Pfalz, Kammer des Innern, Sitzung in der Pfalz, und Gemeinderathssaal zum Zwecke Verhandlung, den Taglöhner, 19 Jahre alt, Bürgers in Hommerstein wohnhaft, mit einer Kindsmordthat, nämlich am Abend auf der Kirchmesse gegen 11 Uhr in der Abtsscheune vorsätzlich, das heißt mit dem Vorsatz, das Kind durch Erdrosseln mittelst Zudrückens der Kehle, also durch eine Handlung, welche nach Erfahrung des gewöhnlichen Laufes der Dinge den Tod des Kindes nothwendig zur Folge haben mußte, getödtet zu haben, und dasselbe durch diese körperliche Behandlung auf den Thatbestand des Verbrechens des Kindsmordes nach Art. 303 des Strafgesetzbuches für Bayern vom 10. November 1861 in einen Zustand der Krankheit und Gebrechlichkeit

von mindestens drei Monaten erkannt worden ist;

daß der Beschuldigte durch die That Mißhandlung mit Lebensgefahr, jedoch ohne überlegten Vorsatz, zugefügt hat;

daß nach dieser Lage der Sache der Beschuldigte der Körperverletzung mit Lebensgefahr, jedoch ohne überlegten Vorsatz, durch rohe Mißhandlung des Körpers, des Zuchthäuslers Justus Brauch, durch welche dieser in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt worden, welche von einer Handlung die Rede ist, welche durch Artikel 235 in Verbindung mit Artikel 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches und Artikel 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, und daß derselbe Beschuldigte, mit Vorbedacht, über welche Thatsache die Vorschrift des Artikels 31. Abschnitt 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Königreichs Bayern gründlich gehandelt hat.

daß dieser Lage der Sache Vorbedacht und Überlegung mit der Beschuldigte stattfand und dieselbe zur Beschuldigung gehörig nachgewiesen ist,

daß der Beschuldigte durch die That Mißhandlung mit Lebensgefahr, jedoch ohne überlegten Vorsatz, zugefügt hat;

daß nach dieser Lage der Sache der Beschuldigte der Körperverletzung mit Lebensgefahr, jedoch ohne überlegten Vorsatz, durch rohe Mißhandlung des Körpers, des Zuchthäuslers Justus Brauch, durch welche dieser in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, welche von einer Handlung die Rede ist, welche durch Artikel 235 in Verbindung mit Artikel 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches und Artikel 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, und daß derselbe Beschuldigte, mit Vorbedacht, über welche Thatsache die Vorschrift des Artikels 31. Abschnitt 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Königreichs Bayern gründlich gehandelt hat.

daß dieser Lage der Sache Vorbedacht und Überlegung mit der Beschuldigte stattfand und dieselbe zur Beschuldigung gehörig nachgewiesen ist, die Verweisung zur mündlichen Anklage beschließt durch den Kgl. Gemeindekommissär, somit die Vollziehung dieser Verfügung dem Kgl. Landgerichte, somit der Vollzug dieser Verfügung dem Kgl. Landgerichte Landau mit dem dreißigsten Oktober 1868 wider den Beschuldigten wegen der obigen Verbrechens erkannt und zu verfahren ist.

Aus diesen Gründen

erkläret die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Jacob Kahn, wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der am Morgen des 18 August 1868 auf der Ortschaft zu Hommersheim von der Person des Justus Brauch, des Zuchthäuslers 49 Jahre alt, Ackersmann zu Hommersheim mit vorbedachtem Vorsatze jedoch ohne überlegten Anschlag durch einen Stoß mit einer Hacke auf den Kopf zugefügten körperlichen Mißhandlung, durch welche der genannte Brauch in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, Anklage Stand hat, verweiset diese Sache zur Beschlußfassung, gerichtsräthlicher Abstimmung vor der Appellationskammer des Pfalz, vorbehaltlich, daß

durch den Kgl. Generalstaatsprocurator
anhängig gemachten Strafverfahren gegen den Be-
schuldigten eine Anklageschrift verfaßt
und darüber der Ruf-Kammer des Kgl.
Appellationsgerichts zu Landau unter den Be-
schuldigten der oberen Strafverfahrens unterm dreißigsten October 1868 Beschluß
darüber gefaßt, daß gegen Inculpaten
auf Vollzug zu erkennen, hinsichtlich
des dem Beschuldigten Peter Krieg zur
Last gelegten Vergehens der Anklageschrift
in Abschrift zugestellt und des Derselben
in den 24 Stunden anzuberaumende Hauptverhandlung
in der Gerichtssitzung zu Zweibrücken anzu-
beraumen sein soll.

Hiebei Bezug nehmend auf die §§. 231. 233. 241. 242. und 243 der Strafgerichtsordnung
beschlossen und beschließen wir Folgendes
zu verfügen:

v. Heumann

Hoffmann Fritz Mathieu Lauer

Boldt

Sitzung vom 5ten November 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtshof Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom fünften November abhin beschlossen und verfügt, wozugegen waren: v. Haenel, Director, Hecht, Mitglied, Foell, Landgraf, Küchler, Munzinger ersterer Staatsprocurator und Feld, zweiter Actuar, zu Recht erkannt und folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal vom Anklagegegenstande geführten Untersuchung gegen

Peter Krieg,

dreißig Jahre alt, Maurer in Neuhofen Kantons Ludwigshafen wegen der wesentlichen Körperverletzung am Vorbereitungsgrade beschuldigt;

Auf vernommen mündlichen Vortrag des Kgl. Generalstaatsprocurators Munzinger,

Eingehen in Beschwerden:

1. daß von diesem Gesuchtsantrage der Akten gegebenen thatsächlichen Lesung also lautend:

„der Königliche Generalstaatsprocurator

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Peter

„Krieg, 30 Jahre alt, Maurer von Neuhofen, wegen ver-

„suchlicher Körperverletzung am Vorbereitungsgrad,

„sowie der Anklageschriftverfassung des Kgl. Unterrichters

" wirkt zu Frankenthal vom dreißigsten vorigen Monats,
" in Erwägung, daß der Beschuldigte durch die gepflogene
" Untersuchung zureichend stark belastet erscheint, vom
" dritten Mai 1868 einen etwa elf Uhr des Vormittags
" zu Neuhofen dem Oberwinzer Jacob Schwarzmann die mit
" Heu oder Stroh mit einer Hacke aus dem Rost
" schon übergelegten Hülsenfrüchte verschüttet und mutwil-
" lig eine körperliche Beschädigung zugefügt
" zu haben, wodurch die Verletzte in einen mehr
" als sechzig Tage dauernden Krankheitszustand
" und Arbeitsunfähigkeit versetzt und ihr bleibende
" Verstümmelung zugezogen worden
" sei;

" Angesichts des Artikels zweihundertfünfundsechzig
" Absatz 1. 234 Ziffer 1 und 1 des Strafgesetzbuchs
" Artikel fünf des Gesetzes vom 10ten Mai 1868 Art.
" 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und Art. 231 des
" Strafgesetzbuchs

" stellt den Antrag:

" es gefalle der Anklagekammer des kgl.
" Appellationsgerichts Anklage gegen den Be-
" schuldigten wegen des oben näher bezeichneten
" Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung
" zu erkennen, behufs der gesetzmäßigen
" Aburtheilung vor das Assisengericht der
" Pfalz zu verweisen und weiteres zu verfügen
" und das Erkenntniß zu vollziehen,

" Zweibrücken den vierten November 1868.

" Der Amtsanwalt
" Metz Munzinger 2ter."

Es wurde gegen den Beschuldigten erlassene Landesverweisung des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom dreißigsten Oktober 1868, mündlich also lautet:

" Landesverweisungs-Verkündung.

" Das kgl. Landgericht zu Frankenthal, vorsammelt in
" seiner Rathskammer am 30 Oktober 1868, in Gemäßheit
" des Art. 127 des Gesetzes über Strafverfahren, vorgegan-
" gen: Miller, Richter, als Vorsitzender anwesend, Bolza, Richter,
" Reiffel Untersuchungsrichter und Kaserant
" und Boos stellvertretender Gerichtsschreiber,

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jakob
" Krieg, dreißig Jahre alt, verheirathet, Maurer
" in Neuhofen wohnhaft, wahrer des Verbrechens
" der vorsätzlichen schweren körperlichen Verletzung
" Körperverstümmelung des Oberwinzers Jacob Schwarz zu
" Neuhofen am 3ten Mai dieses Jahres angeschuldig-
" ten, sowie auf seine bisherige Arbeitsunfähigkeit
" und Verbleibenden Anspruch beschränkt wird,

" Auf Anhörung des Kasseranten in seinem Ver-
" trage, sowie auf Einsicht der schriftlichen Ver-
" trage der Königlichen Anklagebehörde vom 29ten
" Oktober 1868.

" Aufgeschlagene Berathung und
" Verkündung, daß auf die durch den kgl.

" Untersuchungsrichter gestellten Instruktionen
" der Infanteriepflichtige Peter Krieg simmerner be-
" zeichnet ist, am dritten Mai dieses Jahres zu
" Neuhofen, den Jacob Schwarz, Ackermann daselbst
" durch einen Schuß mit dem Gewehr mittelst einer
" Kugel, welche ihm eine schwere Verwundung
" beider Beine zugefügt haben, daß der Ver-
" letzte in Folge dieser Verwundung mehrere
" Wochen krank und arbeitsunfähig
" war und überdieß einen bleibenden Krüp-
" pelzustand an seinem Körper davongetragen hat.

" Die Verwundung des Verletzten Gutsmuths
" ist durch ärztliches Zeugniß vom 4ten Mai dieses Jahres
" Beschluß 1 und 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches
" vorgesehen und erwiesen ist,

" Die Verwundung desselben durch den Infanteristen
" Peter Krieg, welcher sich in dem Verwahrungs-
" gewahrsame befindet, Infanteriepflichtigkeit
" besitzt.

" Nachdem die Beschuldigungen durch eidliche und dreifache
" und 134 der Criminalordnung vorgeschriebenen und
" 31 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche
" vom 10ten November 1861.

" In diesen Gründen

" Beklagte den Peter Krieg, 20 Jahre alt, Maurer
" in Neuhofen wohnhaft, 5 Schuh 9 Zoll 7 Linien
" groß, braun und Augenbrauen blond, Nasen

" hoch, Augen blau, Mund und Mundgegend mittel,
" Kinn und Gesichtsform oval, Farbe gesund,
" Körperbau athletisch, ohne besondere Kennzeichen,
" der diesem zur Last gelegten Verbrechen und der ver-
" suchlichen in Anklagestand versetzten
" Körperverletzung des Ackermanns Jacob Schwarz
" von Neuhofen am 3ten Mai 1868 mit mehr gehabter
" über 60 Tage dauernder Arbeitsunfähigkeit und
" bleibenden Krüppelzustand an dessen Körper für schuldig
" erklärt worden ist.

" Gemäß der Beschlußverordnung gegen den
" Infanteriepflichtigen Peter Krieg, Maurer in Neu-
" hofen,

" Demselben vor die Anklagekammer
" des Königl. Appellationsgerichts für die Pfalz zu Zwei-
" brücken,

" Anordnet, daß die Untersuchungsakten und
" ein vom Verzeichnisse der Untersuchungsstücke
" und dieser Ordonnanz dem Königl. Generalprocura-
" tor für die Pfalz zu Zweibrücken einzu-
" senden seyen.

" Sowie daß der genannte Infanterist Krieg
" bis weiters in Haft zu behalten und in dem hiesigen Gefängnisse
" zu verwahren sey, welches das Königl. Appellations-
" gerichts für die Pfalz zu Zweibrücken be-
" stimmen wird.

" Also beschlossen in Ober-

„Geg. Müller, Kolza, Reiffel und Boos."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung.

In Erwägung, daß sich aus der bisher Verbrechens wegen geführten Untersuchung Verdachtsgründe ergeben haben, welche den Beschuldigten Peter Kreiß hinreichend schwer belasten, am Sonntag den 3. Mai 1868 um etwa elf Uhr Vormittags in dem am Eingange der Gemeinde Neuhofen an der nach Rheingönheim führenden Straße gelegenen Hause, von welchem ein Theil, und zwar das Hinterhaus von dem Beschuldigten und seiner Familie in Eigenthum, der andere Theil das einem gewissen Klamm gehörige Vorderhaus, von dem 46 Jahre alten Schreiner Jacob Schwarz und den Seinigen zur Miethe bewohnt wird, dem Letztern in dem Augenblicke, als derselbe, veranlaßt durch einen zwischen seiner Ehefrau Margaretha Becht einerseits und dem Beschuldigten andererseits entstandenen Wortwechsel, aus seinem Wohn- zugleich Arbeits-Zimmer in den vor diesem befindlichen Hausgang treten wollte, auf der Thürschwelle dieses Zimmers mit einer dem genannten Schwarz gehörigen in dem Hausgange aufgegriffenen Kartoffelhacke einen Schlag auf den Kopf an das rechte Stirnbein fünf Centimeter oberhalb des Ohres mit großer Wucht versetzt und damit denselben in der Art körperlich mißhandelt zu haben, daß nach dem Fundberichte des Kgl. Bezirksarztes Dr. Knapp zu Ludwigshafen eine fast durchaus fünf Centimeter klaffende, alle Weichtheile durchdringende, den Schädelknochen in dieser Ausdehnung bloslegende Wunde entstanden ist, der Schädelknochen selbst aus seinem innigen Zusammenhang getrennt, gegen Innen gedrungen und mehrfach zerbrochen, der Schädelinhalt — das Gehirn — mit seinen Häuten — verletzt und verwundet und die Glastafel im Innern der Schädelhöhle in großer Ausdehnung losgelöst und nach und nach zehn einzelne Knochenstückchen entfernt wurden, durch welche Mißhandlung der Verletzte Jacob Schwarz nach dem Schlußgutachten des genannten Kgl. Bezirksarztes nicht nur in eine über sechzig Tage dauernde Krankheit und in eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit von vier und siebenzig Tagen und in eine theilweise Arbeitsunfähigkeit von vier und vierzig Tagen, sohin in eine Gesammtarbeitsunfähigkeit von 118 Tagen versetzt, sondern denselben, bei welchem abgesehen von der Wunde selbst, zwei Gehirnabcesse geheilt sind und bei dem ein größerer Schädelknochendefect besteht,

wünschte bleibenden Nachtheile in seinem Körper
verursacht worden ist.

Daß mit gleicher Sicherheit besonders Stärke
indicirt erscheint, daß der Beschuldigte
diese Mißhandlung mit rechtswidrigem
Vorsatze jedoch schon überlegter Ausführung
verübt habe;

daß aus dieser gedrängten Darstellung
der Thatumstände die Strafwürdigkeit
der That erhellt, daß sie eine rechtswidrige, zu
gleich vorsätzliche schon überlegte Körper-
verletzung mittelst Körperverletzung mit der
Folge nicht nur einer mehr als 60 Tage
dauernden Krankheit und Arbeitsunfähig-
keit des Verletzten, sondern noch einer
an dem Körper desselben verursachte blei-
bende Nachtheil, nemlich von einer Ver-
letzung die Rede ist, welche durch Art. 235 Absatz
1 in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1 des
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
Zuchthausstrafe bedroht, und Art 1 dessel-
ben Gesetzbuches an Verbrechen bildet, über
welches gemäß Art. 31 Absatz 1 der Einführungs-
gesetze zum Strafgesetzbuche das Schwur-
gericht zu erkennen hat;

daß dieser wegen dieser Verbrechen Angeklag-
te wider den Beschuldigten Anklage und dasselbe

zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht der Pfalz zu ver-
weisen, die Verweisung einer bezüglichen
Anklageschrift durch den Kgl. Generalstaats-
procurator, so wie die Ladung der vor
der Anklageschrift benannten Kgl. Bezirksbeg-
richts Frankenthal mittels Beschlusses
vom 1868 wider den Beschuldigten wegen
des Verbrechens der Körperverletzung mit
nachfolgendem Tode seines ganzen Inhalts
zu entnehmen ist;

aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des Kgl. Ap-
pellationsgerichts, daß gegen den Beschul-
digten Anklage wegen Verbrechens der Kör-
perverletzung mittelst Körperverletzung mit
nachfolgendem Tode seines Vaters
" vom 3 Mai 1868 des
" Morgens um etwa 11 Uhr, zu Neukosen in der
" von ihm und dem 46 Jahre alten Ackermann Jacob
" Schwarz von Neukosen gegen einander thätlich be-
" gangenen Streites dem obengenannten Jacob
" Schwarz durch einen Schlag mit einer Backstei-
" ne auf die Brust, und die Körper des rechten Oberarm
" eine Körperliche Mißhandlung rechtswidrig
" und vorsätzlich jedoch schon überlegt ausge-
" führt zugefügt zu haben, durch welche Miß-
" handlung der verletzte Jacob Schwarz in einen
" mehr als 60 Tage dauernden Krankheit und be-

[illegible] Berufungsfähigkeit anerkannt [illegible] dessen Rüge nur ein bleibender Nichtigkeitsgrund anerkannt [illegible] werden ist" [illegible] Klage [illegible]

anerkennt sich [illegible] für den Fall [illegible] gesetzmäßigen Abweisung von der Appellation gegen das Urtheil des Pfalz,

anerkennt, daß durch den Kgl. Generalstaatsprocurator gegen die Appellation gegen das Urtheil [illegible] Berufung [illegible] gegen den Appellaten ein Nichtigkeitsgesuch [illegible] worden ist und der von der Rechtskammer des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal wider den Appellaten in der obigen Berufungssache [illegible] Urtheil [illegible] Appellationsbeschwerde [illegible] verworfen [illegible] werden,

erkennt endlich, daß dem Appellaten die gegenwärtige Urtheil sammt der Nichtigkeitsgesuchsschrift zu stellen und daß derselbe in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei [illegible] zu geben sein werde.

Also [illegible] Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Civilprozeßordnung erkannt.

Also gesprochen und beschlossen, wie eingangs vermerkt.

v. Krenner

Hell Feltz Mollor Kniarad

Goldy

Sitzung vom 7ten November 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken als Nichtigkeitskommissär Krenner und der Generalanwalt in seiner Rechtskammer sind in der Sitzung vom siebenten November 1868, anwesend waren: v. Krenner, Director, Rechts-Assessor, Hell, Landgerichts-Rath, Hanauer I. Staatsprocurator und Goldy Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den Kgl. Landgerichtsdirektor zu Zweibrücken von dem Nichtigkeitsgesuche gegen

Christian Burg

34 Jahre alt, Taglöhner in Reichenchen, Kantons Homburg wohnhaft, der vorsätzlichen Körperverletzung in Rückfalle beschuldigt;

Auf [illegible] des Kgl. Staatsprocurators Hanauer;

Eingesehen insbesondere:

1, den von diesem Beamten für den Akten gegebenen schriftlichen Antrag also lautend:

" Antrag

" der Kgl. Generalstaatsprocurator

" Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen

" Christian Burg, 34 Jahre alt, Taglöhner von

" Reichenchen wegen Körperverletzung,

" auf Antrag der Rechtskammer beschlossen, das Kgl.

Bezirksgericht Zwickau vom 5ten laufenden
Monats mit Lebenslänglichem Zuchthaus,
in Betracht, daß Heinrich und Ludwig und
Balthasar Ungenannte dafür gehalten werden:
daß der Inculpat am 7ten October laufenden Jahres
Vormittags gegen 10 Uhr zu Reichenbach auf dem
von der Bahnhofstraße, seiner väterlichen Woh-
nung gegenüber gelegenen Gemeindeplatze, mit
dem 15 Jahre alten Jacob Frisch, seinem Gegner,
Rücksicht der Mißhandlung von Gustav Frisch daselbst ein
Gefecht, gegenseitiger Faustkampf und zwar mit
einer Fortsetzung von ungefähr, dreizehn
Minuten, in Folge welches Kampfes Beider Kopf,
zuvor der Leder bedeckend und unfrisirt ab-
springend, jedenfalls Jacob Frisch der Art an der
Hinterhauptbeule, daß die erstere eine Zerrei-
mit der absonderlichen, abgerundeten Gestalt
in derselben eindrang, mittelst einer 1½ Cen-
timeter langen, ½ Centimeter breiten und
5 Centimeter tiefen Wunde, Kopfhaut, Schä-
delknochen, harte und weiche Hirnhaut
durchdringend und die Gehirnsubstanz selbst ver-
letzend;

wegen Körperverletzung, begangen durch die be-
reits bedingte Gesundheitsbeschädigung und Tödtung
des Todes des Verletzten auf ungefähr zwei
Stunden verurtheilt;

daß diese Handlung Seitens des Inculpaten
widerrechtig und mit einem auf Mißhand-
lung gerichteten Vorsatze, jedenfalls wissent-
lichen Vorsatze und eben die Absicht zu tödten
verübt wurde;

daß demnach nun die im Art. 234. Absatz 1
in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1 des Straf-
gesetzbuches vorgesehenen Verbrechen handelt;

auf Grund dieser, sowie Art. 1 des Strafgesetzbuches
Art. 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes, Art. 231 ff. des
Strafprozeßgesetzbuches.

stellt der Antrag:

es gefallen die Anklagepunkte unter Ziffer Appel-
lationsgericht, wegen begangener Gesund-
heitsbeschädigung gegen Christian Burg, abgenommen, denselben
zu verurtheilen, und denselben zur Abbüßung
von drei Jahren Zuchthaus zu verurtheilen; die Freisprechung
seiner Anklagepunkte, den Vollzug der Strafe
in geschlossener Arbeitshaft und die Weiter-
zu verordnen Gesetze zu verordnen.

Zwickau den 7 November 1868

Staatsanwalt Rechtsanwalt

val.

2, dagegen der Leichenbeschauer erlassenen Ratsch-
kammerbescheides des Kgl. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 5ten November 1868, welcher
also lautet:

"Ratskammerbeschluß.

"des

"Königlich bayerischen Bezirksgerichts zu Zweibrücken,
"in Leichenschauangelegenheit, wegen
"contra: Koecking, Präsident, Dessen Rissow,
"Rebel Untersuchungsrichter und Pfarrer
"und Loers, Stellvertretender Gerichtsschreiber.

"Auf Einsicht der von dem Untersuchungsrichter
"und Pfarramte erstatteten Berichte
"betreffs der Untersuchung

"gegen

"Christian Bug, Leinenweber, zu Reiskirchen
"wohnhaft der muthmaßlichen Körperverletzung
"des 18 Jahre alten Jacob Frisch, Sohn der Wittib,
"von dem Pächter Frisch von Reiskirchen mit nach-
"gefolgtem Tode des Jacob Frisch am 7ten Oktober
"1868 zu Reiskirchen begangen.

"Nach Einsicht der Untersuchungsakten und auf
"Einsicht der schriftlichen Antrages der Kgl. Staats-
"anwalts vom nächsten laufenden Monats,

"Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Strafge-
"setzbuches und

"in Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der
"gepflogenen Untersuchung hinreichende Anzeichen
"zwischen gegen den Leichenschauer vorliegen, den Ver-
"gehen des fünfundzwanzigsten Oktober jüngst auf einem an
"die Ortschaften zu Reiskirchen anstoßenden und
"in diesem Orte gelegenen freien Platze, zwar
"vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten und
"ohne überlegte Gutschließung einen Knaben auf
"Jacob Frisch, seinen Gewerbe zu Reiskirchen
"wohnhaft, Sohn der Ehefrau verehelichten Pächter
"Frisch und dessen Ehefrau verwandten
"Wittwe Magdalena Leber, empfindlich zu
"verletzen, hierdurch den Jacob Frisch am Körper
"verletzt und dadurch den Tod desselben herbeige-
"führt,

"indem ein Thatumstand vorliegt, welcher
"nach Art. 235 Abs. 1 des Strafgesetzbuches
"und Art. 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868
"mit Zuchthausstrafe bedroht und nach Art. 1.
"des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen anzusehen
"über welches auf Art. 31. Abs. 1 des Einführungsge-
"setzes vom 10ten November 1861 des Strafgesetz-
"buches zu erkennen hat;

"Aus diesen Gründen

"verklärt der Kgl. Bezirksgerichtsrath der Leichenschauer
"Christian Bug und Buch, Leinenweber zu Reis-
"kirchen, Kanton Homburg angeschuldigt, für ge-
"nügend dargethan, um Vorgang des Gesetzes

den Oktober jüngst nachmittags um 3 Uhr Gelbstsch
zu Reiskirchen Kostbrunden und den Brennen Ab
gabe genommen, zwar vorsätzlich,
indem sie den Abschuß zu tödten und ihren über
lebten Ehemann Karl und Jacob Friedr,
ohne Gewehr zu Reiskirchen wohnhaft, diese
den Schuß enthielt an Pfarrer Friedr und dessen
daselbst wohnhaften Wittwer Magdalena
Leber; vorsätzlich zu vorhaben sie durch die
Jacob Friedr um Leben verletzt und da durch
den Tod dieses Letzteren verursacht, indem
der durch den Art. 235. Absatz 1 des Strafgesetzbuchs,
und durch den Art. 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16ten
Mai 1868 vorgesehene Strafbarkeit der vor
sätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem
Tode, ohne die Absicht zu tödten und ihren über
lebten Ehemann Karl zu haben,
verbunden sind, daß die Untersuchung gehalten
werden soll, ob die Untersuchung
gegen den Kgl. Generalstaatsprocurator
bei dem Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz
zu Zweibrücken einzuschreiten sei oder nicht
und
ob sodann zugleich gegen die Eheleute Schuh
macher Christian Bug, auch Bach, Lorsch wohn
haft zu Reiskirchen verhaftet, 34 Jahre alt, 5 Fuß,
5 Zoll 10 Linien groß, mit dunkelblondem

Haare, gewöhnlicher Nase, braunlichen Augen
brauen, grauen Augen, starker Nase und
einem wenig nach vorstehenden Munde, schmalem
Gesichtsbart, starkem Kinn, länglicher Gesichts
form, gesunder Gesichtsfarbe, kräftigem
Körperbau, und einem Muttermal am rechten
Arm und einigen Narben auf der linken
Wange, wovon dieselben ergriffen und in Haft
genommen werden soll, welches
Kgl. Appellationsgericht bestimmt wird.
Dieß auf den Grund der angeführten Art. 133.
und 134 des Strafgesetzbuchs und der
Art. 235 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs in Verbindung
mit Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868,
Art. 234 Ziff. 1 und Art. 1 des Strafgesetzbuchs und
Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 10ten
November 1861.
Also beschlossen den 5ten November 1868.
Unterzeichnet: Boecking, Baum, Uebel. Secret."

Aufhebung der Untersuchungshaft und auf
gehobene Untersuchung.

In Erwägung, daß durch die Beweise von Amts
wegen gepflogener Untersuchung, hinreichend
dargethan sich ergeben hat, daß mit der
während schwerer Verletzung dessen Ehefrau,
daß der Ehemann Christian Bug auf Mittwoch
den 7ten Oktober 1868, Vormittags zwischen

10 Uhr, als der von der Kirchspielgemeinde in Reiskirchen angestellte junge, in dieser Gemeinde
den 15ten Februar 3 Monate und 24 Tage alten
Jacob Fleck, Sohn des Ackerers Johann
Friedrich Fleck und dessen Ehefrau Wilhelmine Mag-
dalene Lebe, beyde evangelischer Confession in gemeinsamer
Kirchgemeinde Reiskirchen wohnhaft, an bösartiger Wasser-
sucht in Folge von Gehirnentzündung verstorben, auf
dem zu der Gemeinde Reiskirchen gehörigen
mit Kopfweiden bepflanzten Platze in
der Nähe des Pfarrhauses mit einer drei-
füßigen Kirchspielbahre und einem hierzu
gehörigen Korbe, getragen von den unterzeichneten Jacob Fleck
seinem Vater dem Landwirthe, Ackerer und Pflegschaft-
Ludwig Berg, 13 Jahre alt Sohn der Elisabetha Berg
durch Pflegschaft vormundschaftlich gerichtlich bestätigten Wittfrau
Berg und Peter Heil, Ackerer, auf der Gemeinde-
pflanze, dessen ältere Tochter mit der Verrichtung
einer bei dem Volkadjunkten zu Protokoll zu machen-
den Anzeige auf diesem Gottesacker versehen
den und von ihm dem Landwirthe, vorgelesen
allein nicht vermöchten Knaben in der Klasse der Söhne
von Georg Schachmann und Mathias Krieger unter der Vor-
tritt der Reiskirchen führenden Klasse in einer
Entfernung von 18 Schritten der Kirchhofkapelle
in der Absicht den Jacob Fleck demnächst zu taufen
anzuweisen, den Leichnam auf mit diesem

Körper, in dem die aufgefundene Kirchhofs-
kapelle zunächst auf den Boden, dem von seiner ab-
gewandt den Angesichten an den Kopf und
zwar auf der Hinterhauptsbein, der Mittelbein
der Hinterhauptsschuppe aufsprechend, jedoch mehr
gegen die linke Seite zu 3/4 Centimeter unter unter-
halb der höchsten Erhebung der Hinterhaupts-
beine und etwas mehr gegen den linken Ohr und
dem linken Jochbeinfortsatz gehörig, wirklich
in den Ast getroffen und dadurch Verletzung
bestätigt habe, daß die rechte visirende Ge-
der Kopf mit der abgeschnittenen, abgerundeten
Spitze an der hellrothbraunen Stelle der Kopf-
haut erscheinend ein etwas schräger
Richtung in den Kopf mittels Eindrückung
der Kopfhaut, der Schädelhaut, des Schädel-
knochens ein einer Länge von 3/4 Centimeter,
und einer Breite von 1/2 Centimeter, der
selben und meisten Hirnhaut bis in die Hirn-
substanz eingedrungen ist, und die Letztere selbst
verletzt hat, so zwar, daß unmittelbar in Folge
der mit dieser gewaltsamen Verletzung verbundenen Eröffnung des Kopfes
der Kopfhaut auf den Kopf, der Eindringung der Kirch-
hofkapelle in die Substanz des Gehirns, des Hinfallen
des Verletzten, mit dem Gesicht auf den Boden
und Ausfluß von dem Verletzten bewirkt,

stellvertr. Gerichtsschreiber der Kunstanzeiger und
dem Beisitzer Jacob Friedrich Fischer stellvertretungs-
weise in Folge der stattgehabten Beeidigung
der an demselben Tage um 12½ Uhr des Mittags
eingetretene Tod des Jacob Friedrich vernommen
worden ist,

daß mit gleicher Stärke in die Anklageakte,
daß diese körperliche Verletzung des Jacob
Friedrich von dem Beschuldigten verübt worden
und mit der auf Abschneidung gerichteten
Absicht jedoch ohne überlegten Entschluß
ohne die Absicht getödtet zu haben verübt worden,

daß durch diese gedachten beiden Handlungen
des Gutsmaßlichen die ganz entsprechende
Tödtung von einem vorsätzlichen rechtswidrigen
geschützten jedoch ohne überlegten Entschluß
den Körper tödtlichen Verletzung, durch welche
der Tod des Verletzten herbeigeführt worden
ist, von einer Handlung die Verbrechen nach
Art. 233 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1
des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus
strafe bedroht und Art. 1 desselben Strafgesetzbuches
ein Verbrechen bildet, über welches laut Art.
31 Absatz 1 der Verfassungsurkunde zum Straf-
gesetzbuche der Assisenhof zu urtheilen
hat,

daß Beschuldigte wegen dieses Verbrechens und Vergehens

Zuerkannt die Abschrift
Zuzustellen
Landgerichtsrath
v. Dresemius

Roth Mathäus

Hellmuth

Bold

wider den Beschuldigten Anklage und Hauptverhandlung
vor dem Assisenhofe nach Vorschrift der Strafgesetze
und der Verfassungsurkunde, so wie der Verfügung des
Königl. Staatsministeriums des Innern vom
Königl. Landgerichtsrathe zu Zweibrücken
auf den fünften November 1868 wider den
Beschuldigten vor einem des Lesens und Schreibens
unkundigen Geschworenen-Hauptgerichte
durch einen Mehrheit mit einem Rechtsbeistande von
dem Assisenhofe eine körperliche Beschuldigung durch welche
der am demselben Tage um 12½ Uhr des Mittags ein-
getretene Tod des Jacob Friedrich verur-
sacht worden ist, verbrechen und vorsätzlich jedoch
ohne die Absicht getödtet zu haben überlegten

" Absatz zugestellt und demselben aufgegeben" - beklagte
Partei,

verurteilt, der Klägerin die Prozesskosten
zu ersetzen und das Urteil gegen Sicherheitsleistung
für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Es wird ferner beschlossen, den Streitwert für
die Berufungsinstanz auf 231 Mk festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil ist
gemäss §§ 231. 233. 241. 242 und
243. der Rechtsmittelgeschäftsordnung
Appellation und Revision zugelassen.

Vorgelesen und Unterschrieben
Hellmann

Schmitt Hoffmann Kuhn Goldy

Motiv

Nº 45

Sitzung vom 10ten November 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
als Berufungskammer für Handelssachen, und zusammengesetzt
in seiner Berufungskammer, in welcher gegenwärtig waren:
v. Hoerner, Direktor, Heckh, Assessor, Faller, Landgerichts
Rath, Mayringer, zweiter Staatsprocurator und
Roth, zweiter Gerichtsschreiber hat in der
Sitzung vom 3ten Oktober November 1868 folgendes Urtheil
erlassen:

Auf Einspruch der durch den Kgl Untersuchungsrichter
als Gerichtsperson von Zweibrücken von dem Angeklagten zu führenden
Untersuchung gegen

Elisabetha Bartschaller, 18 Jahre alt, ledig
Hausirerin zu Burgalben wegen Diebstahl, Verbrechen nach
zu Burgalben wohnhaften Schuhmachers und Taglöhners
Heinrich Bartschaller und dessen daselbst wohnenden
Weibes Elisabetha Egger, des Diebstahls beschuldigt,

1, Auf Vernehmung von dem Vorsitzer des Kgl Staats-
procurators Mayringer

Vorgetragen, in Betracht:

1. daß von diesem Sachverhalt zu den Akten gegeben,
einen öffentlichen Anklang, also lautend:

" der Kgl Herr Staatsprocurator

Auf Einstellung der Untersuchungsakten gegen
Elisabetha Bartschaller 18 Jahre alt, ledig, Hausirerin
von Burgalben wegen Diebstahl, so wie die Ent-

verschiedene Verordnung des Kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 2ten laufenden Monats,

In Erwägung, daß vor mündlicher Hauptverhandlung wegen über die Todesursache des neugeborenen Kindes der Hebamme ein medicinisches Gutachten zu vernehmen;

in Gemäßheit der Art. 228. 235 ff. der Strafprozeßordnung

stellt den Antrag

es möge die Anklagesache wegen des Kgl. Appellationsgerichts Rathes Dr. Hauck mit der Abgabe eines Gutachtens zu beauftragen.

Zweibrücken am 9ten November 1868

Kgl. Untersuchungs-Richter

Kgl. Landgerichts-Rath

In Sachen wegen Kindsmords hat das Kgl. Landgericht zu Zweibrücken am 2ten November 1868 gegen die Hebamme Margaretha Schmitt folgenden Beschluß erlassen:

Aufhebung der Untersuchungshaft und unentgeltliche Verpflegung.

In Erwägung, daß nach der mündlich klargestellten Sachlage der Thatbestand des Verbrechens der Kindstödtung durch Unterlassung, wodurch einem neugeborenen Kinde die zum Leben nothwendige Nahrung entzogen wird, nicht vorliegt, daß aber nach Lage der Untersuchungsakten und insbesondere des Protokolls vom 31ten Oktober und der durch den Kgl. Landgerichts-Rath Dr. Hauck von Waldfischbach gemachten Kundgebungen

nun dahin steht, ob in einem nachfolgenden Gutachten darüber entschieden soll, ob, wann, wie und durch welche Weise die Lebensfähigkeit in der Absicht, ihr Kind zu tödten, verhindert, den Tod desselben, während oder gleich nach der Geburt verursacht habe oder ob nicht, und welche Momente zur Beurtheilung einer andern Todesursache in gegebenen Falle vorliegen;

daß zu diesem Behufe und zur Feststellung der Thatsache zweckmäßig erscheint, den schon mehrfach erwähnten Kgl. Landgerichts-Rath Dr. Hauck mit der Abgabe dieses Gutachtens zu betrauen und einen Kollegialbeschluß zur Fassung desselben zu veranlassen

aus diesen Gründen

Verordnet: die Akten zu kommissarischer Abhörung der Appellationsgerichts-Untersuchungsakten gegen die beschuldigte Hebamme Margaretha Schmitt dem Kgl. Landgerichts-Rath Dr. Hauck behufs Abgabe eines Gutachtens über den Todesursachen in obenangedeuteter Richtung übergeben werden und demselben der Kgl. Appellationsgerichts-Rath Fuchs mit der Fassung desselben

beigegeben und beschlossen, wie hienach geschieht.

v. Hermann

Fuchs Moritor Hauck

Zoldt

№ 46

Sitzung vom 10ten November 1868

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath Hallstein zu Zweibrücken als Strafkammer-Präsident und Vorsitzender in seiner Rathskammer-Sitzung vom zehnten November 1868, bestehend aus den Herren: v. Faerber, Direktor, Heckel, Molitor, Hoell Finkgraf, Rösch, Manzinger zweiter Staatsprocurator und Held, zweiter Gerichtsschreiber folgenden Beschluss erlassen:

Auf Einsicht der durch den Kgl. Untersuchungsrichter des Landgerichts Zweibrücken von Amts wegen geführten Untersuchung gegen

Joseph Schuck,

42 Jahre alt, ledig, Weber, in Reichenbachsteegen wohnhaft, der verfälschten Bürgermeisterei im Bezirksamtsbezirke befindlich,

Nach vernommenen Anträgen des Kgl. Staatsprocurators Manzinger,

Hinsichtlich in Erwägung:

1, daß von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

des Kgl. Staatsprocurators

Auf Einstellung der Untersuchungsakten gegen Joseph Schuck, 42 Jahre alt, ledig, Weber von Reichenbachsteegen, wegen verfälschlicher Bürgermeisterei im Bezirksamtsbezirke, sowie

des Kgl. Strafkammer-Präsidenten des Kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 7 laufenden Monats,

In Erwägung, daß der Beschuldigte zur Zeit Thatsache beeinträchtigt erscheint, am zwölften Juni 1868 des Morgens um neun Uhr zu Reichenbachsteegen in seiner Wohnung den 68jährigen Armenpfleger Becker von da schon öfters gethätlich und verschiedentlich eine körperliche Mißhandlung und Verletzung zugefügt zu haben, indem er den Verletzten in einen unsreinlichen Zustand der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt und ein bleibendes Aufsehen an seinem Körper zurückgelassen wurde;

Angesichts der Art. 235 Abs. 1, 234 Ziff. 1 und 1st Strafgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 16 Mai 1868, Art. 31 Abs. 1 und 39 des Einführungsgesetzes und Art. 231 der Strafprozeßordnung,

beschließt:

1) Eröffnen der Beschlußkammer des Kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz beschließt gegen den Beschuldigten wegen der oben näher bezeichneten Verbrechens Gründe kommen derselben zur gründlichen Aburtheilung vor das Assisengericht zu verweisen, die sofortige Verhaftung desselben zu verordnen und weiter zu verfügen und Beschluß verfaßt.

Zweibrücken den 10 November 1868.

Gr. Manzinger 2 Akz.

In der gegen den Taglöhner Joseph Schuck
Kammerbeschluß des Bezirksgerichts Zweibrücken vom 7ten November 1868, welcher also lautet:

Rathskammerbeschluß

des Königl. bayer. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
im Anklagestandsverfahren, wo gegen den
Boeching, Präsident, Uebel, Untersuchungsrichter
und Rapparent, Bethelder, Assessor und Loerno, Staats-
anwaltsverweser Gerichtsschreiber;

Nach Anhörung des Untersuchungs-
richters und Requisitorialen Staatsanwalts Be-
schluß in Betreff der Untersuchung

gegen

Joseph Schuck, 42 Jahre alt, ledigen Taglöh-
ners daher zu Reichenbachsteegen, wegen Verge-
hens liederlicher Körperverletzung des Conrad Becker
von Hengnerhof zu Reichenbachsteegen mehr-
fach, am 12ten Juni laufenden Jahres zu Reichen-
bachsteegen begangen betreffend,

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Königl.
Lichen Staatsprocurators vom 5ten laufenden Monats,

Nach Anhörung des Art. 133 der Strafgesetz-
gesetzbücher, und

In Erwägung, daß aus den Ergebnissen der
geführten Untersuchung hinreichende Anzeigen
anzeigen gegen den Angeschuldigten Joseph
Schuck wahrgenommen, am Morgen des 12ten Juni
laufenden Jahres in der Wirthschaft daher seinen
Vater Conrad Becker, verheirathet, jedoch
von seiner Ehefrau getrennt lebend, wegen
Geldes, ohne Veranlassung, mit der Faust
ins Gesicht geschlagen, ihm die Nase blutig
geschlagen zu haben, daß er ihn sodann
gepackt, zu Boden geworfen und ihm mit
beiden Händen an der Kehle angegriffen und zu würgen
gesucht habe, und daß dieser seinem Sohne einen
Widerstand zu leisten, Körper anzu-
thun gedroht habe, in Folge dessen der besagte
Sohn, auf dem Gesichte des Königl. Landgerichts
nicht nur in einer mehr als sechzig Tage
währenden Arbeitsunfähigkeit versetzt worden, sondern
noch einen bleibenden Nachtheil davon trug,

daß der Angeschuldigte somit einer Gesetzesverletzung
beschuldigt ist, welche die Art. 235 Abs. 1 des Straf-
gesetzbuches und Art. 4 Abs. 1. des Gesetzes vom
16ten Mai 1868 mit Zuchthausstrafe von drei
und neun Art. 1 des Strafgesetzbuches mit neun
Jahren bedroht, über welche nach
Art. 31 Abs. 1 des Untersuchungsgesetzes vom 10 No-
vember 1861 die Abschließung zu verfügen ist,

Aus diesen Gründen

beschließt das Königl. Bezirksgerichts der Angeschuldigte
Joseph Schuck, 42 Jahre alten ledigen Taglöhner

zu Reichenbach-Steegen, Kanton Landschlacht,
fest für genügend befunden:

Am Morgen des zwölften Juni durfte das
Haus in der Nähe von Ober-Reichenbach-Steegen gelegene Wasch-
haus erfahrlich jedermann übersehen haben,
von Daniel Becken 68 Jahre alt, ohne Gewerbe zu
Reichenbach-Steegen wohnhaft, ausführlich mit
beiden Händen voran in die Tiefe vorgriffen
und zu Boden geworfen und sodann diesem
Becken einen Verletzung an seinem Körper mit
Hilfe zu führen, in Folge deren besagter Becken
unter einem Befehle des Kgl. Bezirksgerichts zu
Landschlacht vom 31. Oktober jüngst hin für ein
ganze und volle Stunde Arbeitsunfähigkeit
verfügt wurde sondern auch an seinem Körper
Verletzungen

sowie der Anwendung des Artikels 235 Abs.
1. des Strafgesetzbuches und Artikel 5 Abs. 1
des Gesetzes vom 16. Mai 1868 vorgesehenen
Strafmaßes über obige Körperverletzung
über Antrag des Verletzten Daniel Becken
wird festgestellt, daß die Untersuchungskosten nebst
einem Honorar des Untersuchungsrichters
an den Kgl. Bezirksgerichtsschreiber beim Kgl.
Bezirksgerichte des Bezirks zu Reichenbach
eingewandt werden sollen.

"Also gesprochen auf den Grund des Art. 235. Abs. 1
des Strafgesetzbuches und des Art. 5 Abs. 1. des Gesetzes
vom 16. Mai 1868. in Verbindung mit Art. 234 Abs. 1.
des Strafgesetzbuches, sowie Art. 13 desselben Ge-
setzbuches, des Art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes
vom 10. Dezember 1861. und Art. 133 des Strafpro-
zeßgesetzbuches.

"Also urtheilen wir Geschworne Dezember 1868

"Vorsitzender. Uebel. Beschreiber. Joerns."

Auf Lesung der Untersuchungsakten und
gepflogene Berathung.

In Erwägung, daß Daniel Becker des am 16.
Mai abhin erlassenen Untersuchungsrichterlichen
Befehles ungeachtet, sich zum Verhöre
nicht einfand, auch Samstag,
den 12. Juni 1868, als Morgens 9 Uhr
in dem von ihm und seinem Vetter Joseph Becker
den Alten, Wirth zu Reichenbach-Steegen bewohnten,
in diesem Dorfe an der Straße der Gemeinde Hollwil-
Schwander stehenden Hause gelegenen einstöckigen
Hause zunächst aber in der Wohnstube Wirthshäu-
sers Letzteren genannt, den Daniel Becker, 68 Jahre
alt, ohne Gewerbe zu Reichenbach-Steegen
wohnhaft, der sich zum Verkaufe von Branntwein
im Maße von zwei Kreuzer einzelner Flaschen
eingerichtet hatte und mit dem Verabreichen
mehrerer von diesen gekaufter Getränke,

einen Goldschmiedgesellen zu einer Kränkung für
den gemeinten Becker [illegible] abzugeben und
einen Lohn von ungefähr [illegible] Thalern
und Essen in Aussicht gestellt hat, auf-
hin er dem Daniel Becker mit der Faust auf den
Kopf geschlagen gehabt, mit beiden Händen etwa
an die Brust gestoßen und auf den gepflasterten Zimmer-
boden geworfen zu haben, durch welche Hin-
werfung sich ein Bruch der linkseitigen Oberschen-
kel Kniescheibe ereignet und Kniegelenkbruch erzeugte,
welcher Bruch für den Verletzten Daniel Becker
einen dauernden Erwerbsunfähigkeit des Kopf Lenz, Arbeitsun-
fähigkeit und Krankheit von mehr als sechzig
Tagen, ferner durch die Verkürzung des linken
Beines einen bleibenden Nachtheil zur Folge
hatte,

Ferner gleicher Verbrechen schuldig, daß
der Angeklagte dem Daniel Becker diese kör-
perliche Misshandlung und Verletzung an
der Gesundheit rechtswidrig und vorsätzlich
jedoch ohne überlegten Entschluß zugefügt
habe.

Wegen dieser kurzen Entscheidungsbegründung
des Schwurgerichtes über die gegenwärtigen
Rüge von einer rechtswidrig zugefügten
vorsätzlichen jedoch ohne überlegten Entschluß

wegen der Körperverletzung und Verletzung an
der Gesundheit, durch welche der Verletzte in einen
mehr als sechzig Tage andauernde Krankheit und
Arbeitsunfähigkeit versetzt und an welchem Körper
ein bleibender Nachtheil verursacht worden ist, also
von einer Verletzung der Nr. 1 [illegible] welche durch Art. 235
Abs. 1 in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 2 Absatz 2 dem
durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 ausgesetzte
und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 des
Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, über
welches gemäß Art. 31 Abs. 1. der Strafprozeß-
ordnung zu dem Strafgesetzbuche des Schwurge-
richt zu erkennen hat.

Daß diese wegen dieses Verbrechens gegen
den Angeklagten Anklagebeschluß und denselben
zur Hauptsache gestellte schriftliche Beschreibung
der That genügend sei, den Angeklagten durch
die Verlesung seiner bezüglichen Anklageschrift durch
den Königl. Generalstaatsprocurator und endlich in Er-
mangelung der Art. 39 der Strafprozeßordnung vorgesehenen
besonderen Darstellung der auf seinem Leben befind-
lichen Hauptthatsachen genügend ist.

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des Königl. Appellations-
gerichts, wegen der Angeklagten Joseph Schmidt
Hose, wegen dieser zur Last gelegten Verbrechen
vom 12. Juni 1868 die Anklage nicht hier zu

" zu Recht bestehen in der von ihm und seinem
" Bruder, Joseph Bortscheller, dem Letzteren allein gehörigen
" Hause, sub 68 Lehen alten Numerals Nr. 1 neuen
" Numerals an der südlichen Reichsbuchstraße gelegen,
" durch Niederreißen auf der gedachten Seite der ein-
" seitigen Hauses befindlichen Wirthschafts- und Wohn-
" Zimmer, nach Ladung genannt westlich- und
" nördlich-daselbst überbauten Hofstätte an ein
" bürgerliche Abfindung und Entschädigung an der
" Gemeinschaft zurückzuführen, dürfe nachdem der genannte
" Konrad Becker in seinem neunzehnten Tage der wunde Kranz
" fest und Volljährigkeit erreicht und dem selben
" Körper ein bleibender Nachtheil zugefügt worden ist."
" den Klage-Antrag

vorbehaltlich der Befugniß zur Abänderung desselben,

" Königl. Abtheilung um Abschöpfung des Pfalz-

vorbehalten, daß durch den Kgl. Generalstaats-
procurator, wegen Amts-Handlung gegen den Be-
schuldigten eine Anklageschrift vorgelegt und —

— daß dem Beschuldigten das gegenwärtige Er-
kenntniß sammt der Anklageschrift in Abschrift zuge-
stellt werde; daß dasselbe in den 14 Tagen nach geschehener
Zustellung in der Kanzlei des Landgerichts Zweibrücken einge-
sehen werden soll; — und fügt endlich der Pfalzrich-
Verfassung des Königreichs Bayern beigelegten Urtheil-
sprüchen, sowie

Artikel 231. der Gemeinschaft des Artikel 231.

233. 241. 242 und 243 der Strafprozeß-Ordnung
Anwendung gefunden und beschlossen wurde.

v. Heenemann

Zeuß

Volldorf Heinzmann

Voldz

1

№ 47

Sitzung vom 19 November 1868

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken,
als Untersuchungs-Kommissär ernannt und verpflichtet
in Gegenwart des Protokollführers Gerichtsschreiber
ordentlicher Sitzung des Kgl. Appellationsgerichts
v. Heenemann, Vorsitzer, Zeuß, Rath, Volldorf, Assessor, Voll, Landgerichts-
Rath, Heinzmann, Amtsanwalt, Voldz, Gerichtsschreiber, folgenden
Beschluß erlassen:

Auf Ansuchen des durch den Kgl. Untersuchungs-
richter des Landgerichts Zweibrücken vom Untersuchungs-
gefängniß an Untersuchung gegen:

Elisabetha Bortscheller

18 Jahre alt, ledige Dienstmagd in Burgalben wegen
Mordes, der Kindsmörderin beschuldigt;

Aufgenommen von Landrichter Voll, Kgl.

Rechtsprocurator Mayringer,
Hausgasse in Bozen Brenn
1. den wegen diesem Termine zu dem Akten gegebenen schriftlichen Antrag; also lautend:
„Der löbl. Kreisgerichts Präsidialrath
„Herr Johann Baptist Mayringer
„Hausgasse Bozen 18 Jahre alt, ledig, Grundbesitzer
„ehelichen Kindes, insbesondere der minderjährigen
„gesetzlichen Vormundschaft des löbl. Bezirksgerichtes Dr
„Rausch vom gefertigten Anwalte die Einberufung
„verordnung des löbl. Bezirksgerichtes Bozen vom
„zweiten laufenden Monat;
„Erwägend, daß aus dem gegebenen dringenden
„Thatbestande keine gerichtliche Anzeige sich
„dafür ergeben habe, daß die Großjährigkeit des Ver
„storbenen minderjährigen Kindes schleunig erwar
„tet sein, daß sie deshalb zu erwägen genöthigt
„gleich verbleibe, den Tod desselben durch Sachverständige
„durch forschen zu lassen;
„Erwägend, daß unter diesen Verhältnissen
„die gesetzliche Frist der Großjährigkeit nicht gehalten
„ist,
„Angesichts der Art. 232 u. 1 des Strafgesetzbuches
„Art. 31 Absatz 2. 40 u. 41 des Einführungsgesetzes
„und Art. 230 des Strafverfahrensbuches,
„stellt an Antrag:
„Es wolle der Antragkammer des löbl. Bezirks
„Gerichtes gefallen, die Großjährigkeit, unter Aufhebung
„der gegen besselben wahrscheinlichen Verschollenheit
„des löbl. Bezirksgerichtes Bozen vom 2ten laufenden
„Monat ertheilte Erklärung und Großjährigkeit zu
„überschreiben, wie auch die gefertigte Frei-
„lassung der angestellten Großjährigkeit zu ver
„fügen.
„Innsbruck am 16ten November 1868.
„Antragsteller: Mayringer 2 Thlr."
2. Hierüber ermähnte Verordnung des Präsidiums
des löbl. Bezirksgerichtes zu Innsbruck
vom 2ten November 1868.
Anschauung des Antragsgegenstandes und
einschlägige rechtliche Erwägung.
In Erwägung, daß sich aus der bisher vorliegenden
gerichtlichen Untersuchung keine
hinreichende Anzeigen und Thatsachen dafür
ergeben haben, daß die Großjährigkeit des
verstorbenen Kindes Bartholomäus Hofer
wahrscheinlich vor dem 24ten vollendeten
Lebensjahre, nämlich vor dem 23ten Dezember
1868 in der Gemeinde Innsbruck, wo sein Heimath
recht Bozen bei den letzten Lebensverhältnissen
Bold IV ein Dienstknecht, minderjährig
war und noch ein Kind war, der Geburtszeit
lebhaft, rechtmäßig und in Betreff des Kindes
zu tödten gleich nach der Geburt vorsetzt
habe;
daß dagegen erwägend die Einrede wider
die Großjährigkeit zu erklären sei, daß sie der Tod

hinsichtlich des Kindes zu der angegebenen Zeit
diese Fahrlässigkeit darbei angenommen habe,
daß dieser Irrthum in besonderer Verwirrung
und Aufregung, daß die Angeschuldigte ihren Zu-
stand der Schwangerschaft überall sorgfältig
verbarg und zu Niemand von der Geburt des Kin-
des, der Blutung oder Verletzungen
nichts, sogar unmittelbare Nächste,
Mutter in Bern, Mutter und Bruder
ist ungefähr neun Jahre entfernt.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof
in Berathung des Gutachtens der ge-
richtlichen Aerzte von einer Bestrafung
wegen Fahrlässigkeit, sowie von einer Anord-
nung der Haft ist, erkannt, durch Art. 232 des
Strafgesetzbuches verwiesen und mit
Rücksicht auf Art. 18 des
selben Gesetzbuches, sowie Art. 31
Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Straf-
gesetzbuche des Bezirksgerichts aufgehoben,
und erkannt hiermit das Bezirksgericht
Zweibrücken begründet wird, vor welchem
die Angeschuldigte in Gemäßheit des Art. 230
der Strafgesetzbuches zur gesetzlichen
Aburtheilung zu verweisen ist unter
Verurtheilung der von diesem Gerichtshofe
in seinem Rathskammerbeschlusse vom 2ten De-
zember 1868 mittels Urtheils vom
Gerichte in Betreff der weiter die Angeschuldigte

vorgeladenen Beschlagnahme des Kindes
und Aufhebung der Haftbefehle.

In Erwägung, daß aus der Untersuchung der Akten
als der Verurtheilung begründete
Thatsachen Grund zum Fortbestand der wegen
die Angeschuldigte angeordneten Untersuchungshaft
nicht ergeben, sowie die Angeschuldigte in Freiheit
setzung der Angeschuldigten zu verordnen ist.

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des Kreis Appel-
lationsgerichts, daß gegen die Angeschuldigte
Elisabetha Bartschelle in Contwig dahier zu
Last gelegten Verbrechens, des Verbrechens
in der Nacht vom 22. auf 23. Dezember 1868
zu Hermersberg geborenen Kindes Einen unehe-
lichen Geschlechts weiblich und in der Absicht
Kind zu tödten, gleich nach der Geburt
unterdrückt zu haben"

keine genügende Verurtheilungsgründe vor-
liegen, insbesondere das hinreichende Ver-
dachtsgründe wider die Angeschuldigte in der
hierüber gepflogenen Untersuchung erhoben
worden sind, daß sie das neugeborene Kind
zu der angegebenen Zeit, gleich nach dessen
Geburt durch Fahrlässigkeit getödtet habe,
verordnet diese den gegen mittels Beschlusses
heute von der Anklagekammer des Kgl. Landge-
richts Zweibrücken in ihrer Berathung vom
Dezember 1868 erlassenen Haftbefehl
an Freiheitsstrafe erlassen ungen unsere

gegen die Angeschuldigte
Haftbefehl zu erlassen
v. Heuchert

Gref
Mattler
Fohr
Landau
Boltz

Kinder zu der angesetzten Zeit vorzuführen
Vorladung und Beschlußfassung zur gesetzlichen
vorschriftigen Abvernehmung und bes. [illegible]
Vorschriften vor Bezirksamt Kgl. Landgericht
gerichtlichen Zeugenverhörs und vorerwähnt Be-
schwerden Feststellung der Beschuldigten und
deren Verhör und Beschlußfassung mein Eingreifen
gerechtfertigt.

v. Hermann

Voll

Fink

Mahler

Schwarz

Boldt

Nº 48

Sitzung vom 10 Dezember 1868

Der Kgl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer versammelt und versammelt in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom zehnten Dezember achtzehnhundertsechzig und sechzig, wo gegenwärtig waren: v. Thacher, Vorsitzer, Beisitzer Becht, Motstein, Zinkgraf, Schiffer, Beisitzer beigeordneter Assessor Krämer der übrigen Mitglieder der Anklagekammer zur Ergänzung des Beschlußsenates und der Civilkammer und zugezogen Münzinger, Kreisanwalt Assistent und Boldt, Kreisanwalt Substitut Assessor gesetzlich als Aktuar

Auf Vorlage der Akten der Kgl. Untersuchungsrichter bei der Kgl. Landgerichts Frankenthal vom Untersuchungsgefängnisse Untersuchung gegen:

Johann Ebert,

39 Jahre alt, Maurer, zu Lichtenthal in Wattenheim, Kanton Grünstadt, wegen der Amtsverbrechen und Verbrechens gegen das Leben

Auf Vortrag des Berichts der Kgl. Kreisanwalt Münzinger

Ein gehen in Betracht:

1, Der mit diesen Akten zu den Akten gegebene schriftliche Antrag, welcher lautet:

"Antrag auf Anklagezustandversetzung

"Auf Grund der Untersuchungsakten gegen Johann Ebert 39 Jahre alt, Schäfer von Wattenheim wegen Verbrechen der Amtsverbrechen, sowie der Leibesnothzüchtigung des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 27. vorigen Monats

"Herausgabe, daß der Beschuldigte durch die gerichtliche Untersuchung genügend überführt erscheint, am 22 Januar 1868 einen schweren Diebstahl mittelst Einbruch in das Wohnhaus des Adressaten Christoph Müller, ohne Gewerbe zu Carlsberg verübt zu haben, indem er, nachdem er sich gewaltsam Eingang in das Wohnhaus verschafft, mittelst Einbruch in den Schrank, mit dreißig Gulden Baarschaft, in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, sich zueignete und diese Veruntreuung zu verbergen in dem Haushaltungsbuche der Eheleute Wattenheim

" Nr. 44. Cäs. 3 die Unterschrift des Bürgermeisters
" Müller gültig eingeschrieben zu haben, - ferner
" nachbezeichneten Geldbeträge, die ihm verrechnet
" selben Rechnungsbelege mit Ausnahme der
" zum Ausstande der ausgenommenen Personen zu
" der Absicht sich einen rechtskräftigen Titel
" zu verschaffen sich zu bemühen und vorbehält
" zu haben;
" 1, eine Klage aus 1868 zum Ausstande des Bürgers
" Philipp Leonhard Hermann zu Hertlingshausen
" fünfzehn Gulden;
" 2, eine Klage 1868 zum Ausstande des Ruprecht
" Adolph Böhm zu Hettenleidelheim zwei Gulden
" einen Kreuzer;
" 3, eine Klage 1868 zum Ausstande der Bäcker
" und Wirths Johannes Hoffmann zu Tiefenthal acht
" sechs Gulden vier und vierzig Kreuzer.
" In Erwägung, dass sämmtliche Verhaftungsgebühren
" in einem und demselben Rechtsverhältnisse
" neu und unverändert wurden, dass alle einer
" einzigen Handlung zu betrachten sind, die obige
" Verhaftungsgebühr von dreißig Gulden erreicht,
" und diese Forderung sich daher als eine als Forderung
" darstellt,
" In Erwägung, dass der Beschuldigte nicht gü-
" tig befindet erscheint, einer Verhaftungsgebühr
" von zwölf Gulden fünfzehn Kreuzer zum
" Ausstande des Wirths und Bürgermeisters
" Zimmermann von Bellheim zu verurtheilen

" zu haben.
" Angesehen die Art. 386 Abs. 1. 2 Z. 1. 2. 293. 296.
" Abs. 1. 1. Strafgesetzbuch 312 Civilprozessgesetz-
" buch. 231-226. 227. des Strafprozessgesetzbuches
" stellt der Beklagte
" Abgestellte der Anklagekammer des Landgerichts
" gestellten Beschluss, die Anklage gegen den abge-
" nannten Beschuldigten wegen Verbrechens der
" Amtsunterschlagung und der Theilnahme daran
" den Assessoren der Amtsanwaltschaft zu verkommen,
" denselben zur gerichtlichen Abwesenheit wegen der
" Strafbegehrens der Sache zu verweisen, in der
" entsprechender Abänderung der gegen denselben
" erlassenen Haftsverordnung der von Voll-
" zug Strafverfahren und weiter gerichtlich,
" wurde Beschluss verfasst, und endlich Einstellung
" des Verfahrens bezüglich der Unterschlagung
" zum Ausstande des Bürgermeisters und Wirths
" Zimmermann von Bellheim zu verfahren.
" Zweibrücken den 7 Dezember 1868.
" Gezeichnet: Manzinger, 2. Adj. "

2, die gegen den Beschuldigten erlassene
Haftsverordnung des Kgl. Landgerichts
Assessor zu Frankenthal vom sieben und zwanzig-
sten November 1868, welche also lautet.

" Haftsverordnung.
" Das Kgl. Landgericht zu Frankenthal
" erlassen als in seiner Anklagekammer vom
" sieben und zwanzigsten November acht-
" zehnhundert acht und sechzig in Gemäßheit

" des Art. 127. der Criminalprozeßordnung,
" wegen Angabe eines Müller, Bäckers, die
" Funktion der Taxatoren übernehmenden Brodbeurtheilers
" ernannt, Balzer Becker, Raiffeisen Unterbeamter
" Hühnerzeichner und Schaffner und Boos
" Stellvertretender Gerichtsschreiber.

" Auf Einspruch der Untersuchungs Akten
" gegen Johannes Elbert 39 Jahre alt ev. Bäcker
" zu Lahr, Ehefrau in Wattenheim, wohnen
" dessen Dienst wird.
" 1, der Antheilnahme am Hochverrathsplane
" im August 1868.
" 2, der Unterschlagung neu:
" a, 12 Gulden 15 Kreuzer zum Nachtheile der
" Wirthin und Bürgermeisterei Witwe Jacob
" Zimmermann zu Altdorf im Juni 1868,
" b, 15 Gulden zum Nachtheile des Gemeinderath Philipp
" Leonhard Heinrich zu Hertlingshausen im
" August 1868,
" c, 2 Gulden 21 Kreuzer zum Nachtheile des
" Pfarrverweser Collin zu Hattenheidelsheim
" im October laufenden Jahres und
" d, 18 Gulden 44 Kreuzer zum Nachtheile
" der Johanna Hoffmann, Leinweber und
" Wittwe zu Linsenhof im October laufenden
" Jahres;
" Auf Anordnung der Beisitzenden in seiner
" Abwesenheit, sowie auf Antrag des Vertreters
" dieser Behörde wegen Hochverrathes
" vom 25 November 1868;

" Auf Vorhaltung seiner Leugnung, und
" in Erwägung, daß neben der durch die Untersuchungsakten gegebenen Indikation
" der Angeschuldigte Johannes Elbert schon durch
" Anzeigen gegen 22 Angeklagte dieses Verbrechens eine so
" erhebliche persönliche Disqualifikation zur Abgabe
" von den Angeklagten Christoph Müller, seine Ehefrau
" zu Carlsberg verübten Hochverrathes 5/10 Loth
" Schuld mit 30 Gulden Indicats, in der Absicht sich
" zum Nachtheile des Angeklagten Müller einen
" rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, angezeigt und um die Vornahme zu verborgen
" eine Verhaftung durch den Polizei Diener Wetter
" heim die Untersuchung des Christoph Müller
" persönlich selbst unterschrieben zu haben;
" In Erwägung daß diese Handlung einer
" besonderen Art, welche in den Art. 386 Abs. 2 Ziffer
" 2 des Strafgesetzbuches vorgesehenden und vorgesehen
" ist,
" In Erwägung, daß die nach dem Ergebnisse der
" Untersuchung gegen den Angeschuldigten vorliegenden
" belastenden Indicationen als nicht genug
" mit obigen Anordnungen der Verfolgung
" vor dem Zuchtpolizeigericht vorzubehalten
" sind;
" In Erwägung daß gegen den Angeschuldigten,
" der sich im Anhaftsgefängniß befindet, Haftverdunkelung zu verhüten ist;
" Auf Einspruch der Art. 133 und 134 der Criminal
" und Strafgesetzbuch Art. 396 der Strafgesetzbuch

" Art. 31. Abs. 1. lit. m. und 352 des Einführungsgesetzes.

" Liebe Brüder

" Entbiete dem Leutnant Johannes Ebert 39 Jahre
" alt aus Moersch, zuletzt stationiert in Wattenheim,
" heim, fünf Schritt vom Zoll, sechs Linien groß,
" braunen und hellgrauen Augen, kurzer Nase,
" kleinem Mund, runden Kinn und Gesicht, gesund,
" kräftig, kleingebaut, schlank; besondere Kennzeichen
" zeichen: aber dem linken Auge einen Schleier;
" Ich ersuche die Polizeibehörden Baden-Baden die Gendarmerie-Brigade Rastatt,
" gefälligst Obacht auf ihn zu haben und ihn
" festnehmen zu lassen und ihn an die Festungsdirektion in Wattenheim
" zur Abgabe an den Obersten Horst Müller, dessen Ge-
" richt in Wattenheim zuständig ist, abzuliefern
" Verdachtsgründe: 1.) Lebt schon, mit Vorsatz
" schlechten Lebens, in der Absicht, sich zum Nachteil
" des Regimentes Müller einen rechtswidrigen
" Vermögensvorteil zuzueignen und zu
" verschaffen, indem er Unterschlagungen zu verdecken sucht,
" 2.) Weiters ein Haftentlassungsschein der Festungsdirektion
" Wattenheim die Entweichung dieses Müllers
" selbst nachgewiesen hat, für seinen Verhaftung
" Flucht begangen;

" Gleichzeitig diese Steckbriefliche Verordnung gegen
" den Leutnant Johannes Ebert,

" Anzuordnen, daß die Untersuchungs-Akten
" nebst einem Vorgangsbericht an das Kgl. General-
" Gericht und diese Verordnung an das Kgl. General-
" Kommando Karlsruhe einzusenden;

" Gez. Müller, Oberst und Regiments-Kommandeur."

Auf Lesung der beiden Untersuchungsakten und
des vorgelegten Urteilsspruches,

In Erwägung, daß aus der bis zur vorgenommenen Untersuchung Zeugenaussagen hervorgehen, welche mit hinreichender Sicherheit dafür sprechen, daß der Leutnant Johannes Ebert, welcher seit dem Herbst 1862, bis Oktober 1868 als Festungsgefangener in Wattenheim sich befand, entgegen 3. Mai 1862 als Festungsgefangener beigezogen wurde, und diese Eigenschaft zuerst bei der Festungsdirektion zu Dürkheim, dann bei der zu Wattenheim in dienstlicher Eigenschaft war, zu den schuldigen, zugebrachten Zeiten des Jahres 1868 sich aus den anvertrauten Gelder des Regiments sich unrechtmäßig zueignete, und sich dadurch eines Verbrechens gegen die öffentliche Ordnung, nämlich der Unterschlagung, schuldig gemacht hat, welches durch Art. 31. Abs. 1. lit. m. und 352 des Einführungsgesetzes mit Gefängnis bestraft wird,

In Erwägung, daß nach der Lage der Akten, und
" nach dem Ergebnisse der Untersuchung, der Leutnant Johannes Ebert,
" sich der Verhaftung durch Flucht entzogen hat,
" und daß gegen ihn ein Haftbefehl erlassen wurde,
" welcher bis jetzt nicht vollzogen werden konnte;
" Es wird daher der genannte Leutnant Johannes Ebert
" vorgeladen und in die Anklage-Verfügung ver-
" setzt wird, welche mit Haftbefehl vor
" sich zu erscheinen, daß der Leutnant Johannes Ebert,
" welcher seit dem Herbst 1862, bis Oktober 1868 als Festungs-
" gefangener in Dürkheim sich befand, entgegen
" 3. Mai 1862 als Festungsgefangener beigezogen wurde, und diese
" Eigenschaft zuerst bei der Festungsdirektion
" zu Dürkheim, dann bei der zu Wattenheim in
" dienstlicher Eigenschaft war, zu den schuldigen
" Zeiten des Jahres 1868 sich aus den
" anvertrauten Gelder des Regiments sich
" unrechtmäßig zueignete, und sich dadurch eines
" Verbrechens gegen die öffentliche Ordnung, nämlich der Unterschlagung,
" schuldig gemacht hat, welches durch Art. 31. Abs. 1. lit. m. und 352 des Einführungsgesetzes
" mit Gefängnis bestraft wird,

In Erwägung, daß nach der Lage der Akten, und
" nach dem Ergebnisse der Untersuchung, der Leutnant Johannes Ebert,
" sich der Verhaftung durch Flucht entzogen hat,
" und daß gegen ihn ein Haftbefehl erlassen wurde,
" welcher bis jetzt nicht vollzogen werden konnte;
" Es wird daher der genannte Leutnant Johannes Ebert
" vorgeladen und in die Anklage-Verfügung ver-
" setzt wird, welche mit Haftbefehl vor
" sich zu erscheinen, daß der Leutnant Johannes Ebert,
" welcher seit dem Herbst 1862, bis Oktober 1868 als Festungs-
" gefangener in Dürkheim sich befand, entgegen
" 3. Mai 1862 als Festungsgefangener beigezogen wurde, und diese
" Eigenschaft zuerst bei der Festungsdirektion
" zu Dürkheim, dann bei der zu Wattenheim in
" dienstlicher Eigenschaft war, zu den schuldigen
" Zeiten des Jahres 1868 sich aus den
" anvertrauten Gelder des Regiments sich
" unrechtmäßig zueignete, und sich dadurch eines
" Verbrechens gegen die öffentliche Ordnung, nämlich der Unterschlagung,
" schuldig gemacht hat, welches durch Art. 31. Abs. 1. lit. m. und 352 des Einführungsgesetzes
" mit Gefängnis bestraft wird,

dem Kgl. Postexpeditor Friedrich Dietzel zu Wattenheim, zur Abholung in die betreffenden Expeditionen übergeben werden werden, wie der Letztere sich hierzu verstehen wird, alle Postsachen entgegen zu nehmen und für sich verbrauchte Briefmarken dagegen zu verabfolgen hat, als:

1, am 22 August 1868 zum Aufgeben des Gesuchs Müller, Peter, früher Handelsmann, jetzt ohne Gewerbe zu Carlsberg, um die Bewilligung einer Gewerbe-Gehilfen-Gehaltung von Dreißig Gulden, aufgefordert, einem am 20 August 1868 bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg, von dem Königlichen Landgerichts-Assessor Friedrich Müller dahier von Karlsberg unter der Adresse: Friedrich Müller zu Carlsberg in einem Gewicht von 5/10 Lth. vorschriftsmäßig gegebenen, am 21 August 1868 bei der Postexpedition Wattenheim angekommenen und laut Verzeichniß von dem Kgl. Postexpeditor Dietzel dem Letzteren Briefen als Postbote zur Zustellung an den Adressaten übergebenen Packetes,

2, am 1 October 1868 zum Aufgeben des Kaufmanns Adolf Cölln zu Hettenleidelheim der Einzahlung von zwei Gulden fünf und Kreuzer, bildend den von diesem auf das Hauptamt der am 1 dem 1 October 1868 in Speyer eröffneten Zweigstelle, die Rheinpfalz zu zieht bezahlten Abonnementsbetrag, endlich Gehaltung der Letzteren, als Postbote zur Zustellung

an den Abonnenten Cölln gegen von diesem ausgestellte Empfangsbescheinigung übergeben werden.

In Erwägung, daß mit gleichen Rechten begünstigt erscheint, daß der Letztere Briefe, an die unter Ziffer 1. verstehend bezeichnete Adressaten zu verbringen, der Postexpeditor Wattenheim damit zu beauftragen, daß er zum Zwecke der Ausführung der von ihm angeordneten Ablieferung der Gehaltsbeträge an den Adressaten Christoph Müller auf Seite 44. Case 3, jenem Letzteren Briefe zu seiner Hilfeleistung gehörigen Anweisungsschreiben diese Anlagen beifügte und diese nebst Empfangsbescheinigung als einen von ihm zu verwaltenden Theil der Postsachen behandelte,

In Erwägung, daß die Briefe ohne Unterschied und als ganz gleichartig die einfachen Postsachen Unterschlagungen sich als auch von den Postsachen Briefen in einem und demselben Umstande müssen anschließen zum Abschied verhalten, daß Strafsache wegen Verletzung, Unterschlagung, der Bestimmung des Art. 296 des Strafgesetzbuches als eine Handlung strafrechtlich zu behandeln sind,

In Erwägung, daß nun der vorstehend durch Verurtheilung des Postexpeditors Dietzel in der gegenwärtigen Person beantragte Verfahren

[illegible] Gesetzes vom [illegible] [illegible]
[illegible] Gulden [illegible] Franken und [illegible]
Gulden einen Kreuzer mit Zuschuß, also die
Summe von fünfhundert Gulden nicht übersteigt, bei welcher oberen bezüglichen Leistung
es von dreißig Gulden oder fünfzehn der Landschöffengerichte als Polizeistrafgericht zur Aburtheilung
der Polizeiübertretungen verbleibt, welche durch Art. 386
Absatz 1 und 2. fünfter Theil. Art. 396. 293. 296 Abs. 1
des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Strafe
belegt sind, vorausgesetzt, daß nicht Zuchthaus-Strafe
verwirkt, oder sonstige Zuständigkeit begründet ist. Art. 1 desselben Gesetzes vom
Vorbehalten das bezügliche Gesetz vom Kreisgerichte
Bilder, welches durch die Bestimmung nicht abgeändert worden ist, und ferner über die Übertretungen gemäß der Vorschriften Art. 31. Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche [illegible]
Übertretungsgerichtes und über die Übertretungen gegen die
oben aufgestellten Verbote der Anwendung der
Strafgesetze und den Übertretungen nach Art. 296 Abs. 1
des Strafgesetzbuches.

Ist dieser Antrag der Kreis-Versammlung genehmigt, wird
das Landgericht Bilder [illegible] und dasselbe zu den
Schöffen-Gerichten gehörig zu Abänderung
und der Strafen gegen [illegible] der Strafen
nach der Vorschrift dieser bezüglichen Gesetze
[illegible] zu den Landgerichten durch die Kgl.
Staatsanwaltschaften, so wird der Kreis-

[illegible] Gesetzes vom [illegible] [illegible]
[illegible] Gulden [illegible] Franken und [illegible]
Gulden einen Kreuzer mit Zuschuß, also die
Summe von fünfhundert Gulden nicht übersteigt, bei welcher oberen bezüglichen Leistung
es von dreißig Gulden oder fünfzehn der Landschöffengerichte als Polizeistrafgericht zur Aburtheilung
der Polizeiübertretungen verbleibt, welche durch Art. 386
Absatz 1 und 2. fünfter Theil. Art. 396. 293. 296 Abs. 1
des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Strafe
belegt sind, vorausgesetzt, daß nicht Zuchthaus-Strafe
verwirkt, oder sonstige Zuständigkeit begründet ist. Art. 1 desselben Gesetzes vom
Vorbehalten das bezügliche Gesetz vom Kreisgerichte
Bilder, welches durch die Bestimmung nicht abgeändert worden ist, und ferner über die Übertretungen gemäß der Vorschriften Art. 31. Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche [illegible]
Übertretungsgerichtes und über die Übertretungen gegen die
oben aufgestellten Verbote der Anwendung der
Strafgesetze und den Übertretungen nach Art. 296 Abs. 1
des Strafgesetzbuches.

Ist dieser Antrag der Kreis-Versammlung genehmigt, wird
das Landgericht Bilder [illegible] und dasselbe zu den
Schöffen-Gerichten gehörig zu Abänderung
und der Strafen gegen [illegible] der Strafen
nach der Vorschrift dieser bezüglichen Gesetze
[illegible] zu den Landgerichten durch die Kgl.
Staatsanwaltschaften, so wird der Kreis-

gerichte zu Frankenthal in seiner Sitzung vom
siebzehnten und zwanzigsten November 1868 gegen den
Taglöhner Wilhelm Leibengeschlossen Leibengeschlossen zu ver-
urtheilen, [illegible] Leibengeschlossen
zu Last gelegten Verbrechen [illegible] zu
treffen, daß, für den Fall der Nichtbeitreibung der Geld-
strafe einer Strafe von zwölf Gulden
fünfzehn Kreuzer zum Nachtheile des Lei-
genannten [illegible] Zimmermann
aus Altleiningen [illegible] Zimmermann
verhängen, wie denn der Angeklagte
Wilhelm Leibengeschlossen im Juni 1868 [illegible] Gold, während
der Leitung seiner von dem Handelsmann [illegible]
Schäfer von Altleiningen nach [illegible]
Bayern [illegible] Pferde [illegible]
und Lieferung der Lagerbuchhaltung [illegible]
verspricht Entfernung der Lagerbuchhaltung [illegible]
Polizeidiener zu Wattenheim [illegible]
nicht [illegible] und nicht in der Absicht sich
einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen
sich zugeeignet, wie denn [illegible] Wollen und
Wissen Zimmermanns [illegible]
genannten Leibengeschlossen [illegible]
Ist dagegen durch die bisher gepflogene Untersuchung
genügend starke Verdachtsgründe dafür erhoben
worden sind, daß der Angeklagte in beiden
folgenden Fällen die ihm anvertrauten Gelder zu

† Korrektion des Schreibers: unterstrichen als Fehler über der 2. Zeile 2. Mal durchgestrichen.

v. Hermann
Lewin Graf
Mollard
Baldy

der Absicht sich unrechtmäßige Vortheile zu verschaffen
übertretung der Vorschriften über Postzwang verübt hat, indem
sie, obwohl in der Absicht, Monat Juny 1868 zu Mailberg
Bezirk Hollabrunn Leonhard Heinrich von Hadi-
tzy Briefe in Bündeln von fünfzehn Gulden Silber
den Betrag einer auf Ordre lautenden von der Post-
expeditur Hasel aufgenommenen mit Werthsangabe
Empfehlung von Briefen und Briefpacketen
durch Boten von Mailberg nach Wolkersdorf, Bezirk
Korneuburg von dem am 28 Juli 1868 mit Postwagen
von der Postexpeditur zu Wolkersdorf abgegangenen
Postwagen, welche von dem Postmeister der Station
Obermarkersdorf in Niederösterreich abgenommen,
von diesem nicht geöffnet und dem Postmeister mit dem
Ersuchen der Besorgung der Briefe und damit verbundenen
Abliferung der eingehobenen Gelder übergeben wurden,
welch letzteres der Postmeister demnächst wissentlich
besorgen, allein für sich behalten und erst als Beam-
ter über die Forderung seiner Schuldigen Beam-
tigung beim seiner vorgesetzten Behörde an die Post-
frau Heinrich abgeliefert hat, und somit die amtliche
Verrechnung der Geldbeträge zu führen unterlassen
haben, wissentlich dessen Absonderungsbefugniß verletzt
hatte,

c) am 22 October 1868 zum Nachtheile der Firma
Hoffmann, Lücker und Wirth zu Trostenthal den baaren
Betrag von achtzig Gulden einundvierzig Kreuzer,
welchen Betrag der Postschuldigte mit dem von ihm über-
nommenen Auftrag, solchen bei der Postexpeditur
Wolkersdorf gegen einen auf den Hof Amtsamt Wien

weiter lautenden auf dasselbe zu verfassenden
Postanweisung einzuheben und der Firma Hoff-
mann in Empfang zu nehmen, diesen Auftrag
aber nicht auszuführen, das Geld widerrechtlich für sich be-
halten hat,

d) sind auch die strafrechtliche Qualificationen der
unter b und c) aufgezählten Veruntreuungen
vorhanden, die Letzteren nicht als einfache Unterschlagungen
— im Sinne des §. 293 des Strafgesetzbuches
sondern als Amtsverbrechen im Sinne des §. 336
desselben Gesetzes sich darstellen, da wenn die Hinder-
ung von Postanweisungen (Fall b) und die Einziehung
Geld gegen Postanweisung (Fall c) sowie Adress-
tionen und Barschaften Ablieferungsscheine einem Postbe-
amten anvertraut werden können, die von den Postbedien-
steten in dieser Weise veruntreuten Gelder ihm
nicht vermöge jenes Dienstverhältnisses Fall b)
bote, sondern in Folge ihm gewordener und von
acceptirter Fürsorgepflicht anvertraut worden waren,
daß diese Unterschlagungen unter Lit. b und c, welche
§. 293 und folgende des Strafgesetzbuches vorgesehen
und schon Werths nach mit Strafe nicht unter
nach §. 1 desselben Gesetzbuches Strafbare bilden und
als solche von den Bezirksgerichten abgeurtheilt
sind, §. 31 Abs. 2. der Einführungsgesetze zum
Strafgesetzbuche, mit der aber unrichtigen Auf-
fassung welcher Landesgerichte in Beamten einen
Zusammensetzung im Sinne des §. 226 und 227 des
Strafgesetzbuches stehen, diese eine Ver-
weisung derselben vor die Schwurgerichte zu

zustimmen Abweisung weist selbst zurück, der Kgl Amts-
gerichts vermöge der Akten zu diesem sogenannten
Amtsunfähigkeit Verfolgung wegen bestätigt ist.

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des Kgl Appellations-
gerichts Hofgerichts zu den Herrn Beisitzer Hofgerichtsrath Ebbert
seinen Herrn Beisitzer beschränkt Einmischungsrichter verhängten
„folgenden Geldbuße, endlich ihm wegen seiner Pflicht-
„verfehlung Verweis seiner Pflicht,
„dieses zu Protokoll in Gegenwart des Gerichtsschreiber zu
„bringen und der gegenwärtig sich vorfindenden
„Parteien zu verkünden, in den Akten sich vorfindenden
„Parteien zu verfügen, in Abschrift und Urschrift und
„Forderung zeigend darüber in Verfügung zu setzen,
„nämlich, dem 22ten August 1868 seinen Geldbetrag
„von Dreißig Gulden zum Ausfall
„des Herrn Müller davon dem Gemeinde zu Lörsberg
„und 2, im Monat Oktober 1868 zum Ausfall des
„Kaufmann Alfons Cohen zu Hattenheidelberg gegen
„Gulden vier zu Kreuzer, sodann, dem die nicht diesen
„beiden als seine einzige Handlung zu bestrafenden
„Verunreinigung zu verbergen, Abschrift
„des genannten Abschlagsbeschluß auf Seite 44 des N: 3
„dieses Akten durch Einschreibung des von ihm zum Aus-
„weise der an den Herrn Müller ausgeschickt
„genauen Verbalisierung des Gerichtsschreiber Huth,
„bis gerichtlichen Amtsanklagebeschrift verfügt
„zu haben." – erklärt zunächst, daß gegen den Be-
schuldigten Anklage wegen des Verbrechens der Amts-
anmaßung Amtsfest und verordnet dasselbe zu ge-

schehen[ü]ßigen Abweisung so weit wegen des Verge-
hens und Übertretung des Artikel 2 oben ange-
gebenen Vorgehens der Amtsanmaßung vorgeschrieben
gerichtet der Akten, verordnet dasselbe weiter Anklage-
stand wider den Beschuldigten durch den Kgl General-
Staatsprocurator verfügt und dasselbe von der Rath-
kammer des Kgl Landgerichts zu Frankenthal
vom 27 November 1868 gegen den Beschuldigten schlüssig
Lösung Beschluß unter Aufhebung und Nichtigkeitser-
klärung beschlossen, soweit die berufene Amtsanmaßung unter
Ziffer 2 oben sowie in Klage kommt, verfügt endlich
das Kgl gegenwärtige Urtheil sammt der Anklage-
schrift in Abschrift dem Angeklagten zugestellt und
demselben innerhalb der 24 Stunden auf diesen ge-
schehenen Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken
einzugebracht werden soll, vollzogen werden.

Erklärt, daß in Betreff der dem Beschuldigten
zu Last gelegten Entwendung von Zwölf Gulden
zum Ausfall des Wirths und Bürgermeisters
Jakob Zimmermann von Altleiningen keine
hinreichende Indicien vorliegen und verordnet
deßhalb die Einstellung des Verfahrens.

Erklärt ferner daß in Betreff der dem Beschul-
digten mit der im Abzugsverfahren eingeleiteten mit
dem Verbrechen resp. Vergehen der Amtsanmaßung
mit verbundenen einfachen Entwendung von fünf-
zehn Gulden zum Ausfalle des Gendarm Philipp
Leonhard Heinrich von Hettingshausen wandt
im Monat Oktober 1868, und von acht Gulden vier
und vierzig Kreuzer zum Ausfall des Landwirth

Obergerichtsadvokat Hoffmann zu Diefenthal ernannt
am 27 Oktober 1868 gemäß der Ergebnisse vorliegenden
und verpflichtet in gleicher Eigenschaft bei Kgl Amtsgericht
der Pfalz sogenannten strafgerichtlichen Verfolgung
Beschuldigten Ehrenschrift der Art. 231. 233. 241.
242 und 243. des Strafgesetzbuches.
Also gefertigt und beschlossen, wie Sitzung aufgehoben.

M. Ehrenmann

Moritz Fuchs Schmidt

Baldt

No 49

Sitzung vom siebenzehnten Dezember 1868.

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken
als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt
in seiner Rathskammer auf die Sitzung vom
siebenzehnten Dezember nachstehende in der nachbenannten
Sache, vorgetragen worden: v. Ehrenmann, Direktor, Koch
Petri, Molitor, Denkgraf, Kühn, Petri, Beisitzer
Nachstehende die übrigen Räthe der Anklagekammer
zur Ergänzung des Gerichtshofes und der Civilkam-
mer zugezogen, Manzinger gewesener Staatsprocurator
und Bold, gewesener Untersuchungsrichter Schreiber folgendes
Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch den Kgl Untersuchungsrichter
des 2 Bezirks Landau vom Anklagezustande gehörigen

Untersuchung gegen:

Daniel Lauch

32 Jahre alt, Akkerer, in Offenbach, Kanton
Landau wegen gewaltthätiger gewaltthätlichen Körperver-
letzung im Dienstbezug gegen die beeidigte
Wache gewesener Wärterinnen,

Eingesehen die Akten.

1, Den von diesem Landamtmann für den Akten ge-
gebenen gerichtlichen Antrag, welcher also lautet:
"Ordne Kgl Generalstaatsprocurator:
"Es sey gegen den Untersuchungsgefangenen Daniel
" Lauch, 32 Jahre alt, Akkerer von Offenbach wegen
" gewaltthätiger Körperverletzung mit nachfolgendem
" Urtheil, sowie Beschlußfassung der Anklagekammer
" nichts zu Landau vom letzten laufenden Monats?
" Verfügung, daß der beeidigte Wache gewesener
" gewesener November 1868 in dem Hofe des Gerichts
" Hause Wachtmeister zu Offenbach den beeidigten Zeugen
" Jacob Linke wegen der gewaltthätlichen Widerstands-
" und gegen die Wache zu Landau durch mehrere Stöße
" mittelst einem Spazierstock auf den Kopf an einer
" diese Abschürfung zugefügt zu haben, worüber der
" am 10 November verfolgte Gendarmeriebrigadier
" ein Protokoll aufgenommen?

" Angesehen die Art 235 Abs. 1. 234 Z. 1 St. und 1. des Straf-
" gesetzbuches Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes und
" Art. 231 ff. der Strafgerichtsordnung.
" Akten der Untersuchung.

" Eigenthum der Rechtsanwaltskammer des Kgl. Appellationsgerichts Rechtsanwalt Hagen gegen den Lohnfuhrknecht Wagner von Rodalben wegen Aufforderung mit unterschriftlichem Eide zu erscheinen, denselben zur gütlichen Abhörung vor der Beweisgerichtsstelle des Amts zu vernehmen und weiter zu verfahren, wie Recht erkannt.

" Zweibrücken den 16ten Dezember 1868

" Gerichtsvollzieher Wagner Amtsz."

L. Die gegen die beiden Beklagten erlassene Vorführungsverfügung des Kgl. Landgerichts zu Landau vom 1ten Dezember 1868, wird aufgehoben.

" Leibverhaftsordonnanz

" Das Kgl. Landgericht zu Landau, Kammer, " weil in seiner Berathschlagung Nr. 6 Nummer vom " 1ten Dezember 1868 in Gemäßheit des Art. 127. der " Prozeßordnung beschloß, einen Zeugen vorzu- " laden, Gerichtsvollzieher Foell, den Requisitionsbriefs " Referendar Haas, Diener Holzhausen, Hellers " beauftragte Gerichtsschreiber sich folgende Ordonnanz- " lassen:

" Auf Requisition der Untersuchungsakten

" gegen

" Daniel Lerch, 32 Jahre alt, Ackerer, von Offen- " bach, wegen verdächtlicher Körperverletzung " des Tagners Jacob Frank, von da, mit Aufgefolg- " ten Tod.

" Auf Requisition des Referenden in seinem Berichte, " sowie auf Requisition schriftlicher Antrag Kgl. " Prokuratorie vom gestrigen Tage,

" Requisition des Art. 235. Abs. 1. 234. Ziffer 1. des " Prozeßgesetzbuches, Buch 3. des Gesetzes vom 16ten Mai " 1868, 31. des Einführungsgesetzes und 133 und " 134 des Prozeßordnungsgesetzbuches.

" In Erwägung, daß gegen den Lohnfuhrknecht Daniel " Lerch durch die von Beklagten gegen seine Vorla- " dung gemachte Belastungszeugen genügend dar- " thun festgestellt worden, daß er in der Nacht " vom ersten auf den zweiten November ahn- " dem beiden Tagner Jacob Frank von Offenbach " in dem Hofe des Wirthshauses des Wittwer von " Lehnen Vorsätzlich, widerrechtlich, in der offen- " baren Absicht ihn zu tödten mit einem Prügel mehrere Schläge " auf den Kopf versetzte und diese Handlung den, " Tod desselben zur Folge hatte, welcher in Folge dessen " am zehnten Novembre darauf gestorben ist. " daß diese Thatsachen ein Verbrechen bil- " det, welches zur Aburtheilung vor das Assisengericht " sich eignet.

" In Erwägen

" nothwendig das Kgl. Landgerichtliche gegen " den Zeugen zu diesem Vorladungsbefehl, daß der Beschuldigte " vorsätzlich, in der offenbaren Absicht ihn zu tödten den Jacob Frank " von Offenbach in der Nacht vom ersten auf den " zweiten Novembre ahn die Absicht denselben " Körperverletzung zufügte, daß der vom Gesetz- " Novembre darauf erfolgte Tod desselben die " unmittelbare und nothwendige Folge

" rasen ist;
" 2. worüber das Beschwerdeführende Gemeinderath Ver-
" handlungen, nebst einem Vorgutachten der be-
" züglichen Oberamtsverhandlungen über den Kgl.
" Hauptstaatsgrundsteuer-Kataster um Hyperlationsbe-
" willigung der Pfalz zu Grundsteuern gehandelt
" worden sollen, sowie weiter zu gutachtlicher Aeußerung
" Veranlassung;

" Schließlich gütlich einen Taxbrauchsstörungs-
" sachen: Daniel Lorch, 32 Jahre alt, Bäcker
" von Offenbach, wegen auf denselben thätlich
" angegriffen und dadurch zu Körperverletzung
" beauftragt worden soll, ärztliches Kgl. Hyperlation
" Gutachten bestimmt wird.

" Die Beschlußfassung Landau, wie oben:
" Jos. Munzinger, Foell, Hans. Holzhauser."

Auf Anordnung der Untersuchungsakten und
eines gutachtlichen Berichts;

In Erwägung, daß nach den bisher von kundi-
gen gepflogenen Untersuchungen Verletzungen
gefunden sich ergeben haben, welche mit sicher
heit auf den vorsätzlichen Todtschlag schließen lassen,
daß der Beschuldigte Daniel Lorch in der
Nacht vom Samstag den 28ten auf Montag
den 30ten November 1868 in der Wirthschaft
zum Hirschen in der Vorstadt Offenbach
in dem offenen Hofraume, wo zu dem grünen
Lamm gehörend an der Hinterseite gele-
gen ist Wirthschafterin Barbara Bachtler, Ehe-
frau des Bäckermeisters Jacob Bachtler von
Offenbach, bei der Abholung von Bier Faß
während derselben zu Boden niederwarf
und darauf mit der Faust ihr einen Schlag
auf die Nase versetzte, daß sie mit einem Schrei
auf den Rücken, den vorderen auf den Hinterkopf
den zweiten auf den Rücken und den dritten
auf die rechte Seite des Kopfes fiel, daß
dieselbe wahrscheinlich durch den Schlag
auf den Hinterkopf eine Gehirnerschütterung
und durch diese alsogleich eingetretene
Bewußtlosigkeit einen Sturz
auf den Rücken, wobei sie mit dem Hinterkopf
auf das Pflaster aufschlug, erlitten hat,
und durch diese Verletzungen am folgenden Tage
Dienstag den 1ten Dezember 1868 Vormittags
11 Uhr gestorben ist, wie dies durch die Leichen-
öffnung des Kgl. Bezirksarztes Dr. Bopp zu
Landau und sich aus der Mitte des Brustbein-
knorpels und Schwertknorpels bis zur Mitte des Rücken-
bis zum Halse der sogenannten Dornfortsätze, wo die
Schwielenhaut in die Brennhaut übergeht, erstreckenden,
über 10% Centimeter langen und an den Rippen-
knorpeln und Schwertknorpel Messer rückwärts dicke über-
wundene Schwarte, dann allenthalben dünn und feiner
über Muskulatur der Brustgegend entstandene Schwar-
ten und mit Blutleere Fülle im Innern der
Schädelhöhle, mehrfältige Blutergüsse namentlich
ein fuhrer auf 4 bis 6 Linien dicken Faustgroßen
Blutklumpen auf der Hirnhaut des Hinterhaupts
und durch denselben Hirnhaut eingedrungen Blutge-
fäße Blutgerinnsel, und durch diese also zugezogene
Verletzungen auf den Tod der Getödteten

[illegible] Landgerichtsgefängniß zu Landau am 10ten November 1868 einge-
[illegible] Isidor Jacob Fink vorgeführt worden ist.

Der abwesende Angeklagte Isidor, der
der Beschuldigte Fink körperliche Mißhandlung
von gemeinsam Jacob Fink mit nachstehender Folgen
Ueberfalle, indem er den Abschiedgrüßenden und dessen
überlastigen Gehülfen Knebel;

Dass nun Diese kurz gefaßt an Beurtheilung der Thatsache selbst in der gegenwärtigen Sache von einer unzuständigkeit und vorsätzlich, jedoch gegen überlastigen Gehülfen und eben den Abschiedgrüßenden gegangenen körperlichen Mißhandlung, durch welche der Isidor Fink angeklagt worden, also von einer Handlung die Rede ist, welche durch Art. 235 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1, des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Gefängnißstrafe bedroht, und Art. 1 desselben Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, über welches gemäß der Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche die Assisen zu urtheilen haben.

Dass daher gegen Diesen Verbrechen gegen den Beschuldigten Isidor Fink und derselbe zur Schuldigung gehörig anzuklagenden Thatsache und der Schuldigung der Schuld zu verneinen, und die Verweisung einer bezüglichen Anklageschrift durch den Kgl. Kammer Inquisitionsrath vorgetragen der Rathskammer des Kgl. Landgerichts zu Landau wegen 8ten

Dezember 1868 an den des Beschuldigten angeklagten Verbrechen Verbrechen Isidor Fink
beschlossen worden ist.

Aus diesen Gründen

fordert die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz gegen den Beschuldigten Isidor Jacob Fink wegen des Verbrechens
" der in der Nacht vom Freitag den 6ten November 1868
" in der Gemeinde Offenbach in dem offenen
" Hof des Wirthen von Offenbach Gerichtsgebäuden zum Lamm gehörigen Wirthshause
" an der Person des Abschiedgrüßenden Forstwart Jacob Fink, Isidor Fink
" Fink beide von Offenbach vorsätzlich, jedoch gegen überlastigen Gehülfen
" und eben den Abschiedgrüßenden durch Schläge mit
" einem Knüppel auf den Kopf verübten Mißhandlung, durch welche der am 10ten November 1868 ein-
" getragen zur Last der Verbrechen vorgeführt worden
" ist," Anklageakt, vorerwähnte Schuldigung
der Schuldigung gehörig anzuklagenden Thatsache
über der Schuldigung der Schuld, vorbehaltlich
des durch den Kgl. Generalstaatsprocurator
erfolgenden Antrages gegen den Beschuldigten eine Anklageschrift erstellt und der
von der Rathskammer des Kgl. Landgerichts
zu Landau wider den Beschuldigten
des Verbrechen Verbrechen selbst gegen
Dezember 1868 erlassenen Einberufungsbeschluß

[illegible] zu Lasten verfallen werden,

verfügt zu Recht, daß dem Beschuldigten die gegen ihn erkannte Disciplinarstrafe in Haft gnädigst erlassen und daß derselbe in der Zeit von 8 Tagen unaufgefordert zur Verbüßung in die Justizvollzugs-Anstalt hierher eingeliefert werden soll.

Acta Simplex in Braunschweig wie Act. 231. 232. 241. 242 und 243 des Strafvollzugsregisters.

Also gesprochen und beschlossen, wie solches mit Namensunterschrift

W. Evenius

Moritz Hoffz Petri Carl Gaul

Boldt

No 50

Sitzung vom 24 September 1868

Das Königl Appellationsgericht der Provinz zu Hanau hat in Anklage-Kammer erkannt und nachdem solches in seiner Rathskammer hat in der Sitzung vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert acht und sechzig, wozu gegenwärtig waren: v. Haenen, Director, Kieffer, Hecht, Malter, Lerchgraf, Rühl, Kieffer bei Zuziehung der Vorschriftführung der übrigen Räthe der Anklagekammer zur Ergänzung des Gerichts, sowie auch der Civilkammer zu Hanau, erster Staats-Procurator und Boldt, zweiter Substitut-Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einsicht der durch den Königl Untersuchungsrichter des Königl Landgerichts Frankenthal von Amts wegen geführten Untersuchung gegen:

Carl Gaul

30 Jahre alt, Tagelöhner in Moersch, Kanton Frankenthal, wohnhaft,

1, der vorsätzlichen Körperverletzung eines Beamten,

2, der Widersetzlichkeit gegen den Bürgermeister von Mörsch, beschuldigt,

Auf vernommenen Bericht des Königl Staats-procurators Hanauer.

Eingesehen insbesondere:

1. den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Bericht, also lautend:

„Der Königl Generalstaatsprocurator,

„Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen „Karl Gaul, 30 Jahre, alt Tagelöhner, von Mörsch „wegen Widersetzlichkeit und Körper„verletzung;

„Auf Einsicht des Rathskammerbeschlusses „des Königl Landgerichts Frankenthal „mit Verbrechensakt Datirt vom 16ten laufenden „Monats;

„In Erwägung, daß hinreichende Verdachts„gründe und Belastungsmomente „dafür gegeben erscheinen,

„daß der Beschuldigte, zu einer solchen „um sechs und zwanzigsten September laufenden

" den Lehrer zu Frankenthal wegen Streitigkeiten
" dieser Abhandlung festgesetzten und bewilligten
" der Feuerwerksmeister Adam Klein von Mörsch
" als Belastungszeugen vernommen worden
" war, auf Anhalten desselben und in Anwesen-
" heit seines Feuerwerks Gehilfen Jakob
" Ehrhardt von Speyer, 27 Jahre alt,
" circa zehn Jahre zu Mörsch wohnhaft,
" den genannten Feuerwerksmeister, welcher
" gegenüber an seinen Karren vorher in der
" Lichtenthaler und Veitsch'schen Gewehrfabrik
" selbst mehrere Jahre gedient und Reparatur-Arbeiten
" gemacht hatte, - mit seinem gegebenen Eid-
" einen Wasser gewissenhaft beeidigt, indem er
" ihm selbst auf den Worten „du sollst für dich"
" nicht gegenwärtig, sich dann während der Feuerwer-
" meisters in Begleitung des Assistenzarztes
" Sebastian Hoffmann verfügte, um die
" Wunde zu untersuchen, in seinem neuen Hause der
" Henry Meyer in der Vorstadt Speyer ein-
" mündenden Malergasse sein Quartier hatte,
" und als die Gebrüder Feuerwerker, mit
" dem Wasser noch den vorgenommenen Hoff-
" mann belehrung und ihm vorgestellt, daß wenn
" Lehrer und Feuerwerksmeister Klein mit
" ihrem Rücken nach dem Abweser, dem
" Hoffmann in seinen linken Arm einen
" Messerstich versetzte, welcher diesen Arm
" in der Mittellinie der inneren Seite, einen
" Zoll unter dem Armgelenke quer durch-

" drang und alle Gebilde, namentlich sämmtliche
" Beugemuskeln an der inneren Seite des
" Unterarmes, den Ulnarnerven und die Schlag-
" ader durchschnitt;
" daß sodann der Beschuldigte sich mit dem
" Messer gegen den Feuerwerksmeister wendete,
" mehrmals, jedoch ohne ihn zu verletzen, nach dem-
" selben stach, bis er durch Fliehen sich vermöglicht
" wurde;
" daß in Folge der vorgenommenen Untersuchung
" Hoffmann über starken Blutverlust
" klagte und augenscheinlich eine Blutung
" der Feuerwerksmeister Arterie vermuthet wurde,
" indem durch die vorgenommene Verwundung
" Lähmung der beiden letzten Finger der lin-
" ken Hand, sowie ein Gefühlsverlust der Schmerz-
" haftigkeit in diesen Fingern, in der inne-
" ren Seite der Hand und des Vorderarmes
" eingetreten ist;
" daß Letzterer, in Folge dieser Verwundung um den Ver-
" brechen gefährlicher Körperverletzung mit
" überlegtem Entschlusse gemäß Art. 234 Ziffer
" 1. des Strafgesetzbuches ein Zusammenstoß
" mit dem Vorgesetzten der Gewaltthätigkeit
" gegen einen Beamten nach Art. 138 Absatz 1
" Verbindung mit Art. 136 Ziffer 1 resp. ge-
" gleich gegen einen öffentlichen Verdienstbe-
" amten während der Dienstausübung schuldig,
" welch letzteres Verbrechen sowohl nach der
" Vorschriften des Strafgesetzbuches

" Zusammenschluss- Art. 84 ff.- als auch der Ge-
" setzmässigen Art. 226-227 des Straf-
" gesetzbuches mit den Geschworenen
" über das Schwurgericht zu verweisen ist, da
" es sich dann selbst ein Urtheil erspart, und da
" ein nur mittelst zu trauenden Zusammen-
" hange steht, in der Geschworenen der Bürger-
" verletzung Hoffmann's als Angeklagten der
" gegen den Bürgermeister gerichteten
" Feindseligkeit, - als grün Zweifel der
" Letzteren begangen sich darstellt.
" Auf Grund der angeführten Gesetzes-Bestim-
" mungen, sowie Art. 1 des Einführungsgesetzes
" 31 Absatz 1. der Instruktionsordnung Gesetze 231 ff. der
" Strafprozessordnung-Gesetze
" stellt den Antrag:
" Es gefalle der Anklage-Kammer des Kgl
" Appellationsgerichts gegen abzuerkennen
" Entscheidungen der Anklage gegen den Be-
" schuldigten zu erkennen und denselben zu
" der Schwurgerichtsverhandlung vor das Schwur-
" gericht zu verweisen, die Verhaftung seiner be-
" klagtschaft, Verhaftung des vom Kgl. Bezirks-
" gerichte Frankenthal erlassenen Haftbe-
" fehls-Beschlusses unter aufhebung der Abän-
" derung i.e. Aufhebung desselben auf abzuweis-
" enden Beschwerden und der Kosten auf den
" Staat zu verordnen.
" Zweibrücken den 24 Dezember 1868
" Ges. Hanauer I Aktuar."

23

In, die gegen den Beschuldigten erlassene
Haftsverordnung des Kgl Bezirksgerichts
Frankenthal vom 15 Dezember 1868, erlassen
lautet:

" Leibeshafts- Ordonnanz

" des Kgl Bezirksgerichts zu Frankenthal, vor-
" genommen in seiner Rathskammer am 15ten
" Dezember 1868, in Gemäßheit des Art. 127 der
" Criminalprozessordnung, wozu gegenwärtig waren:
" Mochel, Präsident, Bolza, Richter, Kerkhoff
" Untersuchungsrichter und Schorand, Gerichts
" Assessor und Lacos, stellvertretender Gerichtsschreiber.
" Auf Einsicht der Untersuchungs-Akten
" gegen Karl Haul, 30 Jahre alt, Bäcker zu
" Mörsch, der gewaltthätigen Körperverletzung
" des Bürgermeisters Valentin Hoffmann zu
" Mörsch und der Feindseligkeit gegen den
" Bürgermeister Stein thätlich während der
" Ausübung seiner Amtshandlung und
" September laufenden Jahres um Rache zu nehmen
" mittels der durch den Bürgermeister am einem
" dieser Tage vor dem Kgl Friedensgerichte
" hier, gegen den Beschuldigten Haul gemach-
" ten Anzeige;
" Auf Anführung der Verfassungsartikel in seinem
" Vortrage, sowie auf Antrag des Königlichen
" Antrags der Kgl Staatsanwaltschaft vom gestrigen
" Dezember 1868.
" Aufgrund einer Berathung, und
" in Erwägung, daß auf der durch das Kgl

" Untersuchungsrichter gestellten Fragen sowie
" der Angeklagte Karl Gaul hierzu gehört worden
" ist, am Abend des 27. September dieses
" Jahres zu Mörsch auf der Straße den Maurergesellen
" Sebastian Hoffmann von Mörsch bei Verübung
" seiner dienstlichen Verrichtung, vorsätzlich und mit
" überlegtem Entschlusse durch einen mit einem
" Messer geführten Stich in den linken Arm
" derart verwundet zu haben, daß Hoffmann
" in Folge dieser Verletzung mehr als sechzig
" Tage krank und arbeitsunfähig war und
" überdies einen Lähmung des kleinen und
" Ringfingers, sowie einen bleibenden Nach-
" theil erlitten hat;

" In Erwägung, daß diese Thatsache ein
" Verbrechen bildet, welches in den Artikel
" zweihundert vier und dreißig Ziffer 1 des
" Strafgesetzbuches vorgesehen und vorgesehen ist;

" In Erwägung, daß bezüglich der weiteren
" Schuldigung der Gemeingefährlichkeit gegen
" den Angeklagten von Mörsch während
" seiner Dienstausübung und mit Gewalt,
" daß mit seiner Verübung all Gefahr vor Ge-
" walt gegen den Angeklagten, der Amtsbefug-
" nis gegenüber Widersetzung des Angeklagten vor-
" zu handeln ist;

" In Erwägung, daß die Frage des Angeklagten
" unter den obwaltenden Umständen gerecht-
" fertigt und strafbar vorzusehen gegen
" den Falten zu verneinen ist;

" Nach Anleitung der Art. 133 und 134 des Criminal-
" gesetzbuches Art. 31 Abs. 1. 41 und 52 der
" Strafprozeßordnung;

" Aus diesen Gründen

" Erkennt der Angeklagte Karl Gaul, 30 Jahre
" alt, Taglöhner aus Mörsch, fünf Schuh acht Zoll
" groß, kräftig gebaut und untersetzter
" Statur, Gesicht rund, Augen und Augenbrauen
" blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich,
" gesichtsfarbe, Kinn und Gesichtsform rund,
" Farbe gesund, Körperbau kräftig, militärpflichtig
" bereits ohne besonderen Raumgehalt, der diesem zur
" Last gelegten Verbrechens der Körperverletzung
" des Amtsdieners Sebastian Hoffmann von Mörsch
" durch einen Stich mit einem Messer in den
" linken Arm am Abende des 27. September dieses
" Jahres mit vorsätzlicher mehrfacher Absicht
" tödtlicher Arbeitsunfähigkeit und bleibenden
" Nachtheil durch Verlust des kleinen und
" Ringfingers der linken Hand für schuldig
" befunden;

" erkennt diese Körperverletzung gegen
" den Angeklagten Karl Gaul,

" Verordnet, daß die Untersuchungskosten
" und das Honorar der Vertheidigung
" Klägers und diese Ordnung dem Staatsanwalt
" Staatsprocurator über die Höhe in Betracht
" vorgenommen werden, sowie daß der genannte
" Angeklagte körperlich vorgriffen und in
" dasjenige Gefängniß verbracht werde, und
" daß das Mittel Appellation nicht für die Höhe

" zur Zweibrücker bestimmt wird;

" Nachdem der Kgl. Amtsbezirk den Landschützen wegen der mit der ihm zur Last gelegten Gesetzesübertretung im genauen Zusammenhange stehenden Thatsachen zu verfolgen

" Also beschlossen

" Ganz: Möhl, Bolza, Reiffel, Pieris, Baer."

Aufnahme der Augenscheinsakten und nochmalige Vernehmung;

In Erwägung, daß auf Grund der bei der vorgenommenen Augenscheinsnahme gemachten Wahrnehmungen Zweifel darüber obwalten, welche mit einander und ferner Belastung dafür sprechen, daß der Landschütze Karl Gaul am Sonntag den 27ten September 1868, des Abends etwa zehn Uhr, in der Gemeinde Woersch, auf der Straße, welche durch Diesdorf über Frankenthal führt, vor dem Hause des Georg Meyer, den 53 Jahre alten Amtswächter Valentin Hoffmann von Woersch während derselben in Begleitung des Bürgermeisters Adam Stein von dem Orte Woersch in amtlicher Eigenschaft wegen, mit einem geladenen Hinterlader auf den linken Straßenrand einen Hasen und auf der Brücke in der Mittellinie der inneren Seite des Brückenbogens den Hasen durch Schüsse getödtet haben, alle Gebilde unmittelbar sämmtliche Lagerungs- und Stellungs- und Aussagen der Zeugen und die Gutachten durch Vergleichung

Aussagen und Aussagen der Zeugen Hoffmann einen Widerspruch in der Beschreibung gefunden haben, dass nämlich der gerichtsärztliche Sachverständige der Ansicht ist, die Verletzung der Hasen sei eine solche, dass die Beweglichkeit aufgehoben und die Körper in Folge der durch die Verletzung bewirkten Lähmung des Muskels eine Bewegung nicht mehr ausführen können;

Nachdem festgestellt worden ist, daß der Landschütze diese widersprechende Aussage des Valentin Hoffmann mit entschiedenheit bestritten hat;

Da dieser letztere Umstand insbesondere dadurch in Zweifel gezogen ist, daß der Landschütze, der, Augenzeuge nämlich am 26ten September 1868 durch den Kgl. Forstgehilfen zu Frankenthal angezeigt worden ist, daß Schauer von Diemstein unerlaubter Weise Hasen durch Schüsse getödtet habe, vorgeladen worden, gegen den Landschützen Zeugniß abzulegen, daß er in dieser Sache nicht als Zeuge vernommen worden ist, daß der Landschütze diese widersprechende Aussage des Valentin Hoffmann mit entschiedenheit bestritten hat;

Da dieser letztere Umstand insbesondere dadurch in Zweifel gezogen ist, daß der Landschütze, der, Augenzeuge nämlich am 26ten September 1868 durch den Kgl. Forstgehilfen zu Frankenthal angezeigt worden ist, daß Schauer von Diemstein unerlaubter verbotener Weise durch Schüsse getödtet habe, vorgeladen worden, gegen den Landschützen Zeugniß abzulegen, daß er in dieser Sache nicht als Zeuge vernommen worden ist, daß der Landschütze diese widersprechende Aussage des Valentin Hoffmann mit entschiedenheit bestritten hat;

Da dieser letztere Umstand insbesondere dadurch in Zweifel gezogen ist, daß der Landschütze, der, Augenzeuge nämlich am 26ten September 1868 durch den Kgl. Forstgehilfen zu Frankenthal angezeigt worden ist, daß Schauer von Diemstein unerlaubter verbotener Weise durch Schüsse getödtet habe, vorgeladen worden, gegen den Landschützen Zeugniß abzulegen, daß er in dieser Sache nicht als Zeuge vernommen worden ist, daß der Landschütze diese widersprechende Aussage des Bürgermeisters Adam Stein von Woersch wegen dessen wider den Landschützen gemachten Zeugenaussage aufgegeben hat, der Letztere am Abend des 27ten September 1868 gegen den Wirth Augustin Reichle in Woersch

durch Wirtschaftsrath zu Lobnitz in Lissa, [illegible]
dem Inhaber, der sich für Hartwig Indigo mit
seiner Unannehmlichkeit an von Kasten
der Lastschriften und der Wirthschaft
von Zuckerhütte-Antheil, von der Wirth-
schaft des Pferd- und Seitz zu Meersch, welch
Schein mit dem zur nächtlichen Gutsverwal-
bestallten Aufseher Hoffmann Hüsum
war gefunden hatte, mit den Pferde- und
Viehverkaufs-Akten: „Lübben Bürgermeister
„Lampert Bürgermeister, Schuft, du hast mir
„meinen Lugen treue entfremdet, du hast die
„Wahrheit nicht gesprochen, Pferd und Ochsen
stammen aber aus Spriens Wirthung, welche
sie von der ihm meinen aufgelegenden
Gutsherrschaft Hirsch und zurückgege-
geben, mit einem großen Messer in der
Hand auf die Knechte zurückkehrte und
diese in die Höfe jagend mit den Worten:
„Verschwinden Sie" stand auf der Bürger-
meister-Wirthung, so daß dieser zu seinem
Schutze mit einem heftig geschwungenen Stock
den Lastschuldigten auf die Hände schlug,
worauf der Letztere sich abermals in
sein Haus begab, dasselbe jedoch sofort
wieder verließ in der Richtung
gegen Frankenthal laufend und die
einem Nachbarn, welchen er an der
Ecke der Gerber Mayer in die
Straße nach Frankenthal einmündet,

Meldung machend, als Besitzer Hübschen
mit dem in der nächsten Hand gehörigen
Messer unter dem Vorwande, jetzt Bewe-
ger, er müsse mal wieder seinen Streitaxt
machen, Pferd nach die in Verfolgung
ihrer polizeilichen Thätigkeit begriffe-
nen Bürgermeister und Amtmänner,
die sich ernstlich gegen den auf sie gemach-
ten Angriff durch Zurückhaltung mit ihren
Röcken zu schützen bemühten, zu Boden
schlugen, belegten und im Laufe des Kampfes
Gerichtsrath Hoffmann
den eben gethanen Angriffen gehörig
Rich in den Arm versetzte.

Zu Erwägung, ob nun diese möglicherweise
dringlich Verletzung der Amtsehre
selbst in der gegenwärtigen Fassung
einer mit überlegtem Entschlusse rechts-
widrig gegen Beamte vorgenommenen
Handlung, durch welche der Beschuldigte in
einer mehr als fünfzig Tage dauernden Be-
hinderung rechtmäßiger Thätigkeit versetzt und ein blei-
bender Nachtheil an dessen Körper ver-
ursacht worden, dennoch von einer Handlung
die Bedrohung, welche durch Art 234 Ziffer 1 des
Strafgesetzbuches verhindert und mit
Zuchthausstrafe bedroht, und Art 1 desselben
Gesetzbuches ein Schreckensbild, über
welches genügt der Wortschrift des Art. 34
Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Straf-

gesetzbuches des Schwurgerichts zu überlassen
sei.

In Erwägung, dass durch die großherzogliche
Amtsverfügung weiter genügende belastende
Umstände gegen den Angeklagten, dass derselbe
schuldig sei zu der oben angegebenen Zeit
an dem angegebenen Orte und bei derselben
Gelegenheit dem Bürgermeister Adam
Klein von Woersch, der in der rechten
den Hosenschlitz verschließenden Körper-
verletzung des Musketiers Hoffmann
Johann von Dirmstein eingetretenen
strafgerichtlichen Prozedur am 26 Septembre
1868 vor dem Kgl. Friedensgerichte
zu Frankenthal als vorgeladener Zeuge
Zeugniss abzulegen hatte, um wegen
dieser Zeugenschaft Rache zu nehmen,
zugleich während der Uebung seiner
Function als öffentlicher Diener gegen
den Musketier Hoffmann als angegriffen habe, weil
sich in der vorstehenden Art gegen
den Musketier Hoffmann
betreffenden strafgerichtlichen Expedition nicht
erwähnt findet;

dass diese Gewaltthätigkeit durch Artikel
138 Absatz 1 in Verbindung mit Art 136
Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen
und mit Gefängnissstrafe bedroht, und Art.
1 ebendaselbst zwar nur mit Art 31 Abs.
2. des erwähnten Strafgesetzbuches

der Zuchthaftigkeit des Friedensgerichts
auf den Fall eines Verbrechens bildet, allein
mit den obigen gegen den Musketier
Hoffmann als geübte die Dienst Verbrechen
im Sinne des Art 227 des Strafgesetzbuches
zusammen in Verbindung mit einem erschwe-
renden Umstande, in dem Verbrechen als Begehung
der Gewaltthätigkeit gegen einen Beamten
bei Gelegenheit der Ausübung seiner Amtsver-
richtungen gegen den Bürgermeister Klein
des Art. 228 desselben Strafgesetzbuches
abandelt und gleichzeitig von dem Schwur-
gerichte abzuurtheilen ist;

In Erwägung, dass dem Allen nun gemäß
gegen den Verbrechen als Vergehen des Ge-
richtes, wie sie oben qualificirt sind, Klage
gegen den Inculpaten stattfindet
und dasselbe zur öffentlichen gesetzmäßigen
Aburtheilung vor das Schwurgericht der
Pfalz zu verweisen, auf die Feststellung
einer bezüglichen Anklageschrift durch
den Kgl. Generalstaatsprocurator und
auf die Ladung der Zeugen von der Raths-
kammer des Kgl. Landgerichtes zu Franken-
thal in dem Rathhause vom 15 Dezember
1868 wider den Inculpaten Johann
Lehnerstil Ackersmann unter Beifügung des
über bezüglich der Anklagesache der Gewalt-
thätigkeit getroffenen Beschlusses alle Zeugen

Anschwerfolgerung und mittels Aufhebung
desselben auf diesen Beschwerden zu verwerfen
sei.

Aus diesen Gründen.

Erklärt die Anklagekammer des Kgl
Appellationsgerichtshofes gegen den
Untersuchungsrichter Karl Paul Anklagestand
sei:

1, wegen des Verbrechens: an Abend
des 27ten Augustmonats 1868 etwa um 10 Uhr auf
der Ortsstrasse in der Gemeinde Macrisch vor
dem Hause des Besitzers Simon Mayer
von 53 Jahren alten Ackerwirthes Sebastian Hoff-
mann von Macrisch dürfenimen Riss mit einem
Messer in den linken Oberarm mit
überlegtem feindlichen vorsätzlichen und vorsätzlich
einen körperlichen Misshandlung zugefügt zu
haben durch ein das Verbrechen Sebastian
Hoffmann in einen unter all Jahren Zeugen
der Arbeitsunfähigkeit versetzt und an dessen
Körper in Folge der durch den Riss verbrei-
teten Trennung des Oberarmknochens und
dadurch bewirkten Lähmung des kleinen
und Ringfingers ein bleibender Nachtheil
verursacht worden ist"

2, wegen des Verbrechens in zu derselben Zeit
und an demselben Orte dem Bürgermeister
Adam Klein von Macrisch, welcher als vorge-
ladener Zeuge in der öffentlichen Sitzung
des Kgl Bezirksgerichts zu Frankenthal

in der gegen den Untersuchungsrichter
öffentlicher Körperverletzung des Angeklagten
Adam Schauer von Birnstein an-
hängigen Strafsache vorsätzlich vor-
einer rechtmässigen Ausübung seiner Amtsver-
richtungen mittels Gewalt zugefügt zu haben,

Verbrechen begangen durch den Untersuchungsrichter zur Last-
gelegten gesetzmässigen Ueberschreitung vor
des Oberamtsgerichts der Pfalz;

Verordnet, dass durch den Kgl Generalstaats-
procurator wider den Untersuchungsrichter eine
bezügliche Anklageschrift verfasst und dass
der von der Anklagekammer des Kgl Bezirks-
gerichts zu Frankenthal in seinem Beschlusse vom
15 Dezember 1868 erlassene Haftbefehl,
insoweit er nicht nur auf den
Untersuchungsrichter zur Last gelegte Verbrechen der
selben unter Ziffer zwei aufgehoben
wird und dass, wenn nicht gegen diesen Beschluss
Cassation nachgesucht werde, mittels
Extension auf diesen Haftbefehl vollzogen werde,

Verfügt endlich, dass der gegenwärtige Be-
schluss sammt der Anklageschrift dem Untersu-
chungsrichter in Abschrift zuzustellen und dessen

selben in den 24 Stunden nach stattgefundener Zustellung mit der Berufung zu Protokoll der Kanzlei dahier eingebracht werden,

Alle Akten in Gemäßheit der Art 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafprozeßordnung beigefügt und beschlossen, wie Fingerzeig ermeldet.

v. Heinemann

Kieffer Groß Leonard

Motitor

Boldt

№ 51

Sitzung vom 31 Dezember 1868

Das Kgl Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagekammer erkennt auf Grund der Anklageakte, wornach gegen Johannes Horlaender, 23 Jahre alt, Akteur und bürgerlicher Soldat der Kgl. 2ten Artillerie-Regiments in Landau wegen Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgtem Tode Anklage erhoben ist.

Auf Vernehmung des Vortrags des Kgl. Anklageprocurators Manzinger,

Fragen gestellt und beschlossen:

1, Ist von diesem Tage an die Akte gegen Johannes Horlaender, 23 Jahre alt, Akteur und bürgerlicher Soldat der Kgl. 2ten Artillerie-Regiments von Landau wegen Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgtem Tode, sowie Liberationsaufhebung des Kgl Bezirksgerichts der Pfalz zu Frankenthal vom 20ten und 21ten Januar laufenden Monats;

In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung und besonders durch die Schlußverhandlung des Kgl Bezirksgerichts zu Speyer vom 13ten dieses Monats in Verbindung mit dem Ergebnisse

der Abdrücken zwar ganz genau übereinstimmt, daß durch den Pflug, den der Beschuldigte mit einem Prügel dem verstorbenen Peter Haas auf den Kopf versetzt haben soll, nur wenige der eingedrückten Löcher durchstoßen sind, die Lücken — wegen der ungleichförmigen und zerstreuten Beschaffenheit des Erdbodens — der Art ausgefüllt worden, daß bei unmittelbarem Aufliegen der freyliegende Pflug wegen einer Zerstörung der Abdrücke, auf die nun gefolgte Hirnentzündung zur Folge gehabt hätte, daß der Beschuldigte sich jedoch keineswegs nicht entfernt, welcher Schluß dann durch den Pflug bei unmittelbarer Schädelbildung weniger treffend sein würde, welchemnach die Verfügung des Art. 238. des Strafgesetzbuches und der bei dem Beschuldigten nicht beabsichtigte Absicht zu tödten in soweit möglich festgestellt werden muß, daß unter diesen Umständen eine Begutachtung der Untersuchung in dieser Richtung nöthig erscheint,

Auf Einsicht der Artikel 228. 235. und folg. der Strafprozeßordnung,

stellt den Antrag:

gefällige Anklagekammer des Kgl Appellationsgerichts die oben vermißte ergänzende Begutachtung der Untersuchung zu verordnen und gutachtlich zu verfügen, daß die zu Gerichte gefundenen gewesenen Untersuchungsakten sin

Anklage gebracht werden sollen.

Zweibrücken den 30 Dezember 1868.

Ges. Munzinger 2 Akte.

2. die Schlußverhandlung des Kgl Bezirksgerichts Frankenthal vom 22 Dezember 1868, gegen den Beschuldigten erlassen;

Auf Lesung der Untersuchungsakten und auf gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß zwar nach dem Gutachten der Abdrücken und dem Augenscheine des Kgl Bezirksgerichts Speyer vom 13 November allein erhellt, daß durch den Pflug, den der Beschuldigte mit einem Prügel dem Peter Haas auf den Kopf versetzt haben soll, der Tod des Letzteren verursacht worden, welche Folge jedoch nur der abnormen dünnen und zarten Bildung des Schädelgewölbes — also der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit — des Verstorbenen zuzuschreiben und ohne diese eine günstigere Heilung der zugefügten Verletzung zu erwarten gewesen wäre,

daß dieser in Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 238 des Strafgesetzbuches wie allem die Folge entsteht, über die der Angeschuldigte Gewißheit sich nicht verschafft, weil nämlich die Folgen der zugefügten Mißhandlungen bei unmittelbaren Berührungen gewesen wären, ob dieselben eine mehr oder weniger tödtige oder aber mindestens eine mehr oder weniger dauernde Krankheit und Arbeits-

nächsiy kreil – der 234 Hessen und 2. 28 Kreuz.
gesetzbuch denen Entscheidungen wären.

Dass der Beschwerdeführer selbst die obigen, seinen Beschwerdeantrag begründenden Thatsachen durch den Kgl. Landrath, resp. in Appellation erwägen zu lassen und die bei Anwendung der Folgen selbstverschuldeten die mehr oder minder grosse Kraft, mit welcher der gesetzliche Schutz gesucht und die Klage und Beweis geführt worden, mit denen er gehört werden, in Betracht gezogen werden müsse, dem genannten Beamten zu hinzufügen Anweisung die Untersuchung abzuthun und die Widerspruchsklage zu übernehmen sind,

hat dieser Gründen

Der verordnet die Entscheidungskammer des Kgl. Appellationsgerichts, dass die Akten und Widerspruchsklage in der Untersuchung gegen Johann Mordaender dem Kgl. Landgerichte zu Neustadt in Ostpreussen behufs Vervollständigung seiner Beschwerde und in obenerwähnter Richtung zurückgegeben werden und kommittirt den Kgl. Appellationsgerichtsrath Zinkgraf mit der Aufnahme dieser Beschwerde Abgehörung und Berichterstattung hierüber.

v. Hennenberg

Fleischer Justiz Minister Zinkgraf

Baldy